

Gottfried Achenwallß
außerord. Lehrers der Weltw. zu Göttingen

A b r i ß

der neuesten

Staatswissenschaft

der vornehmsten Europäischen

Reiche und Republicken

zum Gebrauch

in seinen

Academischen Vorlesungen.



Göttingen,

bey Joh. Wilhelm Schmidt, Univ. Buchhändl.

1 7 4 9.

Dem
Hochgebohrnen Freyherrn
Herrn
Berlach Adolph
von Münchhausen,

Königlich Groß-Britannischen
und Chur = Braunschweig = Lüneburgischen
Hochbetrauten

würklichen Geheimen Rathe
und Groß = Voigte

wie auch der Georg = August = Universität
Höchstansehnlichen und Höchstverdienten

Curatoren

Erbherrschaft auf Strausfurt &c.

Meinem gnädigen Herrn,

Hochgebohrner Frenherr,

Gnädiger Herr,

Sure Hochgebohrne Ex-
cellenz geruchen gnädig,

Sich diese geringe Blätter von mir
in unterthänigster Ehrfurcht überrei-

)(3

then

chen zu lassen. Es ist Hochdenenselben durch eine vieljährige Gewohnheit so natürlich geworden, alles, was nur einen Trieb zur Gelehrsamkeit anzeigt, mit huldreichem Angesicht aufzunehmen, daß ich befürchten müßte, an Hochdero nie genug zu preisenden Leutseeligkeit mich zu versündigen, wenn ich Entschuldigungen darüber machen wollte, daß ich mich erkühnet, Dero Erlauchten Namen gegenwärtiger Schrift vorzusetzen. Das Vertrauen auf diese verehrungswürdige Huld könnte mir mit hundert andern, die sich drängen, Hochdenenselben ihre gelehrte Bemühungen zu widmen, hinlänglich seyn,

seyn, mein Unternehmen zu rechtfertigen. Allein, warum sollte ich dergleichen Rechtfertigung suchen, da ich vielmehr mich glücklich schätze, öffentlich bekennen zu können, daß die von Eurer Hochgebohrnen Excellenz mir ganz unverdient zufließende unschätzbare Wohlthaten diese ehrfurchtsvolle Zueignung mir als eine unumgängliche Schuldigkeit auflegen. Die Grösse der empfangenen Gnadensbezeugungen kann ich mit Worten nicht ausmessen, noch viel weniger darf ich gedenken, an den Ruhm Hochdero erhabenen Eigenschaften mich zu wagen. Alles, wodurch ich mein dankbegieriges Herz ausschütten kann, bestehet in

den treuen Wünschen vor Hoch-
dero ungefränktes Wohl, und in
der ehrerbietigen Versicherung, daß
ich in unwandelbarem Gehorsam er-
sterbe

Eurer Hochgebohrnen
Excellenz

unterthänigster Knecht,
Gottfried Achenwall.



Mein Leser,

Sier hast du eine neue Einleitung in die Staatswissenschaft der vornehmsten Europäischen Reiche. Sie ist aus dreyjährigen Vorlesungen entstanden, die ich zuerst in Marburg, und hernach auf hiesiger Universität darüber angestellt. Ich entwarf anfangs kurze Sätze, ich verbesserte solche nach und nach, und fand Ursache, bey diesem einmal erwählten Leitfaden meiner Statistischen Stunden beständig zu bleiben. Bey meiner Ankunft alhier zeigte ich den Plan, wor-

) 5 nach

Vorrede.

nach ich jeden Staat abhandle, und die Ordnung, nach welcher ich die einzelne Theile der Staatskenntniß einrichte, in der Vorbereitung zu dieser Staatswissenschaft an. Ich habe solche mit einigen Veränderungen wieder abdrucken, und in gegenwärtiger Schrift voran setzen lassen, weil sie statt einer Tabelle zu den Hauptbetrachtungen eines jeden Reiches dienen kann. Denn nach diesem Grundrisse sind die hierinnen enthaltene Staaten ausgearbeitet. Verschiedene Bewegungsgründe haben mich theils gemüthiget, theils angefrischet, diese Einleitung frühzeitiger dem Drucke zu übergeben, als ich sonst gesonnen war. Nim also vorlieb mit dem, was ich dir überliefere. Forderst du etwas vollkommenes, so lege meine Blätter zurück. Verlangest du etwas weniger mangelhaftes, so mußt du warten. Ich sammle fleißig an Vermehrungen, Zusätzen und Verbesserungen, und ich hoffe dir solche künftig in einem Anhange zu überreichen. Ich gestehe dir offenberzig, daß ich in keinem von den
hier

Vorrede.

hier beschriebenen Staaten mich persönlich aufgehalten, auch nicht alle hierinnen einschlagende, sondern nur diejenige Bücher gebraucht, die ich anführe. Aber dieses sage ich zu meiner Entschuldigung: Deswegen hast du noch kein Recht, meine Absicht und meine Arbeit ganz zu verwerfen. Gesetzt, du übersähest mich sehr weit in einem Staate, darinnen du viele Jahre gegenwärtig gewesen, oder welches genauer kennen zu lernen du mehrere Zeit und Gelegenheit gehabt, als ich: so darfst du nur bedenken, daß ich mehrere Reiche haben abhandeln müssen, daß ich weniger Zeit darauf habe wenden können, daß ich einen Abriß, keine Ausführung geschrieben, daß ich einiges vielleicht mit Fleiß nicht schreiben wollen, und daß endlich etwas nicht zu wissen, daß man noch nicht wissen können, kein Verbrechen sey.

Ich sehe die Welt aus meinem Gesichtspuncte, du aus einem andern: warum solltest du nicht manches besser erkennen können, als ich, da du verschiedene mir entfernete und dunkle
Staats-

Vorrede.

Staatsgegenstände näher hast, und in ihrem Licht sehen kannst.

Was ich nicht weiß, lehre mich, was du besser kennst, davon unterrichte mich, öffentlich oder im Vertrauen, es ist mir einerley: ich werde dir allezeit davor Dank wissen. Ich suche meinen Zuhörern und dem Teutschen Leser zu dienen. Hältst du meine vorliegende Bemühung dazu nicht ganz ungeschickt, und hast du so viel Neigung vor das gemeine Beste und so viel Gewogenheit vor mich, so bereichere meine Sätze mit deinen Anmerkungen, und lebe übrigen wohl. Göttingen, den 12. April, 1749.



Vor.



Vorbereitung.

Schriftsteller.

1. *IOANNIS ANDREAE BOSII* Introductio generalis in notitiam rerum publicarum orbis vniuersi, Ienae 1676. 4.

2. *Friedrichs Leucholfs von Standenberg* (Bernhards von Zech) Europäischer Herold, 2 Theile, Leipzig 1705, Fol im Vorbericht

3. *IOANNIS NICOLAI HERTII* diss. de notitia singularis rei publicae, vol. I. tom. II. commentationum atque opusculorum pag. 3.

4. *EVERHARDI OTTONIS* notitia praecipuarum Europae rerum publicarum, ed. IV; Traiecti ad Rhenum 1739. 8 in prolegomnis.

§. I.

Der Begriff der sogenannten Statistic, das ist, der Staatswissenschaft einzelner Reiche wird sehr verschiedentlich angegeben, und man trifft unter der grossen Menge Schriften davon nicht leicht eine einzige an, welche in der Zahl und Ordnung ihrer Theile mit der andern überein

berein kommen sollte. Es ist also nicht undienlich, dasjenige, was man sich unter diesem Namen eigentlich vorzustellen hat, und was in ihrem Umfange enthalten ist, zu untersuchen, und die natürliche Einrichtung und Verbindung ihrer Abtheilungen fest zu setzen.

§. 2.

Aus dem Natur- und Völker-Rechte wissen wir, was eine bürgerliche Gesellschaft oder Republick ist. Man erklärt sie als eine Gesellschaft vieler Familien, welche zu Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt vermittelst einer Regierung miteinander vereinigt sind. Insbesondere nennt man solche ein Reich, wenn eine einzelne Person regiert, der alle andere unterworfen sind; hergegen, wenn eine ganze Gesellschaft darinnen zu befehlen hat, heißt solche im engern Verstande ein Freystaat oder eine Republick.

§. 3.

Diese Begriffe helfen uns, das Wort Staat deutlich zu erkennen. Man stellet sich darunter verschiedenes vor: bald eine jede bürgerliche Gesellschaft, bald eine freye bürgerliche Gesellschaft, das ist, die auffer ihrem eigenen Oberhaupte weiter keinem menschlichen Befehle unterthänig ist, bald eine Republick, wo viele zugleich das Regiment führen, und bisweilen

Staatswissenschaft.

3

weilen auch das Regierungswesen, wenn es so viel als Staatsverfassung bedeutet. Aber in dem Worte Staatswissenschaft hat es eine ganz andre Bedeutung. Diese macht sich nicht bloß mit Menschen; sondern auch mit ihrem Eigenthum zuschaffen. Wir werden also wohl den Staat als den Inbegriff alles dessen ansehen müssen, was in einer bürgerlichen Gesellschaft und deren Lande würckliches angetroffen wird?

S. 4.

Im weitläufigsten Verstande kann man diese Erklärung gelten lassen; aber unsere Absicht erfordert, solche mehr einzuschräncken. Man will etwas lernen: also hat man einen Endzweck. Der Endzweck muß einen wahren Nutzen zum Grunde haben. Wie wird uns denn die Erkenntniß eines Staats nützlich? Auf vielerley Art; der Hauptnutzen aber bestehet darinnen, daß man hieraus einsehen lernt, wie glücklich oder unglücklich ein Reich sey, so wohl an sich selbst betrachtet, als in Absicht auf andere Staaten, und dadurch in den Stand gesetzt wird, Schlüsse zu formiren, wie ein Staat klüglich zu regieren sey, das heißt, um davon eine Anwendung in der Politic zu machen. Also gehöret nur dasjenige hieher, was die Wohlfahrt einer Republic in einem mercklichen Grade angeht, es mag nun solche hindern

dem oder befördern, und dieses nennen wir mit einem Worte: was merkwürdig ist. Dieses wollen wir gründlich einsehen, folglich aus seinen Ursachen erkennen, und also eine Wissenschaft davon erlangen. Da haben wir, was wir suchen. Die Staatswissenschaft eines Reiches enthält eine gründliche Kenntniß der würllichen Merkwürdigkeiten einer bürgerlichen Gesellschaft.

S. 5.

Es bemüht sich also jemand, aus dem unzählbaren Haufen derer Sachen, die man in einem Staatskörper antrifft, dasjenige sorgfältig herauszufuchen, was die Vorzüge oder Mängel eines Landes anzeigt, die Stärke oder Schwäche eines Staats darstellt, den Glanz einer Krone verherrlicht oder verdunkelt, den Unterthan reich oder arm, vergnügt oder mißvergnügt; die Regierung beliebt oder verhaßt; das Ansehen der Majestät in- und außerhalb des Reichs furchtbar oder verächtlich macht, was einen Staat in die Höhe bringt, den andern erschüttert, den dritten zu Grunde richtet, einem die Dauer, dem andern den Umsturz prophezehet, kurz alles, was zu gründlicher Einsicht eines Reichs, und zu vortheilhafter Anwendung im Dienste seines Landes herrn etwas beyntragen kann: was erlangt ein solcher? die Staatswissenschaft eines Reiches.

* Die

* Die Lateiner nennen es *notitiam reipublicae singularis*, und sondern es also von der allgemeinen Staatswissenschaft ab. Es ist solches wohl zu merken. Die letztere erweist, wie eine bürgerliche Gesellschaft überhaupt eingerichtet soll: die erstere aber erzehlet, wie einesolche einzelne grosse Gesellschaft in ihrer ganzen Verfassung würrklich eingerichtet ist.

§. 6.

Ihr Umfang bleibt also noch allemal sehr weitläufig, und weitläufiger, als daß man solchen nebst allen seinen Theilen gleichsam mit einem Maasstaabe völlig ausmessen könnte. Deswegen nenne ich nur dasjenige merckwürdig, was das Wohl eines Reichs in einem mercklichen Grade angehet, und setze also zur Hauptregel: je mehr etwas die Wohlfahrt eines ganzen Reichs betrifft: je nothwendiger wird dessen Erläuterung in der Staatswissenschaft.

§. 7.

Man muß also aus den unendlichen Merckwürdigkeiten die nothwendigsten heraus nehmen, ohne welche die wahre Beschaffenheit der Wohlfahrt einer Nation nicht begriffen werden kann. Diese setze man zu seiner Betrachtung aus, und stecke ihre Grenzen ab: so läßt sich der ganze Bezirk endlich übersehen und durchwandern, und es kommt nur darauf an, daß man denjenigen Weg erwählt, welchen uns die

Natur in einer geschickten und ordentlichen Lehrart zeigt.

S. 8.

Die vergangene Begebenheiten eines Reichs sind die Quellen, woraus dessen jetziger Zustand unmittelbar fließet. Daher setzet die Staatswissenschaft unwidersprechlich eine Kenntniß des Ursprungs und der Hauptveränderungen eines Reichs voraus. Die Geschichte der Staatsveränderungen (Revolutionen) eines Reichs ist also das erste, was in der Staatswissenschaft eines jeden Volks abgehandelt werden muß. Man geht solche nach gewissen Periodis in einem kurzen Zusammenhange durch, um sich einen Begriff überhaupt zu machen, wie ein Reich durch seine verschiedene Abwechslungen endlich die heutige Gestalt erlanget. Zweyerley ist hiebey hauptsächlich zu erwörtern: 1) die Veränderungen der Regierungsform, 2) die Veränderungen der Provinzen, welche nach und nach entweder einem Staate zugefallen, oder davon abaeckommen. In den erblichen Monarchien müssen noch 3) die Veränderungen der Familien, welche den Thron besessen, beygefügt werden. Alle übrige besondere Begebenheiten eines Staats überlassen wir der eigentlich so genannten Historie. Die Revolutionen mit ihren Ursachen und Folgen sind zu unserm Endzwecke allein nöthig, und zugleich hinlänglich: es mag

es mag solche der Zuhörer als eine Vorbereitung, oder als eine kurze Wiederholung der ganzen Geschichte ansehen.

§. 9.

Mit diesem Beweiser fangen wir nun an, die fürnehmsten Merkwürdigkeiten eines Reichs in Augenschein zu nehmen. Alles, was wir darinnen antreffen, läßt sich in zween Hauptpuncten zusammen fassen. Man betrachtet entweder ein Reich vor sich allein, oder verschiedene Reiche mit einander. Jenes macht den eigentlichen Staat eines Reiches aus; dieses aber lehrt uns das Verhältniß der Reiche gegen einander erkennen, und muß besonders tractirt werden.

§. 10.

Der erste Anblick der vielen Merkwürdigkeiten eines Reiches, wenn man es an sich selbst betrachtet, kommt mir wie ein Irregarten vor. Ein jeder, der den rechten Gang nicht weiß, nimmt seine besondere Wege. Herein kommt man leicht: aber wie findet man sich heraus? Man muß alles in zwei Classen absondern. Ein Reich bestehet aus Land und Leuten. Unter diese beyde Begriffe läßt sich alles bringen.

§. 11.

Wenn ich hier Land (Territorium) nenne,
 2 4 ne,

ne, so verstehe ich darunter einen gewissen Theil des Erdbodens, welchen ein Volk eigenthümlich besitzt. Die Gewässer sind davon nicht ausgeschlossen. Was unter und über der Fläche des Erdbodens ist, so fern es in einer Verbindung mit dem Lande stehet, und ihm und seinen Einwohnern Vortheil oder Schaden bringt, gehört hieher.

§. 12.

Zum Lande eines Volkes rechnet man sowohl seinen eigentlichen Sitz, welcher mit der Nation einerley Nahmen führet; als die andere hinzugekommene Stücke. (Accessiones.)

§. 13.

Die Betrachtung des Stammsitzes eines Volkes begreift überhaupt seine Lage, Klima, Größe, Grenzen, Flüsse, Seen, Meere und Meerengen, Berge und Felder, und die damit verknüpfte Vortheile oder Mängel, Ueberfluß oder Abgang an Fischen und schiffreichen Strömen, Salz, Bädern und Gesundbrunnen; an Metallen, Mineralien und Weinbergen; an Feld- und Garten-Früchten; an Holz, Viehzucht, Flügelwerk und Wildbret.

§. 14.

Insbondere aber gehöret noch hieher die Eintheilung in Provinzen, die Städte, Festungen

gen und Seehäfen, die Zusammenleitung der Flüsse und Vereinigung der Meere.

* Man kan hiebey Gelegenheit nehmen, sich in der Residenz, den Lustschlössern und Erbbegräbnissen umzusehen, auch der Ueberbleibsel der Römischen und anderer Alterthümer zu erwehnen.

§. 15.

Aus den erworbenen Ländern, sie mögen in oder aufferhalb Europa liegen, erkennt man bald die glücklichen Heyrathen und Erbschaften eines Regenten, bald den kriegerischen oder Handelsgeist eines Volks. Man schildert ihre natürliche oder durch Fleiß vermehrte Vortheile auf gleichmäßige Art ab. Man hält solche mit dem Stammsitze einer Nation zusammen, und findet Staaten, die ihr ganzes Ansehen hinter der Linie erhoblen, man findet andere, deren entferntes Eigenthum ihnen zur Last gereicht, und deren Wohl dadurch gehemmet wird, daß sie zu viel besitzen.

1. Hr. Prof. Köbler in der verbesserten neuen Geographie, Johann Hübner in der vollständigen Geographie, und der Abt LENGLET DE FRESNOY in seiner Methode pour étudier la Géographie VII. tomes III. ed. à Paris 1742. 12. geben nebst verschiedenen andern gute Anleitung zu dieser Wissenschaft.

2. Le grand dictionnaire géographique et critique par M. BRUZEN LA MARTINIERE VIII. tomes, à la Haye, Amsterdam et Rotterdam 1726-39. f. Dieses Werk wird seit 1744. zu Leipzig unter dem Titel:

Historisch, Politisch, Geographischer Atlas,
deutsch übersetzt und vermehrt.

3. Von der Wahl der Landkarten ist Johann Hübners *Museum geographicum*, und oberwehnter du *FRESNOY* t. 1. nachzuschlagen.

4. La galerie agreable du monde, LXVI. tomes, le tout mis en ordre & executé par *PIERRE VAN DER A.A.*, à Leide, f.

§. 16.

So viel mag genug seyn, vom Lande zu wissen. Nunmehr wollen wir auch mit den Einwohnern Bekanntschaft machen. Die Menschen sind in allen Staatsbetrachtungen das Hauptziel. Wir müssen nichts Merkwürdiges von ihnen auslassen. Man kan sie von zwo Seiten beschauen. Von der ersten erblicken wir sie bloß als natürliche Menschen; von der andern stellen sie sich als Mitglieder eines gemeinschaftlichen Staatskörpers, als Bürger dar.

§. 17.

Bei den natürlichen Eigenschaften eines Volks pflegt man ihre Sprache mit abzuhandeln. Dieses Volk hat seine eigene Sprache, jenes hat sie von andern geborgt. Man findet Länder, deren Sprache, wie ihre Einwohner, aus verschiedenen andern zusammen geschmolzen ist. Man darf die Sprache in den meisten Reichen nur kurz berühren; weil sie bloß
da

da gewisse Staatsvortheile bringt, wo man sie brauchet, um andern ein schleichendes Gift in dieser Modeschüssel zu reichen.

§. 18.

Die Vielheit der Einwohner eines Reichs ist ein weit beträchtlicherer Punct, und die erste Grundsäule eines Reichs. Man reise die Europäische Länder durch, so wird man den Unterschied in der Anzahl der Menschen mit Erstaunen wahrnehmen. Hier muß man sich durch eine unzählige Menge durchdrängen: dort hat man Noth, Menschen zu finden. Die Ursachen dieser Ungleichheit sind nicht überall einerley. Man muß sie sorgfältig ausspüren, um die wahren Mittel, dem Mangel abzuhelfen, ausfindig machen zu können.

1. Johann Peter Süssmildt von der göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, Tod und Fortpflanzung desselben erwiesen, Berlin 1741. 8.

§. 19.

Insbefondere hat man sowohl auf die natürlichen Gaben einer Nation; als auf deren Anwendung, um sich glücklich zu machen, sein Augenmerk zu richten.

§. 20.

Die natürliche Gaben äußern sich an ihrem

rem Körper und an ihrem Gemüthe. Eine jede Nation hat hierinnen etwas eigenes. Man untersucht dasjenige, worinnen die meisten einander ähnlich sind, und drücket es in allgemeinen Sätzen aus. Es ist aber nur ein wahrer scheinlicher Schluß.

* Man darf es also von einzelnen Personen nicht mit Gewißheit bejahen. Man findet überall gesunde und Kranke, gecheute und thörichte, tugendliebende und lasterhafte Menschen. Durch die Erziehung, das Alter, die große Welt, die Wissenschaften und Ausübung der Sittenlehre wird ein Mensch in eine ganz andere Form gegossen.

§. 21.

Aus der Schönheit und Dauer schätzt man die Vollkommenheit eines menschlichen Leibes. Wie verschieden sind nicht die Völker in der Farbe, Länge und Stärke! Man hat so gar Krankheiten, die gewissen Nationen eigen sind. Das Clima, Speise und Trank und die harte oder zärtliche Lebensart trägt hierzu das meiste bey.

§. 22.

Man bildet die Nationen auch nach ihrem Gemüthe ab. Es ist nicht zu leugnen, daß nachdem die Temperamente verschieden sind, ein Volk mehr Wiß oder mehr Tiefsinnigkeit habe, und geschwinder oder langsamer denke, rede und handele. Die Affecten sind eben so wenig über-
all

all einerley, und aus den verschiedenen Neigungen der Wollust, des Ehrgeizes, der Geldbegierde oder Sorglosigkeit erwachsen besondere Gewohnheiten, welche man die Tugenden oder Laster der Nationen zu nennen pflegt. Sie äußern sich hauptsächlich in Ausübung der Pflichten, sowohl gegen sich selbst, als gegen andere.

* Man sehe nur ihre Lebensart bey Tische, in' ter Kleidung und in ihren Lustbarkeiten an. Man bemerke, wie sie sich im Ehestande und ter Kinderzucht verhalten, wie sie sich gegen ihre Obern und Untern und gegen Fremde aufführen.

1. JOANNIS BARCLAI icon animorum cum notis AYGVSTI BVCHNERI, Dresdae 1681. 8.

§. 23.

Diese Untersuchungen sind nicht ohne Nutzen; sie werden uns aber sonderlich brauchbar, um daraus zu begreifen, was die Völker für verschiedene Mittel ergreifen, sich glücklich zu machen, und wie weit sie darinnen ihren Zweck erreichen oder nicht? Ueberall blickt ihr Character hervor, man mag ihren Fleiß in Wissenschaften und Künsten, oder in andern Bemühungen betrachten.

§. 24.

Man forscht nach, ob? und was für Wissenschaften und freyen Künste ein Volk sonderlich treibe? was für herrliche oder schlechte

te Anstalten auf Schulen, Uniuerfitäten, Ritter- und Kunst-Academien, und in Ansehung öffentlicher Bibliotheken und gelehrter Gesellschaften zu deren Beförderung anzutreffen seyn? wie weit es ein Volk darinnen gebracht, und was für Männer ihm besonders Ehre machen?

I. CHRISTOPHORI AVGVSTI HEV-
MANNI conspectus reipublicae litterariae, cap.
IV.

§. 25.

Die Sorgfalt oder Schläfrigkeit einer Nation in andern Arbeiten kan man hauptsächlich aus ihren Handwercken und Commerciën erkennen.

§. 26.

Der Bauer empfängt den Segen der Natur aus der ersten Hand. Was nicht verzehret wird, liefert er entweder dem Handwerksmann, um es zum allgemeinen Nutzen zuzubereiten, oder dem Handelsmann, um es auswärts zu verführen. Ob und was für rohe Materialien im Lande verarbeitet werden? wie geringe oder ansehnlich die Manufacturen sind? muß unumgänglich ausgeführet werden. Denn dieses macht die wichtigste Vorzüge eines Reiches vor dem andern aus.

I. Paul

1. Paul Jacob Marpergers neueröffnetes Manufacturen, Haus, Hamburg 1704. 12.

2. George Heinrich Zinkens Teutsches Reale Manufactur- und Handwerks- Lexicon, 1. Theil, Leipzig 1745. gr. 8.

* Von dem Landbau, der Viehzucht, Fischerey u. s. w. ist §. 13. gedacht worden: also wäre es unnöthig, in der Betrachtung eines Staats an diesem Orte des Bauernstandes besonders zu gedenken.

§. 27.

Ohne Manufacturen steht der Handel einer Nation auf schwachen Füßen. Wenn ein Volk dasjenige, was es in seinem Lande selbst erzeugt und selbst verarbeitet, auch selbst ausführt: so kann es sich erst rühmen, daß seine Commercien dauerhaft, und sein Reichthum unerschöpflich sey. Weil nach der heutigen Verfassung Europens die ganze Macht eines Staats größtentheils hierauf beruht: so muß man sich so weit darinnen einlassen, als es möglich ist, und die Waaren, die aus- und eingeführt werden, die Länder, wohin gehandelt wird, die Einrichtung der Handelsgesellschaften, das Münzwesen, die Banco und den Profit, der einem Lande daraus zuwächst, in Betrachtung ziehen.

1. Essai politique sur le commerce par M. M^{ontesquieu} (Montesquieu) à Amsterd. 1735. 8.

2. Reflexions politiques sur les finances et le commerce, II. tomes, a la Haye 1740. 8.

3. Von

3. Von Manufacturen und Commercio. Grandf. und Leipz 1740. 4

4. Le parfait negociant par *JACQUES SAVARY* II. tomes, à Geneve 1676. 8.

5. Dictionnaire universel de commerce, ouvrage posthume de *JACQUES SAVARY* continué et donné au public par *M. PHILEMON LOUIS SAVARY II.* tomes, à Paris 1723. f.

6. Allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft, 4 Theile, Leipzig 1741. und 1742. f.

§. 28.

Wir müssen zum Hauptwerke eilen, und die Einwohner auch als Bürger, die vermittelst einer Regierung zu ihrer gemeinschaftlichen Sicherheit und Glückseligkeit vereinigt leben, betrachten. In dieser Bedeutung ist der Landesherr selbst als der fürnehmste Bürger der Republick, (*Civis eminens*) mit darunter begriffen. Die ganze Verfassung eines gemeinen Wesens kennen zu lernen, muß man drey Hauptstücke erwägen: die Reichsgesetze, die Verbindung zwischen dem Regenten und den Unterthanen, und die Einrichtung der Reichsgeschäfte.

* Ich wähle mir hier eine eingeschränkte Monarchie zum Muster meiner Ordnung, weil man bey ihr auf mehr Puncte Acht zu geben hat, als bey einett unumschränkten Reich, oder bey einer Republick. Was also in den letztern nicht anzutreffen ist; fällt von sich selbst aus.

§. 30.

§. 29.

Vor allen Dingen ist nöthig, sich die Reichsgrundgesetze bekannt zu machen, und ihren Ursprung, ihr Schicksal und ihren jetzigen Gebrauch zu untersuchen.

* Das Reichsberkommen gehört gleichfalls hierher: Wo man aber in einem Reiche weiter keine als dergleichen ungeschriebene Gesetze findet: da kann man sicher schließen, daß der Wille des Regenten für das einzige Reichsgrundgesetz gehalten wird.

1. Hn. Hofrath Johann Jacob Schmauffens *Corpus iuris gentium academicum*, II. tom, Leipzig 1730. gr. 8.

2. *Corps universel diplomatique du droit des gens* par M. DE MONT, VIII. tomes, à Amsterdam 1726-1731. avec les suppléments de M. Rouffet, V. tomes 1739. f.

§. 30.

Hierauf gründet sich die Verbindung zwischen dem Regenten und dem Unterthanen, oder das *Ius Publicum*. Man muß demnach sowohl den Regenten und seine Vorrechte; als die Stände und ihre Rechte merken.

§. 31.

In Ansehung des Landesherrn und seiner Vorrechte ist auf verschiedenes Acht zu geben. Der Glanz seiner hohen Person und Familie fällt

fällt am ersten in die Augen. Man bemerkt seine Abstammung, Vermählung und Erben, die Verwandtschaft mit benachbarten Staaten, und die Bettern des regierenden Hauses, oder die Prinzen vom Geblüthe. Diese genealogische Kenntniß ist sonderlich in Erbreichen unentbehrlich.

1. W. Gottlieb Schumanns jährliches genealogisches Handbuch, Leipzig. 8.

2. George Lohmeyers der Europäischen Kayser- und Königlichen Häuser historische und genealogische Erläuterung mit Beweisbäumen versehen von Johann Ludwig Levin Gebhart, erster Theil, Alneburg 1730. 8.

§. 32.

Der Titul eines Regenten hat gemeinlich viele Veränderungen erlitten. Bisweilen ist er ein Denckmaal eines seit ganzen Jahrhunderten schon erloschenen Rechts, öfters ein unsterblicher Zeuge eines noch fortdauernden Anspruchs. Wie oft ist er nicht der Zunder zu den heftigsten Kriegsflammen gewesen?

1. IOANNIS SELDENI titull honorum ex versione SIMONIS IOANNIS ARNOLDI, Francof. 1696. 4.

2. I. C. BECMANNI syntagma dignitatum, II. partes, Francof. et Lipsiae 1696. 4. sonderlich diff. III. part. I.

S. 33.

Das Wappen pflegt ordentlich ein gleiches Schicksal zu haben. Es ist ohnedem nichts anders als ein hieroglyphischer Titel. Man muß solches vollständig blasonniren.

1. Hrn. Prof. Köblers jählicher Wappen, Calender, und Johann Wolfgang Triers Wappenkunst vermehrt von D. Christian Johann Seusteln, Leipzig 1744. 8.

2. PHILIPPI IACOBI SPENERI historia insignium illustrium, seu operis heraldici pars specialis, Francof. ad Moen. 1680. fol.

S. 34.

Die Herrlichkeit eines Thrones spiegelt sich in dem Hofstaate eines Regenten und in seinem Hofceremoniel. Mit dem äußerlichen Pugwerke mag sich der Hofmann beschäftigen. Der Staatsmann untersucht, ob dieses beydes wohl oder übel eingerichtet, und der Hoheit des Regenten gemäß oder übertrieben sey. Er merkt an, was ein Hof hierinnen vor andern besonderes habe, und forscht nach den geheimen Ursachen und Absichten davon.

1. Gottfried Stievens Europäisches Hofceremoniel, andere und vermehrte Auflage, Leipzig 1723. 8.

2. Johann Christian Lünigs Theatrum ceremoniale historico-politicum, II. Theile, Leipzig 1719. und 1720. f.

3. Le Ceremonial Diplomatique des Cours de l'Europe par M. ROUSSET II. tomes, à Amsterdam et à la Haye 1739. f. Es sind die beyde letzte Theile von den V. tomes des Suppléments zu dem Corps Diplomatique.

S. 35.

Die Ritterorden verdienen hier auch ihren Platz. Sie sind entweder weltlich oder geistlich, ohne Einkünfte oder mit Einkünften versehen. Man betrachtet ihren Ursprung, die Ordensstatuta, ihre Einrichtung und Ansehen.

1. Christian Gypshii Entwurf der geistl. und weltlichen Ritterorden, Leipzig und Breslau, 1709. 8.

2. Histoire des ordres monastiques, religieux et militaires, (par HELYOT) VIII. tomes, à Paris 1714 - 1719. 4.

S. 36.

Sind sonst noch besondere Vorzüge der geheiligten Person eines gesalbten und gekrönten Hauptes eigen, so kann man solche füglich hier mit berühren.

S. 37.

Hauptsächlich aber muß man auf die Vorrechte der Majestät in Ansehung der Verbindung mit dem ganzen Reiche sein Augenmerk richten. Ist es ein Wahl- oder Erbreich? fällt es bloß

bloß auf die männliche, oder auch auf die weibliche Linie? ist die Gewalt des Regenten in gewisse Grenzen eingeschränkt, oder seinem freyen Willkühr überlassen? was ist Rechtens nach den Reichsgesetzen, und was geschieht? Kurz, hier ist ein doppelter Gegenstand: man muß so wohl die Art, den Thron zu erlangen, als die Rechte der Landesregierung kennen lernen.

§. 38.

Von den Landesherrn geht man zu den Reichsständen. Man muß sie ausser und in ihren Versammlungen betrachten.

§. 39.

So verschiedene Reiche wir haben: so verschieden trifft man auch die Einrichtung der Stände an. Nicht überall machen der hohe Adel und die Geistlichkeit besondere Stände aus. Der niedere Adel und die Gemeine oder Bürgerschaft gehören ordentlich mit unter die Reichsstände, bisweilen gar die Bauern.

* Man kann bey dem Adel zugleich die vornehmste Familien eines Reiches anführen.

§. 40.

Wenn sich die Reichsstände versammeln, so geht der Reichstag an. Hier ist alles merkwürdig: Zeit, Ort, Art der Berathschlagung,
B 3
Samm

Sammlung der Stimmen, Schlüsse und deren Vollstreckung, und alles was bey Ausschreibung, Fortsetzung und Aufhebung eines Reichstages beobachtet wird.

§. 41.

Aus dieser Verbindung zwischen einem Regenten und seinen Ständen erwächst die Einrichtung der Regierungsgeschäfte. In einer Monarchie werden die Rechte der Majestät und die allgemeine Staatsangelegenheiten überhaupt im Namen des Landesherrn gemeiniglich durch ein ganzes Collegium besorget, welches das höchste im Reiche ist, und aus den beyden *Departements* der einheimischen und der auswärtigen *Affairen* zu bestehen pflegt, denen bisweilen ein *Premier Ministre* vorgesetzt ist.

§. 42.

Das *Departement* der auswärtigen *Angelegenheiten* hat mit andern Völkern zu schaffen. Es verschickt *Gesandten*, und *negociirt* mit den fremden, schließt *Bündnisse*, und hat alle *Kriegs- und Friedensgeschäfte* unter Händen.

§. 43.

Das *Departement* der einheimischen *Angelegenheiten* vertritt den Landesherrn unmittelbar bey seinen *Unterthanen*, und besorget auf dessen

sen Befehl alles, was die innerliche Ruhe und Glückseligkeit des Landes angehet. Das heißt, es richtet die ganze Landespolicey ein. Von hier aus werden alle Gesetze ausgefertigt, geändert und abgeschafft, alle Aemter besetzt, die Besoldungen und andre Begnadigungen ausgetheilt, die Strafen bestimmt. Es verwaltet alle Rechte der Majestät in geistlichen und weltlichen Sachen, und dirigiret alle herrschaftliche Beamte und Landescollegia. Die besondere Verfassung aber der Landesregierung sieht man hauptsächlich aus dem Kirchen-, Justiz-, Cammer- und Kriegsstaat.

S. 44.

Von den vier Hauptreligionen ist die Heidenische in Europa vertilgt, die Mahometanische erhält sich nur an der äußersten Grenze, die Jüdische schleicht im Finstern, die Christliche allein besitzt den Thron. Aber diese unglückselige Mutter hat viel Aergerniß in ihrer Familie erlebt. Ihre Kinder haben sich getrennet, und diese Trennung hat fast alle Reiche erschüttert. Und noch jetzt verdienet der Einfluß der verschiedenen Religionen in den Staat unser besonderes Augenmerk.

S. 45.

Die Neigungen der Nationen, in der Religion freygeisterisch, vernünftig oder abergläubisch zu denken, die Verfassung des Kirchen-

regiments und die Verhältniß der Kirche gegen ihren Staat sind überall; in den Catholischen Staaten aber die Macht und der Reichthum der Clerisey, und die Gewalt des heiligen Vaters noch besonders merkwürdig.

1. Les religions du monde par *ALEXANDRE ROSS*, traduites de l'Anglois par *THOMAS de la GRVE*, II parties, à Amsterdam 1669. 12.

2. Histoire des religions de tous les royaumes du monde par *JOVET*, IV. tomes, à Paris 1710. 12.

S. 46.

Durch das Justizwesen wird den Unterthanen Recht gesprochen, ihre Streitigkeiten geschlichtet, und ein jeder in seinem Eigenthum geschützt. Man hat angemerkt, daß je souverainer ein Reich ist, desto vollkommener das Justizwesen eingerichtet zu seyn pflegt. Man muß hiebey auf drey Stücke acht geben, 1) auf die Gesetze, welche den Unterthanen vorgeschrieben sind, und deren Sammlungen, 2) auf die Gerichte oder Justizcollegia mit ihrer Subordination, 3) auf die Proceffe oder die Art des gerichtlichen Verfahrens.

1. Samuel Reihers allgemeine Rechtsgeschichte, Hamburg 1702. 12 Ist ein Anhang des 3ten Theils des geöffneten Ritterplatzes.

S. 47.

Das Cammerwesen hat mit den Einkünften und Ausgaben eines Reichs zu thun. Die Finanzen werden schon von den Alten die Sehnen der Republick genennet. In neuern Zeiten hat man sich dieser Wahrheit erinnert, und die wi-

ßige

sige Franzosen haben in den Cammeralsachen so glückliche Entdeckungen gemacht, daß eine allgemeine Reformation des Finanzwesens in ganz Europa daraus entstanden ist. Man erkundiget sich hiebey sowohl, was für Einkünfte ein Regent hat, als, wie sie gehoben, und endlich, wozu sie verwandt werden.

§. 48.

Die Einkünfte eines Landesherrn sind nicht in allen Reichern auf einerley Fuß gesetzt. Man hat ihrer unzählige Gattungen. Ueberhaupt hebt er solche aus seinem Eigenthum oder aus dem Eigenthum seiner Unterthanen. Zu den erstern gehören alle Nutzungen aus seinen Patrimonial- und Cammergütern, welche man auch Domainen und Tafelgüter zu nennen pflegt, und aus andern Regalien, das ist aus denjenigen Sachen, die einem Privato nicht eigen seyn können, ; Er. aus dem Bergwerks-, Forst- und Jagd-, Salz-, Post-, Münz-, Stempelpapier-, Regal.

* Die Domainen werden durch ledige Anfälle der Lehngüter, durch Confiscationen, durch Einziehung der ehemals veräußerten Stücke vermehrt. Je absoluter ein Herr ist; desto häufiger sind die Regalien, desto nutzbarer werden sie gemacht. Bisweilen werden Monopolia daraus, und es hat geschickte Cammeralisten gegeben, die die Kunst erfunden, Regalien in ordentliche Anlagen zu metamorphosiren.

§. 49.

Die Einkünfte, welche aus dem Eigenthum der Unterthanen gezogen werden, heißen

B 5

über

überhaupt Abgaben, Auflagen, Contributionen. Man theilet sie in ordentliche und außerordentliche. Doch ist diese Eintheilung mehr theoretisch, als practisch. Die älteste Arten sind die Steuern von den liegenden Gründen, und die Zölle von Ein- und Ausfuhr der Waaren. Hiernächst folgt die Accise oder der Licent von allerhand Sachen, die durch den Gebrauch verzehrt werden, Kopf- und Vermögen-Steuer, und allerhand schuldige *Dons gratuits*.

§. 50.

Alle Diese Einkünfte werden bald von den Ständen, bald von dem Landesherrn selbst durch gewisse dazu bestellte Bediente gehoben, welche solche theils berechnen, theils in Pacht haben. Aus diesen Cauälen fließt alles in das Cammercollegium insammen, welches die Stelle eines Reichsschatzmeisters vertritt, die ganze Rechnung über Einnahme und Ausgabe führt, und deswegen mit Recht des Landes Herz genennet werden kann.

§. 51.

So groß aber die Revenüen eines Landes sind: eben so groß und öfters noch weit grösser sind die Ausgaben. Es muß der Regent, dessen Familie und der ganze Hofstaat erhalten, die unzählige Beamte besoldet, und alles, was zur Sicherheit und zum Besten des Landes dienet, hievon

hiebou bestritten werden. Was alsdenn noch übrig bleibt, kann in der Schatzkammer aufgehoben werden. Dieses erhält man nur durch eine ordentliche Landesoeconomie.

1 Wilhelms Freyherrn von Schroedern Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig 1721. 8.

S. 52.

Sonderlich ist der Kriegsstaat heute zu Tage eines von denen nothwendigen Uebeln, welche einem Reiche unsägliche Summen kosten. Die Art Krieg zu führen ist fast von Jahrhundert zu Jahrhundert verändert worden. Vielleicht hat die Geschicklichkeit darinnen anjeko ihren höchsten Gipfel erreicht. Man muß die Landmacht von der Seemacht wohl unterscheiden. Jene ist allen freyen Staaten gemein, diese aber nicht: weil man nicht in allen Reichen weitläufige Seeküsten findet, noch alle Völker grossen Handel zur See treiben, und reich genug sind, um sich einen Platz unter den Seemächten erwerben zu können.

S. 53.

Die Landmacht eines Reichs zu beurtheilen ist nöthig, sich aus dem vorhergehenden zu erinnern, ob ein Land an Mannschaft und Pferden, die tüchtig zum Kriege sind, einen Ueberfluß oder Mangel habe, und folglich die Truppen

pen zu recroutiren, und die Cavallerie zu remon-
tiren, fremder Hülfe benöthiget sey oder nicht?
hernach untersuche man die Anzahl und Einrich-
tung ihrer Kriegsvölker, der regulairen Trup-
pen und Landmiliz, des Fußvolks und der
Reuterey; ob sie gute Subordination habe, in
allen Handgriffen geübt, und zur Mannszucht
gewöhnt sey? wie sie bezahlt und montiret werde?
ob sie mit erfahrenen Officiers, mit Ingenieurs
und Artillerie versehen? was vor An-
stalten gemacht seyn, so wohl die Ausgediente
in Invalidenhäusern und durch Pensionen zu
versorgen, und die Wittwen und Kinder der Ge-
bliebenen zu ernähren; als beständig junge Mann-
schaft durch Werbecantons, Casernenschulen,
Cadettencorps anzuziehen. Man halte alsdenn
die Anzahl und Kosten der Kriegsmacht gegen
die Grösse und Einnahme des Landes, um zu
sehen, ob sie solchem zur Ueberlast gereichen oder
nicht?

* Ich gedenke der Neigung zum Kriege und der
Tapferkeit eines Volks wohlbedächtlich mit keinem
Worte. Es ist unverweisklich, daß ein Volk hierin
nen vor dem andern viel voraus habe. Es kommt al-
les auf die Zeiten und auswärtige Umstände an, und
die Historie zeigt uns eben so merkwürdige und wun-
derbare Wanderungen der Tapferkeit, als der Ges-
lehrsamkeit.

1. Memoires de M. le Marquis de FEVQUIERE,
II. ed. IV. tomes, à Londres 1757. 8.

2. Histoire de Polybe traduite par DOM VIN-
CENT THVILLIER, avec un commentaire ou un
corps

corps de science militaire par M. de FOLARD, VI. tomes, à Paris 1727-1730. 4. nebst den Sentimens d'un homme de la guerre sur le nouveau systéme du Chevalier de FOLARD par M. D*** à Paris 1733. 4

S. 54.

Auf gleiche Art läßt sich auch die Seemacht einer Nation erwägen. Eine Flotte ins Meer zu stellen, ist nach Proportion der Mannschaft wenigstens dreymal so kostbar, als eine Landarmee ins Feld zu führen. Man hat hiebei besonders anzumerken, ob ein Volk sein Schiffszimmerholz, Masten, Seegel- und Tauwerk und übrige Erfordernisse zu Ausrüstung dieser schwimmenden Festungen bey sich zu Hause findet, oder auswärts herhohlen muß? wie der Bau seiner Schiffe, die Einrichtung seiner Escadern und die Anstalten beschaffen, um eine Pflanzschule von tüchtiaen Matrosen und geschickten Seecapitains zu haben?

* Zur Marine wird gar zu viel erfordert, und deswegen ist ihre Bewandniß sehr sonderbar. Es bringt eine Nation ganze Jahrhunderte zu, ehe sie anfängt, einige Figur auf der See zu machen: hingegen kann sie ein einziger wichtiger Verlust so niederwerffen, daß sie in vielen Zeiten nicht im Stande ist, sich wieder aufzurichten. Wir haben in der neuern Geschichte ein einziges Exempel einer Seemacht, die in der Geschwindigkeit entstanden, man hält es auch für ein Wunder. Aber wir finden verschiedene Beispiele auch, der mächtigsten Seevölker, die gleichsam durch einen Schlag auf einmal entwafnet worden.

1. Essai sur la marine et sur le commerce par M. D*** (Des Landes) avec des remarques historiques et critiques de l'auteur, à Amsterdam 1743. 12.

2. Histoire generale de la marine, tom. L à Paris 1744. 4.

S. 55.

Wenn wir nun in dieser Ordnung den Staat eines Reiches und seine Schwäche und Stärke angesehen haben, so ist es nicht schwer, mit Hilfe der allgemeinen Politick diejenigen Regeln herauszubringen, wornach ein Volk handeln muß, um sein Wohl zu befördern. Diese Regeln nennt man Staatsmaximen, und den Inbegriff aller Staatsmaximen eines Reiches in ihrem Zusammenhange das Staatsinteresse. Es ist also das Staatsinteresse in der That nichts anders, als eine Politick, die auf einen einzelnen Staat appliciret wird. Es gehört auch das Staatsinteresse zur Staatswissenschaft, weil ihr Endzweck dahin abzielet, von der Kenntniß eines Staats in der Politick die gehörige Anwendung zu machen.

S. 56.

Ein Volk, das seine wahre Wohlfahrt zu befördern, seine Sicherheit zu befestigen, und seine Glückseligkeit vollkommener zu machen bemüht ist, muß sowohl in Ansehung seiner selbst, als in Ansehung anderer Völker gewisse Regeln

geln beobachten. Daher giebt es Staatsmaximen eines Reiches gegen sich selbst und gegen andere Nationen, und deswegen theilet man das Staatsinteresse in das innerliche und auswärtige.

§. 57.

Das erstere erfordert, daß ein Volk seinen innerlichen Ruhestand und das Wohl nicht nur seiner einzelnen Bürger; sondern auch des ganzen gemeinen Wesens zu erhalten und befördern suche, dem Mangel abhelfe, den Ueberfluß verschaffe, die Einwohner vermehre und bereichere, die Wissenschaften in Flor bringe, den Manufacturen und Commercien aufhelfe, die Gebrechen der Staatsverfassung heile, den Factionen vorbeuge, die Justiz beschleunige, das Cammerwesen in Ordnung halte, den Kriegsstaat auf guten Fuß setze. Die vornehmsten von dergleichen Staatsmaximen, die aus der besondern Einrichtung eines jeden Reiches hauptsächlich fließen, können an diesem Orte erklärt, und in so fern das innerliche Staatsinteresse eines Landes der Staatswissenschaft desselben unmittelbar angefügt werden.

§. 58.

Ganz anders ist es mit dem auswärtigen Staatsinteresse beschaffen. Die Maximen, wie ein Volk in Ansehung seiner Nachbarn sich
in

in Sicherheit stellen, oder mit deren Beyhülfe seine Wohlfahrt befördern könne, fließen aus dem Verhältnisse, das es gegen fremde Völker hat, ob es ihrer bedarf, oder entbehren könne? ob es von ihrer Macht viel oder wenig zu befürchten habe? Dieses kann, ohne vorgängige Kenntniß andrer Staaten nicht begriffen werden, und verdienet eine besondere Ausführung.

S. 59.

Dieses ist der Abriss der vollständigen Staatswissenschaft einzelner Reiche, in so weit solche vor sich allein betrachtet werden. Wer die unterschiedliche Grade der Verbindung einsiehet, welche die Wissenschaften mit einander haben, wird den hohen Werth einer Erkenntniß zu schätzen wissen, von welcher die Historie einen sehr ansehnlichen Theil ihres Lichts borget, welche zu dem allgemeinen Natur, Völker, Staats, geistlichen und bürgerlichen Rechte den trefflichsten Stoff giebet, und die Politick mit einer Menge practischer Sätze bereichert.

S. 60.

Daher ist die Staatswissenschaft allen Gelehrten nützlich, und allen Juristen nöthig; hauptsächlich aber, wer die jetzige Welthandel gründlich beurtheilen, wer seine Reisen in fremde Länder mit Nutzen unternehmen, wer in Manufaktur, Handels- und Cameral-Sachen oder in Gesandts

sandschaften sich gebrauchen lassen will, dem ist ihre Erlernung unentbehrlich.

1. VALENTINI IACOBI ASSMANNI diss. de re-
rum publicarum noticia in academia diligentissime
excolenda, Lips. 1735.

§. 61.

Man hat gegen den Vortraa dieser Wissenschaft auf Universitäten Einwürfe gemacht, als wäre solche wegen der Menge ihrer Materien voller Verwirrung, wegen der beständigen Veränderungen voller Ungewißheit, und wegen der darinnen enthaltenen Staatsgeheimnissen für den Augen der Schulgelehrten verborgen, folglich dergleichen Vorlesungen leicht und unbrauchbar. Allein, da eine geschickte Ordnung der Verwirrung abhülft, ein ununterbrochener Fleiß die Hauptveränderungen bemerken kann, und der Ungewißheit tüchtige Beweisthümer entgegen stellt, die Staatsgeheimnisse aber entweder das nicht sind, wofür man sie ausgibt, oder nicht so häufig sind, als man sich einbildet, auch der Endzweck nicht erfordert, in alle Staatsgeheimnisse zu dringen; so wird der Nutzen, welchen man in Erlernung der Anfangsgründe der Staatswissenschaft sucht, gar süglich erreicht werden können.

Diss. mea de notitia rerumpublicarum academiis
vindicata, Gottingae 1748.

§. 62.

Die Gewohnheit der alten Geschichtschreiber, die Staatswissenschaft einzelner Völker in
E ihren

ihren historischen und geographischen Büchern sorgfältig einzuschalten, und die besondere Werke eines Xenophons, Aristoteles und Tacitus beweisen, daß man diese Kenntniß bey ihnen sehr hoch geachtet. In neuern Zeiten ist man diesen Instapfen nachgegangen. Seit dem gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts die Relationen einiger Venerianischen Gesandten bekannt wurden, der berühmte Lipsius eine systematische Politick fast aus lauter Sprüchen alter Geschichtschreiber zusammen gelesen hatte, u. verschiedene Staatsmänner ihre wichtige Anmerkungen über ausländische Reiche, welche sie durchreiseth hatten, herausgaben: wurde diese Wissenschaft aus dem Staube gezogen, und die Welt bekam einen Geschmack daran. Man sammlete die verschiedenen Schriftsteller von einem Staate: man bemühte sich, von vielen, ja von allen Reichen die Staatswissenschaft beyammen zu haben. Also kamen Sammlungen von Originalschriften zum Vorschein, und daraus erwuchsen eine Menge Auszüge und grosse Werke sowohl von einzelnen Reichen, als von vielen mit einander. Nunmehr war Stoff genug vorhanden, Vorlesungen auf Universitäten darüber anzustellen, der unsterbliche Conring brachte sie auf den academischen Lehrstuhl, und von Helmstädt breitete sie sich auf andern Musensitzen in- und aufferhalb Teutschland aus. Seit dem haben wir auch Lesebücher davon bekommen, unter welchen die *notitia prae-cipuarum Europae rerum publicarum* von Hrn.

Erst.

Erhard Otto das einzige ist, welches seine Quellen anführet.

1. Die vierte vermehrte und verbesserte Auflage ist zu Utrecht 1739. 8. herausgekommen.

S. 63.

Unter den vielen und grossen Sammlungen, welche den Staat aller Reiche und Republicken der ganzen Welt, oder wenigstens vieler Reiche zugleich vortragen, ist zu unsrer Absicht wenig brauchbares. Wir wollen 1) den gegenwärtigen, nicht den ehemaligen Staat kennen lernen, 2) wir suchen glaubwürdige und zuverlässige, nicht falsche und ungewisse Nachrichten. Also müssen wir 1) die neuere Schriftsteller den ältern, 2) diejenige, welche ein Reich aus eigener Erfahrung erkannt; denen, die ihre Erzählungen von andern abgeschrieben. 3) Diejenige Sammler, welche ihre Beweisthümer anführen, den übrigen vorziehen.

Nach diesen Regeln kann man die vornehmste Sammlungen von dem Staate verschiedener Reiche beurtheilen, nur merke man vorläufig noch dieses an, daß glaubwürdige Nachrichten, wenn sie gleich alt sind, uns doch nicht ganz unnützlich seyn, in so fern sie die Verbindung des vorigen Zustandes mit dem jetzigen und den Grund des heutigen Staats in sich halten.

Die 32. Elzevirische Republicken sind alt, und nur wenige glaubwürdig.

Le monde par PIERRE D'AVITY
ist alt, und durch die abgeschmackte Vermehrungen

gen des ROCCOLES auffer Stand zu dienen
gesetzt worden.

CONRINGII *opus posthumum de notitia
rerum publicarum hodiernarum* (in dem III. to-
mo seiner gesammten Werke) ist durch Hrn. von
Goebel Zusätze einiger Maassen verjüngt worden.

Friedrich Leucholfs von Frankenberg
Europäischer Herold ist ebenfalls nicht mehr
neu, auch ohne Beweissthümer, und auffer dem
ersten Bande wenig mehr brauchbar.

Unter den Rengerischen Staaten ist das
meiste unnützer Plunder.

Den *Voyages historiques de l'Europe*
des M. JOVRDAN, welche August Böhse
unter dem Namen Falander teutsch übersezt,
wirft VAYRAC a) öffentlich vor: a beau
mentir qui vient de loin.

Des GVEDEVILLE *Atlas historique*
in 7. Folianten ist prächtig, und 1738.
wieder aufgelegt, aber FRESNOY b) urthei-
let dabon: *ce livre qui avoit été fait pour
les ignoraus, fut d'abord goûté par les igno-
rans; mais sans être estimé des savants.*

*Lo stato presente di tutti e paesi e popoli
del mondo, naturale, politico e morale, con nuo-
ve osservazioni e correzioni degli antichi e
moderni viaggiatori*, dabon zu Benedig schon
18. Theile 8. herausgekommen, habe ich noch
nicht gesehen.

a) *Etat présent de l'Espagne, tom. I. pag. 4.*

b) *In seiner methode pour étudier la geographie
tom. I. p. 86.*



Das I. Hauptstück.
Staat
von
Spanien.

Schriftsteller:

1. Hispania, s. de regis Hispaniae regis et o-
pibus commentarius, (JOANNIS DE LAET) Lu-
gduni Batauorum 1629. 24.

2. Voyage d'Espagne curieux, historique et po-
litique fait en 1655. (par P...) nouvelle édition
augmentée, 1666. 12.

3. Journal du voyage d'Espagne, (par BOISEL)
à Paris 1669. 4.

4. Annales d'Espagne et de Portugal avec la de-
scription de tout ce qu' il ya de plus remarquable
en Espagne et en Portugal par Don JUAN ALVA-
REZ de COLMENAR, IV. tomes, à Amsterdam
1741. 4. Ist aus den Delices de l'Espagne et du
Portugal erwachsen.

5. Etat présent de l'Espagne par M. l'Abbé de
VATRAC, III. tomes. à Amsterdam 1719. 8.

6. Voyage du P. LABAT en Espagne et en Italie, VIII. tomes, à Amsterdam 1731. 8.

7. Lehrreiche Nachrichten für einen Reisenden in verschiedenen Europäischen Staaten, aus dem Französischen übersetzt von P. G. v. K. 2 Theile, Berlin 1738. 8.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Ein Land ist von so verschiedenen Völkern bewohnt worden als Spanien. Die Phoenicier setzen sich an die süd- und westliche Seeküste, die Carthaginenser, Römer, Schwaben, Alaner und Gothen herrschen nach einander darinnen, endlich im J. 713. überschwemmen es die Mauren fast gänzlich.

§. 2.

Diese entkräften sich durch ihre häufige Theilungen selbst, da inzwischen aus dem Ueberreste der Christen nebst einigen kleinen Staaten hauptsächlich zwei Königreiche Castilien und Arragonien erwachsen, die sich durch Vermählungen dreymal vergeblich, zum vierten Mal aber 1473. auf ewig vereinigen.

a) In allen 4. Vermählungen waren die Prinzessinnen aus Castilien, die Prinzen aus Arragonien.

Die erste geschah zwischen Nunnia und Sancho maiore

maiore 1011. wozu dessen anderer Prinz Ferdinand durch die Heyrath mit Sanctia auch Leon ererbte.

Die zweyte zwischen Urraca und Alphonso 1109.

Die dritte zwischen Leonora und Johanne 1375.

Die vierte zwischen Isabella und Ferdinand V. oder I. von ganz Spanien, 1469.

S. 3.

Ferdinandus Catholicus unterwirft sich die Saracenischen Provinzen, und reisset ein Theil von Navarra an sich. Nunmehr wird Spanien ein einziger Staatskörper, und durch Verbesserung der innerlichen Verfassung, durch Eroberung des Königreichs Neapel und Entdeckung von America zugleich erstaunend mächtig. Die Heyrath Philippi Pulcri mit Ferdinands Tochter Joanna veranlasset die Vereinigung der Oesterreichischen Staaten mit dem Spanischen Reiche. Daher zittert vor Kayser Carln V. Ferdinands Enkel, ganz Europa. Allein er theilt zwischen seinem Bruder Ferdinand und seinem Sohne Philipp II. Doch erlangt Spanien da durch Mayland, und die 17. Niederländischen Provinzen nebst der Graffschaft Burgund. Philipp II. eignet sich Portugall zu, und gehet mit einer Universal Monarchie schwanger. Allein durch den Aufstand der Niederländer wird solche in der Geburt erstücket, und Spanien verblutet sich unter dem unweisen Philipp III., dem

elenden Philipp IV. und dem schwachen Carl II. dem letzten seines Stammes, so sehr, daß es endlich kaum mehr Athem schöpfen kann.

a) Was bey der Vermählung Ferdinands mit der Isabella zu Castillen und Arragonien gehört?

b) Carl V. bereuet seine Freygebigkeit gegen Ferdinand seinen Bruder.

c) Philipp II. Projecte gegen Engeland und Frankreich.

d) Der Bervinische Friede 1598. ist die Grenze von Spaniens Glück.

e) Häufige Empörungen unter Philipp IV. und Carln II.

f) Verlust der vereinigten Niederlande 1648., der Grafschaft Roussillon 1659., des Königreichs Portugall 1668., der Franche-Comté 1678., und eines grossen Stückes von den übrigen Niederlanden 1659. 1670. u. 1678.

§. 4.

Nach dessen Tode 1700. streiten Oesterreich und Bourbon um diese Erbschaft, und letzteres bringt nach einem 13jährigen Kriege zu aller Welt Erstaunen seinen Prinzen Philipp V. auf den Spanischen Thron, und Kayser Carl VI. muß sich mit den Italienschen und Niederländischen Provinzen abspeisen lassen. Seit dem ist dieses Reich in 4. Kriegen bemüht gewesen, sich wieder in die Höhe zu bringen, wodurch Elisabeth ihrem Don Carl 1735. zwei Kronen, die bey

de

de Sicilien, und König Ferdinand II. seinem Halbbruder Philipp 1748. drey Herzogthümer, Parma, Piazenza und Guastalla zugewandt.

a) Was Spanien im Utrechtschen Frieden eingestüßet?

b) Krieg wegen Sardinien und Sicilien 1717.

c) Krieg nach Augusti II. Tode 1733.

d) Krieg mit den Engländern 1738.

e) Krieg wegen der Oesterreichischen Erbschaft 1741.

1. Histoire des revolutions d'Espagne par l'Abbé de VERTOT, V. tomes, à Paris, 1726. 12.

2. Histoire des revolutions d'Espagne par le P. JOSEPH D'ORLEANS revûe et publiée par les PP. ROUILLE et BRUMOY, III. tomes, à Paris 1734. 4.

2. Beschaffenheit der Länder.

S. 5.

Spanien hat ein dreifaches sehr verschiedenes Klima. Gegen Norden ist es kalt und feucht, gegen Süden heiß und feucht, in der Mitten sehr trocken und fast verbrandt. Es hat von 3. Seiten natürliche Gränzen, das Atlantische und Mittelländische Meer, und die Pyrenäische Gebürge: die vierte Seite schränckt Portugal ein.

a) Der Estrecho di Gibraltar macht den Spaniern eine herrliche Communications-Linie.

E 5

b)

b) Ueber die Pyrenäische Gebürge sind 5. Wege; aber nur 2. Heerstrassen. Annales d'Espagne, t. II. P. 37.

c) Sicherheit der Nordischen Seeküsten, und Anstalten an der mittägigen Küste gegen die Africanische Seeräuber.

§. 6.

Das Land ist fast durch und durch gebürig. Die grossen Flüsse, Ebro, Douro, Tago, Guadiana, Guadalquivir, sind wenig schiffbar, und ausserdem ist es schlecht bewässert.

a) Annal. d'Espagne, II. 7.

§. 7.

Es hat Ueberflus an der besten Wolle, an Seide, Wein, Salz, Del, Orangenfrüchten, Rosinen, Feigen, Mandeln, Capern. Biscaya giebt treffliches Eisen, Andalusien und Asturien haben unvergleichliche Stuttereyen.

a) *SAVARY* dictionn. unter dem Worte: Commerce d'Espagne.

b) von ihren Secten.

c) von den puntas salinas.

d) Man findet auch Zuckerroh und Safran darinnen.

§. 8.

Das Hornvieh und die Flussfische sind seltsam,

sam, Gold und Silber wird nicht gegraben, und der Mangel an Getreide ist groß.

a) Ehemals war Spanien ein gesegneter Kornboden, und das Europäische Potosi und Peru. *Annal. d'Esp. II. 19.*

§. 9.

Es bestehet aus 14. Provinzen, die meistens den Titul eines Königreichs führen, nebst etlichen Inseln, und prangt mit Madrid, der Hauptstadt des Reichs und etlichen Lustschlössern; sonderlich Aranjuez, dem Wunder der Natur und Escorial, dem Wunder der Kunst.

a) Von Madrid *Lehr. Nachr.* für einen Reisenden, II. Bl. 63.

b) Spanische Prahlerey von dieser Stadt, die doch nicht einmal eine Cividad, sondern nur eine Villa ist.

c) Prachtige puente Segoviana, welche Philipp II. etliche Tonnen Goldes gekostet, und den Fluß erst erwartet. *Relation de Madrid, pag 3.*

d) Von Escorial, den 17. darinnen begriffenen reichen Klöstern, dem Schatze der Hauptcapelle und dem Pantheon, oder königlichen Erbbegräbnisse, *Annal d'Espagne, t. II. p. 136. 155. und Lehr. Nachr. Bl. 106.*

§. 10.

Landfestungen unterhält es einige wenige
ge

gegen die Seite von Portugal; aber desto mehr treffliche Seehäfen, Cadix, Malaga, Carthagena, Alicante, Valentia, Barcellona, Corunna, Bilbao, St. Sebastian, und viel andere, unter denen jedoch Gibraltar, der Schlüssel nicht sowohl von Spanien, als vom Mittelländischen Meere, und Portmahon in den Händen der Engelländer sind.

a) Von Cadix *LABAT* voyage en Espagne, tom. I. chap. 6. p. 147.

b) Daß Gibraltar die Spanier mehr kräncke, Portmahon aber dem Englischen Handel mehr nütze.

§. II.

Ausser Europa haben sich die Spanier in Ceuta, Oran, und Masalquivir auf der Rüste der Barbarey und in den Canarischen Inseln festgesetzt. In Asien gehört ihnen weiter nichts als die Philippinische, Latronische und Salomonische Inseln.

a) Politische Ursache, die barbarische Conqueten zu erhalten, ungeachtet sie grosse Summen kosten.

b) Trefflichkeit der glückseligen Canarischen Inseln, an Canarien- und Palmen-Sect, Vin de Roc und Zucker.

c) Besonderer Weg der Spanier nach ihren Afiatischen Inseln.

S. 12.

Aber in der von ihnen erfundenen neuen Welt haben sie den größten und reichsten Theil inne, und besitzen im Nordlichen America Mexico, Neu Mexico und ein Stück von Florida, im Südlichen aber Terra firma, Peru, Chili, und von den Inseln sonderlich Cuba, und ein Stück von Hispaniola. Sie ziehen hieraus Gold, Silber, Perlen und Edelsteine, Zucker, Taback, Biehhäute, Baum- und Wigognewolle, Wachs, Campecheholz, Indigo, allerhand Balsame und andere kostbare Arzeneyen und Waaren.

a) Scherley Einwohner in diesen Provinzen, Spanier, Americaner, Negres, Creolen, Masticen und Mulatern.

b) Vortheilhafter Isthmus von Panama.

c) Reiche Städte, Mexico, Lima.

d) Herrliche Festungen und Seehäfen: Callao, Panama, Portobello, Carthagena, Veracruz, Havana.

e) Kunststücke der Spanier sich in diesen weitläufigen Provinzen zu maintenir.

f) Cromwells mißlungener Anschlag.

g) Ob es den Engländern möglich, die Spanier aus America zu vertreiben?

1. L'Histoire du nouveau monde, ou description des Indes Occidentales par JEAN DE LAET, à Leyde, 1640. f.

2. Nouvelle relation contenant les voyages de

THE.

THOMAS GAGE dans la nouvelle Espagne, II. tomes, à Amsterdam 1695. 12.

3 Relation du voyage de la mer du Sud aux côtes du Chili, du Perou et du Bresil fait en 1712-1714. par M. FREZIER, II. tomes, à Amsterdam 1712. 12.

4 Histoire de l'isle Espagnole ou de S. Domingue par le P. PIERRE FRANCOIS XAVIER de CHARLEVOIX, II. tomes, à Paris 1730. 4.

3. Beschaffenheit der Einwohner.

§. 13.

Wie die Einwohner Spaniens von verschiedenen Völkern abstammen: so ist auch ihre Sprache zwar eine Tochter der Lateinischen; aber mit Gothischen und Arabischen Wörtern untermischt.

a) Dieses zeigt sich sonderlich in den *nomiibus propriis* der Provinzen, Städte und Flüsse.

b) Von der Biscayischen Sprache, *Annal d'Espagne*, II. 51. Sie ist von der eiaentlichen Spanischen oder Castilianischen ganz unterschieden.

§. 14.

In diesem weitläufigen Reiche zählet man nicht 6. Millionen Menschen, welcher Mangel durch die Americanische Colonien, die Austreibung der Juden unter Ferdinand I, und der *Moriscos*

riscos unter Philipp III. gewaltig befördert worden, und durch die Modestunden der Jugend, die Menge der Klöster und Schärfe der Inquisition unterhalten wird, so daß die kluge Vorschläge des Staatssecretärs Petri Ferdinand Navarresta 1619. und die Anstalten Philipp IV. ohne Wirkung geblieben.

a) LAET in Hispania cap. IV. wo auch der Auszug aus Philipp IV. Edict 1623. befindlich.

b) Philipp V. ließ 1726. sein Volk zählen, und befand die Summe aller Familien auf 1. 084. 623, die privilegirte Häuser nicht mitgerechnet.

§. 15.

An dem Spanier ist nichts mittelmäßig als sein Körper, seine Tugenden sind groß; seine Laster noch grösser. Man rühmt seine Mäßigkeit, Standhaftigkeit, gesetztes Wesen, Verschwiegenheit und Treue: man wirft ihm den Hochmuth bis auf den Bettelstolz, Prahlerey, Weis, Grausamkeit, Verstellung, Eifersucht auch gegen sein heßliches Weib vor. Die Fremden sind bey ihm als Gavaches verachtet und übel daran. Diese belachen dagegen die besondere Gewohnheiten der Spanier. Ihre Antipathie gegen die Franzosen legt sich nunmehr nach und nach.

1. Gundling in seinen Otis, cap. I. vom Temperament der Spanier.

a)

a) *BARCLAYUS*, La Comtesse d' *AUNOY*, *LE-TI*, *JOURDAN*, die *Lettres Perlanues* und andere schildern den Spanier sehr lächerlich ab, *VAYRAC* vertheidiget sie tom. I. im discours preliminaire. *P. LABAT* in seiner *voyage d' Espagne et d' Italie*, tom. I. erzählt noch viel von ihren Mänteln, Degen und Brillen, von der Weiber andar tapada, warum keiner Jacob heißt, kein Ochse, Capaun und Hammel leicht gegessen wird.

b) Von ihren Stiergefechten *Anna*. d' *Esp.* tom. IV. p. 1.

c) Von der beschriebenen Antipathie handelt *De la Mothe le Vayer*, *Gundling*, *Frankenstein* und *Baile*. Doctor *CARLOS GARZIA* in der opposition des deux grands luminaires de la terre aus dem Spanischen übersezt, à *Cambray*. 12. giebt auch sein Urtheil davon, aber sehr läppisch.

§. 16.

Der Spanier ist zur Tiefsinnigkeit geneigt, und würde es daher in Wissenschaften eben so weit bringen, als seine Vorfahren, wenn er nicht die Vernunft unter den Gehorsam seines tyrannischen Glaubens gefangen nehmen müßte. Selbst in der allgemeinen Finsterniß der mittlern Zeiten war in dem Saracenischen Spanien mehr Licht der Gelehrsamkeit, als jetzt auf allen 22 christlichen Universitäten.

a) Lob des natürlichen Verstandes der Spanier aus den *Lehr. Nachr.* II. 125, und aus ihrer alten Geschicklichkeit, in Staatsfachen zu negociiren.

b) Die beyde *Seneca*, *Lucanus*, *Marcialis*, *Quintilianus*, *Columella* waren Spanier.

c)

c) Von den gelehrten Juden und Arabern in Spanien im XI. u. XII. Saec. Sie trieben sonderlich die Arzneykunst und die Aristotelische Philosophie, die Scholastici stammen von ihnen ab.

d) Ihre beste Universitäten sind Salamanca und Alcalá de Henares, welche der Cardinal Ximenes in Aufnahme brachte. OTTO notit. Hisp. §. 29. et 30.

e) Grobe Unwissenheit der Bibliothecariorum des Escurials, und unvernünftige Bannflüche wider die beste so gar catholische Bücher aus den Lehr-Nachrichten.

§. 17.

Der Spanier mag aus Faulheit nicht arbeiten, oder er schämt sich, ein Handwerk zu treiben. Daher ist das Land von Manufacturen entblößet, und halten sich viele tausend Franzosen darinnen auf, welche theils die gemeinen Dienste in den Städten verrichten, theils die nothdürftigen Handwerker treiben.

a) Man rechnet der Franzosen über 70.000. im Lande, und in Madrid allein wohl 40.000. Wie dadurch jährlich wenigstens 8. Millionen Französische livres nach Frankreich geschleppt werden, zeigen die memoires de la cour d'Espagne depuis 1679. jusqu'en 1681. p. 297.

b) Wie kindisch damals das Spanische Ministerium die fremde Manufacturen beurtheilet, eb. das. p. 292.

§. 18.

Es müssen also die Spanier, um ihren Hunger zu stillen, ihre Blöße zu decken und ihrer Bequemlichkeit zu pflegen, nicht nur ihre inländische Waaren weggeben, sondern ihr ganzer kostbarer Handel nach America ist bloß den Ausländern zum Gewinn, welchen die unerschöpfliche Goldquellen der neuen Welt stromweise zufließen.

a) Was ihnen die Engländer, Franzosen, Holländer, Genueser, Hansestädte und Nordische Nationen zuführen, und von ihnen abholen?

b) Einrichtung des Handels nach America vermittelt der Gallionen, Kaufarbeflotte, und Registerschiffen. Zu Porto Vello ist die reichste Messe in der ganzen Welt. In der Havana ist der Sammelplatz zur Rückreise. *SAVARY*, Wort: commerce de l'Espagne, und commerce de l'Amérique.

c) Den Ausländern ist der Handel nach America gänzlich verbotzen, und doch sind die Spanier bloße Factors anderer Nationen. *Labat* I. 193. Daher verspricht sie *Boccalini* mit den Lastträgern und Eseln.

§. 19.

Sie rechnen nach Marrevadis und Reales, und haben in Silber die Piastras oder Pesos (da otto reales) in ganzen, halben und viertel Stücken, in Gold aber die Pistolen, Duplonen und Quadruplen. 95. Marrevadis betragen

tragen 8. ggr., 1. Reale hat 34. Marrevadis,
1. Piaſtre aber 8. Reales.

a) Vayrac III. 277. handelt weitläufig vom Spaniſchen Münzwesen.

b) Von ihrer Ducatenrechnung. Sie theilen ſolche in Ducat de plata, und Ducat de vellon. Die Goldmünzen werden theils in Sevilla, theils in Mexico geſchlagen. Bey der erſten braucht man über 600. Menſchen.

c) Verboth, das gemünzte Geld aus dem Lande zu ſchleppen, und Spißbüberey der Spaniſchen Courtiers. Labat I. 151.

4. Staatsrecht.

§. 20.

In Spanien iſt kein gültiges geſchriebenes Reichsgrundgeſetz anzutreffen, auſſer dem von der Caſtilianiſchen Erbfolge und Untheilbarkeit von 1252., welche Carl V. 1554. und Philipp II. in ſeinem Teſtament 1598. auf die geſammte Staaten von Spanien erſtrecket hat.

a) Die beyde erſtere Geſetze ſtehen im Corps diplom. Supl. tom. I. part. I. p. 101. et 102. von den letztern handelt Thuanus lib. 120. ad a. 1598.

§. 21.

Ferdinand jeztregierender König, ein Sohn
Philipps V. und der Maria Louiſa Gabriela,
D 2 Prin

Prinzessin von Savoyen, ist geboren 1713, vermählte sich mit Maria Barbara, Königs Johanns, V. in Portugal Tochter 1729, bestieg den Thron 1746. Er hat zwar keine Erben, doch ist das königliche Haus nichts desto weniger zahlreich. Von Philipps V. zweyter Gemahlinn Elisabeth aus Parma sind der König beyder Sicilien Carl Sebastian, der General-Admiral von Spanien und Herzog von Parma, Piazenza und Guastalla Don Philipp, der Cardinal und Erzbischof von Toledo und Sevilien Don Louis nebst der Prinzessin von Brasilien Maria Anna Victoria und Maria Antonietta vorhanden.

a) Ferdinand wird unrichtig der VI. genannt.

b) Ferdinandi Character aus den Lehrb. Nachrichten.

S. 22.

Der Kronprinz wird seit 1388. Prinz von Asturien genannt, aber nicht als ein solcher geboren; sondern vom regierenden Könige dazu ernennet. Die übrige königliche Kinder heißen Infanten.

a) Die Spanier haben von den Engländern gelernt, dem Erbprinzen den Titel eines besondern Fürstenthums zu geben. Journal du voyage d'Esp. p. 280.

b) Die feyerliche Proclamation und Einnehmung der

der Salbung des Prinzen von Asturien steht eb. das.
p. 789.

c) Den Titul Infant von Spanien führten sonst
auch die Oesterreicher.

§. 23.

Der königliche vollständige Titul ist: Ferdinandus, Dei gratia Rex Castellae, Arragoniae, Legionis, vtriusque Siciliae, Jerusalem, Portugalliae, Navarrae, Granatae, Toleti, Valentiae, Galliciae, Maioricarum, Hispalis, Cordubae, Corsicae, Murciae, Grennis, Algarbiorum, Algezirae, Gibraltaris ac insularum Canariae, et Indiarum tam Orientalium, quam Occidentalium, ac Terrae Firmæ, maris Oceani: Princeps Asturiarum: Dux Mediolani et Burgundiae; Archidux Austriae, Comes Flandriae, Burgundiae et Cataloniae, Dominus Biscayae et Molinae etc. Kürzer wird er titulirt: Rex Hispaniarum catholicus.

a) Warum Carl V. den weitläufigen Titul nicht ändern konnte?

b) Portugal protestiret gegen den Titul: Rex Hispaniarum. Staat von Portugall, I, 474.

c) Catholicus ist sonst ein Persönlicher Titul einiger Spanischen, auch anderer Könige gewesen. BLONDEL in praefat. apologet. Geneal Francicae, n. XIV. Seit den Zeiten des Pabstes Alexandri VI., das ist ungefehr seit 1500. hat ihn Spanien beständig geführt, doch niemals in der ersten Person, sondern nur in der

dritten. *SELDENVS* de titulis honor. p. I. c. V. pag. 83.

d) Es haben sich 6. Könige von Castilien des Kayserlichen Tituls angemasset. *VAYRAC*, II. 98.

e) Den Titul Herzog von Burgund darf Spanien in Schriften mit Frankreich nicht gebrauchen. *Memoires de la cour d'Espagne* pag. 307.

S. 24.

Eben so findet man das Wappen bald weitläufig aus dem Wappen von Castilien, Leon, Arragonien und Sicilien nebst Portugal im Mittelschilde zusammen gesetzt mit der königlichen Krone über dem Schilde und der Ordenskette des güldenen Bließes umhangen; bald kleiner, da es nur das Wappen von Castilien und Leon nebst dem Mittelschilde von Anjou enthält, und mit der Krone bedeckt ist.

S. 25.

Der übertriebene Hofstaat und die zum Theil seltsame Etiquette des Spanischen Hofes ist von den Bourbonischen Königen grossen Theils geändert, und andern Höfen gleichförmiger gemacht worden.

a) Die verkappte Comtesse d'*AUNOY* in ihrer *relation de la cour d'Espagne* erzehlt eine Menge Histörchen von dem Spanischen Ceremoniel unter Philipp IV. und Carl II., sie ist aber wenig glaubwürdig.

b) *VAYRAC*.

b) *VAYRAC* hat im II. Bande seines *Etat d'Espagne* das ganze III. Buch davon angefüllt; gesteht aber in der Vorrede selbst, daß sich seit dem verschiedenes wieder geändert.

S. 26.

Von den einträglichen Ritterorden 1) von *Sant Jago di Compostella*, 2) *Calatrava*, 3) *Alcantara* sind seit den Zeiten der *Isabella* aus *Castilien* die Besitzer des Thrones Großmeister. Diesen dreyen ist der kleine Orden von *Mondesa* beyzufügen: wie sich denn auch die *Bourbonische* Könige von *Spanien* die Ernennung der Ritter des güldenen Vlieses anmaßten.

a) *VAYRAC* II. 292, und noch weitläufiger *Journal du Voyage d'Esp.* p. 363 - 375. handelt von den geistlichen Ritterorden.

b) Die Ritter müssen nicht nur ihre Ahnen beweisen; sondern auch das sie *Christianos vejos* seyn.

c) Sie dürfen heyrathen.

d) Es giebt auch *Duennas* von *Sant Jago*.

e) Von güldenen Vlies siehe sonderlich III. GE. *HEINRICI AYRERI* *diff. de magno Magisterio Equestris ordinis Aurei Velleris Burgundo - Austriaci feminino masculini*, Resp. Io. Ioach. Carstens, Gott. 1748.

S. 27.

Der Spanische Thron ist erblich und steht auch der weiblichen Linie offen: wie denn seit den

Zeiten der Saracenen die meisten Reiche durch Heyrathen zusammen gebracht worden. Dieses ist die berühmte Successio Castiliana, oder successio linealis cognatica.

1. *LVDOVICVS MOLINA* de Hispanorum primogeniorum origine et natura und aus ihm *VATRAC* II. 96.

2. *VLRICI OBRECHTI* excerpta historica et iuridica de natura successionis in monarchia Hispaniae, IV. partes, Argentorati 1700. et 1701. 4. Diesem ist entgegen gesetzt

3. *IOANNIS FRANCISCI BVDDEI* exercitatio iuris naturalis de testamentis summorum imperantium, speciatim Caroli II. Hispaniae regis, Halae 1701. 4.

§. 28.

Sobald die Erbfolge eröffnet wird, läßt sich der neue Monarch feyerlich ausrufen, und von den Ständen in Buen Retiro huldigen; aber seit etlichen Jahrhundert nicht mehr salben noch krönen.

* *IOANNES IACOBVS CHIFLETIVS* de Ampulla Remensi, cap. 16. p. 82. handelt von der unterlassenen Krönung, und giebt zur Ursache an: qui non electionis, sed mero sanguinis iure traduces succedunt in regnis, non indigent regia vnctione, vt capessant scyptura, qui lucem non aspiciunt nisi reges, und setzt p. 83. hinzu: cum autem de suorum regum successione legitima certi sint Hispani, superfluum existimant, reges suos inungi.

Andre

Andre behaupten gar, daß der Spanische Hochmuth diese Ceremonien für gar zu geringe halte, weil andre Völker solche auch haben, und sich dadurch von ihnen distinguiren wolle; allein es ist sehr wahrscheinlich, daß die Krönung und Salbung aus Staatsraison unterlassen werden, um nicht 1.) bey dem Päpstlichen Hofe um Erlaubniß deswegen ansuchen, und 2.) bey der Krönung dem Papste den Lehn- und Zinspandschwören zu dürfen, welchen die alte Könige von Arragonien vermöge des *Diplomatis Petri II.* und der *Concessionis Innocentii III.* von 1204, ihm leisten müssen. Denn als Petrus II. damals von Innocentio III. in Rom mit eigener Hand gekrönt wurde, so trug er ihm sein Reich zu Lehn auf, und schwur ihm den Eyd der Treue, welches er hernach mit folgenden Worten schriftlich widerholte: *Tibi et per Te Apostolicae sedis offero regnum meum, illudque Tibi et successoribus tuis in perpetuum constituo censuale, vt anuatim de camera regis CCL. Massensinae Apostolicae sedis reddantur, et ego et successores mei specialiter ei fideles et obnoxii teneamur.* Worauf der Papst in seiner concession antwortete: *Nos igitur gratiam Tuam nobis exhibitam ad successores deriuari volentes, praesentium auctoritate concedimus, vt cum ipsi (successores tui) decreuerint coronari A SEDE APOSTOLICA REQUIRENTES, de speciali mandato per Tarraconensem Archiepiscopum apud Caesaraugustam sollempniter coronentur: PRAESTITA super praedictis IDONEA CAUTIONE.* Das erste Diploma steht in Hrn. H. Schmaussens Corp. J. Gent. p. 7. das andre eb. das. p. 2157.

S. 29.

Die viele Spanische Königreiche hatten sonst ihre sehr verschiedene Rechte und Freyheiten;

ten; aber seit der grossen Vereinigung hat sich Ferdinand I., noch mehr Philipp II., am meisten aber Philipp V. souverain gemacht.

a) Sonderlich trozte Arragonien ehemals auf seine Privilegia, und drung seinen Königen harte Punkte ab.

b) Der Cardinal Ximenes leistete hierinnen Ferdinand I. grosse Dienste.

c) Philipp II. machte sich die Handel des verwegenen Peres und tollkühnen Justicia in Arragonien, und Philipp V. die Partheylichkeit der Arragonier, und Valentiner vor das Haus Oesterreich und die Halsstarrigkeit der Catalaunen zu Nuze.

d) Navarra hat noch einen Ueberrest von besondern Immunitäten, Vayrac III. 251.

S. 30.

Daher haben die Spanische Reichsstände keine Gewalt mehr dem königlichen Willen zu widersprechen, und die Cortes Generales werden nur bey Huldigungen und andern Feyerlichkeiten gehalten.

a) Sonst waren in den meisten einzelnen Königreichen von Spanien drey Stände, 1) die Geistlichkeit, 2) der Adel, 3) die Deputirte der Städte.

31.

Doch giebt es noch Grands d'Espagne, welche verschiedene Vorrechte geniessen. Sie sind

sind von 3. Classen, und der Könia ernenet sie. Die übrige vom hohen Adel heissen Titulos oder Titulados, ehemals Ricos hombres, die von niedern Adel nennen sich Cavalleros und Hidalgos.

a) Von dem Ursprunge und den Vorrechtender Grandeza und von den 74. Spanischen Familien, welche diese Würde erblich haben, siehe VAYRAC tom. II. liv. V. und die Annales d'Espagne, tom. IV. p. 316.

b) Der Rangstreit der Grandes mit den Französischen Ducs und Pairs ist zwischen Philipp V. und Ludwig XIV. verglichen.

c) Unter Kayser Carl V. entstanden auch Verdrüsslichkeiten zwischen den Deutschen und ihnen, wegen des Bedeckens.

d) Deym hohen Adel ist Majorasco eingeführt, dessen Vorrechte Philipp II. zum grossen Nachtheil des Adels eingeschränckt Journal du voyage d'Espagne, p. 297 und Voyage d'Esp. p. 74.

e) Die Hidalgos sind, ansser einigen alten Häusern, und den Ordensrittern, den bürgerlichen Unterthanen vollkommen gleich. Journal du voyage d'Espagne pag. 312. n. 313.

5. Verfassung der Reichsgeschäfte.

§. 32.

Die allgemeine Reichsgeschäfte werden durch das Consejo da Estado besorget, welchem einige

einige Escrivanos da Estado zu den verschiedenen ausländischen und einheimischen Affairen beygefüget sind. In wichtigen Fällen müssen von den subordinirten Collegiis Consultas an den Staatsrath gegeben werden. Insbefondere stehet den Americanischen Sachen der Rath von Indien vor, von dem auch der Vice-Ré in Mexico und Peru nebst allen übrigen Statthaltern und die Casa da Contractacion zu Sevilla dependiren. In ausserordentlichen Fällen wird eine Junta angeordnet, die Person des Königs zu vertreten.

a) Was ein memorial monté et descendu, oder eine consulte montée et descendue sey, aus den Memoires de la cour d'Espagne.

b) Unterschrift des Königs an die Unterthanen ohne seinen Namen.

S. 33.

Der Spanier ist ein abergläubischer Christ, und pußt die Catholischen Ceremonien mit Spanischen Verzierungen aus. Die 8. Erz- 44. Suffragan- und 2. exempte Bischöfe nebst unzähligen Klöstern zehren das Fett von Spanien. In America ist die Geistlichkeit weder an Menge noch an Reichthum viel geringer. Man zählet allein 6. Erz- und 38. Bisthümer darinnen.

a) Den Spanischen Aberglauben beweisen selbst Römisch-Catholische Schriftsteller, als der P. LABAT l. 15, und der Verfasser des Lehrb. Nachr. II. 42.

b)

b) Von der ganzen Kirchenverfassung handelt *VATRAC*. t. II. liv. IV.

c) Der Erzbischof von Toledo, ist Primas Hispaniae, Cancellarius Castellae und Consiliarius status natus, er hat die geistliche Jurisdiction über 5. grosse und 109. andre Städte, 516. Flecken und Dörfer, 4. Collegial-Kirchen, 25. Erzpriester, 5000. Priester, und mehr als 506000. Communicanten. *VATRAC* II. p. 331. welcher von dessen Domcapitul hinzusetzt: qui est sans contredit le plus Auguste, le plus nommé et le plus riche de la Chrétienté après S. Pierre de Rome p. 329. Man rechnet des Erzbischofs Einkünfte auf 300.000. und des Domcapituls auf 150 000. Ducaten.

d) Die Ann. d'Esp. IV. 45. zeigen aus des *GIL GONZALES D' AVILA* grandesses de Madrid, daß schon 1623. die Franciscaner allein 859 Klöster besessen, worinnen sich mehr als 14.000. Mönche und Nonnen mäßten.

e) Der Reichthum der Kirchen zu Madrid, Sevilla, Toledo, Sarragossa, erhellet aus den *Lehrs*. Nachr. II. 76.

f) *ALEXANDRE OLIVIER OEXMELIN* in seiner *Histoire des aventuriers qui se sont signalés dans les Indes*, II. tomes a Paris 1688. 12. hat einen besondern Anhang von der *Chambre des comptes dans les Indes*, worinnen die geistliche Einker in America und deren Einkünfte namhaft gemacht werden.

§. 34.

Der König ernennet zu allen Erz- und BisCanonicate vergiebt theils der König, theils der
Bi

Bischof, theils das Capitul, theils der Pabst. Dieser genießet auch das einträgliche ius spolii durch seinen Nuntium.

a) Den Vergleich Kayser Carls V. mit dem Pabst Clemens VII. wegen der Ernennung zu den Stiftern findet man in des gedachten Pabstes Bulle im Corps Dipl. Supl. tom. I. part. II. p. 109.

b) Siehe auch Journal du voyage d'Esp. p. 381.

c) Keine Päpstliche Bulle darf ohne des Königs schriftliche Einwilligung publicirt werden.

S. 35.

Die berühmte Inquisition-Gerichte, welche die Königin Isabella, Kraft eines Gelübdes zuerst in Spanien eingeführet, und deren man jetzt 14. in dem Reiche selbst und 3. in America zählet, hält die Nation für ihr Heiligthum, andre aber sehen solche als das allergrausamste Blutgericht an. Spanien hat sich dadurch unersetzlichen Schaden gethan, und die unumschränckte Gewalt der Inquisition bleibt allemal gefährlich und schrecklich, ungeachtet in vielen Jahren keine feyerliche Autos da fe vorgenommen werden.

1) Bäckers vollständige Nachricht von der Inquisition aus dem Englischen mit D. Baumgarzens Vorrede, Halle 1726. 8. ist unter den vielen Schriften hiervon am brauchbarsten.

a) Ursprung des sancti officii inquisitionis haereticae pravitatis vom heiligen Dominico unter Pabst Innocentio gegen die Albigenser.

b)

b) Die Päbste führten solche in Italien ein; aber die Teutschen, Engelländer, Franzosen und Niederländer ließen sich solche nicht aufbürden.

c) Verfassung, Privilegia, Jurisdiction dieser Gerichte, nebst den Hauptpuncten ihrer Untersuchungen, ihren 20. 000. Familiares, Processen und Executionen.

d) Wie sie mit Carl V. und Philipp III. umgegangen?

e) Besondere Anmerkungen aus den trefflichen Memoires de la cour d'Espagne, pag. 195.

§. 36.

Den Unterthanen sind von Ferdinando Catholico die Leges Tauri vorgeschrieben. Die neuern Königlische Verordnungen hat Philipp II. 1567. in eine Recopilacion und Philipp IV. 1640. in eine nueva Recopilacion bringen lassen. Nach diesen legibus ordinationum gese die Forra, (statuta prouincialia und localia), zu welchen auch das Fuero luzgo, oder Forum, seu Liber Iudicum gehört, alsdenn la Partita, oder die Leges septem partitarum, und endlich ius Caesareum oder Romanum.

a) Die Leges Tauri sind auf den Cortes zu Toro 1500. abgefasset, und bestehen aus 83. Gesezen. Zween Gomez, Großvater und Enkel haben solche mit Commentariis erläutert, Francof. 1591. f.

b) Die nueva Recopilacion de las leyes de estos Reynos en tres tomos, sind zu Madrit 1640. f. herausgefommen.

c) Das

c) Das Forum iudicum ist eine Sammlung, die noch von den Gothischen christlichen Königen herrührt. Man findet sie in *LINDENBROGII Codice legum antiquarum*.

d) La Partita ist unter Alphonso X. dem Weisen Könige von Castilien, ex dictis sanctorum et sapientum et moribus Hispanorum 1260. gesammelt worden, und hat von ihren 7. Theilen den Namen erhalten. Gregorius LOPEZ hat Spanische Glossen, und die beyde a Hermosilla, Vater und Sohn, haben einen Commentarium darüber geschrieben.

e) Die Rangordnung dieser Gesetzbücher wird in leg. 1. Tauri festgesetzt.

f) Um die Spanische Gesetze hat sich der Dänische Legations-Secretär Gerhard Ernst von Frankennau verdient gemacht, welcher *Sacra Themidis Hispaniae Arcana* zu Hannover 1703. 4. herausgegeben.

S. 37.

Die kleinere Städte und Flecken haben ihre Rigidoros und Alcaldes, die grössere Städte ihre Corrigidoros. Uebrigens sind 7. Provinzial-Gerichte oder Audiencias Reales, worinnen die Vicekönige und Statthalter den Vorsitz haben. Sie stehen unter dem höchsten Reichstribunal dem Consejo Real di Castilla, welches in 4. Cammern abgetheilt ist. Der Proceß ist kostbar und langweilig.

a) Das einzige Königreich Navarra ist hiervon ausgenommen. Dieses hat seine besondere Gesetze, seinen besondern Proceß und ein Consejo Real mit dem

dem Privilegio de non appellando. *VAYRAC*, t. III. liv. VI. p. 251.

b) Ehemals genossen Arragonien, Valentia und Catalonien eben dieser Vorrechte; aber Philipp II. cassirte solche in dem ersten Reiche, und Philipp V. 1706. in den beyden andern Provinzen.

c) Der königliche Rath von Castilien vertheidiget auch die Rechte der Majestät gegen die Päbstliche Eingriffe. *ZANETORNATO* in seiner relatione del governo della corte di Spagna, Cosmopoli 1672. 12.

S. 38.

Die königliche Einkünfte fließen zusammen aus den Zöllen, (Almojarifazgos und Portos secos) dem Zehenden von allem, was verkauft oder vertauschet wird, (Alcavalas) der Accise auf Fleisch, Wein und andere Lebensmittel, (Los Milliones) der Vermögensteuer, (Los Servicios) dem Stempelpapier (Papel Sellado) und der Salzsteuer; (Salinas) ferner aus der Kreuzbulle (Bolla de la Cruzada) und Dispensation wegen der Fastenspeisen, (Grozzeria und Mantego) dem Tribut sowohl der Geistlichkeit, (Terzias und el Escufado) als des hohen Adels und der Ritterorden, contribution des lances et des galères) und den Großmeisterthümern.

a) Siehe von allen diesen Arten der Einnahme *VAYRAC*, III. 284. und *LAET* in Hispania, p. 377.

b) Von der Kreuzbulle und Dispensationen *LABAT*,
I. 265.

I. 265, 268. welcher die Kreuzbulle des Papstes Urban VIII. im Anhange beygefügt.

§. 39.

In America gelten alle Abgaben, die in Spanien mode sind, und die Kreuzbulle wird gar doppelt bezahlt. Ausser dem ziehet der König von aller Ausbeute theils 5. theils 10. Procente, von der Ausfuhr des Goldes und Silbers anderthalb Procente. Das Münzregal in Mexico ist gleichfalls sehr einträglich. Auf die Einfuhr der Mohren sind schweere Abgaben gelegt, und noch ausserdem ist er in dem Negreshandel, welchen er den Engelländern verwilliget, auf ein Viertheil interessirt.

1. Etablissement d'une chambre des comptes dans les Indes Occidentales, III. partie, des revenus que le Roi d'Espagne tire de l'Amérique, p. 265. im Anhange zum zweyten Bande der obgedachten Histoire des Avanturiers qui se sont signalés dans les Indes.

a) Von den Einkünften aus der Mexicanischen Münze handelt *LABAT*, I. 271.

b) Die Bedingungen des Englischen Mohrenhandels nach dem Spanischen America siehet man aus dem *Asiento-Tractat* vom 26. März 1713. in *Schmausens Corp.* I. Gent. Acad. tom. II. p. 1295.

§. 40.

Das Consejo Real da Hazienda ist über die Reiche Einnahme und Ausgabe gesetzt. Es ist in vier Kammern eingetheilt, nemlich in die Finanz-, Millionen-, Justiz- und Oberrechnungskammer, wovon die letztere Contaduria Major genennet wird, und besteht überhaupt aus einer grössern Anzahl Personen, als alle übrige königliche Collegia zusammen genommen. Durch die elende Haushaltung der Oesterreichischen Könige stiegen nicht nur die Kronschulden entsetzlich; sondern es fielen auch die Einkünfte zugleich so unerhört, daß man in der ganzen Historie kein ähnliches Exempel aufweisen kann. Philipp V. hat deswegen den grossen Französischen Cammeralisten Orry dreymal nach Spanien kommen lassen, und ziemliche Verbesserungen gemacht.

a) Von der Hazienda VAYRAC, III. 244.

b) Schon Philipp II. kosteten die jährliche Interessen seiner Schulden die Hälfte seiner Revenüen. LAET in Hispania, p. 480.

c) Vom Elende in Spanien unter Carln II. sind die Memoires de la Cour d'Espagne und der ZANETORNATO voll. Man kann auch die Briefe des Siltz, Moritz, bl. 97. ansehen.

d) Von den Verbesserungen Philipp V. durch Orry VAYRAC, III. 304.

§. 41.

Spanien kann schwerlich über 40. bis 50. 000. Mann ins Feld stellen. Doch wird der Mangel an grosser Anzahl durch die Tapferkeit und gute Eigenschaften seiner Truppen ersetzt. Infanterie und Cavallerie sind beyde gleich trefflich; besonders seit dem solche unter Philipp V. auf Französischen Fuß gesetzt worden. Gutes Gewehr haben sie im Ueberflusse.

a) LAET in Hispania, p. 443.

b) VAYRAC, III. 419.

c) Ihr Schieß- und Seitengewehr wird in Biscaya, Solosette, Gallicien und Navarra gemacht.

§. 42.

Im sechszehenden Jahrhundert hatte Spanien unstreitig eine völlige Uebermacht zur See. Nach dem Zuwachs von Portugal hätte es in allen Europäischen und Americanischen Gewässern Gesetze vorschreiben können. Aber die fatale Unternehmung auf Engelland 1588. brachte dem Spanischen Seewesen einen tödlichen Stoß bey. Inzwischen wachten die andern Nationen auf, und halfen die Spanier vollends niederwerfen. Seit dem Utrechtschen Frieden hat sich Philipp V. grosse Mühe gegeben, die Marine in bessern Stand zu setzen, und seine Flotte ist, ausser den Americanischen Gallionen und 50. bis 60. Galeeren

ren, fast auf 30. Kriegsschiffe gestiegen. Holz, Eeher und Canonen haben sie selbst; aber Segel- und Thauwerk müssen sie von Fremden erkaufen.

a) Philipp V. hat von den Franzosen und Genuesern Schiffe gekauft, ja mit Rußland darüber negociirt.

b) Die königliche Schiffe werden in Corunna, Ferrol und Cadix aufbehalten.

6. Interesse.

§. 43.

Die Natur hat Spanien vor auswärtigen Anfällen trefflich sicher gestellt. Die Regimentsform ist so gut eingerichtet, daß dem Könige zu Beförderung der Landeswohlfahrt die Hände nicht gebunden sind. Aber ungeachtet der zum Theil glücklichen Bemühungen, welche es im jetzigen Jahrhundert angewandt, sich aus seiner Erniedrigung herauszuhelfen, wird es sich doch zur vorigen Höhe nicht bringen, wenn es nicht seine Einwohner zu vermehren, und arbeitsamer zu machen, und eine allgemeine Reformation im Cammerwesen durchzusetzen weiß.

a) THOMAS CAMPANELLA in seinem discursu de monarchia Hispanica, Amstelodami 1640. 12. giebt den Spanien eine Menge Anschläge, die theils vernünftig, theils lächerlich sind.

§ 3

b)

b) Außer den Vortheilen der Lage können im Reiche selbst ausländische Truppen; sonderlich Cavallerie nicht anders als mit den größten Kosten und Beschwerlichkeiten substituiren. *VAYRAC*, III. 320.

c) Christliche Einsatz des Spanischen Ministerii unter Carl II. aus seiner Antwort auf den Vorschlag einiger Holländer, den Tajo schiffbar zu machen. *VAYRAC*, III. 315.

d) Eine ähnliche Staatsmaxime dieser Herren wegen der ausländischen Manufacturen erzehlen die *Memoires de la Cour d'Espagne depuis 1679. jusqu'en 1681. p. 292.*

e) Daß Orry nicht ganz reussiren können, und Alberoni sowohl als Ripperda bey ihren guten Projecten so geschwinde gestürzt worden, daran hatten theils die hartköpfige Spanier, theils die Ausländer, ja selbst die Jesuiten Schuld. *Lehr. Nachr. II. 71.*



Das



Das II. Hauptstück.
 Staat
 von
 Portugal.

Schriftsteller:

1. Aus denen bey dem Spanischen Staat angeführten Schriftstellern können hiebey nützlich gebraucht werden:

Annales d'Espagne et de Portugal par Don JUAN ALVAREZ COLMENAR, und

Lehrreiche Nachrichten für einen Reisenden in verschiedene Europäische Staaten.

2. Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedro II. traduite de l'Anglois, II. tomes, à Amsterdam, 1702. 8.

3. Histoire general^e de Portugal par M. LEQVIEN de NEUVILLE, II. tomes, à Paris 1706. 4. in dem Vorbericht.

4. Staat von Portugal, (von Hrn. Hofr. Schmauffen) 2. Theile, Halle 1714. 8.

5. Helmstädtischer Nebenstunden sechstes Stück, worinnen von Portugal und den zwischen dieser Krone und dem Könige von Spanien entstandenen Zwistigkeiten gehandelt wird durch G. (Göbel) Helmstädt 1735. 8

6. Memoires de Portugal, dressés par le Chevalier d'OLIVEIRA, II. tome, à Amsterd. 1741. 8.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Portugal hat in alten Zeiten einerley Schicksal mit Spanien gehabt. Die Phoenicier, Carthaginenser, Römer, Alaner, Schwaben und Westgothen haben nacheinander darinnen gesessen: endlich im Anfange des achten Jahrhunderts wurden die Saracenen davon Meister.

§. 2.

Heinrich ein Burgundischer Prinz aus Königlichem Französischen Geblüte erobert einen Theil von Portugal im Namen Alphonsi VI. Königs von Castilien und Leon, wird durch seine Vermählung mit dessen Prinzessin Theresia Graf in Portugal 1093. und erhält es erb- und eigenthümlich 1110. Sein Sohn Alphonsus erweitert seine Herrschaft, nimt mit Widerspruch der Castilianer den königlichen Titul an, und bringt die Regierungsform in Ordnung.
Dessen

Dessen Nachfolger saubern das Reich immer mehr von den Saracenen, Alphonsus III. verknüpft Algarbien mit der Krone, und die eheliche männliche Linie stirbt mit Ferdinand I. 1383. aus.

S. 3.

Johannes der Bastard, des letzten Königs natürlicher Bruder, schwingt sich mit Hülfe der Stände auf den Thron, dessen glückselige Nachkommenschaft die ganze Küste von Africa, von Ostindien und von Brasilien entdeckt, und an Land und Handel mächtig wird. Daher ist unter Emanuel, dem Urenkel Johannis I. die glühende Zeit; aber mit dem Tode seines eigenen Urenkels Sebastians fällt alles, und Heinrich der Cardinal beschließt den Mannsstamm 1580.

*) Erstaunliche Veränderung des ganzen Handels zwischen Ostindien und Europa.

S. 4.

Unter allen Kronprätendenten behauptet Philipp II. König von Spanien das Reich mit Gewalt. Seit dem wird nicht allein der reichste Theil des Seehandels den vereinigten Niederländern zur Beute; sondern diese reissen auch ganze Inseln und Provinzen in beyden Indien, und sonderlich das beste Stück von Brasilien an sich. Die Portugiesen verlieren auf allen

Seiten, und werden noch dazu greulich tyrannisiert. Diese Zeit der Trübsal dauert 60. Jahre. Endlich setzen sie sich 1640. durch einen glücklichen Zustand in Freyheit, und ihr geliebtes Haus von Braganza auf den Thron.

a) Was Portugal, ehe es unter die Spanier gefallen, in Africa, Asien und America besessen.

b) Was es unter der Herrschaft der Spanier eingebüßet.

c) Wie außer den Holländern die Engländer, Persianer, Japaneser und selbst die Spanier dazu beihilflich gewesen.

S. 5.

Johannes IV. vertreibt die Holländer aus Brasilien, verliert aber fast alles in Ostindien. Sein Sohn Alphonsus VI. wird 1667. von seinem Bruder Peter II. der Krone beraubt, welcher den 28. jährigen Kriege mit den Spaniern 1668. so glücklich endiget, daß er ihnen die Souverainität abzwinget. Er mischet sich auch in die Spanische Successionshandel, aber ohne Vortheil. Seit dem hat das Reich unter Johann V. einer beständigen Ruhe genossen.

a Endlicher Haager Vergleich zwischen Holland und Portugal wegen der Ostindischen Eroberungen 1661.

1. Histoire des revolutions de Portugal par M. l'Abbé de VERTOT, à Amsterdam 1712. 12.

2. Be-

2. Beschaffenheit der Länder.

§. 6.

Portugal das äusserste Reich in Europa gegen Westen hat ein warmes; aber sehr angenehmes Clima, ist von sehr mittelmässiger Grösse, und wird gegen Morgen und Mitternacht von Spanien, gegen Abend und Mittag aber von dem Atlantischen Meer eingeschlossen.

a) Von der Annehmlichkeit Portugals schneiden die Portugiesen auf. Staat von Port. I. 67. aus des *SOPSÆ Lusitania liberata.*

§. 7.

Ausser dem Mondego erhält es seine grosse Flüsse, den Douro, Tejo, Guadiana und Minho aus Spanien. Sie sind wenig schiffbar; aber desto reicher an Fischen. Aus den verschiedenen Gebürgeu quellen eine Menge Bäche hervor, sie geben auch die schönste Marmorbrüche, und zeugen unstreitig allerhand Metalle.

a) Der Douro, Tejo und Mondego führen Gold, Johannes III. hat sich aus dem Metall des erkern einen Scepter machen lassen Helmstäd. Nebenstunden, bl. 24. aus des *RESENDII antiquitatibus Lusitanicis.*

b) Martin Ficaretus wollte den Douro bis Leon schiffbar machen; aber es unterblieb aus Staatsraison.

c)

c) Vom Marmor, den verschiedenen Edel- und den trefflichen Mählsteinen, die bis nach Indien geführt werden. Staat von Port. I. 77.

d) Es sind Kupferminen in Algarbien, Silber, Zinn, Bley und Eisenadern in den Nordlichen Theilen des Reichs, und nahe an der Guadiana die Via de Prata; aber man bauet sie mit Fleiß nicht. Lehrv. Nachr.

§. 8.

Portugal hat Seefal, Wein, Oliven, und Rosmarinwälder, Honig, Orangen- und andre Gartenfrüchte überflüßig, Viehzucht und Schäfereyen zur Gnüge, mehr Esel als Pferde, das Getreyde aber, sonderlich Weizen reichet jetzt für die Einwohner nicht zu.

a) Salzcanäle zu Santaren, Alenquer und Torres Vedras.

b) die beste Weine in Algarbien.

c) Ehemals litte Portugal keinen Mangel an Ackerbau; aber die viele Colonien und die Nachlässigkeit der Portugiesen sind schuld daran. Staat von Portugal, I. 68.

§. 9.

Das Reich an sich selbst bestehet aus zwey sehr ungleichen Königreichen, Portugal und Algarbien, wovon das erste in 5. Provinzen abgetheilet ist.

§. 10.

§. 10.

Lissabon ist das prächtige Haupt von Portugal am Tejo, dessen Zugänge von der Seeseite wohl verwahret sind, Belem das Mausoläum der Königlichen Familie, das von Johann V. mit Millionen Kosten aufgeführte Maffra ein neues Escorial.

1. *DAMIANI a GOES* Olisiponensis vrbs descriptio, tom. II. Hispaniae illustratae, p. 879.

2. Maffra liegt 8. Meilen von Lissabon, war sonst das armste Kloster in ganz Portugal, wo 12. Bettelmönche unter einer Strohhütte schliefen. Johannes ließ 12000. Mann daran arbeiten, und hat über 3. Viertel seines Schazes und des Brasilianischen Goldes in Steine verwandelt, Lehr. Nachr. I. 180.

§. 11.

Die viele Festungen gegen die Spanische Grenze, sonderlich Valenza, Miranda de Douro, Estremos, Elvas rühren größtentheils noch von Schombergs Anstalten her. Unter den Seehäfen sind nebst Lissabon auch Setubal, Porto, und Biana merckwürdig.

1. *ANTONII VASCONCELLI* descriptio regni Lusitaniae ist seinem historischen Wercké unter dem Titul: *Anacephalacoses, id est summa capita actorum regum Lusitaniae* angehengt, Antwerpiae 1621. 4.

§. 12.

Diese Nation ist unter den Europäischen die erste, welche neue Länder entdecket, und war

war eine zeitlang die einzige, welche sich rühmen konnte, ihre Herrschaft in allen vier Theilen des Erdbodens ausgebreitet zu haben. So sehr sie auch von ihrer ehemaligen Höhe herabgefallen, so besitzt sie doch noch in der übrigen alten und neuen Welt ansehnliche Länder.

S. 13.

Auf dem Atlantischen Meer gehören diefer Krone die Azorischen Inseln nebst Madera; In Africa etwas an der Küste der Barbarey, die Inseln des grünen Vorgebürges, nebst der Insel St. Thomas, unterschiedliche Festungen in den Königreichen Loango, Congo, Angola, in Monomotapa, und auf der östlichen Küste der Caffaren in Sofola, ferner an der Küste von Zanguibar der treffliche Seehafen Mosambique; in Asien, und zwar in den Königreichen Cambaya, Decan und Cuncan viele Orter, hauptsächlich Goa und Diu.

- a) Die Azorischen Inseln liefern viel Pastel.
- b) Madera giebt herrlichen Wein und Zucker.
- c) Die Capo-Verdische Inseln nebst Zucker auch viel Saltz, Reiß und Cotton. St. Thomas ist eine bloße Zuckerinsel.
- d) In Monomotapa haben sie unterschiedliche Goldbergwerke in einem Bezirk von 60. Meilen.
- e) Mosambique bedeckt ihren ganzen Africanischen und Asiatischen Handel. Es ist auch daselbst der vornehmste Gouverneur von den Africanischen Provinzen.
- f)

f) Fehler der Portugiesen, daß sie das Vorgebürge der guten Hofnung unbefetzt gelassen.

S. 14.

In America besitzen sie das unvergleichliche Brasilien nebst einem Theile des angrenzenden Gviana, Paraguay und Magellanica bis an Cabo rotondo oder Punto de Marca. Diese Länder geben Zucker in erstaunlicher Menge, Gold, Silber und Edelsteine, Brasilien und anderes Farbe und Bauholz, Taback, Indigo, Pfeffer, Ingwer, Balsam, Baumwolle, Viehhäute.

1. IOANNIS de LAET historia naturalis Brasiliae, Lugduni Batavorum 1648. f.

a) Von allen diesen Nebenländern der Portugiesen giebt einen schönen Auszug aus Johann Hugo von Linschotten Reisen, den Voyages des LE MAIRE, Carli nach Venedig überbrachtem Mohr, der Relation des voyages de M. de Gennes par FROGER, dem Voyage de DELLON aux Indes orientales und Dappers verschiedenen Schriften der Staat von Portugal, I. Theil, 2. Capitel.

b) Vom Bay de todos los Santos und der Hauptstadt in Brasilien St. Salvador macht FREZIER in seiner relation du voyage de la mer du Sud p. 225. eine accurate Beschreibung.

c) Die beste Goldbergerwerke sind in Rio di Ianeyro, vieles davon haben die Paulisten im Besiz. FREZIER eb. das. Man findet in Brasilien Stücke von 3. bis 8. Mark gediehenes Goldes, welches bisweilen kaum 2 Finger tief unter der Erde liegt. Lehr. Nachr. I. 212.

3. Beschaffenheit der Einwohner.

§. 15.

Das Land ist volkreich genug; es würde aber sonderlich seit der Aufnahme und Bekehrung der Juden unter Johann II. und Emanuel noch weit stärker bewohnet seyn, wenn nicht die viele Schiffarten, auswärtige Colonien und der Religionseifer so viel Menschen gekostet hätte.

a) Die Provinz Entre Minho e Douro wimmelt sonderlich von Menschen. Staat von Portugal, I. 19.

b) Menge und Ansehen der heimlichen Juden, die oft selbst unter der Mönchskutte und Bischofsmütze stecken. Eb. das. II. 282.

c) Warum Petrus II. das ungemein vortheilhafte Erbieten der Juden in Amsterdam und der Levante nicht angenommen, Memoires d' *ABLANCOURT*, p. 379.

d) Wie erstaunlich die Zahl der Einwohner in Portugal durch die Schiffarten nach beyden Indien abgenommen, ex Botero *LAET* in Hispania, cap. IV. p. 95.

§. 16.

Die Sprache und das Temperament der Portugiesen ist größtentheils Spanisch. Doch hat die Vermischung dort mit der Französischen Mundart, hier mit dem Jüdischen Blute verschiedenes geändert.

a) In

a) In der Prahlerey, der Eifersucht und dem üblen Zeigen gegen Fremde kommen sie dem Spanier gleich; aber in der Verschlagenheit und Pracht übertriffen sie ihn.

b) Hiervon so wohl als von ihrer Siesta, dem Stiergefecht und dem Umgange mit ihrem Frauenzimmer haben die Lehr. Nachrichten viel Merkwürdiges.

§. 17.

Die Barbarey sitzt an dieser Ecke von Europa noch ziemlich fest, und hat den Aberglauben zur Schutzwehr. Die Wissenschaften werden in Coimbra und Evora zwar gut bezahlt; aber schlecht getrieben. Die Landesgeschichte hat das Glück genossen, daß der jetzige König ihr wegen 1721. eine Academie von Standespersonen errichtet, welche sich durch unterschiedliche Schriften bey der gelehrten Welt schon legitimiret hat.

a) Unwissenheit des Portugiesischen Ministerii in der Geographie aus dem Glückwunsch an den neuen König von Preussen. IOANNIS PETRI LVDEWIGII opuscula oratoria, num. XIV.

b) In Lissabon ist keine Universtität; aber sie ist zweymal da gewesen, und zweymal wieder nach Coimbra verlegt worden. Staat von Portugal, II. 319.

c) Von der neuen Academie der Geschichte siehe Acta Eruditorum ad a. 1727. mens. Januar. n. 1. Es ist ihre Einrichtung beschrieben in der Historia da Academia real da historia Portuguesea composta por MENOLL TELLES da SILVA, 1727. f.

§. 18.

Die Feldarbeit und die Handwerker sind dem Portugiesen entweder zu geringe oder zu mühsam. Er verräth seine Ungeschicklichkeit so gar in den gemeinsten Geschäften der Haushaltung. Ausser einiger groben Leinwand, Stroharbeit und candirten Sachen macht er fast keine Kunstarbeit, und man beschuldiget die Engländer, daß sie dafür sorgen hülfen, damit er in Manufacturen und Fabriken nicht klüger würde.

a) Durch was für Privilegia man den Bauern zum Ackerbau aufmuntern müssen.

b) Johannes II. suchte die Pferdezuucht zu verbessern, kaufte viel Pferde aus der Barbarey, theilte solche aus, verboth auf Waulesem zu reuten, und zwang auf eine listige Art auch die Geistlichkeit, sich der Pferde zu bedienen. *EMANUEL TELLESIVS SYLVIVS* de rebus gestis Ioannis II., Hagae Comitum 1712. 4. p. 209.

c) Grobe Einfalt an dem Exempel der Butter und der Eißgruben, aus den Lehr-Nachrichten,

d) Eben diese erzehlen die Bemähungen der Englischen Kaufleute, wodurch sie die neuen Spiegelmanufacturen in Portugal glücklich ruiniret, II. 173.

§. 19.

Hergegen den Handel versteht er aus dem Grunde. Er schiffet in alle Theile der Welt, nur nicht in andre Europäische Länder. Ausser dem, was seine ihm dort unterwürfige Provinzen liefern, hohlet er Gold, Helfenbein, Häute und

und Negres aus Africa, und die kostbare Chinesische Waaren aus Macao. Der ganze Handel von und nach Brasilien geht bloß durch seine Hand. Dem ungeachtet ist der Profit von diesen weitläufigen Commercen vor ihn nicht außerordentlich groß, weil er seine inländische und Indische Waaren und Schätze anwenden muß, um von den Europäischen Nationen Getreide, und fast alle nur mögliche Manufacturen von Wolle, Seyde, Leinen und allerhand Metallen, bis auf Glas und Papier, vor sich und seine Nebenländer theils zu ertauschen, theils zu erkaufen.

a) Die Negres braucht er in grosser Menge in Brasilien nicht nur zur Arbeit, sondern auch zum Staat, und rechnet FREZIER 20. Mohren gegen einen Weissen in der Stadt St. Salvador. Voyage de la mer du Sud, II. 532.

b) Der Handel nach Macao ist nicht nur wegen der Chinesischen Seyde, und allerhand Manufacturen, Thee, Muscus, Ambra, u. s. w.; sondern auch deswegen sehr wichtig, weil das Silber dort um 30. Procent höher am Wehrte ist, als in Europa. Staat von Portugal aus Linschottens itinerario, I. 145.

c) Politick der Könige von Portugal, den Ausländern die Brasilianische Häfen zu verschließen, wenn sie gleich vor baar Geld handeln wollten. FREZIER, II. 538.

d) Von ihren Brasilianischen und Ostindischen Kaufardepfotten, was und wie viel sie nach Portugal bringen.

e) Was die andre Europäische Nationen nach Portugal führen, Staat von Portugal, II. 427, und

überhaupt das XII. Capitel daselbst vom Zustande der Manufacturen und Commerciens in Portugal.

§. 20.

Die Portugiesen rechnen nach Reis, deren 27. einen ggr. betragen, nach Crusados oder Ducati de Portugal, von 400. Rees, das ist, 16. ggr. und nach Millereis oder 1. Rthlr. 16. ggr. Die gangbare Silbermünzen sind ein Vintia von 20. Rees, Real von 40. R., Tostun von 100. R. Patagon von 500. R. Die Goldmünzen sind ein Moeda von 2000. R., Mi-Moeda, Doppio-Moeda und die grosse Goldstücke von 10.000. R.

a) Siehe Staat von Portugal, II. 439.

4. Staatsrecht.

§. 21.

Die Leges Lamecenses, oder die 22. Artikel, welche auf dem Reichstage zu Lamego unter der Regierung des ersten Königs von Portugal Alphonfi Henriquez 1181. festgesetzt worden, sind das Hauptgrundgesetz des Reiches, und betreffen den Titel des Reichs, die Erbfolge, den Adelstand, das Gerichtswesen und die Souverainetät von Portugal. Das Manifest der Reichsstände von 1641. wegen Erhöhung des Herzogs

zogs von Braganza Johannes auf den Portugiesischen Thron erkläret den Punct der Erbfolge, und bestätiget das Recht der Stände bey Successions-Streitigkeiten.

a) Die Leges Lamecenses sind in Hrn. Schmaussens Corp Jur. Gent. Acad. p. 5, das Manifest eben das, p. 2290. befindlich.

§. 22.

Johannes V. jetzherrschender König von Portugal ist ein Sohn Königs Perri II. und der Pfalzneuburgischen Prinzessin Maria Sophia Elisabeth. Er wurde geböhren 1689., trat die Regierung an 1707., vermählte sich mit der Erzherzoginn Maria Anna Josepha, einer Tochter des Kaisers Leopolds 1708. Sein Erbprinz Joseph Emanuel hat von seiner Gemahlinn der Spanischen Prinzessin Maria Anna Victoria noch keine männliche Erben erzielt. Der nachgeböhrene Prinz Petrus ist Großprior von Crato. Die Prinzessin Maria Magdalena ist nunmehr regierende Königin von Spanien. Des Königs Johannes Bruder Don Emanuel hat wunderliche Schicksale gehabt, und sich fast in ganz Europa umgesehen.

a) Den König, die Königin nebst der ganzen königlichen Familie characterisirt trefflich der Verfasser der Lehrreichen Nachrichten.

b) Die Wechselheyrath zwischen Spanien und Portugal 1729. ist noch zur Zeit auf beyden Seiten unglücklich.

§. 23.

Der vollständige Königliche Titul lautet als
 fo: Joannes Dei gratia Rex Portugalliae et
 Algarbiorum, cis et ultra mare in Africa,
 Dominus Guineae, conquisitionis, nauiga-
 tionis et commercii Aethiopiae, Arabiae,
 Persiae Indiaeque etc.

a) Algarbiorum rex nannte sich Alphonsus V. seit 1471. wegen seiner Africanischen Eroberungen. NEFF-
 VILLE histoire generale de Portugal. tom. I. p. 442.
 455.

b) Navigationis und commercii dominus ist sonst in der Europäischen Titulatur unerhört, weil dieses res incorporales sind. Emanuel führte solchen Titul ein, und brauchte ihn schon 1513. Die beyde Päßtliche Bullen Nicolai V. von 1454. und Alexandri VI. von 1493 haben vermuthlich hiezu Anlaß gegeben. Beyde sind in dem Staat von Portugal extrahirt, die ersten aus RAYNALDI continuatione Baronii, die andre aus CHERVBINI Bullario.

§. 24.

Der älteste Sohn des regierenden Königes wurde seit Eduards Zeiten Prinz genennt, Johannes IV. aber legte ihm den Namen Prinz von Brasilien bey. Die übrige Königliche Kinder und Brüder heißen, wie in Spanien, Infanten.

a) Wor

a) Vor Eduarden hießen alle königliche Kinder ohne Unterscheid Infanten. Staat von Portugal, I. 406. aus dem VASCONCELLO und FARIA.

§. 25.

Den fünf Schildlein 1. 3. 1. des königlichen Wappens mit ihren fünf silbernen Pfennigen in Form eines Andreaskreuzes gelegt geben die alaubensvolle Portugiesen eine mystische Erklärung, ja sie sehen dieses Wappen wegen seines göttlichen Ursprungs als ein Pfand der ewigen Dauer ihres Reiches an.

a) Christus, als er Alphonso I. erschien, hat dieses Wappen mit folgenden Worten eingesetzt: *vt agnoscant successores tui datorem regni, insigne tumum ex pretio, quo ego humanum genus emi, et ex eo, quo ego a Iudaeis cinctus sum, compones: et erit mihi regnum sanctificatum, fide purum et pietate dilectum*, nach dem Document von Alcobaza, §. XI. Siehe dasselbe in IOANNIS CARAMUELIS LOBKOWITZ Philippo Prudente, Lusitaniae legitimo Rege, Antwerpiae 1639. f. lib. II. art. VII. p. 114.

b) Er weiß, daß, wenn diese Einsetzung richtig ist, die nachfolgende Könige einen erschrecklichen Fluch auf sich geladen haben, *vt sint in Domino maledicti, et eum Iuda traditore in inferno macerati*, eben das. §. 15.

c) Ursprung der Unterschrift des Königs Quinas genannt.

d) Siehe überhaupt den Staat von Portugal II. Cap 7 und Hrn Prof Köhlers Münzbelustigungen, VII. Theil, Bl. 33.

S. 26.

Der Hofstaat ist nach Proportion des Reichs fast gar zu ansehnlich. Die meiste Hofämter sind in gewissen Familien erblich. Die Galla ist schwarz und Spanisch. Der Rang bey Hofe ist nach einer klugen Alternative zwischen den weltlichen und geistlichen Standespersonen eingerichtet.

a) Staat von Portugal II. Cap. 6. und NEUFVILLE histoire gener. de Portug. tom. I. p. 47.

b) Die Unterthanen bekommen kniend Audienz, und der Staatssecretär expedirt alles auf den Knien, und überhaupt sind in den königlichen Zimmern keine Stühle. Lehrt. Nachr. I. 75.

S. 27.

Der Ritterorden von Avis ist 1147. entstanden, und hat 1162. von Alphonso I. seine Statuta erhalten. Er folget der Regel des heiligen Benedicti. Der von Sant Iago de la Spatha ist aus dem Spanischen Jacobsorden entsprungen, und unter König Dionysio davon abgesondert worden. Er beobachtet die Regel des heiligen Augustin. Die Ausrottung der Tempelherren gab Gelegenheit zum Ritterorden Christi, welcher von obgedachtem Dionysio 1319. errichtet worden.

worden. Er folgt mit dem Orden von Avis einerley Regel. Alle drey Orden sind also acitlich, dürfen aber doch heyrathen, und haben ihre einträliche Comthureyen. Kraft der Bulle des Pabstes Julii III. von 1550. ist die Großmeisterschaft aller 3. Orden bey den Königen erblich, und sie disponiren von allen Commenden.

a) Staat von Portugal, II. Cap. 9. und Memoires d'Oliveira, tom. II. chap. 6.

b) Die Malteserritter haben auch in Portugal ansehnliche Güter, sonderlich das Priorat zu Crato. Der König vergiebt auch diese Commenden.

§. 28.

Bermöge oberwehnter Lamegischen Constitution ist der Portugiesische Thron zwar erblich, doch unter besonderen Einschränkungen. Die Bruderskinder müssen die Einwilligung der Stände bey ihrer Thronfolge suchen. Die Prinzessinnen können auch succediren, verlihren aber durch Vermählung mit einem Ausländer ihr Erbrecht. Durch das Manifest von 1641. ist das Jus repraesentationis aus einem Römischen Privatgesetz ein Staatsgesetz geworden, und die Stände haben es als ein solches, erkannt und festgestellt.

§. 29.

Alphonfus I. erhielt 1179. von Pabst Alexander III. die königliche Krone, und Eduard

I. 1437. von dem Concilio zu Basel und dem Pabste Eugen IV. das Recht, sich mit eben den Ceremonien, wie die Könige von Engelland und Frankreich bey der Krönung salben zu lassen. Das letztere ist niemals ausgeübet, und seit dem auch weiter an keine Krönung gedacht worden.

a) Die Krone überbrachte der Cardinal Albrecht, zugleich aber auch eine Päpstliche Bulle, worin dem neuen Königreiche ein jährlicher Zins von 2. Mark Goldes auferlegt wurde, welche Summe jederzeit an den Erzbischof von Braga sollte assignirt werden. Diese Bulle ist aus *BRANDAONIS Monarchia Lusitaniae* im Staat von Portugal eingerückt. *NEUFVILLE* I. p. 94. zweifelt, ob dieser Tribut jemals bezahlet worden.

S. 30.

Die Geistlichkeit, der hohe Adel und die Bürgerschaft machen die 2. Stände des Reiches aus. Der König schreibt den Reichstag 4. Wochen vorher aus. Im Fall der Noth ruft er die in Lissabon anwesende hohe Collegia, Kronbediente und den Stadtrath zusammen, und was auf diesem engern Anschusse beschlossn wird, hat mit den Reichstagschlüssen gleiche Kraft.

a) Den hohen Adel machen die Titulados aus. Sie bestehen aus 1. Herzoge, dem von Cadaval, Rel. de la Cour de Port. p. 72, ohngefehr 10. Marggrafen, etlichen 30. Grafen, 1. Bisconde, dem von Vil-

Is Nova de Serveira und 1. Baron, dem von Albito. Staat von Port. II. 70.

b) Reichthum des hohen Adels. Staat von Portugal, II. Theil, 4 Cap.

c) Merkwürdige Moradias. Exempel des Ferdinand Magellanes, der wegen einer verweigerten jährlichen Pension von 16. ggr. die Krone in einen Verlust von 350. 000. Ducaten gebracht.

d) Schwürigkeiten in der Genealogie der Portugiesischen Familien. Lehr. Nachr. I. 224.

§. 31.

Nachdem die Könige sich mehr oder weniger Ansehen zu geben gewußt, haben die Stände des Reichs wenigere oder mehrere Vorrechte ausgeübet. Sie haben in ihrem Manifest vom J. 1641. sich öffentlich das Recht zugeeignet, ihre Könige abzusetzen, auch solches zu dreym verschiedenen Malen ausgeübet. Nach der grossen Revolution mischten sie sich in verschiedene Kriegs- und Friedensgeschäfte. Wenigstens ist so viel gewiß, daß die Abgaben ohne ihre Einwilligung nicht erhöht werden können.

a) Exempel der verschiedenen Regierungen an Sanctio II. Alphonso V. Johann II. und den Spanischen Königen.

b) Die Worte des Manifestes sind unter andern: quand les sujets sont traités tyranniquement par leurs Souverains, il est en leur pouvoir de leur ôter la couronne.

c) San.

c) Sanctus II. Philippus IV. und Alphonsus VI. haben das Schicksal verworfener Könige erfahren. Bey dem ersten nahmen jedoch die Stände das Ansehen des Pabstes zu Hülfe.

d) Exempel der Gewalt des Lissabonischen Juiz da Povo oder Stadtrichters unter Pedro II. Relation de Portugal sous Don Pedro II. pag. 500.

e) Hergegen Johannes V. wußte den Adel durch Caca - Porto und andre harte Mittel zu demüthigen. Lehr. Nachrichten I. 82.

5. Verfassung der Reichsgeschäfte.

S. 32.

Der Staatsrath ist das höchste Reichscollegium, worinnen der König selbst präsidiret. Der Escrivam de Puridade ist des Königs rechte Hand, unter welchem noch drey andre Staatssecretäre der auswärtigen und einheimischen Affairen stehen. Den Provinzen, sind Statthalter vorgesetzt; Der Vicekönig von den Ostindischen und Africανischen Nebenländern residirt in Goa, der von Brasilien in St. Salvador.

a) Doch hat der oberste Staatssecretär in keinem Collegio weder Votum consultatium noch deliberatium, Relation de la Cour de Portugal sous Don Pedro II. tom. II. chap. VIII. p. 256. Exempel an Diego de Mendoça Corte Real aus den Memoires d' Oliveira, tom. II. p. 91.

b) Die

b) Die übrige Statthalter in Africa, Ost- und Westindien, stehen theils unter den Vizekönigen, theils unmittelbar unter dem Könige.

S. 33.

Die herrschende und einzig erlaubte Religion ist die Römischcatholische, und der Portugiese ist in seinem ceremonieusen Glauben eben so erfassen, als sein Nachbar. Seit dem die Juden zum Christenthum gezwungen worden, hat man einen Unterschied unter den alten, neuen und halbneuen Christen (Christam velho, Christam novo, temparte de Christam novo) machen müssen. Die 4. Inquisitionsgerichte zu Lissabon, Coimbra, Evora und Goa und deren grausame Feste sind jetzt sehr vernünftig eingeschränkt.

a) Von ihren Heiligen, der Elisabeth, dem Anton von Padua und dem Apostel der Indianer Xaver.

b) Von der ehemaligen Strenge der Portugiesischen Inquisition siehe *DELLON* histoire de l'inquisition de Goa, à Paris 1687. 12.

c) Von den weissen Einschränkungen Johannis V. *Lehr. Nachr.* I. 133. und *Memoires d'Oliveira*, tom. I. chap. XI.

S. 34.

Portugal zählt 3. Erzbischöfe, von Braga, Lissabon und Evora, unter welchen 11. Bischöfe stehen. In St. Salvador und Goa sind ebenfalls Erzstifter angelegt, welche ihre Suffragan

ganbischöfe in West- und Ostindien haben. Eine Menge Abteyen und Klöster sind durch alle Theile des Reichs zerstreuet, unter welchen die Abtey von Alcobaza für die fetteste gehalten wird. Seit Kurzem prangt das Reich auch mit einem Patriarchat, welches Johann V. durch Sturm vom Römischen Hofe erpresset, und mit erstaunlichem Aufwande zu Stande gebracht, um im Nothfall seinen eigenen Hauspabst zu haben. Der König ernennet zu den Bisthümern, und assignirt auf ein Viertel der bischöflichen Einkünfte nach seinem Belieben Pensionen. Der ausschweifenden Gewalt, welche sonst der allgemeine Vater der Römischen Kirche hier auszuüben gewohnt war, ist von eben dem Johann V. ein Ziel gesteckt worden; doch trägt dieses gehorsame Reich dem Pabst noch grosse Summen ein.

a) Reichthum der Clerisey.

b) Glück der Jesuiten, welche in Portugal den ersten festen Sitz gefunden.

c) Urtheil von den Portugiesischen Patriarchen, als erblichen Cardinälen und gemahlten Fürsten, *Lehr. Nachrichten*, I. 211.

d) Macht des Pabstes, *Relation de la Cour de Port.* tom. II. chap. I.

e) Langwürige Zwistigkeiten zwischen Portugal und dem Pabst wegen des Bicchi.

d) Kunststück der päpstlichen Nuntiorum, Geld zu gewinnen. *Lehr. Nachr.* II. 149.

§. 35.

Das Römische Recht ist hier nebst den Glossen in völligem Flor. Es sind zwar königliche Verordnungen vorhanden, welche den Vorgang haben, doch so, daß wer sich auf ein Justinianisch Gesetz beruffet, die Vermuthung so lange vor sich hat, bis der Gegentheil beweiset, daß das Gesetz aufgehoben worden. Nach den Glossen nimmt man auch das Päpstliche Rechte zu Hülfe.

1. GERHARDI ERNESTI de FRANKENAV sacra Themidis Hisp. arcana, cap. XII.

a) König Emanuel lies die Ordenanzas seiner Vorfahren sammeln und publiciren. Unter Philipp II. sind die Ordinationes Portugalliae in V. Büchern zu Lissabon 1602. fol. herausgegeben worden. Die Commentatores und Practicos des Portugiesischen Rechts werden in der Bibliotheca iuris Struvio-Budariana, cap. VI. §. 4. p. 95. angezeiget. Siehe auch NEVEVILLE in der Histoire gen. de Port, I. 60.

§. 36.

Ganz Portugal ist in 24. Comarcas oder kleine Provinzial-Gerichte eingetheilet, welche aus 2. einheimischen und einem auswärtigen Richter (Juez da fora) bestehen, und von einem Corregedor jährlich visitiret werden. Von diesen kann in wichtigen Sachen an zwey tribunalia da Relação appelliret werden. Das eine ist zu Porto, und wird Caza de civil genant,

nennt, das andre befindet sich zu Lissabon, und heißt *Caza da supplicaçon*. In beyden präsidirt ein *Regedor da Justicia*. Ueber das ganze Justizwesen führt der Rath des *Pallastes*, *Desembargo do paço*, welcher sich beständig in dem Hoflager des Königs aufhält, und aus einem Präsidenten und 5. *Desembargadores* bestehet, die Oberaufsicht.

a) Ein Richter muß 9. Jahr iura studirt, 3mal in iure disputirt, und 6. Examina ausgestanden haben. *NEVVILLE* eb. das.

b) Vom Justizwesen handelt weitläufig der Staat von Portugal, II. Capit. V.

§. 37.

Die Einkünfte werden aus den herrlichen *Patrimonial-Gütern* des Hauses *Braganza*, aus dem Ueberrest der *Domainen*, aus den Steuern, den Zöllen, der *Accise*, dem Zehenden von allem, was verkauft wird, den *Ablaszzetteln* und den *Großmeisterthümern* gezogen. In den *Nebenländern* sind eben diese Abgaben eingeführt, über das ist der König Interessent bey dem Handel mit den auswärtigen *Colonien*, und hat das *Monopolium* mit *Bresiltaback*.

a) Ehe das Haus *Braganza* die Krone erlangte, war sein Herzogthum als ein Ungeheuer in einem so kleinen Königreiche anzusehen, Staat von Portugal, II. 60. ex *GONSALVO d' AVILA*.

b)

b) Vermöge Päpstlicher Concession, die alle 6. Jahr erneuert wird, muß die Geistlichkeit die schwere Accise gleichfalls bezahlen. Relation de la Cour de Port. I. 29.

c) Das reiche Einkommen aus dem Ablasskram hat Portugal dem Könige Philipp II. von Spanien zu danken. Pabst Gregorius XIV. erlaubte ihm solches durch eine Creuzbulle 1591. welche seit dem von 3. Jahren zu 3. Jahren erneuert worden. Man findet selbige vollständig in der Relation de la Cour de Portugal sous D. Pedro II. tom. II. am Ende. Sie begreift die Bulle für die Lebendigen, für die Todten und die Compositions-Bulle unter sich.

d) Das Monopolium des Schnupftabacks accordiren die Stände dem Don Pedro auf dem Reichstage 1674.

e) Wie das Reich durch die harte Auflagen erschöpft worden, Relation de la Cour de Port. I. 23.

§. 38.

Das Consejo da Facenda besorgt die Einnahme des Reichs, unter welchem die Caza dos contos oder Rechnungskammer stehet. Die neuverwilligte Abgaben hebt eine Junta, welche von den Reichständen gesetzt ist. Die Zölle werden in der Alfandega oder dem Zollhause gehoben, welches in 14 Departements abgetheilet, und mit überflüssigen Bedienten versehen ist. Der Ablass wird in allen Städten von einzelnen Deputirten verkauft, über welche ein königlicher General-Commissarius gesetzt ist. Die von Johann III. angeordnete Meza da Consciencia

S

et

st ordens hat mit den Nebenien aus den Großmeisterthümern zu schaffen. Die üble Einrichtung des Cammerwesens, die überhäufte Hofpensionen und der unmäßige Aufwand in heiligen Pallästen und gar zu milden Stiftungen lassen die Schatzkammer nicht zu Kräften kommen.

a) Von dem Zollhause Lehr Nachr. II. 158.

b) Ueberhaupt siehe den Staat von Portugal, II. cap. XIII.

§. 39.

Die Kriegsmacht erstreckt sich ausser der Landmiliz nicht auf 15000. Mann, und die sonst so ansehnliche Seemacht ist dergestalt gesunken, daß ansezt kaum 18. Kriegsschiffe bemannet werden können. Es fehlet überall an Menschen, Pferden, Officiers Ingeniers, Bezahlung, Kriegszucht und Erfahrung.

a) Der Kriegsrühm der Portugiesen war unter Emanuel aufs höchste gestiegen. Warum er seit dem so sehr gefallen.

b) Betrübler Zustand ihres Militärwesens unter Johann IV. und Alphonso VI. Relation de la Cour de Port. I. 57.

c) Schomberg, Gallovey und Carles ihre Lehrmeister haben ihre Kreuzschule in Portugal gefunden.

d) Eifrige Anstalten Johannis V. bey dem Anfange seiner Regierung zu dessen Verbesserung.

e) Und dennoch sieht es ansezt noch schlecht damit aus, nach den Lehr. Nachrichten für einen Reisenden.

f) Von ihrer Seemacht weiß die Relation de la Cour de Portugal nicht viel vortheilhaftes zu erzählen. pag. 59.

g) In Lissabon ist das vornehmste Arsenal, und zu Porto eine Art von einer Seeacademie errichtet.

6. Interesse.

S. 40.

Da Portugal nach Proportion seiner Größe fruchtbar, volkreich, trefflich bequem zum Seehandel, auch mit unvergleichlichen Nebenländern und einer glücklichen Regierungsform versehen ist: so erfordert die Wohlfahrt des Landes, diese Vortheile sich recht nutzbar zu machen. Sie können aber nutzbar werden, wenn man sich die Verbesserung des Landbaues, der Manufacturen, des Finanzwesens und Kriegsstaats wird angelegen seyn lassen. Die Ausbreitung der Wissenschaften würde ebenfalls sehr dienlich seyn, um Portugal vielen unnöthigen Aufwand zu ersparen.

a) Für die Erhaltung der Azorischen und Capo-Verdischen Inseln muß Portugal sorgfältig wachen. Denn diese beyde sind die Schlüssel seines West- und Ostindischen Handels.

b) Des alten Staatsministers Fronteira politischer Grundsatz, keine Manufacturen anzulegen, hält keinen Stich. Lehr. Nachr. I. 237.





Das III. Hauptstück.

Staat von Frankreich.

Schriftsteller:

1. Gallia, siue de Francorum regis dominiis et opibus commentarius, (IOANNIS DE LAËT) Lugduni Batauorum 1629. 24.

2. IOANNIS LIMNAEI notitia regni Franciae, II. tomi, Argentorati, 1655. 4.

3. Sejour de Paris, oder Anleitung, welcher Gestalt Reisende ihre Zeit und Geld nützlich zu Paris anwenden können von Timentes, (Ne-meitz) Frankfurt am Mayn 1718. 8.

4. Nouvelle description de la France par M. PIGANOL DE LA FORCE, VI. tomes, à Amsterdam 1719. 12.

Den ersten Band hievon, welcher auch der wichtigste ist, hat man übersetzt unter dem Titel: Piganol de la Force neuester Staat von Frankreich, mit vielen historischen Anmerkungen vermehrt, nebst einer Vorrede B. G. Struvens, Jena 1723. 8.

5. *État de la France extrait des memoires dressez par les Intendans du Royaume par M le Comte de BOVLAINVILLIERS, tome I. et II. 1727. tom. III. 1737. à Londres, f.*

Staatsveränderungen.

S. 1.

Nachdem Julius Cäsar Galliens verschiedene Völker bezwungen, bleibt dieses Land den Römern über 400. Jahr in ziemlicher Ruhe unterwürfig, bis die Teutsche Nationen mit dem Anfange des 5ten Jahrhunderts die grosse Wanderungen antreten, und ihnen ein Stück nach dem andern davon abzwacken.

S. 2.

Clodowich, König der Franken vertilgt der Römer Herrschaft im Jahr 486., und stiftet dies- und jenseit des Rheins eine Monarchie, welche schon in ihrem Ursprunge den Nachbarn gefährlich wird. Aber seine Nachkommen die Merovinger theilen, und regieren schläfrig, darüber wird ihnen von ihren eigenen Bedienten den Maioribus domus der Scepter aus den Händen gerissen. 752.

S. 3.

Pippinus breuis schwingt sich auf den Thron, und sein Sohn Carl der Grosse erobert Italien

Italien, wird Kayser, und breitet seine siegreiche Waffen von dem Drav- und Sau-Fluße bis an den Ebro aus. Allein seine Nachfolger die Carolinger entkräfteten sich selbst durch ihre Theilungen, innerliche Drieae und elende Regierungen. Es entstehen mächtige Reichsstände in Frankreich, und nach Ludwigs V. Ableben 987. wird der letzte Carolinger Carl, Herzog von Lothringen, von dem Throne ausgeschlossen.

S. 4.

Herzog Hugo Capetus bringt die Krone auf sein Haus. Frankreich richtet sich nunmehr als ein von Deutschland und Italien abgesonder-tes Reich ein. Jedoch kann es wegen der Creuzzüge der Capetinger und der übergrossen Gewalt seiner Vasallen nicht zu Kräften kommen, und die ältere männliche Linie Philipps des Kühnen stirbt mit Carl dem Schönen 1328. aus.

S. 5.

Philipp VI. aus dem Hause Valois ererbt den Thron. Die Englische Könige, welche ohnedem Gviennie und Normandie besitzen, machen darauf Anspruch. Hieraus entstehet eine Kette von Kriegen, welche dem Reiche ganzer 90. Jahre durch den Untergang drohen, aber sich zuletzt unter Carl VIII. so glücklich endigen, daß die Engelländer ihre herrliche Landschaften bis auf etwas weniges einbüßen. Sein Sohn

Ludwig XI. reißet das Herzogthum Burgund an sich, ererbet Provence, und legt durch seine tyrannische Regierung den Grund zur Französischen Macht. Seine Nachkommenschaft geht mit Carl VIII. aus. 1498.

§. 6.

Hierauf wird dem Hause Orleans die Erbfolge eröffnet. Ludwig XII. sucht seine Ansprüche auf Mayland und Neapel auszuführen, aber umsonst. Franciscus I. ist hierinnen noch unglücklicher, indem er auf beydes Verzicht zu thun nöthig wird. Hingegen verknüpft er durch seine Vermählung Bretagne mit der Krone. Heinrich II. erwirbt sich die drey Lotharingischen Bisthümer, und den Ueberrest der Englischen alten Eroberungen in der Piccardie. Seine 3. Söhne Franz II. Carl IX. und Heinrich III. folgen ihm nach einander im Reiche; allein ihre schwache Regierung, die Herrschsucht ihrer gottlosen Mutter, der Uebermuth der Stände und die Huguenottische Handel stürzen Frankreich in eine erbärmliche Zerrüttung, und Heinrich III. wird ermordet 1589.

§. 7.

Heinrich IV. König von Navarra und Herzog von Bourbon ererbt die Krone; aber mit dem Degen in der Faust, und mit Verlust seiner Religion. Unter ihm erhoblt sich das Reich

Reich gewaltig. Ludwig XIII. läßt seinen Richelieu regieren, welcher die Hugonotten entwarfnet, und die Freyheit der Stände zu Boden schläget. Ludwig XIV. wird in seiner 72. jährigen durch seine erschreckliche Kriege und mächtige Eroberungen allen seinen Nachbarn, hauptsächlich den Deutschen und Spanien, fürchterlich, und dringt den Lehrern endlich gar seinen Enkel zum Könige auf. Sein Urenkel Ludwig XV. erwirbt Lothringen 1735. und macht das Haus Bourbon in seinen Nebenweigen noch mächtiger.

a) Seine große Anschläge gegen Deutschland, Holland, Engelland und Piemont werden alle zu Wasser.

b) Er erhält das Oesterreichische Elsaß 1648. und das Reichs-Elsaß 1697. Kouffillen 1659. die Grafschaft Burgund 1678. große Districte in den Niederlanden 1659. 1670. 1678. das Fürstenthum Oranien 1713. und breitet seine Herrschaft in America und Asien aus.

1. Histoire des revolutions de la France par M. de la HODE, IV. tomes. à la Haye, 1738. 12.

2. Nouvel abrégé chronologique de l'histoire de France par M. HENAVLT, III. edition, à la Haye 1747. 8.

2. Beschaffenheit der Länder.

S. 8.

Frankreichs Klima ist, ungeachtet seiner Verschiedenheit, durchgängig gemäßiget und mehrertheils sehr gesund. Es ist über anderthalb hundert Meilen groß in der Länge, und nicht viel geringer in der Breite. Oben hat es den Canal

5 und

und den Ocean, unten das Mittelländische Meer zu seinen Grenzen. Gegen Abend sind die Spanier, gegen Morgen die Niederländer, Deutsche, Schweizer und Italiener seine Nachbarn. Die Pyrenäische Gebürge machen auf jener Seite, auf dieser Seite aber, (jedoch nur einiger Massen) das Vogeser (der Vogelberg) und Juragebürge, der Rhein und die Alpen die Scheidewand.

S. 9.

Seine 4. grosse Flüsse, die Seine, Loire, Garonne und Rhone sind alle schiffbar. Unzählige kleinere Ströme und Bäche bewässern das Land durch und durch. Unter den verschiedenen Gebürgen sind die von Sevennes und Auvergne die bekannteste.

a) Die Alpen sowohl als die Pyrenäische Gebürge breiten ihre Arme in Frankreich so aus, daß sie in Langvedock fast an einander stossen, BOULAINVILLIERS, II. 506.

S. 10.

Das Land ist mit dem, was man zur Noth^s durft und zum Wohlleben verlang^t, reichlich gesegnet, sonderlich ist Wein, Salz, Seide, Del, Eisen und Kupfer im Ueberfluß. Fische und Flügelwerk, Schaaf^e, Hornvieh und Wildpret, allerley Feld- und Gartenfrüchte, Holz, Stein

Steinkohlen, Salpeter, Marmorbrüche und mineralische Brunnen sind zureichend vorhanden.

a) Wein wächst überall auffer in der Piccardie nicht, *BOULAINVILL.* I. 73. Von dem Burgunder und Champagnerwein. Der gemeine Franzwein kommt meist aus *Evienne*. *Côte rotie* wächst in der Provinz *Lion*, die Muscatenweine an der Mittelländischen Seeküste.

b) Das Französische Salz ist theils Seesalz, theils Quellsalz. Das letztere ist in der Grafschaft Burgund häufig, und der größte Reichthum von Lothringen. *Boulainvilliers* I. 175. Das Seesalz wird theils an der mittägigen, theils und zwar am meisten an der nördlichen Küste gemacht, und zwar *Sel gris* in *Brouage*, *Maran*, *Isle de Ré*, der Baye von *Bourneuf*, *Guerande* und *Croisil*; *Sel blanc* auf der langen Seeküste von der Normandie. *SAVARY*, Wort: *Sel*, p. 1501.

c) Seyde in *Provence*, *Lion* und *Langvedock*. *BOLLAINV.* II. 561.

d) Flachs und Lanf in den Niederlanden, in der Piccardie, *Bretagne*, *Maine*, *Evienne*, und *Dauphine*.

e) Oel an der Mittelländischen Seeküste, besonders in *Provence*.

f) Eisen in der Grafschaft Burgund, in *Hennegau*, *Limouin*, in der Generalität von *Bourges*, in *Evienne* und *Dauphine*.

g) Kupferminen bey *Amiens*, *Abbeville*, *Rheims*, *Troyes*, *Beauvais* und in *Lothringen*.

h) Fische an beyden Seeküsten; sonderlich der von *Bretagne* und *Piccardie*.

i) Wolle

i) Wolle in den mehresten Provinzen, am häufigsten in Langvedock, Berry, Normandie und Burgund. *SAVARY*, Wort: Laine, pag. 458.

k) Von ihrem Obstrant Cydre genannt.

l) In Hennegau gräbt man die Houille in Menge, und sind wohl 120. dergleichen Gruben. *BOULAINVILLIERS*, I. 384.

m) Salpeter in Isle de France, *BOULAINV. I. p. 31.* und in Elfaß, Lion und Langvedock.

n) An den Marmorbrüchen hat man erst seit Colberts Zeiten mit Fleiß gearbeitet. Die Vornehmste findet man in Langvedock, Provence und Bourbonnois. *SAVARY*, II. 641.

S. II.

Zinn, Bley, Pferde und Schiffbauholz sind in Frankreich theils nicht von sonderlicher Güte, theils vor die Menge der Einwohner nicht hinlänglich. An Getreyde leidet es bisweilen Mangel. Sollten gleich Gold und Silbergruben darinnen angetroffen werden; so bedeuten sie doch noch zur Zeit wenig oder nichts.

a) Zinn und Bley findet man in Navarra.

b) Die beste Pferde sind in dem Herzogthum und der Grafschaft Burgund, in Bretagne und Limoisin.

c) Schiffbauholz geben Lothringen und die Pyrenäische Geburge in Navarra.

d) Warum in Kriegszeiten Frankreich so leicht in Hungersnoth geräth, Ludwig XIV. mußte 1708. biß aus Egypten Getreyde zuführen lassen.

e) In

e) In Langvedock sollen Gold- und Silbergruben seyn. *BOULLAINVILL.* II. 513. Bey Pontoise fängt man an, Gold zu suchen, und in Burgund hat man 2. Silberbergwerke entdeckt.

S. 12.

Frankreich besteht aus 12. Provinzen und den incorporirten Ländern, welche sind die Graffschaft Roussillon, die Landgraftchaft Elfaß, die Graffschaft Burgund, das Herzogthum Lothringen nebst seinen drey Bisthümern, Metz, Toul und Verdun, und ein grosses Stück der Catholischen Niederlande, nehmlich die Provinz Artois, ein Theil von Flandern, von Hennegau von Namur und von Luxemburg. Alle diese alte und neuerworbene Länder sind nunmehr auf einerley militairischen Fuß gesetzt, und (Lothringen noch zur Zeit ausgenommen) in folgende 36. Gouvernements eingetheilet worden. 1) Das Gouvernement von Paris, 2) von Isle de France, 3) von der Picardie, 4) von Champagne, 5) von Bourgogne, 6) von Dauphine, 7) von Provence, 8) von Langvedock, 9) von Foix, 10) von Navarra, 11) von Vivienne, 12) von Saintonge und Angoumois, 13) von Anis, 14) von Poitou, 15) von Bretagne, 16) von der Normandie, 17) von Havre de Grace, 18) von Maine, Verche und Laval, 19) von Orleans, 20) von Nevers, 21) Bourbon, 22) von Lion, 23) Auvergne, 24) Limoisin, 25) von Marche, 26) von Berry, 27) von Touraine, 28) von Anjou, 29) von Sau-

Saumur, 30) von Flandern, 31) von Dünkirchen, 32) von Metz und Verdun, 33) von Toul, 34) von Elfaß, 35) von der Grafschaft Burgund, 36) von Kouffillon.

a) *DE LA FORCE* description de la France, tom. I. pag. 372.

S. 13.

Paris die Hauptstadt des ganzen Reichs ist der Inbegriff alles dessen, was eine Landstadt groß und sehenswürdig machen kann, und führet deswegen den wohlverdienten Beynamen einer kleinen Welt. Versailles die ordentliche Residenz des Französischen Monarchen wird die Krone nicht nur der vielen Lustschlöffer in Frankreich; sondern auch aller übrigen in Europa genannt. St. Denys ist das uralte Erbbegräbniß der Könige.

1. Histoire et recherches des antiquités de la ville de Paris par *HENRI SAUVAL*, III. tomes, à Paris 1724. f.

2. Histoire de la ville de Paris par *DOM MICHEL FELIBIEN*, augmenté par *DOM GUY ALEXIS LOBINEAU*, V. tomes, à Paris, 1725. f.

3. Les delices de Versailles, de Trianon et de Marly par *M. FIGANOL DE LA FORCE*, seconde edition, II. tomes, à Amsterdam 1717. 8.

4. Histoire de l'Abbaye Royale de Saint - Denys en France par *DOM MICHEL FELIBIEN*, à Paris, 1706. f.

§. 14.

Die innere Provinzen des Reichs sind von regulären Festungen entblößet; hergegen die Grenzen gegen Spanien, (durch Bayonne und Perpignan,) noch mehr gegen Deutschland, (durch Brisach, Straßburg, Fort Louis, Landau,) am meisten aber gegen die Oesterreichische Niederlande sind trefflich bedeckt, und die letztere mit Forteressen gleichsam besät. (Arras, St. Omer, Aire, Bethune, Rüssel, Douay, Valenciennes, Condet, Maubeuge, Denoy, Bouchain, Landrechies, Cambray.) Alle diese Grenzplätze sind nicht nur die Vormauern seiner eignen Länder; sondern auch zum Theil die Schlüssel zu den Ländern seiner Nachbarn.

a) Ludwig XIV. hat unsägliche Summen auf den Festungsbau verwandt.

§. 15.

Unter der Menge der Seehäfen, als Dinkirchen, Calais, Boulogne, Dieppe, Havre de Grace, St. Malo, Brest, Rochelle, Rochefort, Bayonne, Toulon, Marseille sind die beyde letztere am Mittelländischen Meer, Brest hergegen am Ocean die vornehmste. Hieber können auch einiger Maassen die an den grossen Flüssen gelegene mächtige Städte, Roan an der Seine, Nantes an der Loire, Bourdeaux an der Garonne gerechnet werden.

a) Bon

a) Von diesen Oertern giebt De la FORCE schöne Nachricht.

b) Von dem ehemals so fürchterlichen Dünkirchen *BOULAINV.* I. 348.

c) Von dem neuen Seehafen Rochefort eben das. II. 120.

d) Die ganze Küste von Langvedock taugt zwar nicht zu Seehäfen, ist aber zugleich vor Anfällen trefflich gesichert, *BOULAINV.* II. 509.

S. 16.

Durch die Canäle von Briare und Orleans sind die beyde schiffreiche Ströme, die Seine und die Loire glücklich verbunden worden. Ludwig XIV. wagte die Vereinigung der beyden Meere, des Oceans und des Mittelmeeres, und ließ deswegen den erstaunenswürdigen Canal von Langvedock mit Kosten vieler Millionen graben; aber er konnte die Natur nicht zwingen, welche seinen grossen Plan wo nicht ganz; doch mehrentheils zu Schanden gemacht.

a) Von den beyden ersten siehe *BOULAINV.* I. 128. Der von Orleans gehört dem Herzoge gleichen Namens, und bringt jährlich 500 000 Livres ein.

b) Der Canal von Langvedock ward 1666 zu graben angefangen, und 1681. eröffnet. Er hat unter andern ein Reservoir, dessen Fläche 12 Millionen Quadrattoisen in sich hält. *BOULAINV.* II. 507. und de la FORCE, tom. IV. p. 2.

c) Mühsamer Bau und verschiedene Fehler dieses Canals.

d) Eben

d) Eben daselbst wird noch verschiedener Canale in Langvedock gedacht.

S. 17.

Die Franzosen sind bemühet gewesen, sich auch ausserhalb Europa auszubreiten: weil sie aber zu spät angefangen, so haben sie sich mit wenigerm begnügen lassen müssen. In Asien haben sie einen festen Sitz in Pontichery auf der Coromandelschen Küste; In Africa einige haltbare Plätze an der Küste von Nigritien, sonderlich Fort François in Juda, nebst der Insel Goree und St. Louis, ferner Mascaregne, welche sie Bourbon, und St. Moriz, welche sie Isle de France nennen.

1. Histoire des Indes Orientales anciennes et modernes par M. l'Abbé de GUYON, III. tomes, à Paris 1744. 12. sonderlich tome III. von Pontichery, einer nunmehr mächtigen Stadt, und sehr starken Festung.

S. 18.

Ihre Americanische Provinzen sind unter den Nebenländern noch das wichtigste. Sie besitzen in dem nördlichen America Neu Frankreich, welches sie in Canada und Louisiane abtheilen, nebst den Inseln am St. Lorenz Fluß, sonderlich Cap Breton, und einigen im Golfo von Mexico, hauptsächlich Martinique und einem Theile von St. Domingo. In dem Südlichen

chen America gehört ihnen ein Stück von Guiana, sie nennen es La France Equinoxiale, worinnen die Insel Cayenne das beste ist.

1. Histoire et description generale de la Nouvelle France par le P. de CHARLEVOIX, III. tomes, à Paris 1744. 4.

2. Betrachtung über die Wichtigkeit und Forttheile des Cap Breton aus dem Englischen, Leipzig 1746. 8. Siehe auch das Britische Reich in America, Band 1. Bl. 47.

3. Nouveau voyage aux Isles de l' Amerique, par le R. P. LABAT, nouvelle edition, VIII. tomes, à Paris 1742. gr. 12.

4. Histoire de l' Isle Espagnole ou de St. Domingue par le P. de CHARLEVOIX, II. tomes, à Paris 1741. 4.

5. Voyage du Chevalier DES MARAIS en Guinée, isles voisines et à Cayenne fait en 1725-27. par le R. P. LABAT, IV tomes, à Amsterdam 1731. gr. 12.

6. Dictionnaire universel de la France, III. tomes, à Paris 1726. f. Dient überhaupt zur Geographie aller Französischer Länder.

a) 2. wichtige Flüsse im Nordlichen America: St. Lorenz und Mississippi.

b) Das Nordliche America hat Getreyde, Viehzucht, Flachs, viel Bauholz, Eisen- und Kupferbergwerke, Canada viel Diber. Auf der grossen Bank bey Cap Breton ist ein unvergleichlicher Fischfang.

c) Daß das weitläuftige Canada in Gegenseinverhaltung mit andern Americanischen Provinzen ein schlech-

Schlechtes Land sey, bezeuget der Englische Verfasser des Britischen Reichs in America, in der Einleitung.

d) Aus den übrigen Inseln und Cayenne zogen sie anfänglich bloß Taback, hernach auch Indigo und Cotton, seit ohngefähr 100 Jahren legte man die herrliche Zuckerplantagen an. Ueberdas hohle man von hier Cacao, Castia, Ingwer, unbereitet Leder, Schildkrötenhäuten und Confituren. Seit 1722, und 24. hat man, aller Vorsichtigkeit der Holländer ungeachtet, Caffestämme und Saamen heringebracht, welche außerordentlich grossen Fortgang gehabt. *L'AT voyage aux Isles de l' Amerique*, tom. IV. p. 224. und tom. VI. p. 346.

3. Beschaffenheit der Einwohner.

§. 19.

Die Französische Sprache ist aus der Vermischung der Lateinischen und Deutschen mit der alten Gothischen erwachsen. Franz I. trug Sorge für ihre Verbesserung 1535, und der Cardinal Richelieu hat 100. Jahre drauf durch die löbliche, obgleich aus unreinen Absichten herrührende Stiftung der Französischen Academie sein Andenken verewiget. Denn ihre Bemühungen sind es, welche diese Sprache so vollkommen, und ihren Gebrauch so allgemein gemacht haben, daß keine andre in Europa sich dergleichen rühmen kann.

a) Siehe *VASSOR* in seiner *histoire du regne de Louis XIII*, tom. VIII. p. 511. und *LIMNAEI* notiti-

titiama regni Franciae, tom. I. cap. II.

1. Histoire de l'Academie Françoise, tom. I. par M. PELISSON, tom. II. par M. l'Abbé d'OLIVET, II. edit. à Paris 1730. 8.

§. 20.

Frankreich ist mit einer solchen Menge Einwohner angefüllet, daß nach den eingeschickten Rechnungen der Intendanten zu Ende des vorigen Jahrhunderts über 19 Millionen Seelen darinnen gezählet, und die Ausweichung der vielen 1000. Hugenottischen Familien wenig gespüret worden.

a) de la FORCE tom. I. p. 2.

b) Wertwürdige Exempel aus dem grossen Kriegen, die Frankreich so lange ausbauern können.

§. 21.

Die Gemüthsart der Franzosen ist zwar nach den Provinzen sehr verschieden, doch herrscht größtentheils das sangvinisch-cholerische temperament. Sein hurtiger Verstand, munteres Wesen, Mäßigkeit, Treue gegen den König, und Dienstfertigkeit gegen Fremde machen ihn lobwürdig und angenehm. Hergegen zeigt sich bey dem grossen Haufen viel Leichtsinnes und Flatterhaftes, grosse Zank- und Spielucht, und eine übertriebene Einbildung von den Vorzügen seiner Nation.

a) Die

a) Die alte Schriftsteller, z. E. Julius Caesar, Tacitus, Claudianus characterisiren diese Nation auf eben die Art wie die Neuere.

b) LIMNAEVS I. cap. III. sammelt häufige Zeugnisse ihrer eigenen Landesleute von ihren Fehlern.

c) Von ihrer Spielsucht Memoires de POELNITZ, tom. III. p. 44.

1 Lettres sur les Anglois et les François, nouvelle edition, 1712. 8. Der Verfasser Muralt legt ihnen zwar viel bel esprit aber wenig bon sens bey.

§. 22.

Diese Nation ist zu allen Wissenschaften geschickt, und in allen geübt. Ihre Gelehrte sind unzähllich, aber die gründlich Gelehrte nach Proportion ziemlich einzeln. In der Historie haben sie es weit gebracht, in den schönen Wissenschaften weiter als anderer Völker. In den Exercitien sind sie die Lehrmeister von Europa, in andern freyen Künsten geben sie keiner Nation etwas nach.

a) LE LONG in seiner Bibliotheque historique zählt über 17.000. historische Schriften von Frankreich.

§. 23.

Es hat auch die Gelehrsamkeit hier jederzeit mächtige und reiche Patronen gefunden, wovon die 19. Universitäten, und die verschiedene so

wohl königliche als andre gelehrte Academien zeugen. Doch gestehen sie selbst, daß die auldene Zeit der Wissenschaften mit Ludwig XIV. verschwunden.

a) Franz der erste, Ludwig der Grosse und sein trefflicher Minister, der sonst ungelehrte Colbert haben sich bey den Französischen Gelehrten einen unverwehlichen Ruhm gemacht. Von Franz I. giebet besondere Nachricht *BOULAINVILL.* II. 524.

b) Unter den Universtaeten behält Paris den Preis, welches aus 21 Collegiis publicis und 30. privatis besteht. Ueberhaupt handelt von den Französischen Universtaeten weitläufig *LIMNAEVS*, tom. II. lib. V. cap. 2-20.

c) An diesem Orte sind auch auffer der gedachten Academie Françoise, die Academie de peinture et de sculpture 1643. des inscriptions et de belles lettres 1663. des sciences 1666 und de l'Architecture 1671. errichtet worden. Von allen diesen geben die Medailles sur les evenemens du regne de Louis XIV. in den gehörigen Jahren Nachricht.

d) Von der Academie. des sciences und ihren Membres honoraires et pensionnaires, Associés et Adjoints bestehe ihre histoire tom. II. am Ende.

e) Andre gelehrte Academien floriren zu Bourdeaux, Lion, Thoulouse, Marseille, Dijon, Soissons, Roan, u. s. w

f) Beneldenswürdige Aufmunterung der Franzosen durch allerhand ausgelegte Preise.

§. 24.

Die vornehmste Manufacturen hat Frankreich erst seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts

berths erlernt. Unter Colberts Ministerio erreichten sie ihre völlige Blüthe. Sie sind seit dem gefallen, haben sich aber sehr wieder erhohlt. Es ist keine Art von Materialien, die der Franzose haben kann, welche er nicht verarbeitet. An Menge der Handwerksleute thun sie es den übrigen Europäern zuvor, und ihr Wisz hat das Kunststück erfunden, ihre neue Moden überall beliebt zu machen.

a) Von ihren Seydenmanufacturen seit Heinrich IV. Schon Ludwig XI. legte dergleichen zu Tours 1740. an. BOULAINV. II. 149. Catharina von Medicis hatte auch den Einfall, solche mehr auszubreiten. eb. das. p. 562. Ihr Hauptsiz ist anzuseh zu Lion, woselbst deswegen der Wehrt der 14. 000. Häuser auf 37. Millionen geschäzet wird, eb. das. 393.

b) Ihre feine Wollmanufacturen sind erst seit 1646. errichtet worden, eb. das. I. 59 und lange hernach haben sie solche erst durch ihre treffliche Färbereyen verbessert.

c) Die Leinwebereyen in der Piccardie, wo die feine toiles de S. Quintin fabriciret werden, in Valenciennes, Cambray, in der Normandie und Bretagne.

d) Von ihrem Galanteriewaaren Lohgerbereyen, Glas- und Papierfabriken, dem Strazburger Kappe.

e) Paris ist der Mittelpunct der Französischen Manufacturen. Es sind 7. große Kaufmannszünfte, 141. Handwerksinnungen und Kunstgesellschaften darinnen, ohne das unvergleichliche Hôtel des Gobelins, et de la Savonnerie und die zur größten Vollkommen-

menheit gebrachte Spiegelfabriken zu rechnen. SA-
VARY, Wort Commerce de Paris.

§. 25.

Der Französische Handel erstrecket sich in alle
Theile der Welt. Der Europäische zu Lan-
de geht von Nîmes und Lion über die Schweiz
nach Deutschland und Italien, von Straßburg
über Frankfurt am Main nach den übrigen
Deutschen Provinzen, durch die Niederlande
und über Rüssel nach Holland, von Perpignan
und Bayonne nach Spanien. Die Seehäfen
am Canal und dem Ocean werden von allen
Europäischen Nationen, die an der Nord- und
Ostsee wohnen, sehr häufig besucht. Marseille
aber ist der Sammelplatz des ganzen Handels
am Mittelländischen Meer. Mit allen einzelnen
Nationen in Europa handelt Frankreich so,
daß der Profit auf seiner Seiten ist. Doch
finden sich unendlich mehr Französische Schiffe
in dem Mittelmeer, als in der Nord- und Ost-
see. Die Aufhebung des Edicts von Nantes
hat, wie den Manufacturen also auch dem Com-
mercio mit den Nordlichen Nachbarn einen
empfindlichen Stoß beigebracht.

a) Die Historie des alten Französischen Handels fin-
det man im Abrisse in dem Essai sur la marine et sur
le commerce par M. D'ES LANDES, chap. II. p.
45.

b) Der Holländer bringet Gewürze, Bley, Kup-
fer, Fischbein, Schiffsmaterialien, Seegel- und Chau-
werk;

werk; Der Engländer Zinn, Blei Couperose, Steinkohlen; Der Irländer Butter, Inschlit, Herinae, Lederwerk; Die Nordische Nationen, Leder, Schiffsmaterialien, Potasche, Kupfer, oft Getreide. Aus Italien hohlet der Franzose Seide, aus Spanien über das Wolle, Eisen, Gold und Silber. Alle diese Völker bekommen dagegen theils Frankreichs obgedachten natürlichen Ueberfluß und Americanische Productionen, theils seine Manufacturen.

c) Der Engländer hohlet sonst unsäglich viel Leinwand aus Morlaix und S. Malo in Bretagne. *BOULAINV.* II. 72.

d) Vortheilhaftes Droit des lits et des Passeries an den Spanischen Grenzen zum Wohl beyderseits Unterthanen. *FOULAINV.* II. 290. und 566.

e) herrlicher Jahrmarkt zu Beaucaire, wo ein allgemeiner Zufluß aller Waaren aus Europa, Africa und der Levante ist. *BOULAINV.* II. 577.

f) Der Krieg mit England und Holland ist daher den Franzosen vortheilhaft, wenn sie Spanien auf ihrer Seite haben, *BOULAINV.* II. 391.

g) Anmerkungen wegen der Hugonotten in Ansehung der Normandie. *DES LANDES* in gedachtem Essai, p. 156: j'avoue que depuis la revocation de l'Edit de Nantes, sur la quelle on doit tirer le rideau comme sur le plus facheux evenement du regne de Louis XIV, plusieurs de nos manufactures se sont naturalisées dans les pays étrangers,

§. 26.

Ausser Europa haben die Franzosen ein schönes Commercium 1) nach der ganzen Levante

vante, besonders nach Constantinopel, Smirna und Aleppo; 2) nach Africa an der Küste von Guinea, wo sie Gold, Elfenbein, Neares Leder, Wachs, Gummi holen; 3) nach Ostindien und dem Golfo von Bengala; 4) nach America sowohl in ihren eigenen Ländern, als auch über Cadix in den Spanischen Provinzen.

a) Hiervon sind obgedachte Werke von *GUYON, DES MARAIS, LABAT* und *CHARLE-VOIX* nachzuschlagen.

b) 4 Hauptvorteile des Französischen Seehandels, *DES LANDES* p. 100.

c) Die Franzosen haben nebst den Engländern viele Jahre um den Tuchhandel in der Levante gestritten, *BOULAINVILL.* II. 561.

d) St. Malo allein ziehet von dem verborgenen Handel mit den Spaniern nach America öfters in einem Jahr 12. Millionen, eb. das. p. 72.

§. 27.

Seit dem Tode Heinrich IV. und dem Ministerio des Cardinals Richelien fing man an Handlungsgesellschaften zu errichten, Colbert machte solche ansehnlich, und unterstützte sie mit etlichen Millionen königlicher Gelder; aber man künstelte zu viel daran, und die unzeitige Kriege unterbrachen immer den Fortgang. Die Compagnie von Mississippi verschlung zwar alle vorige 1719., und sollte Frankreichs Goldquelle werden,

den, allein sie nahm 1721. ein schreckliches Ende. Doch wurde aus ihrer Asche eine neue Handlungscompagnie geboren 1722. Diese ist aus den kleinen Ostindischen und Africanischen zusammen geschmolzen, und hat ihren Sitz in dem Seehafen Orient aufgerichtet.

a) Es haben eine zeitlang floriret la Compagnie des Indes Orientales, welche etliche Mal verändert worden, de la Chine, du Bastion de France, du Senegal, de Guinée, de l'Assiente, du Cap Verd, de la Baye de Hudson, d'Occident, de Canada ou du Castor, de l'Acadie, du Levant, du Nord, de S. Domingue, SAVARY, Wort: Compagnies Françoises, tom. I. p. 1345.

b) 3. wesentliche Fehler aller dieser Handlungscompagnien aus *DES LANDES*, p. 169.

c) Einrichtung, ewige Privilegia und Macht der neuen Compagnie. Die Africanische und Ostindische Nebenländer gehören der Compagnie: hingegen die Americanische dem Könige.

d) Daß die zurückgebrachte Waaren der Neuen Indischen Compagnie schon 1734. auf 8 Millionen betragen, Essai sur le commerce, p. 76. und 87.

1. Histoire de la compagnie des Indes avec les titres de ses concessions et privileges par M. *DV FRENE DE FRANCHEVILLE*, à Paris 1738. 4.

§. 28.

Man rechnet in Frankreich nach Deniers, Sous und Livres. 12. Deniers, machen 1. Sou, 20. Sous 1. Livre, das ist noch jetziger Weh:

Wehrung 6. ggr. Die gemeinste grobe Geldsorten sind Ecus de 3. und de 6. livres, die Goldmünzen Louis d'or und halbe Louis d'or. Es sind 30. Münzstädte, deren jede ihr besonderes Zeichen hat, und 2. Münzgerichte, oder Cours de monnoyes, eines zu Paris seit 1551. und eines zu Lion seit 1704. Die öftere Münzveränderungen haben viel Unheil angerichtet.

1. Traité historique, des monnoyes de France par M. LE BLANC, à Amsterdam, 1692. 4.

a) Von den Münzstädten Dictionnaire de France tom. I. in der Introduction, pag. 48.

b) Wie sehr Ludwig der XIV. und der Herzog Regent von Orleans das Münzregal gemißbraucher.

c) Ehemaliger Staatsfehler in Ansehung der Spanischen Geldsorten aus BOULAINVILLIERS im Etat de Flandre et de Languedoc.

4. Staatsrecht.

§. 29.

Es fehlet dem Französischen Staat nicht an geschriebenen Reichsgrundgesetzen. Lex Salica ist in dem Successionsstreite zwischen dem Hause Valois und den Englischen Königen dafür erkannt worden. Carls V. Edict von 1374. in Ansehung der Volljährigkeit des Kronerben, Carls VI. Edict von 1404. wegen der Krönung nebst einer Menge anderer sind hieher zu rechnen.

nen. Allein die heutige Französische Publicisten halten vor gefährlich, viel mehrere als gültig zu behaupten, weil die neuere Praxis satzsam erhärtet, daß die Kraft der Reichsgesetze in dem Willkühr der Könige, wenigstens so lange sie am Leben sind, beruhet.

a) Carl V. Edict steht in *Hrn. Schmauffens Corp. I. G. Acad. p. 58.* Das von Carl VI. führt *LIMNAEVS* in *notitia Franciaë, tom. I. p. 215.* aus *CHOPPINO* de *domanio regis* an.

b) Man sehe nur, wie *DE LA FORCE* in I. tom. seiner *description de la France* an vielen Orten, z. E. *chap. XVI. art. I.* sich schmieget und windet.

§ 30.

Ludwig XV. der Urenkel seines Vorgängers ist 1710. geboren, wird 1715. König, und 1723. mündig, heyrathet 1725. *Mariam Catharinam*, eine Tochter des Königs von Polen *Stanislaw Leszynski*, mit welcher er nebst verschiedenen Prinzessinnen auch einen Prinzen Ludwig erzielet. Dieser vermählet sich 1745. mit der Spanischen Prinzessin *Maria Theresia*, und nach deren 1746. erfolgtem Absterben mit der Königlich Polnischen und Chur-Sächsischen Prinzessin *Maria Josepha* 1747. Ludwigs XV. älteste Prinzessin *Louise Elisabeth* ist seit 1739. eine Gemahlinn des Spanischen Infanten *Dorn Philipps*.

a) Ehes

a) Character des vielgeliebten Ludwigs, und anderer Personen der königlichen Familie.

S. 31.

Der älteste Sohn des regierenden Königs wird seit 1349. Dauphin genannt, die andre Söhne schreiben sich alle Fils de France, und werden durch besondere Titel unterschieden, als: Herzog von Orleans, Anjou, Berry, welche Titel bey ihrer männlichen Nachkommenschaft beständig bleiben. Die Töchter heißen Mesdames de France. Ausser dem regierenden königlichen Stamme sind das Haus Orleans und die beyde Bourbonnische Aeste, Conde und Conti als Prinzen vom Geblüte zu merken, welche auch als solche unterschiedliche Vorzüge genießen.

a) Dauphin kommt nicht her von D' Albon; sondern von einem Deynamen oder Sobriquet des Grafen von Albon Guido VIII. welcher 1149. gestorben, *BOULAINV. II. 438.*

b) Worinnen die so genannte doppelte Taufe (das ondoyer und baptiser) der königlichen Kinder besteht, *DE LA FORCE, I. p. 11.*

c) Die Prinzen von Courtenay praetendiren Prinzen vom Geblüte zu seyn, *Memoires de LAMBERTI tom. IX. p. 112.*

S. 32.

Der König titulirt sich Ludwig der XV. von Gottes Gnaden König von Frankreich
und

und Navarra. In den Edicten an einige Provinzen werden noch besondere Titel hinzugefügt. Seine Unterthanen nennen ihn in der zweyten Person *Sire*, andre freye Staaten heissen ihn Seine Allerchristlichste Majestät, der Pabst giebt ihm den Titel erstgebohrner Sohn der Kirche.

a) *DE LA FORCE*, tom. I. ch. II. und *BLONDEL* in praefatione apologetica ad genealogiam Franc. n. XIV.

b) Ausschweifungen in der Titulatur einiger Könige aus den *Grandeurs de la maison de France* (par M. D. C. D. M.) à Paris 1667. 4. pag. 74.

c) Die Türken nennen ihr Bodeshair, das ist Kayser.

d) Zank bey dem Westphälischen Frieden mit dem Kayser über die Majestät.

e) Wie ihn Cromwel und neulich der Prinz von Oranien titulirt.

S. 33.

Das Königliche Wappen besteht aus zwey zusammen geschobenen Schilden, wovon das erste drey güldene Lilien 2. 1. im blauen Felde wegen Frankreich, das andere eine güldene Stangenkette im rothen Felde wegen Navarra führet. Unter den verschiedenen Nebenstücken dieses Wappens ist das Band mit dem Feldgeschrey: *Mont joye S. Denys* und das *Auriflammeum* besonders anzumerken.

a) Ob die Lilien ursprünglich Fliegen oder Bienen nach Chiffet, Kröten nach Vpton, Lis de Francisque, das ist, eiserne Spitzen der Helleparthen nach Ceriferio und dem Verfasser der gedachten Grandeurs de la France, oder eigentliche Lilienblumen nach Ferrando, Blondel und Menétrier gewesen.

b) Carl der VI. setzte die Anzahl der Lilien 1380. auf drey, *DE LA FORCE*, tom I. ch. II. art. 9.

c) Die berühmte Fahne des heiligen Dionysii haben die Französischen Könige von den Grafen von Beyin, als Advocaten der Abtey S. Denis, ererbt. Das Feldgeschrey aber ist aus den Creuzzügen herzuleiten.

d) Die Lilien sind allen Prinzen vom Geblüte gemein; doch hat jeder Zweig des königlichen Hauses sein eigenes Beyzeichen.

S. 34.

Die Einrichtung des königlichen Hofstaats ist eben so ordentlich als prächtig. Der erste Geistliche Hofbediente ist der Grand Aumonier, welcher die Aufsicht über die ganze Hofgeistlichkeit hat, und zugleich Commendeur vom Orden des Heiligen Geistes ist. Der erste weltliche Hofbediente ist der Ober-Hofmeister, welcher über die 7. Hofämter, nemlich 1) über das Mundschenkenamt, 2) das Mundlückenamt, 3) die Hofbeckerey, 4) das Hofschenkenamt, 5) das Hoflückenamt, 6) die Obstkammer und 7) das Holzstallamt gesetzt ist. Unter dem Ober-Cammerherrn stehn die 4. Ober-Cammerjuncker und 26. andre Cammerjun-

junker. Der Ober-Garderobenmeister hat etliche 30. Garderobenbediente unter sich. Die Gesundheitsbediente bestehn aus 10. Aerzten, 10. Wundärzten und etlichen Apothekern. Der Ober-Baudirector, der Ober-Hofquartiermeister, Ober-Stallmeister, Ober-Jägermeister, Ober-Falkenier, Ober-Ceremonienmeister und die beyde Introduceurs des Ambassadeurs sind gleichfalls vornehme Hofbeamte, und haben größtentheils über eine Menge Unterbediente zu befehlen.

a) Auffer *DE LA FORCE*, tom. I. ch. 3. ist nachzusehen *Etat de la France*, II. tomes, 12. welches von Zeit zu Zeit heraus kommt, und die Namen aller Hofbedienten specificiret.

§. 35.

Das Französische Hof-Ceremoniel ist in allen Stücken sehr künstlich abgemessen, und dem Glanz der Krone gemäß: jedoch weder so erhaben in Ansehung der Unterthanen, noch so gezwungen in Ansehung des Königes, als an verschiedenen andern Höfen. Bey dem täglichen Ceremoniel ist *le petit et le grand lever* sowohl als *coucher* des Königes etwas besonders. Die jährliche Solennitäten sind ziemlich häufig. Bey den außerordentlichen Feyerlichkeiten zeigt sich die Pracht am größten.

a) *DE LA FORCE* an verschiedenen Orten, und *Nemeiz Sejour de Paris*, Cap. 94. und 21.

1. Le ceremonial François par *THEODORE GODEFROI*, II. tomes, à Paris 1649. f.

2. Unterschiedliches findet man auch in den Monumens de la Monarchie Françoisse par *DOM BERNHARD de MONTEFAUCON*, V. tomes, à Paris 1729-33. gr. f. *

* Die 300. prächtige Kupfertafeln dieses Werks sind unglücklicher Weise einem Holländischen Bucherer in die Hände gerathen, welcher solche unter dem hochmüthigen Titul : Thresor des antiquités de la Couronne de France, II. tomes, à la Haye 1745. gr. f. der Welt als ein neues Werk aufgebürdet, und deswegen die Zahlen der Blätter, wiewohl durch eine ziemlich ungeschickte Hand auslöschten, und die Ordnung der Kupfertafeln zum Theil verändern lassen.

§ 36.

Frankreich hat drey weltliche und einen geistlichen Ritterorden. Der Orden von St. Michael wurde von Ludwig XI. 1469. gestiftet, und von Ludwig XIV. 1665. erneuert. Er bestehet aus 100. Rittern von altem Adel, die weltliche Ritter des Ordens vom heiligen Geiste ungerchnet. Diesen letztern errichtete Heinrich III. 1578. Die Zahl der Ritter ist 100. worunter 9. Geistliche sind. Sie müssen alle Römisch catholisch seyn, und, wenige ausgenommen, ihre 3. Geschlechter, das ist, 16. Ahnen erweisen. Seit Ludwig XIV. sind die weltliche Ritter dieses Ordens zugleich Ritter von S. Michael. Ludwig XIV. stiftete 1693. den Kriegsorden des heiligen Ludwigs. Dieser bestehet aus 8. Großcreuzen

creuzen, 24. Comptern, und 23000. Rittern Päpstlicher Religion. Der König ist Großmeister von allen drey Orden. Alle drey haben ihr besonderes Ordenszeichen, die ersten beyde auch besondere Ordensketten, der letzte nur ein Ordensband. Die Großcreuze und Comthers von S. Ludwig genießen auch Besoldungen. Der Orden des heiligen Lazari ist geistlich, entstand in den Creuzzügen, und setzte sich 1137. in Frankreich. Heinrich IV. stiftete den Orden unsrer lieben Frauen vom Berge Carmel, und vereinigete solchen mit dem Lazarusorden. Die Ritter davon tragen weltlichen Habit, und können heyrathen, den Großmeister setzt der König.

1. Statuts de l'Ordre du S. Michel, de l'imprimerie Royale, 1725. 4. mai.

2. Les noms, surnoms, qualités, armes et blasons de tous les Chevaliers de l'Ordre du S. Esprit, à Paris 1643. f.

3. Recherches historiques de l'Ordre du S. Esprit, tom. I. par M. DU CHESNE, tom. II. par M. HAUDIQUER du BLANCOURT, à Paris 1695. 12.

4. Les armes et blasons des Chevaliers de l'Ordre du S. Esprit creéz par Louis XIII., par J. A. QUES MORIN, à Paris, 4.

S. 37.

Die Französische Monarchie ist erblich, doch so, daß die Erbfolge nicht auf den Spinrocken fällt, und die nähere Linie dem nähert

Grade vorgeht. Die natürlichen Söhne sind so unfähig zur Succesion, daß selbst der königliche Machtspruch an ihnen unkräftig ist. Die Verzicht eines Prinzen vom Geblüte auf die Thronfolge hebt sein und seiner Descendenten Succesionsrecht völlig auf. Uebrigens muß ein König der Römischcatholischen Religion zugethan seyn.

a) Le Roi ne meurt pas en France, und le mort saisit le vif. *DE LA FORCE*, tom. I. ch. 2. art. 4.

b) Diese *succesio Salica* oder *Francica* ist in den beyden Erbstreitigkeiten nach Ludovici Hutini und Caroli pulcri Tode fest gestellt worden, und Philipp II. von Spanien verschwendete seine Millionen vergessens, um solche umzustossen.

c) Ludwigs XIV. Edict wegen der Erbfolge der legitimirten Prinzen 1714 Proceß darüber mit den Prinzen vom Geblüte 1716. Merkwürdige Sentenz 1717. aus dem Corps diplom. Suppl. tom. II. part. II. p. 165.

d) Von der Gültigkeit der Verzicht Philipp V. *Lettres de Filz Moritz*, lett. 1. 2. 3.

S. 38.

Die Majorennität der Könige fängt sich mit dem ersten Tage ihres 14ten Jahres an. Nachdem Reichsherkommen dependiret die Regent- und Vormundschaft von der Verordnung des vorigen Königs, obgleich solches nach Ludwig XIV. Tode nicht beobachtet worden. Ist
keine

Keine Verordnung da, so fällt sie den nächsten Agnaten zu. Während der Regenschaft wird alles im Namen des Königs expediret.

a) Sonst wurden die Könige erst nach Vollendung des 20sten Jahres majorenn.

b) Exempel der tutelae et administrationis arbitrariae und legitimae.

1. Traité de la majorité de nos Rois et des régences du Royaume par M. *DU PUY*, à Paris 1651. 4.

§. 39.

Die Krönung ist seit dem andern Stamme der Könige gewöhnlich, aber nicht nothwendig. Sie wird ordentlich zu Rheims mit vielen Feyerlichkeiten vorgenommen, und kann auch in der Minderjährigkeit des Königs vollzogen werden.

a) Von den Reichskleinodien.

b) Von der Ampulla Remensi. Die Engelländer hatten dieses Heiligthum schon einmal in Händen, es wurde ihnen aber wieder abgejaget, *GODEFROI*, loc. cit. p. 409.

c) Spuren der ältesten Ceremonien der Franken, so bey den jetzigen Krönungen noch üblich.

d) Der König muß 5. Eyde schwören.

1. Traité historique du Sacre et couronnement des Rois de France par M. *MENIN*, à Amsterdam 1724. 12.

§. 40.

Der König genießet das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt, weil seine Salbung der priesterlichen gleich gehalten wird. Er berührt auch an gewissen Tagen die Kranke, und heilet insbesondere die Kröpfe, welche Kraft der heilige Marculph dem heiligen Ludwig zuerst mitgetheilet hat.

a) *DE LA FORCE*, tom. I. ch. 12. und *Merreiz*, Cap. XXIII. p. 184.

b) Die communionem sub vtraque soll Clemens VI. Philippen von Valois verstatet haben.

1. *IOAN. IOACH. ZENIGRAVII* de tactu regis Franciae, quo strumis laborantes restituuntur, diss. duae, Wittebergae 1670.

§. 41.

Das Reich ist untheilbar. Alle unmittelbare Lehngüter, die dem Erbonfolger sowohl vor Erlangung der Krone gehören, als nach Erlangung derselben zufallen, müssen dem Reiche einverleibet werden.

a) 2 Ursachen haben die Untheilbarkeit unter den ersten Königen des dritten Stammes befördert, so daß die Nachgeborne sich mit Apanagis begnügen mußten, aus Loiseau *LIMNAEUS*, I. p. 207.

b) Les Rois de France contractent avec la couronne une espece de mariage, par lequel ils la dotent de toutes les terres et seigneries, cet. aus Scipion

tion du Pleix *LIMNAEUS*, eb. das. p. 216. und 221.
Exempel von beyden Fällen.

S. 42.

Die unumschränkte Regierung der neuern Könige ist von Ludwig XI. gegründet, und von dem Cardinal Richelieu befestiget worden. Ehemals hatten die Französische Stände grossen Theil an der Regierung. Ihre Versammlungen nannte man schon unter dem ersten Stamme das Parlament. Es bestand aus der Geistlichkeit und dem Adel. Philipp der Schöne fügte den Bürgerstand (*Le Tiers Etât*) 1300 hinzu, und errichtete aus dem Ausschuss der Stände eine beständige Versammlung zu Paris. Dieses behielt den Namen Parlament bey, und seit dem wurden die allaeine Versammlungen der Reichsstände (*Assemblées des États Generaux*) davon unterschieden; aber sie wurden auch zugleich seltener, und seit 1614. haben sie gar aufgehört. Das Parlament zu Paris stellte demnach Anfanas den Reichstag vor, und seine Macht und Vorrechte waren ausserordentlich groß. Nach und nach mischten sich die Könige in die Wahl der Parlamentsherren, bald darauf eigneten sie sich die Ernennung schlechterdings zu. Seit dem ist dieses Parlament, aller seiner vielfältigen Widerspänstigkeit ungeachtet, in Staatsfachen dem Willen des Königes völlig unterworfen, und in ein Justiscollegium verwandelt worden.

a) *DE LA FORCE*, tom. I. p. 137. und 208.

b) Schatten der alten Parlamentsrechte, daß hiß jetzt alle königliche Edicte darinnen registrirret werden müssen.

c) Exempel, wie härt sie wegen ihrer Widersetzlichkeit gezüchtigt worden.

1. Histoire des anciens Parlements de France par M. le Comte de *BOULAINVILLIERS*, à Londres 1737. f.

§. 43.

In Frankreich giebt es 4. Stufen des Adels. 1) Die Prinzen vom Geblire, denen die legitimirte Söhne der Könige unmittelbar nachgehen, 2) der hohe Adel, unter welchem die Ducs und Comtes Pairs die erste sind, 3) der gemeine, sowohl Stamm- als Geburtsadel, 4) der neue Adel, welcher entweder durch einen Adelsbrief oder durch Ernennung zu einer adelichen Bedienung gegeben wird, und im letztern Falle hißweilen nur persönlich ist, wohin auch der Glockenadel gehört.

a) *DE LA FORCE*, tom. I. ch. XX.

b) Sonst waren 12. Pairs de France, 6. geistliche und 6. weltliche, und von jeder Gattung 3. Herzoge und 3. Grafen Diese Pares Curiae waren unter den Reichsständen die Vornehmste. Ihre Anzahl ist anjezt hiß auf 60 gewachsen, ihre Vorrechte aber sind unendlich gefallen, und bestehen beynähe nur in der Einbildung. *LIMNAEUS*, I. 977.

c) Un-

c) Unter den Ducs und Pairs haben die 6. naturalisirte ausländische Prinzen den Rang. Diese sind 1) das Haus Carignan, 2) die Französische Linie der Herzoge von Lothringen, 3) der Fürst von Monaco, 4) der Herzog von Bouillon, 5) der Herzog von Rohan, 6) der Herzog von Thouars und Prinz von Tarento.

d) Der Stammadel gekündet sich ohne weitem Beweis auf den Besitz von 100. Jahren Krast eines Edicts von 1664. und 1714.

e) Der Seehandel ist dem Adel nicht präjudicial. Gewohnheit der Edelleute in Bretagne, ihren Adel schlafen zu lassen.

5. Verfassung der Reichsgeschäfte.

S. 44.

Der Staatsrath ist das höchste Reichscollegium, welches aus dem Canzler und den Staatsministern besteht. Diesem ist das Conseil des depeches beuzufügen, worinnen von den 4. Staatssecretären, 1) der ausländischen Affairen, 2) der Hof-, See- und Handelsfachen, 3) der Kirchensachen, 4) der Kriegsaffecturen, die in eines jeden Abtheilung laufende Angelegenheiten referiret und expediret werden. In beyden Consiliis ist der König selbst gegenwärtig.

a) Die innerliche Reichsachen sind unter alle 4. Staatssecretäre getheilet, so daß jeder gewisse Provinzen zu besorgen hat. Die Expedition der Gnadensachen

sachen gehet wechselsweise von Monat zu Monat herum. *DE LA FORCE*, tom. I. ch. XVII.

§. 45.

Der Franzose verbindet die Vernunft mit seiner Religion, und dieses so weit, daß er sich auch eher zu Ausschweifungen in der Freygeistesrey, als zu der entgegen gesetzten Schwachheit des Aberglaubens neiget. Er weiß den Wehrt der Gewissensfreyheit zu schätzen, und hat sich gegen das Glaubensjoch länger als gegen das Staatsjoch vertheidiget, wovon die Albigenfer, die Lugenotten und noch neulich die Jansenisten oder vielmehr Quesnellianer ein ebenso denk- als bedauernswürdiges Beyspiel abgeben.

a) Man sehe *CHASSANION* in seiner *histoire des Albigeois*, die *histoire de l'Edit de Nantes* und die *Anecdotes sur la Constitution: Unigenitus* nebst *Hrn Cankler Pfaffens actis et scriptis publicis* dieser Constitution, ferner *Johann Strickens Bullam Unigenitus*, und *Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten*, Theil II, Cap. 3. Abtheil. 2.

§. 46.

Die ganze Geistlichkeit besteht aus 18. Erzbisthümern, welche aber nur 16. Kirchenprovinzen ausmachen, und aus 109. Suffraganbisthümern, welche ihre Archidiaconate, Decanate und Kirchspiele unter sich haben. Uebers das zählet man fast 750. männliche und über

200. weibliche Abteyen, nebst 14. 077. Klöstern von allerley Orden. Dieses alles zusammen soll über 190. 000. Personen geistlichen Standes betragen. In America ist ein unmittelbares Bisthum zu Quebeck.

1. Recueil historique des Archevechés, Evechés, Abbayes et Prieurés de France par *DOM BEAUNIER*, II. tomes, à Paris 1726. 4.

2. Memoires Anecdotes de la Cour et du Clergé de France par *JEAN BAPTISTE DENIS*, à Londres 1712. gr. 12.

a) Die Erzstifte Cambray und Besançon sind in dem Collegio der Französischen Geistlichkeit nicht mit begriffen.

b) Metz, Toul, Verdun und Straßburg eben so wenig, weil sie unter Teutschen Erzstiftern stehen.

c) Von dem Orden De la Trappe siehe Description de l'abbaye de la Trappe, à Paris 1677. 12. und *BOULAINV.* État de Perche.

d) Die beste Liste der Erz- und Bisthümer und Abtragen giebt das Dictionnaire de France in der Introduction, pag. 18.

e) Einkünfte der Französischen Clerisey, welche getachter Denis ohne Grund auf 312. Millionen setzt. *BEAUNIER* berechnet solche, die Abteyen mit darunter begriffen.

S. 47.

In den mittlern Zeiten wurde Frankreich von den Päpstlichen Annatis, gratis expeditiuis und reservatis sehr vexiret. Carl VII.
half

half sich durch eine weise Sanctionem pragmaticam geschlossen zu Bourges und bestätigt von dem Concilio zu Basel, 1438. Nach vielen listigen Bemühungen der Päbste riß sich endlich Leo X. diesen Dorn aus dem Fusse, und richtete 1515. mit Franz I. zu Bologna das berühmte Concordat auf, Kraft dessen der König die Ernennung zu den Stiftern bekam, der Pabst aber sich die Bestätigung vor eine gewisse Summe Geldes oder Taxe ausdang, und solche auch, obwohl mit grossem Widerspruch des Parlaments, durchsetzte. Der Pabst hat auch in den meisten Stiftern 6/8. menles. Der König exercirt das ius primariarum precum, und genießet das einträgliche Regale, das ist, er hebt die Einkünfte, und vergiebt die Pfründen der erledigten Stifter. Den Gerichtsstand der Erz- und Bischöfe in Criminalsachen macht das Parlament zu Paris dem Pabste streitig.

a) Sanctio Pragmatica Caroli VII. steht im Corps Diplom. tom. III. part. I. p. 57. die Concordata eb. das. tom. IV. part. I. p. 228.

b) Der König ernennet also ordentlich vi concordatorum; aber in Provence, Bretagne und den eroberten Ländern vi indultus.

c) Das Regale erstreckte Ludwig XIV. durch 2 E. dicte von 1673. und 1682. auch auf Langvedoch, Dauphine, Provence und alle neuerlangte Länder. Doch schenkt der König gemeintlich zwey Drittel dieser Einkünfte den neuen Bischöfen.

I. Traité singulier des Regales ou des droits du Roi

Roi sur les benefices ecclesiastiques par *FRANÇOIS PINSSON*, II. tomes. à Paris 1688. 4. Siehe auch *DE LA FORCE*, tom. I. ch. XVIII.

§. 48.

Die weltbekannte Freyheit der Gallicanischen oder Französischen Kirche ist nicht als ein Privilegium anzusehen; sondern als ein Ueberrest desjenigen Rechts, welches allen christlichen Kirchen vor errichtetem Pabstthum gemein war. Sie gründet sich auf 2. Hauptsätze, 1) daß der Pabst in weltlichen Sachen gar nichts, 2) in geistlichen Sachen aber gegen die in Frankreich angenommene Concilia nichts befehlen könne. Hierüber ist vieles gefochten worden, die ganze Französische Geistlichkeit setzte solche 1682. nebst ihren Folgerungen mit Einwilligung des Königs aufs neue fest: aber der unglückliche Krieg über die Constitutionem: Vnigenitus hat diese streitbare Heldinn fast gänzlich entwasnet, weil die weltliche Hand sie zum geistlichen Gehorsam gezwungen.

a) Philipp der Schöne, Ludwig XII. und XIV. sind sehr ungezogene Kinder gegen den heiligen Vater gewesen.

b) Alle Decretales, welche der Französischen Kirchenfreyheit zuwider sind, das ganze 6te Buch der Decretalien und das Concilium von Trident sind hier nicht angenommen.

c) Von der Freyheit der Französischen Kirche hat *LIMNAEUS* aus *PETRO PITHOEO*, *CLAUDIO*

DIO FAUCHETO, ANTONIO HOTMANNÖ, MARCO VULSONIO und andern einen netten Auszug gemacht. *PIERRE DU PUY* hat noch vollständiger davon geschrieben, und *LENGLET du FRESNOY* hat dessen Commentaire stark vermehrt wieder herausgegeben in II. tomes, à Paris 1715. 4.

d) Alte und neue Märtyrer dieser geistlichen Freyheit.

§. 49.

Frankreich hat nicht einerley Gesetze. Die königliche Ordonnances und Declarations welche im Codice Ludouiciano gesammelt worden, haben zwar sowohl in geistlichen, als weltlichen Sachen eine allgemeine Verbindlichkeit; allein übrigens ist in einigen Provinzen das Römische Recht angenommen, in andern aber nicht. Daher kommt die Eintheilung in Pays de droit écrit und pays coutumiers. Das Jus Canonicum gilt ebenfalls, doch unter verschiedenen Einschränkungen. Den bürgerlichen und peinlichen Proceß hat Ludwig XIV. 1666. umgeschmolzen, und durchgängig auf einerley Fuß stellen lassen.

a) Code de Louis XIV. XII. parties, à Paris 1667-1695. 4.

b) In *Orléans, Languedock, Provence, Dauphine, Flonnois* und einigen andern gilt Jus Romanum.

c) Man zählt auf 60. Provincial Statuta, wenn man aber die Stadt- und andre geringere Rechte dazu nimt, sind 275. besondere Coutumes.

d) Die

d) Die neue Proceßordnung hat der Preussischen zum Muster gedient; doch ist die peinliche vollkommener als die bürgerliche. Von den Plaidoyers in den Französischen Parlamentern.

§. 50.

Die kleine königliche und adeliche Gerichte (Prevôtés, Mairies, Judicatures, Châtellenies etc.) stehen unter den Amtsgerichten, (Préfidiaux, Senechauffées, Bailliages,) von diesen wird in wichtigern Fällen an die Landgerichte appellirt. Dieser sind 14. an der Zahl, 12. Parlaments und 2. Conseils Superieurs, deren kein einiges von dem andern abhängt; sondern alle in der letzten Instanz sprechen. Der Canzler ist das Haupt der Gerechtigkeit, und präsidiert zugleich in allen königlichen Conseils. Er dirigirt die grosse Canzeley, worinnen alle königliche Rescripte, Verordnungen, Bestallungs-Patente, Kurz alle Schriften in den höchsten Reichsachen durch 300. Secretäre ausgefertigt werden. Bisweilen wird ihm ein Groß-Siegelbewahrer zur Seiten gesetzt.

a) *DE LA FORCE* tom. I. ch. 19. und Dictionn. de France in der Introduction, woselbst p. 38. die ganze division justiciere befindlich.

b) Von den Vorrechten des Canzlers, und warum er niemals eine Trauer anleget.

§. 51.

Die Einkünfte der Könige waren in den vorigen Zeiten kaum mittelmaſig. Denn zu neuen Abgaben war die Einwilligung der Stände nöthig. Dieſe ſchüttelte ſich Ludwig XI. zuerſt vom Halſe. Seit dem iſt Frankreich von einem ganzen Strom neuer Auflagen überſchwemmet worden. Die heutige ordentliche Einkünfte werden gehoben 1) aus den Domainen, welche theils in Gütern, theils in unzehligem nußbaren Regalien, als Droit de Regale, d' Amortissement, Francs fiefs, nouveaux Acquêts, Ban et Arriere-Ban, Aubaines, Batârdiſe und andern parties caſuelles beſtehen; 2) aus den Zöllen, (Droits d'entrée et de ſortie, de Foraine, etc.) 3) aus der ſtarke Aciſe, hauptſächlich auf Wein, (Aides) wohin auch die cinq grandes fermes nebst der Verpachtung des Tabacks und das Stempelpapier zu rechnen, 4) aus der Salzsteuer, und zum Theil dem Salz-Monopolio, (Gabelles) 5) aus den Vermögensteuern (Tailles) 6) aus dem Verkauf der Civil-Bedienungen, 7) aus den Decimes und dem Don gratuit der Geiſtlichkeit. Die außerordentliche Auflagen ſind der Taillon, Vtenſile, Etappes, die Kopfsteuer, (Capitation) die Aufrichtung neuer Bedienungen, die Umprägung und Erhöhung der Münze, der Zehende aller Einkünfte, (Dixième) und ſo viele andre, als dem Könige zu

zu fordern gefällt. Doch sind sie nur in Kriegszeiten und Nothfällen gebräuchlich.

a) Die Domainengüter sind mehrentheils veräußert, bleiben aber allezeit wiederkäuflich. Die übrige sind verpachtet.

b) Das Stempelpapier kam auf 1673.

c) Gabelles sind sehr verschieden. Es gibt Pays de grandes und de petites gabelles und exempts de gabelles. *BOULAINV.* I. 52.

d) Der Ueberrest der Domainen, die Zölle, Aides, cinq grosses Fermes, Taback, Stempelpapier und Gabelles sind zusammen verpachtet, und machen den Bail general oder die Fermes unies aus.

e) Die Tailles schreibt der König jährlich nach Verlieben aus, sie sind in Langvedock und Provence reelles, in den übrigen Ländern personelles. *BOULAINV.* I. 51.

f) Wie der Verkauf der Aemter eingeführt, nach und nach gestrigert, und endlich die Bedienungen zu ordentlichen Handelsfachen geworden. *DE LA FORCE*, I. 212.

g) Taillon trägt halb so viel, biswetlen gar 2/3 Viertel so viel, als die Taille, *BOULAINV.* I. 52.

h) Von der Aufrichtung neuer Bedienungen Exempel in Flandern, *BOULAINV.* I. 357.

§. 52.

Die Einrichtung des Finanzwesens hat bisher noch nicht auf einerley Fuß im ganzen Reiche gesetzt werden können. Jedoch ist (außer einigen neueroberten Ländern) alles in 26.

R

Genev

Generalitäten eingetheilt, und einer jeden ein Intendant vorgefetzt, der viele willführliche Macht ausübet. 20. Generalitäten sind Pays d' Election, 6. sind Pays d' États. Jedes Pays d' Election hat sein Bureau des Trésoriers de France und 2. Receveurs Generaux, durch welche alle unterpachtete Einkünfte gehoben werden. Die andere Revenüen werden an die Pächter und Bureaux der Pächter geliefert. Die kleinere Eintheilung aller Generalitäten ist nach Paroisses und Feux. Ferner sind 10. Chambres des comptes zu Berechnung der Einkünfte, und 8. Cours des Aides zu Schlichtung der Prozesse angelegt. Die Geistlichkeit ist in Ansehung der Zehenden und des freywilligen Beytrages in 17. Generalitäten oder Recettes provinciales eingetheilt. Die geistliche Finanzproceffe aber werden von 9. Chambres Ecclesiastiques entschieden, deren Untergerichte die Bureaux diocésains sind. Das allgemeine Oberhaupt des Finanzwesens aber ist der Controlleur General, an welchen auch der Receveur General du Clergé angewiesen ist.

a) Wie sich Langvedock unter Ludwig XIII. gesperret, ein Pays d' Election zu werden. *BOULAINV.*

b) Von den Elections, Paroisses und Feux, *BOULAINV.* II. 300. Das Dictionn. de France in der Introduction rechuet im ganzen Bezirk von Frankreichs Herrschaft in Europa 39. 045. Paroisses und 9. 713. 563. Feuerstellen.

c) Der

c) Der Generalpacht ist in eine Menge Unterpachtungen abgetheilt. Die allgemeine Versammlungen der Oberpächter werden in der Douane zu Paris gehalten.

d) In verschiedenen Generalitäten sind noch besondere Bureaux, als : des aides, grandes entrées, formules, marque de fers, Jauge et Courtagé, Droits de Riviere, domaines de Flandre et domaines d' Occident. Ferner ist Frankreich in eine Menge Departemens wegen der grossen und kleinen Salzsteuer, und in viele Directions wegen der Bureaux des cinq grosses Fermes abgetheilt.

§. 53.

Diese Anstalten hat Frankreich seinen grossen Financiers zu danken, von denen alle andre in Europa das Handwerk gelernet. Es sind nun zwar hiedurch die Einkünfte des Königes bis auf 180. Millionen getrieben worden; allein 1) sind die Erfindungen, Geld zu erpressen, in Krieageszeiten so ausschweifend gehäufet worden, daß das überladene Volk unter dieser Last mehr als einmal fast erdrückt, und von dem unzähligen Maltôtiers bis aufs Blut ausgesogen worden, 2) haben dem ungeachtet die unnütze Kriege das Reich öfters in solche unerschwingliche Kosten gesteckt, daß die Krone in jezigem Jahrhundert über 1900 Millionen schuldig gewesen, welche zu tilgen kaum das allerdesperateste Mittel hinlänglich gewesen.

a) Berechnung der Königlichen Avenuen aus *BOULAINV.* I. 51. u. folg.

b) unerhörte Proportion der Königlichen Einkünfte gegen das, was das Land hervorbringt. *BOULAINV.* II. 578.

c) Elend so daraus entstanden an dem Ex. der Generalität von Paris, der Grafschaft Burgund, der Provinz Artois, Metz, Rouan, Limoges. Anmerkung von Elsas. *BOULAINV.* an gehörigen Orten.

d) Von den vielen 1000 Finanzbedienten als Blutigeln des Reichs. *BOULAINV.* tom. III. memoire II. et III.

e) Von dem Actienhandel und der paplernen Zeit während der Minderjährigkeit Ludwigs XV. *La vie de Philippe d'Orleans.*

f) Herzhafte Vorstellungen des Parlaments gegen einige neue Auflagen im letzten Kriege 1747. *Mercurie histor.* 1748. mois d'Avril, p. 438. et de May p. 572.

§. 54.

Wenn man die Menge der Einwohner dieses weitläufigen Reichs und ihre Neigung zum Kriege bedenkt; so ist leicht zu begreifen, woher sie so ungeheure Kriegsbeere ins Feld stellen können, daß man solche im Spanischen Successionskriege auf 400.000. Mann geschätzt. Doch beträgt sie in Friedenszeiten kaum die Hälfte. Sie haben verschiedene Regimenter von Ausländern und eine ganze Armee Schweizer in Diensten. Ihre Cavallerie übertrifft unstreitig die

die Infanterie. Die Haustruppen betragen auf 10.000. Mann theils zu Pferde, theils zu Fuß. Ihr Artillerie- und Ingenieurs-Corps thut es allen andern in Europa zuvor. Die ganze Verfassung ihres Militärwesens hat lange Zeit den übrigen Nationen zum Muster gedient. Seit Unterdrückung der Connetablen-Stelle sind die Marechaux de France die erste Kriegsbediente, denen zuweilen ein Marechal General vorgesetzt wird. Das Hôtel Royal des Invalides, die häufige Gouvernements und Commendantenplätze, die Ritterorden und Pensionen sind bey ihnen grosse Aufmunterungen, gut zu sechten.

a) Gute und schlechte Eigenschaften der Französischen Truppen. *RICHELIEU* im testam. polit. II. 74.

b) Carl VII. ist Urheber des militis perpetui.

c) Ludwig XI. schloß den ersten Subsidientractat mit den Schweizern, welcher seit dem oft erneuert worden.

d) Von den Haustruppen, der Garde du dedans et du dehors, den Gens d'armes, Chevaux legers, dem Regiment des Gardes-Françoises et Gardes-Suis-ses, den Mousquetaires gris et noirs.

e) Die 300. Ingenieure kosten allein jährlich 500. 000. livres.

f) Ludwigs XIV. Verbesserungen im Kriegswesen werden nunmehr durch die Preussische übertroffen.

g) Unter den 12-15. Marschällen von Frankreich

sehen die Lieutenants Generaux, Marechaux de Camp, Colonels und Mestres de Camp.

h) Im Hôtel des Invalides, etner prächtigen Stiftung Ludwigs XIV. werden auf 3000. Gemeine und 500. Officers unterhalten *Nemeitz*, bl. 299.

i) Von diesem allen handelt weitläufig *DE LA FORCE*, I. ch. 20, und ch. 3. art. 14.

1. Histoire de la milice Française par *GABRIEL DANIEL*, II. tom. à Paris 1718. 4.

§. 55.

Die Französische Seemacht ist weder so alt noch so stark, als die Landmacht. Heinrich IV. dachte darauf, Richelieu arbeitete daran, Ludwig XIV. ruhete nicht, bis er durch List und Geld sie groß mächtig hatte. Aber er erlebte noch ihren Verfall, und sie ist an jetzt nicht halb so stark, als sie sonst gewesen. Die Kriegsschiffe werden theils am Ocean in Brest, Rochefort, Port Louis und Havre de Grace, theils an der Mittelländischen See in Toulon, die 30. Galeeren aber in Marseille verwahrt. Der König besoldet auf 100.000. Mann, die zur Marine gehören. Der Admiral von Frankreich und der General der Galeeren sind die vornehmste Seeofficiers. Unter dem erstern stehen die 2. Viceadmirals, etliche General-Lieutenants und Commandeurs der Escadern, nebst mehr als 40. Admiralitätsgerichten. Es sind auch 3. Compagnien Gardes de la marine als die Pflanzschule von Seeofficiers errichtet.

a) Frank-

a) Frankreichs besondere Vortheile und Nothwendigkeit, eine Seemacht zu werden. *DES LANDES essai sur la marine*, part. 3. p. 98.

b) Von den Französischen Seeprojecten vor Ludwig XIV. *RICHELIEU*, test. polit. ch. IX. sect. 5. und *DES LANDES*, part. 2. p. 45.

c) Carls II. unverantwortliche Staatsfehler, und Ludwigs XIV. Staatsränke in Beförderung des Seewesens. Wie weit es der letztere am Ende des vorigen Jahrhunderts gebracht, *BOULAINV.* II. 483.

d) Der Spanische Successionskrieg warf alles nieder.

e) Allernennste Anstalten, nach geschlossenem Frieden das Seewesen mit aller Macht zu verbessern.

f) Ueberhaupt *DE LA FORCE*, tom. I. ch. XX. art. 4. p. 289.

6. Staatsinteresse.

§ 56.

Frankreichs Staatsverfassung ist so vortheilhaft eingerichtet, daß ein kluger König durch nichts aufgehalten wird, das Glück seiner Nation auf den höchsten Gipfel zu bringen, und nur einer mäßigen Sorgfalt nöthig hat, um das Gebäude der unumschränkten Gewalt in gutem Stande zu erhalten, welches aufzuführen seinen Vorgängern so viel Kunst und so grosse Mühe gekostet. Es ist gewiß, daß Frankreich blühet; aber es ist auch unstreitig, daß sein Wachsthum

§ 4

noch

noch weit höher getrieben werden kann, wenn es den Fleiß seiner Unterthanen lieblich zu ermuntern, dem Seewesen aufzuhelfen und die auswärtigen Colonien zu vermehren weiß. Eine Milderung der Abgaben und die Vermeidung unnöthiger Kriege würden hiebey grosse Dienste leisten.

a) Testament politique du Cardinal *RICHELIEU*, II. parties, à Amsterdam 1688. 12 geht alle Theile des innerlichen Interesse der Krone Frankreich durch.

b) Vorschläge zu Verbesserung der Pflanzstädte in America, *LABAT* Voyage aux Isles de l' Amer. IV. ch. I. in der letzten Abtheilung, und eben dessen voyages de *DES MARCHAIS*.

c) Vorschlag eines Etablissemments an der Magelanicischen Meerenge, *LABAT* voyage aux Isles de l' Amer. V. p. 373,

d) Vorschlag zu Vermehrung der Colonien in Ostindien. *LABAT* memoires D' *ARVIEUX*, tom. VI. p. 301.

e) Wie das Finanzwesen besser einzurichten, Projecte des Grafen *BOULAINVILLIERS* an den Herzog Regenten aus seinen Memoires, tom. III, des Etât de la France, mem. 2, 3, 5, 6.

f) Wie schädlich Frankreich seine grosse Kriege seit 100 Jahren geworden aus *BOULAINV.* an verschiedenen Orten.





Das IV. Hauptstück.

Staat

von

Groß-Britannien.

Schriftsteller:

1. Teatro Britannico da *GREGORIO LETI*, N. parti, Amsterdamo 1684. 12.

2. Angliae notitia, siue praesens status Angliae, (*THOMAE WOOD*) Oxoniae 1686. 12.

3. Goy Miese geist- und weltlicher Staat von Groß-Britannien und Irland, aus dem Englischen übersezt, (von *Johann Bernhard Heinselmann*) 3. Theile, Leipzig 1718 4.

4. L'Etat present de la Grande Bretagne sous le Regne de George II., III. tomes, à la Haye 1729. 8.

* Zu allen diesen vier Büchern hat *EDUARDI CHAMBERLAINE* Magnae Britanniae notitia, welches seit 1668. fast 30. mal in Englischer Sprache herausgekommen, den Stoff gegeben.

5. Le guide d'Angleterre, ou relation du voyage de M. de B***, à Amsterdam 1744. 8.

R s

6)

6. Lettres de M. l'Abbé LE BLANC, concernant le gouvernement, la politique et les mœurs des Anglois et des François, III. tomes, à Amsterdam 1747. 8.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Die alte Britten sechten lange, ehe sie sich das Joch der Römer auflegen lassen, welche doch endlich im Jahr 426. von freyen Stücken den Angel, Sachsen Platz machen. Diese werden von den Dänen verdrungen, und kaum sind sie wieder auf dem Thron, so müssen sie den Normännern weichen 1066.

§. 2.

Denn Wilhelm der Conquerant ihr Herzog erobert Engelland, wodurch dieses Reich einen schönen Zuwachs jenseit des Meeres erhält. Nach seinem und seiner beyden Söhne Absterben streiten sich seine Nachkommen von weiblicher Seite um den Scepter.

§. 3.

Unter diesen hat endlich Heinrich II. benannt Plantageneta das Glück, die Krone auf sein Haus zu bringen 1154. Er wird durch Erbfolge Graf von Anjou, Maine und Touraine, durch

durch Heinrich Herzog von Guienne, wozu auch Poitou, Saintonge und Gasconne gehörte, und durch seine Siege Herr von Irland. Sein Urenkel Eduard I. incorporirt Wallis dem Reiche. Eduard III. erlanget einen Anspruch auf Frankreich, und die Engländer verfechten solchen mit so außerordentlichem Fortgange, daß seine Nachfolger davon Meister geworden wären, wenn nicht die innerliche Kriege zwischen der rothen und weissen Rose Engelland zu einem Schauplatz von Mordspielen gemacht, und dadurch den Verlust nicht nur fast aller Eroberungen; sondern auch der eigenthümlichen Provinzen in Frankreich nachgezogen hätten.

S. 4.

Heinrich VII. ein Tudor gewinnet das Reich, 1485. und bringt es durch seine Vermählung und Klugheit zur Ruhe. Allein Heinrich VIII. regiert und lebt wunderlich, und Maria reformirt grausam. Endlich kehret Elisabeth den alten Sauerteig aus, und wird das Glück und Vergnügen ihres Volks, stirbt aber unvermählt 1603.

a) Unter Heinrich VII. fing Engelland an, seine Schiffart auszubreiten, und unter Elisabeth, sich außerhalb Europa festzusetzen.

S. 5.

Nunmehr kommt Engelland und Schottland unter ein Haupt, und erhält den gemeinschaftlichen

schaftlichen Namen Groß-Britannien. Das Stuartische Haus erbet Elisabeths Reich, aber nicht ihre Weisheit. Darüber verliert Jacob I. sein Ansehen, Carl I. den Kopf, Carl II. die Liebe der Nation, und der Papistische Jacob II. 1688. das Reich. Wilhelm III. Prinz von Oranien wird nebst seiner Gemahlinn Maria auf den verlassenen Thron erhoben. Seine Nachfolgerinn Anna hat das Glück, Engelland mit Schottland zu vereinigen, und Frankreich zu demüthigen; aber auch das Unglück, ihren Ruhm und ihre zahlreiche Nachkommenschaft zu überleben.

a) Unter diesem Stamme wird Engelland in America mächtig, und durch den Utrechtschen Frieden erlangt es den Schlüssel zum Mittelländischen Meer.

§. 6.

Das Churhaus Braunschweig-Lüneburg erhält die Krone, und beyde George regieren mit großem Ansehen, befördern die Glückseligkeit ihres Volks, und werden Schutzengel von Europa.

1. Histoire des révolutions d'Angleterre par le P. D'ORLEANS, III. tomes, à la Haye 1729. 4.

2. Beschaffenheit der Länder.

§. 7.

Groß-Britannien ist die größte Insel in Europa. Die Nordsee, der Canal, das Ir-
ländische

Groß-Britannien. 157

ländische und Schottische oder Deucalidonische Meer machen ihre Grenzen, und sondern sie von den Niederlanden, Frankreich und Irland ab. Engelland und Schottland hengen durch die Cheviotische Gebürge zusammen, und werden durch die Flüsse, den Tweed, Esk und Solvay von einander geschieden.

a) Von den Englischen Seeküsten und den Dänen, Guide d'Angleterre, p. 70.

§. 8.

Engellands Clima wird durch die Seeluft feucht erhalten. Winter und Sommer sind beyde gleich sehr gemäßiget. Schottland ist schon kälter und trockener. Engelland ist größtentheils eben, Schottland hergegen weit mehr gebürgig als platt. Beyde Länder sind vortreflich durchwässert: unter den grossen Strömen sind die Themse, die Severne und der Humber in Engelland; der Tay, Forth und Elyde in Schottland die vornehmste.

§. 9.

Engellands Flüsse und Küsten sind ungemeyn fischreich. Der glückselige Boden bringt alles, was man von einem so temperirten Lande erwarten kann, nicht nur reichlich; sondern auch fürtrefflich hervor. Getreyde, Gartenfrüchte und Viehweide sind im höchsten Ueberflusse.

flusse. Ihre Pferde werden den besten in Europa gleichgeschätzt, und ihre Millionen Schaafe tragen eine güldene Wolle. An Flachs, Hanf und Holz spüret man nur deswegen einigen Mangel, weil man den Boden auf andere Art besser zu nutzen weiß. Salz ist nicht zureichend vorhanden. Schottland ist hauptsächlich an Fischen, Haber, Weizen, Flachs und Hanf gesegnet; doch ist das Land nicht von der Güte, noch so fleißig angebauet, als Engelland.

a) Sardellenfang auf der Küste von Cornwall, *Mieze*, I. 45.

b) Austerfang auf der Bank von Colchester, *LE BLANC*, III. 281.

c) Zu den Landesfrüchten gehört auch der Safran, das Süßholz und Weidtraut.

d) In Engelland giebt es weder Wölfe noch Bären und wilde Schweine.

e) Von Schottlands Vortheilen. *Mieze*, Theil II. Cap. 2.

S. 10.

Die Englische und Schottische Berge geben allerhand Marmor, Alaun, Chrystal, Vitriol, Steinkohlen, Zinn, Blei, Kupfer und etwas Eisen. Sonderlich hat Engelland einen vorzüglichen Schatz an den Zinnbergwerken in Cornwall, und Schottland ist an Steinkohlen unerschöpflich.

§. II.

Engelland bestehet aus 7. Provinzen und dem Fürstenthum Wallis. Die erstere sind in 40. Schiren oder Grafschaften, wozu auch die umliegende Inseln gerechnet werden, eingetheilet. Wallis ist aus 12. Schiren zusammen gesetzt. In beyden ist jeder Hufen Landes, seit vielen 100. Jahren ausgemessen. Schottland zerlegt sich in das Südliche und Nordliche Theil, und in die Schottische Inseln, die letztere werden in die Westliche, Orcadische, Schettländische und Ferroische abgetheilet, und zählet man ihrer über 150. London ist als der Sitz des Reichs, der Mittelpunct des Englischen Handels und die volkreichste Stadt in Europa merkwürdig.

1. The history of London by *WILLIAM MAITLAND*, London 1739. f. worinnen eine weitläufige Untersuchung von der Anzahl der Einwohner, und ein Vergleich mit den Einwohnern anderer grossen Städte in Europa befindlich ist.

2. Nouveau Theatre de la Grande-Bretagne, Londres, tom. I. 1708. tom. II. 1713. suppl. 1728.

§. 12.

Groß-Britannien hat keine sonderliche Landfestungen, wozu würden sie auch dienen? Es sorget nur, seine Thüre, die Seeküsten, verschlossen zu halten. Dieses erlangt es durch die Festungswerke seiner Häfen, welche es in grosser

grosser Menge hat. Die vornehmste Englische Seehäfen sind Dover, Chatham, Sandwich, Portsmouth, Newport, Dartmouth, Plymouth, Dartmouth, Falmouth, Chester, Hull, Cardiff, Milforthafen nebst den grossen Handelsörtern London und Bristol; unter den Schottischen sind Leith, Glasgow, Dundee, Aberdeen, Cromerty bekannt.

a) Zur ganzen Geographie von Engelland gehöret.

1. *CAMBDEN'S* Britannia by *EDWARD GIBSON*, London, 1695. f.

2. *Dictionarium Angliae topographicum et historicum*, an alphabetical description of the chief places in England and Wales by *WILLIAM LAMBARDE*, London 1730. 4. mai.

§. 13.

Irland ist halb so groß als Engelland, unter seinen Strömen sind der Schannon, Barrow und Boyne die bekannteste, es hat grosse stehende Seen, und viele Sümpfe. In der Schaaf- und Viehzucht besteht sein größter Reichthum. Man bauet nunmehr auch Flachs und Hanf, und cultivirt das Land je länger, je besser.

§. 14.

Die Engelländer besitzen 1) auf der Normandischen Küste die beyde Inseln Jersey und Guerne

Garnesen, als das einzige Andenken ihrer ehemaligen Provinzen in Frankreich; 2) auf der Strasse nach der Levante im Mittelländischen Meer die Festung Gibraltar und die Insel Minorca; 3) in Africa Capo Corso nebst unterschiedlichen Festungen auf der Goldküste und der Insel St. Helena; 4) in Asien einige befestigte Plätze, als Bombaya auf der Küste von Cuncan, Madras und Fort St. David auf der Küste von Coremandel und Fort Marlborough in der Insel Sumatra.

S. 15.

In America sind sie nach den Spaniern unstreitig die mächtigste, und beherrschen 1) im Nordlichen Theile einen Strich Landes von 16-1700. Englischen Meilen, worinnen sich Hudsonbay wegen des Castors, Neu-Schottland und die Insel Terre Neuve wegen des Fischfangs, Neu-Engelland, Neu-York, Neu-Jersey, Pensilvanien, Carolina und Georgia nebst dem Fischfange wegen der Viehzucht, des Getreides, Schiffs;immerholzes und der Eisenbrüche, Virginien und Maryland wegen des Tabacks höchst schätzbar machen. 2) Unter den vorliegenden Inseln gehört ihnen von den grossen Antillen Jamaica, von den Caraischen einige theils Lewards, theils Windwards Inseln, hauptsächlich Barbados und St. Christophle. Diese Inseln liefern nebst Indigo,

¶
Pimento

**Pimento, Cacao, Cochenille und allerhand Spices
cereyen und Farbeholz eine grosse Last Zucker.**

1. **Das Britische Reich in America**, übersetzt von Theodor Arnold, 2. Theile, Lemgo 1744. 4.

a) **Der Fischfang bey Terre Neuve** vermehrt den National-Fond jährlich auf 3. bis 400. 000. Pf. Sterl. Brit. Reich in America, I. 4, ohne die herrliche Fischereyen an den übrigen Seeküsten zu rechnen.

b) **Neu-England** ist reich an Silbertannen, Theer, Pech, Harz, Terpentin, daher der grosse Handel mit Faßdauben, und der herrliche Schiffbau, welcher noch einmal so hoch ist, als in allen andern Englischen Colonien zusammen genommen. Eb. das. 227.

c) **Von Boston**, eb. das. 247.

d) **Von dem Quäcker Wilhelm Pen**, und der herrlichen Colonie, die er angelegt.

e) **Die Tabackspflanzungen in Virginien und Maryland** sind in der größten Blüthe, haben den Durchschnittaback heruntergesetzt, und liefern jährlich fast 300. 000. Centner.

f) **Carolina** ein glückseliges Land kann seit einigen Jahren allein mit Reiß über 200. Schiffe beladen. eb. das. Die Hauptstadt davon ist Charlestown.

g) **Georgia** ein neuerkaufes Land fängt schon an, important zu werden. eb. das. 657.

h) **Von dem neuen Seydenbau in Georgia und Carolina**, und dem Seydengrase in Virginien. Man bemüht sich auch schon, Wein, Flachs und Hanf zu ziehen.

i) **Jamaica** ist kaum die Helfte angebauet, und dennoch die reichste unter allen Englischen Colonien.

Sie

Es liefert allein an Zucker auf 100.000 Fässer, hat 3 große Salkteiche, und bringt nunmehr auch Caffee hervor. Von ihrem Hafen Port Royal.

k) Barbados ein Inselchen, 5 Meilen lang und nicht halb so breit hat jetzt noch mehr Zucker, als alle Englische Pflanzungen zusammen, und konnte sonst wohl 400. Schiffe mit ihren Landeswaaren beladen. Seit 1690. fiel sie, doch erhobte sie sich allmählich wieder.

l) In den Englischen Colonien halten sich wenigstens anderthalb Millionen Menschen auf.

m) Berechnung des Behrths der Englisch-Amerikanischen Productionen aus der Einleitung des Britischen Reichs in America.

3. Beschaffenheit der Einwohner.

§. 16.

Engelland hat auf 7. Millionen Einwohner, Schottland und Irland zusammen nicht halb so viel. In der Englischen Sprache ist die alte Sächsische der Stamm, in welchen die Französische, die Lateinische und alte Britische eingepropfet worden. Aus dieser letztern fließt auch die Schottische und Irländische Sprache; doch ist jene von der Englischen seit etlichen 100. Jahren in die Hochländische Gebirge vertrieben worden, und diese hat viele alte Cantabrische Wörter untermischt.

a) Diese Anzahl der Menschen berechnet der Capitain Graunts in seinen Anmerkungen über die Todtenzettel der Stadt London.

b) Anmerkungen von der Englischen Sprache aus Bentheims Englischem Kirchen- und Schulensstaat, Bl. 11. und den Lettres des LE BLANC, I. 99.

§. 17.

Der Engelländer hat seine ansehnliche Gestalt und seinen starken Appetit zum vielen Essen und zu hitzigen Getränken mit andern Nordischen Völkern gemein; unterscheidet sich aber dadurch von allen übrigen Nationen, daß er in keiner Sache die Mittelstrasse zu halten gewohnt ist; sondern wie seine Tugenden, also auch bisweilen seine Laster aufs höchste treibt. Er verläßt sich auf seinem gesunden Verstand, und setzt darinnen sein höchstes Gut, seinem eigenen Kopfe zu folgen: weil aber das melancholisch-chole-
rische Temperament seine Affecten violent macht, so wird er davon öfters hingerissen. Hieraus fließt die Liebe zum Außerordentlichen, die Neigung zu Ausschweifungen und der Widerspruch, der sich bisweilen in seinem Thun und Lassen zu äußern scheint. Man lobt an ihm die Redlichkeit, Großmuth, Verschwiegenheit, das Löwenherz, die Verachtung des Todes und Liebe zur Freyheit. Bey dem gemeinen Haufen findet man wütende Affecten, unbändige Ausschweifungen in Wollüsten, Wildheit in allerhand

hand Ergökungen, Troß, Kaltzim gegen Fremde, Neigung zum Aufruhr und zum Selbstmorde.

a) Die Lettres sur les Anglois et les François von Muralt sind oben angeführt worden.

b) Von ihrem Geschmack an allem, was außeror^dentlich ist, *LE BLANC*, I. 84. & 141.

c) Von ihren Schauspielen, eb. das III. 149. und ihren Gladiateurs und Lutteurs, eb. das III. 1.

d) Von dem Werclauf der Pferde in New Market, dem Coc Pit, den Gentlemens of the Road, Shapers, Clups.

e) Von ihrem Spleen und Selbstmorde, *LE BLANC*, I. 236. und *POELLNITZ* in seinen memoires, tom. III. p. 139.

§. 18.

Der Engelländer ist aufgelegt, in den Wissenschaften vollkommen zu werden, die Tieffinnigkeit und der standhafte Fleiß sind ihm eigen. Keine Nation hat größere Geister hervorgebracht, und diejenigen Wissenschaften und freyen Künste, welche dem menschlichen Verstande die meiste Ehre bringen, und in gemeinen Leben die nützlichne sind, so weit getrieben, als die Englische. Die Gelehrsamkeit hat nirgends mehr Vorschub noch größere Belohnung. Oxford und Cambridge sind nicht als einzelne Universitäten; sondern als ganze Republicken vieler vereinigten Universitäten anzusehn. London ist der Sitz von

Juristischen und Medicinischen hohen Schulen, und pranget überdas mit der unvergleichlichen Academie der Wissenschaften, als der Stamm-mutter aller übrigen ihres Namens in Europa. Edenburg, Glasgow und St. Andrews sind die Schottische, Dublin ist die Irländische Universität.

1. Heinrich Ludolf Bentheims Engelländischer Kirch und Schulensaat, 2te Auflage, Leipzig 1738. gr. 8. sonderlich Cap. XXIV.

a) Magliabechi Spruch von Engelland, Guide d' Angl. p. 238.

b) Von dem Groß-Canzler Bacon von Verulam.

c) Die sonst ruhmstüchtige Franzosen müssen diesen Vorzug der Engelländer eingestehen. *LE BLANC*, I. lett. 8. p. 56.

d) Warum sie in den Arts du goût von andern übertrossen werden. eb. das.

e) Besondere Einrichtung ihrer Collegiorum und Aularum auf beyden Universitäten. Sie tractiren größtentheils nur die Weltweisheit und Gottesgelahrtheit.

f) Von der Academie der Wissenschaften, *Miege*, I. 252. Vergleich mit der zu Paris, *LE BLANC*, I. lett. 25. Vortheile, so der Nation daraus erwachsen. eb. das. II. p. 95.

§. 19.

Fast alle Materialien, woraus die menschliche Hand etwas nußbares verfertigen kann, werden

werden hier in größter Menge verarbeitet. Wie der Franose den äusserlichen Wehrt seiner Manufacturen durch allerhand Puzwerk zu erheben sucht: also weiß der Engelländer den seinigen durch die Accurateffe und Dauer einen innerlichen Wehrt zu verschaffen, der unbergänglich und unnachahmlich ist.

- a) Besondere Anmerkungen von ihren unschätzbaren Wollmanufacturen.
- b) Von ihren Seydenfabriken,
- c) Stahlarbeit,
- d) Galanteriewaaren, und Glasfabriken.
- e) Vorzüglicher Ruhm der Englischen Handwerker. *LE BLANC*, I. 64.
- f) Eifer der Nation, diejenige Manufacturen, deren Materialien einheimisch sind, vorzüglich zu erhalten.

§. 20.

Der Handel dieser Nation ist durch die ganze Welt ausgebreitet. Sie beschiffet alle Europäische Küsten, doch mit sehr ungleichem Profit, so gar daß sie in dem Handel mit Frankreich, Italien und Schweden einbüßet: hergegen hat sie in dem Handel mit den übrigen Europäern den Vortheil auf ihrer Seite.

- a) Warum die 3. erstere Nationen in dem Handel mit Engelland das Uebergewicht haben, und wie sich Engelland dagegen zu helfen sucht.

b) Engellands Handel nach Teutschland über Holland und Hamburg.

c) Handel nach Spanien, Portugal, Polen, Preussen und Dänemark.

d) Ehemaliges Monopolium in Archangel, und jetziger Handel so wohl dahin, als nach Petersburg.

§. 21.

Ausser Europa handelt der Engländer 1) nach der Levante, und zwar mehr als alle andere Nationen, 2) nach Africa, 3) nach Ostindien, wo er nächst den Hollandern der vornehmste ist, 4) nach America, wo er sowohl seine eigene Colonien mit allen Englischen Manufacturen versieht, als auch einen wichtigen Contreband-Handel mit den Spaniern treibt, auch bisher von dem Assiento und dem Permissionschiffe Vortheil gezogen.

a) Die Englische Colonien nehmen mehr Manufacturen ab, als alle andre Handlungen.

b) Sie handeln auch selbst theils mit den Französischen Colonien, theils nach Africa, theils nach den Canarischen Inseln.

c) Besondere Art, den Contreband-Handel zu treiben, und das Campecheholz aus dem Campeche- und Honduras- Bay zu einführen. Beydes geschieht von Jamaica aus. Wegen des Campeche-Holzes haben die Engländer auf der Insel Ruatan eine Festung angeleget. Besiehe das Britische Reich in America, Band II. Bl. 1209.

§. 22.

Der Engelländer versteht überhaupt den ganzen Handel aus dem Grunde. Die viele Handlungs-Gesellschaften, als die Ost-Indische, Südsee-Africanische, Levantische, Ostländische, Russische und andre Compagnien befördern solchen, die Banco in London erleichtert ihn, die Aufmerksamkeit der Regierung und die herrliche Geseze befestigen ihn, so daß durch alle diese Anstalten der Schatz der Nation in Friedenszeiten jährlich mit 11. Millionen rthr. vermehret wird.

a) Von diesen Compagnien siehe Niege I. 381. und SAVARY.

b) Besondere Einrichtung und Reichthum der Banco.

c) Geseze in Ansehung der rohen Materialien, der Zölle, der Fremden nach Engelland handelnden Schiffe. *LE BLANC*, III. p. 275.

§. 23.

Die Englische gangbare Münzen sind Pence, Schillinge und Kronen, alle drey von Silber; von Gold aber die Guineen. 1. Pence ist ungefehr 7. Pfennige unsers Geldes. 12. Pence machen 1. Schilling, 5. Schillinge 1. Krone, 21. Schillinge und 6. Pence 1. Guinee. Man hat auch halbe Kronen, und Stücke von 2. 3. 4. und 6. Pence, ferner halbe Pence und zinnerne Scheidemünzen, Farthings genannt, deren 4. 1. Penny betragen.

1. Historical account of English Money by *STEPHEN MARTIN LEAKES*, London 1745. gr. 8. Siehe auch Bentham's Engelländischen Kirchen- und Schulenstaat, Cap. XXVIII.

a) Elisabeths, Carls II. und Wilhelms III. Verdienste um die Englische Münze, wodurch nicht nur der Münzfuß unverbesserlich geworden; sondern auch ein beständiger Zufluß von auswärtigem Golde und Silber erhalten wird.

4. Staatsrecht.

§. 24.

Das vornehmste Reichsgrundgesetz ist das von König Johann ohne Land 1215. den Ständen ausgefertigte Diploma, welches die Magna charta oder Charta libertatum, Baronibus regni concessa, genennet wird, nebst verschiedenen jüngern Parlamentsacten.

a) Man findet solche in Hrn. Hofr. Schmauffens Corp. J. Gent. Acad. tom. I. p. 8.

b) Wo das Original davon anzutreffen.

c) Johanns Enthronung wurde das Siegel dieses Gesetzes.

§. 25.

Georg II. jetztregierender König ist geboren 1683., wurde Prinz von Wallis 1714. und gelangte zur Regierung 1727. Von seiner 1737. verstor.

verstorbenen Gemahlinn, Wilhelmina Charlotte, einer Brandenburg-Anspachischen Prinzessin sind geboren Friedrich Ludwig 1707. Prinz von Wallis, welcher sich 1736. mit Augusta, Prinzessin von Sachsen Gotha vermählt, und den Herzog von Cornwall, Georg Wilhelm Friedrich nebst noch 3. Prinzen und 2. Prinzessinnen mit ihr erzielet hat. Die andere Königliche Kinder sind der Herzog von Cumberland Wilhelm August, und 5. Prinzessinnen, 1) Anna, Gemahlinn des Prinzen von Oranien 1734. 2) Amalia Sophia Eleonora, 3) Elisabeth Carolina, 4) Maria, Gemahlinn des Erbprinzen von Hessen-Cassel Friedrichs 1740. 5) Louise, Gemahlinn des Königes von Danemark Friedrichs V. 1743.

§. 26.

Der Kronprinz wird als regierender Herzog von Cornwall geboren, und zum Prinzen von Wallis creirt. Er ziehet aus beyden Provinzen gewisse Einkünfte. Die übrige Prinzen erhalten ihre Titul und Revenüen vom Könige, und sind geborne Staatsräthe. Alle Königliche Kinder werden Kinder von Groß-Britannien und Königliche Hoheiten titulirt.

a) Wiege I. 856.

§. 27.

Der Titul des regierenden Königes lautet also: König von Groß-Britannien, Frankreich
und

und Irland, Beschützer des Glaubens. Diese Titulatur ist erst seit dem Stuartischen Stamme beständig einerley geblieben, nachdem sie vorher oftmaligen Veränderungen unterworfen gewesen.

a) Alter Titel : Anglorum Basileus et dominus IV. marium.

b) Streit zwischen Engelland und Schottland, als Jacob I. den Thron bestieg, und Jacobs I. Rebdaille: Henricus Rosas, Regna Jacobus.

c) Von den vielen Aenderungen dieses Tituls siehe *BECKMANNI* syntagma dignit. diff. III. cap. 1. §. 10.

§. 28.

Das Königliche Wappen ist quadriert: im 1) Schilde zeigen sich die drey Englische Leoparden und der Schottische Löwe, im 2) die Französische Lilien, im 3) die Irländische Davidsharfe, im 4) das Chur-Braunschweig-Lüneburgische Wappen.

a) Von dem Wappenzierath, den Rosen und der Distel.

b) Der Wahlspruch ist veränderlich.

c) Wappen des Prinzen von Wallis.

§ 29.

Die hohe Kronbediente sind 1) der Lord Statthalter oder Ober-Richter (High Steward,) 2) der

2) der Lord Groß-Canzler oder Groß-Siegelbewahrer, 3) der Lord Groß-Schatzmeister, 4) der Lord Präsident des Staatsraths, 5) der Lord geheime Siegelbewahrer, 6) der Lord Groß-Cämmerer, 7) der Lord Groß-Connetable, 8) der Lord Groß-Marschall, 9) der Lord Groß-Admiral. Doch sind diese Bedienungen nicht alle besetzt, einige werden nur bey besonderen Gelegenheiten auf eine Zeitlang vergeben, andere durch ganze Collegia verwaltet.

a) Miede I. 861.

§. 30.

Der ganze Hofstaat hat eben so viel Pracht als Ordnung. Der weltlichen Hofbedienten rechnet man auf 600. Personen, welche unter dem Ober-Hofmeister, Ober-Hofcämmerer und Ober-Stallmeister stehen. Zur Hofgeistlichkeit gehören fast 100 Personen, unter welchen der Groß-Allmosenier und der Dechant der Königl. Capelle die vornehmste sind, der letztere hat allein über 56. Hof-Capellane zu befehlen. Nichts giebt ein grösseres Zeugniß von der auferordentlichen Ehrfurcht der Nation gegen die Majestät des Königes, als das hohe Ceremoniel, womit Selbiger bedienet wird.

a) Von dem ganzen Hofstaat handelt ausführlich Miede I. 1020.

b) Von

b) Von den Ceremonien siehe auch Guide d'Angleterre. p. 188.

S. 31.

Die drey Ritterorden 1) vom blauen Hofenbände, 2) vom Bade und 3) von der Distel machen den Groß-Britannischen Hof noch ansehnlicher. Die beyde erstere sind Englische, der letztere ein Schottischer Orden. Der vom blauen Hofenbände ist eigentlich ein Orden des heiligen Georgs, er wurde von Eduard III. 1350. gestiftet, und besteht nebst dem Könige aus 26. Rittern. Der Orden vom Bade rühret von Heinrich IV. her 1399. Georg I. hat ihn erneuert. Der Orden von der Distel heist auch der Andreas-Orden, er würde der älteste in der Welt seyn, wenn er schon 819. von König Achajo errichtet wäre. Jacob V. machte ihn ansehnlich, die Königin Anna erneuerte ihn 1703, und Georg I. vermehrte die Statuta 1725. Er bestehet außser dem Ordensmeister aus 12. Mitgliedern. Von allen dreyen ist der König Großmeister. Alle drey haben nebst dem Ordenszeichen auch eine besondere Ordenskette, Band, Kleidung und Wahlspruch.

1. The Institution, Laws and Ceremonies of the most Noble Order of the Garter by *ELIAS ASHMOLE*, London 1672. f.

2. The Register of the most Noble Order of the Garter from its Cover in Black Velvet, usually called

called the Black Book with Notes and an Introduction, in II. Volumes, London 1724. f.

3. The Procession and Ceremonies observed at the Time of the Installation of the Knights Companions of the most Honourable military Order of the Bath upon thursday June 17. 1725. by *JOHN PINE*, London 1730. gr. f.

4. *JUSTI CHRISTOPHORI DITHMARI* commentatio de Ordine militari de Balneo, Francof. ad Viadr. 1729. f.

a) Anmerkungen aus dem Guide d' Angleterre p. 29-37.

S. 32.

Die Groß-Britannische Krone ist erblich, und fällt auch auf die weibliche Linie. Die Thronfolge stammt bloß aus den Gesetzen, und ist keine neue Einwilligung der Stände erforderlich. Daher duldet dieses Reich kein Interregnum. Der König muß der Englischen Kirche zugethan seyn, und ist deswegen 1690. die Papistische Linie von der Erbfolge auf ewig ausgeschlossen, und selbige mit der Protestantischen Linie in dem Churhause Braunschweig-Lüneburg 1702. verbunden worden.

a) Anmerkung de Reginae marito.

b) Berühmte Parlaments-Acte vom 13. März 1702. in Hrn. Schmauffens Corp. J. G. Acad. tom. II. p. 1157. welche durch eine andre Acte von 1705. bestätigt worden. Corps Diplom. tom. VIII. part. I. p. 170.

S. 33.

Die Minorennität eines Königs endiget sich mit dem 12ten Jahre. Wenn er 24. Jahr alt ist, so kann er alles, was Zeit während der Minderjährigkeit im Parlament verordnet worden, widerrufen und vernichten. Die Vormundschaft und die Administration des Reichs in ausserordentlichen Fällen richtet der König nach seinem Gefallen ein; wo nicht, so macht das Parlament die Verordnung darüber. Die Reichsverwesung wird entweder einer Person oder vielen zugleich anvertrauet, daher findet man, daß ehemals bald ein Lord-Warden oder Lord-Keeper, bald ein Protector, und in neuern Zeiten bisweilen ein Regent oder eine Regentinn, bisweilen Lords-Regenten, oder Lords-Justices solche geführt haben.

a) Miede, I. 851.

Die Krönung ist in Engelland gewöhnlich, und wird in der Abtey zu Westminster mit allen nur ersinnlichen Feyerlichkeiten vollzogen. Unter den Reichskleinodien sind die 2. Kronen, 3. Scepter und 3. Schwerdter nebst dem Stuhle des heiligen Edwards merkwürdig. Diese werden im Tower zu London verwahret aufgehoben, und bleiben immer einerley; da hergegen die Krönungskleider bisweilen geändert werden.

1. Vollständige Beschreibung der Ceremonien, welche sowohl bey Englischen Krönungen überhaupt vorgehen, besonders aber bey dem Krönungsfest Georgs II. beobachtet sind, Hannover 1728. 4.

a) Die 2 Kronen sind die Krone des heiligen Eduards und die Staatskrone.

b) Die 3. Scepter sind der Stab des heiligen Eduards, der Scepter mit der Taube und der Scepter mit dem Creuze.

c) Die 3. Schwerdter sind das Gnadenschwert, Curtana genannt, und die beyde Rechtsschwerdter sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen.

d) Der König schwört einen generalen Eyd, nach dem er verschiedene Artikel einzeln angelobet.

e) Er küßet die anwesende Erz- und Bischöffe, und nach abgelegter Huldigung küßen alle Lords des Oberhauses seine lincke Wange.

S. 35.

Der König heilet durch Berührung beyder Hände eine besondere Art von Krankheit, welche das Königsübel genennet wird, und soll diese Kraft den Englischen Monarchen seit den Zeiten des heiligen Eduards beywohnen.

a) Die Ceremonien hiebey sind von denen in Frankreich gänzlich unterschieden.

b) Die ganze Handlung beschreibt Bentham im Engell. Kirchen- und Schulenstaat, Cap. XXV III. Bl. 775.

S. 36.

Seit der Vereinigung der Englischen und Schottischen Krone 1706. ist die Regierungsform in beyden Reichen auf einerley Fuß gesetzt worden, so daß beyde einen einzigen Staatskörper nemlich Groß-Britannien ausmachen, welchem die dritte Krone, Irland, unterwürfig ist.

a) Der Unions-tractat ist von den dazu bevollmächtigten Commissarien beyder Reiche den 22. Julii (2. August) 1706. unterzeichnet worden, und steht in Schmaussens Corp. I. G. Acad. tom. II. p. 1193.

S. 37.

Groß-Britannien ist eine eingeschränkte Monarchie. Das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Gesandte zu verschicken und anzunehmen, das Parlament zusammen zu rufen und aufzuheben, alle geistliche und weltliche Aemter zu vergeben, den Adel und die Standtschaft im Oberhause zu erteilen, Münze zu schlagen, die Gerichtsbarkeit auszuüben, und kurz, alle übrige geistliche und weltliche Majestätsrechte, zu welchen nicht durch ausdrückliche Reichsgesetze die Einwilligung der Stände erspderet wird, beruhen in dem Königlichen Wohlgefallen, und werden unumschränkt von ihm ausgeübet.

a) Um

a) Um die Hoheit der Königlichen oder Kron-Prärogativen (*sacra sacrorum*) auszudrücken, sind die Redensarten entstanden: *Rex est persona mixta cum sacerdote, est Pontifex maximus, summus Regni custos, ultimus regni haeres, est omnipraesens, omnipotens, infallibilis*, *WOOD* in *notitia Angl.* p. 39. und *Miege* I. 809.

b) Der Schottische Adel hatte sich in dem 20sten Artikel der Union die hergebrachte Erb-Gerichtsbarkheit vorbehalten, sie ist aber 1747 durch eine Parlamentsacte aufgehoben, und mit der Krone vereinigt worden. *Mercurie hist. et polit. tom. CXXII.* p. 548, tom. CXXIII. p. 73. tom. CXXIV. p. 549.

§. 38.

Die Freyheit der Nation äussert sich in 2. Hauptpunkten, 1) in den Gesetzen, 2) in neuen Auflagen. Wenn ein neues Gesetz gegeben, ein altes aufgehoben, und neue Auflagen ausgeschrieben werden sollen: so wird solches durch gemeinschaftliche Concurrenz des Königes und der Reichsstände bewürket. Daher rühmet sich der Engelländer, daß er kein Gesetz zu halten, und keine Abgabe zu bezahlen schuldig ist, als die er sich selbst aufleget. Es sezet auch diese Einrichtung der höchsten Gewalt so glückselige Schranken, daß ein König von Groß-Britannien freye Hände hat, seinem Volke Gutes zu thun, ohne ihm schaden zu können. Man nennet solches die güldene Regel der Groß-Britannischen Regierungsform.

a) Etat présent de la Grande Bretagne, tom. II.
p. 15. und 93.

§. 39.

Es sind, wie die Engländer behaupten, 3. Stände des Reichs in Groß-Britannien, der König, der Adel und das Volk. Der Adel ist eigentlich der hohe Adel, und begreift sowohl die geistliche als weltliche Lords unter sich. Der weltliche Adel hat 5. Classen, als Herzoge, Marggrafen, Grafen, Vicomtes und Baronen. Die adeliche Güter sind untheilbar, werden nach dem Recht der Erstgeburt ererbt, und geben ihrem Inhaber Sitz und Stimme im Ober-Parlament. Daraus entspringen die Pares oder Barones Regni. Das Volk besteht aus dem niedern Adel und den Gemeinen, der niedre Adel oder die Ritterschaft aus den Barons, den Spornrittern, (Knights Batchelors) den Schildträgern (Esquires) und den blossen Edelleuten, (Gentlemen). Die Ritterschaft einer jeden Schire hat ein votum curiatum im Unterhause. Sowohl der Adel als die Ritterschaft unterscheiden die verschiedene Linien ihrer Häuser durch die verschiedene Beyzeichen ihrer Wappen mit grosser Accuratesse.

a) Wer den Titul einer höhern Classe des Adels führet, führet zugleich alle Tituls der untern Classen.

b) Die nachgeborne Söhne der Vicomtes und Baronen werden zum niedern Adel gerechnet.

c) Von

c) Von dem fürtrefflichen Wappengerichte, Guide d' Anglet. p. 225. Die Englische Wappen haben ordentlich auch einen Wahlspruch.

d) Von den Free-holders und Copy-holders. Siehe überhaupt Etat présent de la Grande Bretagne, tom. I. p. 263. und 270.

§. 40.

Die Versammlung der Reichsstände wird das Parlament genennt, welches in das Ober- und Unterhaus eingetheilt ist. Jenes heißt das Haus der Lords, und besteht aus ungefehr 170. weltlichen Personen vom Englischen hohen Adel, aus 26. Englischen Erz- und Bischöfen und aus 16. erwählten Schottischen Pairs. Das andere heißt das Haus der Gemeinen, und besteht aus den Deputirten, theils der Ritterschaft, theils der Städte und Flecken einer jeden Graffschaft in Engelland, zusammen aus 513. Mitgliedern, denen seit der Vereinigung mit Schottland noch 45. dergleichen Schottische Deputirte beyzufügen sind. Das Oberhaus ist Richter aller Mitglieder sowohl seiner als der Unterkammer, und kann jeder Lord seine Stimme einem andern auftragen. So oft ein neues Parlament zusammen beruffen wird, so oft wird eine neue Wahl der Schottischen Parlamentsherren und der Deputirten der Gemeinen vorgenommen. Die Glieder des Unterhauses haben ihre General-Instruction, und votiren übrigens nach ihrem eigenen Gutdünken. Alles was rechtskräftig

M 3

geschlossen

geschlossen werden soll, muß von beyden Kam-
mern bewilligt, und vom Könige genehmiget seyn.
Wenigstens alle 7. Jahr muß das Parlament
zusammen-beruffen werden, und kein Parla-
ment kann über 7. Jahr hintereinander dauern.

1. Jus Parliamentarium, or the Power, Jurisdi-
ction, Rights and Liberties of the most high Court
of Parliament, revived and asserted by William
Petyt, in II. Parts, London 1739- f.

a) Mißbräuche bey der Wahl der Deputirten des
Unterhauses, und dagegen gebrauchte Mittel.

b) Ort der Versammlung, dreyfacher Eyd, den ein
jedes Mitglied des Parlaments vorher ablegen muß,
Sprecher des Unterhauses, Art zu deliberiren und
zu votiren, Bill passé und non passé, Chambre pein-
te, Adresse, Message, Acte du Parlement.

S. 41.

Es geschieht zuweilen, daß die Gerechtfar-
me der Reichsstände gegen einander stossen. Die
Engländer gestehen selbst, daß drey Dinge un-
möglich seyn, nemlich die Grenzen 1) der König-
lichen Vorrechte, 2) der Privilegien des Par-
laments und 3) der Freyheit der Nation zu be-
stimmen. Ueberdies ist das Reich zu verschiede-
nen Zeiten in Factionen zerfallen, davon die
Torys und Wighs noch in frischem Andenken
sind.

1. Dissertation sur les Wighs et les Torys par M.
THOYRAS RAPIN, à la Haye 1717. 8.

2. Hi-

3. Histoire du Whigisme et du Torisme par M. de CIZE, à Leipzig 1717. 8.

5. Verfassung der Reichsgeschäfte.

S. 42.

Der oberste Staatsrath, welcher die vornehmste Reichsgeschäfte besorget, heißt the King's Privy-Council, und besteht aus geistlichen und weltlichen Räten, deren Haupt der geheime Rathspräsident ist. Der König ernennet alle Mitglieder desselben, und creirt so viel Staatsräthe, als ihm beliebt. Die 2. erste Staats-Secretäre 1) der Südlichen 2) der Nordlichen Affären expediren die auswärtige Sachen jeder in seinem Departement besonders, die einheimischen aber gemeinschaftlich. Sie sind zugleich Beysitzer des geheimen Rathes, und Directores des Signet-office und Paper-office, das ist, des Siegelamts und des Staats-Archivs.

a) Miede I. 1100.

S. 43.

Der Engelländer liebt die Freyheit zu glauben, was er will, und zu bekennen, was er glaubt. Hieraus sind, seit dem man sich vom Papstthum losgerissen, die viele Religions-Spaltungen erwachsen. Doch ist gewiß, daß, gleichwie kein Land mehr abentheuerliche Meinungen in geistlichen

lichen Sachen ausgebrüet, als Engelland: also auch keine Nation grössere Verfechter der Christlichen Religion erzeuget hat, als die Englische. Unter denen 20. bis 30. Secten sind die Independenten, Anabaptisten und Quäcker die namhafteste. Nach vielen Unruhen hat endlich in Engelland und Irriand die Episcopal-Kirche, in Schottland aber der Presbyterianismus die Oberhand gewonnen. Irriand steckt noch voll von Papisten, welche man lieber entwafnen, als austrotten wollen.

1. Melange de Litterature et de philosophie par M. de *VOLTAIRE*, ch. 3-9. tom. IV. de ses Oeuvres.

2. Bentheims obangeführter Engelländischer Kirch- und Schulen Staat:

a) Historie der Religion und Reformation in Engelland, Benthem, Cap. VII.

b) Ursache der vielen Secten aus der Englischen Art zu studiren.

c) Anmerkungen von den heutigen Secten aus Benthem, *VOLTAIRE* und *LE BLANC*.

d) Libri symbolici der Episcopalen, und ihre Standpuncte mit den Presbyterianern, Benthem, Cap. VIII. und XXVI.

e) Die Episcopalen röhmen sich zweyer Merkmale der wahren Kirche. eb. das. Bl. 161.

S. 44.

Unter den 2. Englischen Erzbischöfen von Canterbury und York stehen 25. Bischöfe, welche

the (außer dem Bischofe von der Insel Man) alle Sitz und Stimme im Oberhause haben, und auf königliche Recommendation von ihren Capiteln gewählt werden. Schottland ist in 13. Synodos Provinciales, diese in 68. Presbyteratus, und diese in ihre Kirchspiele eingetheilt. In Irland zählt man 4. Erz- und 19. Bischümer.

- a) Vorzüge des Erzbischofs von Canterbury.
- b) Eintheilung der geistlichen Personen in England, Bentham, Cap. XVIII.
- c) Ansehen, Freiheit und Einkünfte der Englischen Clerisey, eb. das. Cap. XXIII.
- d) Der König ist das Oberhaupt der Kirche, und genießet die Annaten, welche aber von der Königin Anna auf des Bischof Burnets Vertrieß zu Verbesserung der Pfarrer-Besoldungen und andern milden Sachen verschenkt worden.
- e) Besondere Art einer jährlichen Collecte zum Unterhalt der Prediger-Wittwen.

§. 45.

Die Gesetze, wornach die Handlungen der Unterthanen gerichtet werden, sind 1) die dahin einschlagende Parlaments-Acten. (Statute-Law) Auf diese folgt das gemeine Recht, (Commun-Law) welches eine Sammlung alter Sächsischen und Normännischen Gewohnheiten, und in alter Normännischer Sprache abgefaßt ist. Das Römische Recht (Civil-Law)

Law) wird in Subsidiu gebraucht, und ist sonderlich bey den geistlichen und den Admiraltäts-Gerichten in großem Ansehen. Auch das Päpstliche Recht (Canon-Law) ist angenommen, so weit es weder der heiligen Schrift noch der Königlichten Hoheit zuwider ist. In einzelnen Städten gelten auch verschiedene besondere Municipal = Gesetze. (Peculiar - Laws, By-laws.)

a) Gesetze in Ansehung der Weiber, Kinder und Schuldner. Von den letzten siehe Guide d' Angl. 298.

b) Parlaments-Acte unter Jacobs I. Regierung: wo kein Gesetz, da keine Uebertretung. Exempel in der Affaire des Russischen Ambassadeurs Matuof.

c) Die Tortur ist nicht gebräuchlich, das eigene Geständniß einer begangenen Uebelthat nicht notwendig.

d) Drey Capital-Verbrechen, High Treason, Petty Treason und Felony, und ihre besondere Strafen.

e) Von dem Pilory, Cucking-stool und dem Privilegio clerici.

f) Siehe Miede, I. 793. und 1205. und Benchem, Bl. 748.

§. 46.

Die Gerichte müssen in die weltliche und geistliche eingetheilt werden. Die weltliche Untergerichte werden in den Städten von den Alder-

Aldermen und Mayors besetzt, die auf den adelichen Dörfern nennt man Court-Barons oder der Court-Leets, die in den Königlichen Aemtern heißen County-Courts und Sherif-turns, welchen die Sherifs vorgesetzt sind. In diesen Gerichten wird der Civil- und Criminal-Proceß von den ordentlichen Richtern instruiert, die Decision aber von 12. geschwornen Männern aus der Nachbarschaft (the Jury) gefällt. Ueberdies sind in den Städten und Graffschaften gewisse Friedensrichter (Justices of the peace) gegen die Störher der öffentlichen Ruhe angeordnet, welche die Constables und Coroners zu ihren Diensten haben. Die Landgerichte werden in jeder Graffschaft alle 3. Monathe von den Friedensrichtern, nebst 24. Geschwornen (the great Jury) gehalten, und heißen daher die Quartalgerichte. (Sessions oder Quarter-Sessions) Ferner ist ganz Engelland in 8 große Creyse eingetheilt. und in jedem Creyse sind 2. herumreisende Oberrichter (Itinerant-Judges) bestellt, welche jährlich durch alle Schiren eine Reise (Circuit) thun, und in den Hauptörtern Gericht (Assises) halten. Von diesen Gerichten gehen die Appellationes an die hohe Tribunale in Westminster, und zwar, 1) wenn es bloße Privatstreitigkeiten betrifft, an das Gericht der gemeinen Proceße, (The Court of common Pleas) 2) wenn es aber Landes herrliche Rechte angeht, an die Königliche Bank. (the Court of King's Bench) Ein jedes

jedes von beyden besteht, ausser einer Menge Unterbedienten, aus 4. Richtern. Der Präsident des erstern Gerichts heist Lord Chief Justice of the common Pleas., der Präsident des andern Gerichts Lord Chief Justice of England. Noch über diese beyde behauptet den Rang 3) das Canzeleygericht, (the high Court of Chancery) welches nebst den Gerichtssachen zugleich die Gnadensachen expedit, und aus 12. Besizern (Masters of Chancery) besteht, deren Oberhaupt der Lord Groß-Canzler ist. Alle 3. Gerichte werden 4mal des Jahres, zusammen ungefehr 3. Monathe lang gehalten.

Die Archidiaconi, die Stiftecapiel und die Bischöfe haben ihre geistliche Gerichte, von diesen wird an die Erzbischöfliche, und von den Erzbischöflichen an das Canzeleygericht appelliret. Alsdenn setzt der König eine Commission, welche the Court of Delegates genennt wird. Man rechnet in Engelland alle Ehe- und Testaments-Streitigkeiten zu den geistlichen Sachen. Die geistliche Strafen sind die öffentliche Kirchenbusse, der kleine und grosse Kirchenbann und der Kirchenfluch. (Anathematismus)

a) Etat de la Grande Bretagne, tom. II. chap. XVII-XXI.

S. 47.

Die Proceffe sind ausserordentlich häufig und kostbar, London nähret allein über 4000. Sach.

Sachwalter, und Engelland ist das Paradies der Advocaten. Ueberhaupt hat dieses Reich das Unglück mit Teutschland gemein, daß sein Justizwesen wegen der vielerley Geseze nicht fest genua zusammen hängt, um gegen die Anfälle der Chicane bedeckt zu seyn.

a) Mige klagt darüber, und *LE BLANC* wirft es den Engelländern in sehr bitteren Ausdrücken vor, tom. II. lett. 37. p. 53.

§. 48.

Die ordentliche Kroneinkünfte werden 1) aus den noch übrigen wenigen Cammergütern und einigen nutzbaren Regalien, 2) aus der Landtare, 3) aus den Zöllen, als Tonnage, Poudage und andern größern Auflagen auf die Steinkohlen, auf die Einfuhr der Weine, des Salzes und andrer fremder Kaufmannswaaren, 4) aus der Excise oder Accise auf Malz, gehopfet und ungehopfet Bier, Mum, Apfel- und Birnentrank, 5) aus den Abgaben auf diejenige fremde Waaren, Weine, Liqueurs fortes et douces, so von den Krämern, Hausierern und Schenkwirthen im kleinen verkauft werden; und endlich 6) aus dem Stempelpapier gehoben. Die ausserordentliche Auflagen geschehen größtentheils durch Erhöhung der ordentlichen; doch werden auch neue Abgaben auf Miethkutschen und andere Wagen und Pferde,

de, auf die Anzahl der Fenster u. f. w. ge-
legt.

a) Wiege, L 1076.

§. 49.

Von diesen Auflagen ist dem Könige und der Königlichen Familie zu Unterhaltung ihres Hofstaats eine gewisse Summe festgesetzt, welche in neuern Zeiten öfters vermehrt worden. Die übrige Gelder sind zum Dienst der Krone sonderlich der Land- und Seemacht gewidmet, und heißen deswegen die Subsidiën-Gelder. Sie werden jährlich von dem Parlament verwilligt, und sind in dem jetztgeendigten Kriege über 10. Millionen Pf. Sterl. hinangestiegen.

a) Schottland bezahlet größtentheils einerley Zölle und Accise mit Engelland; aber, wenn Engelland die Landtaxe von 1. 997. 763. Pfund, 8. Sch. 4. und einen halben Pf. verwilliget: so zahlet Schottland nur 48. 000 Pfund Sterl. Kraft des Unionstractats, Art. 9. Ueberhaupt betragen die Schottische Revenüen ordentlich 160. 000. Pfund Sterl. Etat de la grande Bret. tom. II. p. 345.

b) Die Subsidiën von 1748. die größte, so jemals verwilliget worden, siehe im Merc. hist. et pol. tom. CXXIV. Juin, p. 700.

§. 50.

Die Zolleinnahme wird durch mehr als 600.
Per-

Personen besorgt, die von 7. Commissarien despendiren, welche im Zollhause (Costum-house) zu London ihren Sitz haben. Die Accise wird gleichfalls von verschiedenen Commissarien, Collectors u. s. w. zusammen von mehr als 2000. Officianten gehoben. Auf eben diese Art ist es auch mit der Einnahme der grössern und übrigen Abgaben beschaffen. Diese Bedienungen werden durchgängig sehr reichlich besoldet. Alle Kroneinkünfte werden in die Königliche Schatzkammer (Exchequer) geliefert, welche nunmehr an statt des Lords Groß-Schatzmeisters durch verschiedene Commissarien und durch den Canzler vom Exchequer verwaltet wird. Nirgends in der Welt kostet die Schatzkammer weniger zu unterhalten, und ist dem Unterschleif so trefflich vorgebeuet als hier. Der König disponirt über alle Kroneinkünfte. Die Subsidien werden dazu verwandt, wozu sie verwilliaet worden. Das Parlament fordert bisweilen Rechnung von den Königlichen Financiers.

a) Von der Accise Quid. d' Angl. p. 212.

b) Von dem alten libro consuali, Rotulus Wintoniae, oder the Black Book of the Exchequer genannt.

c) Von der besondern Art, die Schatzbediente zu bezahlen, und dem curieusem Kesthoke statt der Quittungen. Miegge I. 1093.

Die schwere Kriege zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts in Europa haben öfters größere Summen gekostet, als das Land jährlich aufbringen können. Daber hat man oft einen grossen Theil der Verwilligungen auf Interesse nehmen müssen, und noch neulich 6. Millionen in einem Jahr geborget, wodurch die Schulden der Krone fast auf 80. Millionen Pfund Sterl. gewachsen, und die Nation nunmehr bloß an Interessen weit mehr bezahlen muß; als sonst ihre ganze Subsidiën selbst im Kriege bestrugen.

a) Siehe den Merc. hist. et pol. an verschiedenen Orten.

Als Elisabeth ihr Volk zählte, und die bürgerliche Kriege Groß-Britannien wider sich selbst wafneten; zeigte sich die Macht dieses Reichs in ihrer wahren Grösse. Der Engelländer dient gleich gut zu Pferde und zu Fuß, doch will er wohl bezahlt, wohl genährt und nicht lange aufgehalten seyn. Im Frieden werden, ausser den Kriegsvölkern der Englischen Colonien, über 40. 000. Mann regulärer Truppen auf den Beinen gehalten. Im Kriege pflegt die Vermehrung auf 20. bis 40. 000. Mann National-Völker

zu geschehen. Hergegen werden an ausländischen Truppen öfters 50. 60. und mehr tausend Mann in Sold genommen, ja die Macht ganzer Nationen mit Subsidiengeldern wider den Feind ausgerüstet. Die Englische Grafschaften halten überdem auf 200.000. Mann Landmiliz (Traine-Bands) zu Roß und zu Fuß, welche von den Lords-Lieutenants commandiret werden.

a) Von den königlichen Garden, 1) den Gentlemen Pensioners, 2) den Yeomen, 3) Gardes à cheval, 4) Gardes à Pié. Etat de la Gr. Bret. II. 117.

b) Das vornehmste Zeughaus ist im Tower zu London.

c) Von den Traine-bands und überhaupt von dem Kriegswesen in Engelland Miede, I. 992.

d) Von dem Kriegs-Hospital zu Chelsey.

S. 53.

Engelland hat schon in den mittlern Zeiten Schiffsflotten unterhalten. Elisabeth vergrößerte die Seemacht zu ihrer Sicherheit, Cromwell zum Schrecken seiner Nachbarn. Seit ihm überwiegt Groß-Britannien auf der See alle Reiche der Welt, und kann im Fall der Noth mit mehr als 200. Kriegsschiffen und 60. bis 70. 000. Matrosen seinen Feinden Troß bieten. Die Flotte ist in 3 Escadern
N von

von der rothen, weissen und blauen Flagge eingetheilt. Eine jede Escadre hat ihre drey Flaggen-Officers, den Admiral, Vice-Admiral und Rear- oder Contre-Admiral, welchen der Lord-Groß-Admiral oder an seiner Statt die Lords Commissarien der Admiralität vorgesetzt sind, von denen auch the Court of the Admiralty oder das Admiralitäts-Gericht und the Navy-Office oder das Schiffamt nebst einer grossen Anzahl Seebedienten dependiret. Nirgends werden die Matrosen so gut und in solcher Menge gezogen, so reichlich besoldet, und die Ausgediente so müdthätig versorget; nirgends die Schiffe so kunstmäßig gebauet, noch die Schiffsmaterialien in solchem Ueberflusse herbeygeschaffet, als in diesem Neptunischen Reiche.

a) Erweist, daß Groß-Britannien niemals so fürchterlich zur See gewesen, als unter dem glorwürdigsten Chur-Braunschweig-Lüneburgischem Stamme. Im Jahr 1748. rechnete man, daß die königliche Flotte 322. Segel stark sey, 12. 270 Canonen führe, und, wenn alle Schiffe in Commission sollten gegeben werden, 83. 400. Seeleute erfodere The Preceptor, Vol. II. p. 457.

b) Bau- und Unterhaltungs-Kosten eines Kriegsschiffes vom ersten Range.

c) Hohe Rechte eines Lord Groß-Admirals.

d) Ge,

d) Gesetze des Admiralticks, Gerichts.

e) Das Seehospital zu Greenwich ist das prächtigste Gebäude in Engelland.

f) Schiffswerfte und Magazine der Kriegesflotte zu Chatham, Deptford, Woolwich, Spyness, Portsmouth, Plymouth und Harwich.

6. Staatsinteresse.

§. 54.

Seitdem die Kirchenstreitigkeiten zwischen den Episcopalen und Presbyterianern gestillet, die Partheylichkeit der Whigs und Torys gedämpft, und die Jacobiten entwaffnet worden, und seitdem die großmüthige Staatsklugheit des Hofes theils durch Mäßigung sich die Herzen der Nation erworben, theils durch unermüdete Sorgfalt die Manufacturen, die Commerciën und die Macht des Reichs in die Höhe gebracht: so kann es nicht fehlen, daß, da Groß-Britannien von Natur vor auswärtigen Anfällen gesichert, und seine Regierungsform unter allen Europäischen die vollkommenste ist; dieses Reich bey fortdauernder Beobachtung der bisher befolgten Maximen nicht der spätesten Nachwelt eben so wohl, als unsern Zeiten ein Muster eines glückseligen Staats seyn sollte.

196 Groß-Britannien.

- a) Von dem Präsidenten.
- b) Anmerkungen aus den Interets de la Grande Bretagne des *ROUSSET* und den Lettres des *LEBLANC*.
- c) Projecte wegen Verbesserung des Justizwesens, und wegen Tilgung der National Schulden.
- d) Anstalten wegen der Catholiken in Irland, der Jacobiten in Schottland, und der Sicherheit der Schottischen Küsten.



Das



Das V. Hauptstück.

Staat

der

Bereinigten Niederlande.

Schriftsteller:

1. *JOANNIS de LAET* Respublica Belgii foederati, Lugd. Batav. 1630. 24.

2. Relationi del Cardinale *BENTIVOGLIO*, in Venetia 1636. 4.

3. Commentariolus de statu Confoederatarum Provinciarum Belgii, (*MARCI ZUERII BOXHORNI*) ed. V. Hag. Comit. 1639. 12.

4. *MARTINI SCHOOCKII* Belgium foederatum, ed. II. Amstelæd. 1655. 12.

5. August Friedrich Bonens der vereinigten Niederlande Staat, Jena. 1671. 12.

6. Remarques sur l'état des Provinces unies des Pais-bas par Mr. le Chevalier *TEMPLE*, à la Haye 1697. 12.

7. Description historique du gouvernement des Provinces Unies par M. *BASNAGE*, steht vor seinem I. tom. des annales des Provinces Unies, à la Haye 1719. f.

8. Etat present des Provinces Unies par *FRANÇOIS MICHEL FANIÇON*, II. Tomes, 5. édition, à la Haye 1741. 12. mai.

9. Le Hollandois, ou Lettres sur la Hollande par Mr. A. de la *BARRE DE BEAUMARCHAIS*, à Francfort 1738. 8. mai.

10. The present state of Holland, or a description of the United Provinces, London 1745. 8.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Die Herzoge von Burgund jüngerer Linie bringen durch Erbrecht und Verträge eine Niederländische Provinz nach der andern seit 1369. an sich. Carl der Kühne besitzt schon 14. Provinzen, und sein Urenkel, Kayser Carl V. alle 17. zusammen.

§. 2.

Das weltliche und geistliche Joch der Spanier nöthiget die Niederländer zu einem Aufstande 1568, und zur Utrechtschen Union, 1579. Die 7. vereinigte Provinzen machen sich durch die Klugheit und Tapferkeit ihrer Statthalter aus dem Hause Oranien und durch ih-

ren

ren Seehandel unüberwindlich. Sie vertheidigten sich gegen Philipps II. Gewalt, zwingen Philipp III. einen zwölfjährigen Waffenstillstand, und endlich Philipp IV. 1648. die Souverainetät ab, nachdem sie den Ost-Indischen Handel an sich gezogen, und mächtige Länder ausser Europa erworben.

S. 3.

Sie vermehren die Eroberungen in Ost-Indien, und ihre Macht und ihr Ansehen wird groß. Allein die übertriebene Eifersucht gegen Oranien schwächet, und der Französische Ueberfall 1672. erschüttert die Republick. Doch sie hilft sich durch Erneuerung der Statthalterschaft, wehret sich in drey schweren Kriege gegen Frankreichs Uebermacht, und da Ludwig XV. sie endlich im Frieden zu verschlingen sucht; so rettet sie sich 1747. zum andern mal durch die ihr abgedrungene Ernennung eines neuen Erbstatthalters.

2. Beschaffenheit der Länder.

S. 4.

Die Republick der vereinigten Niederlande hat Teutschland, die Oesterreichische Niederlande und die Nordsee zu ihren Grenzen. Ihre Grösse erstreckt sich kaum auf 30. Meilen in

die Länge und 20. in die Breite. Das Klima ist feucht und kalt, und die Lage zum Theil so niedrig, daß sie sich durch kostbare Dämme gegen Ueberschwemmungen verwahren muß.

a) Von diesen Dämmen siehe Present state of Holland, p. 284. und 347. und *FANIGON*, I. 8.

b) Was die Seewürmer 1732. in Ansehung der Dämme vor Schrecken verursacht.

§. 5.

Die Hauptströme sind der Rhein und die Maas, der erstere zertheilet sich in 5. theils natürliche, theils durch Kunst bereitete Arme. Das Land hat wenig Quellen, hergeaen ist sonderlich der Holländische Boden überflüßig feucht, oder deutlicher zu sagen, morastig, und hat deswegen mit vielen Canälen und unzähligen Gräben durchschnitten werden müssen.

a) Mit was für Mühe man die viele stehende Seen und Sümpfe ausgetrocknet.

b) Vortheile der Canäle, deren man sich statt der Landstrassen bedienet.

§. 6.

Wieserwachs, Fischereyen und Torf sind der einzige Ueberfluß des Landes. Das wenigste Getreide ernähret kaum den hundertsten Theil der Einwohner. Es müssen also fast alle Nothdürftigkeiten des menschlichen Lebens auswärts hergehohlet werden.

a) Hol

a) Holland hat kaum 400. 000. Morgen Ackerland. Von den natürlichen Vortheilen und Mängeln dieser Provinz handelt besonders De WITT in der Anweisung der politischen Gründe und Maximen der Republicken Holland und Westfriesland, Cap. III. und IV.

§. 7.

Die 7. Provinzen, woraus diese vereinigte Republick bestehet, sind Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Ober- und Gröningen. Diejenige Stücke von dem Oesterreichischen Flandern, Brabant und Limburg, welche ehemals von den Spaniern erobert worden, und das Theil des Ober-Quartiers von Geldern, welches Kayser Carl VI. 1715. abgetreten, müssen als ein der ganzen Republick unterworfenenes Land angesehen werden, und heißen deswegen les Pays de la Generalité.

a) Von der Eintheilung der Republick Holland in Holland und West-Friesland.

b) Von der Grafschaft Fürphen.

c) Von dem souverainen Ländchen Drenthe.

§. 8.

Kein Land in der Welt ist mit so wunderwürdigen Fleiße angebauet, und mit einer solchen Menge prächtiger Städte, ansehnlicher Flecken, Dörfer, Landhäuser und Gärten in einem so engen Bezirk geschmücket, als Holland:

doch sind Amsterdam, als die Hauptstadt, und Haag, als die Residenz der Republick, unstreitig die beyde grosse Lichter an diesem Staats-himmel.

a) Tulipomanie in Holland im vorigen Jahrhundert von 1634-1637.

b) Von Haag Present state of Holland chap. I. von Amsterdam, eb. das. ch. VIII. p. 359.

1. Beschryving van 's Graven-hage door J. A. COB de RIEMER III. Deele, Delft 1730. fol.

§. 9.

Seehäfen hat die Republick zur Gnüge. Es gehören dahin Amsterdam, Rotterdam, Dortrecht, Briel, Helvoetschlus, Horn, Enckhuysen, Medenblich, Rameckens, Blietsingaen, Ter-Beere, Blockwol, Delfsyl, Doctum, Harlingen und andere mehr: aber sie haben fast den allgemeinen Fehler, daß sie unbequem und gefährlich sind.

§. 10.

Die vereinigte Niederlande haben den Fleinen Umfang ihrer Grenzen durch eine grosse Anzahl Festungen verwahrt. Man trifft solche nicht nur in den 7. Provinzen häufig an, wohin Middelburg, Utrecht, Nimwegen, Schenkenschanz, Arnheim, Zytphen, Groll, Denter, Zwoll, Coevorden, Gröningen und Leu

Leuwarden zu rechnen sind; sondern fast alle Generalitätsplätze sind zugleich Forteressen, als Sluys, Sas von Gent, Hulst, Venlo, St. Stevenswerd, Bergen op Zoom, Breda, Herzogenbusch, Grave und Maastricht: ja die Republic hat sich auch zu mehrerer Sicherheit in den Oesterreichischen Festungen: Namur, Dornick, Menin, Furnes, Warneton, Ypern, Knocke, Dendermonde und Airemonde das Besatzungsrecht verschaffet.

a) Die Bedingungen dieses Besatzungsrechtes siehe in dem Barriere-tractat von 1715. in Hrn. Schmauffens Corp. J. G. Acad. tom. II. p. 1593.

b) Ein gleiches Recht stand der Republic ehemals in einigen Elexischen Plätzen und in Emden zu. Wie sie darum gebracht worden.

§. II.

Die vereiniante Niederländer wurden von ihrem Ursprunae an genöthiget, ihre Erhaltung auf dem Wasser zu suchen: daher bemüheten sie sich, ihre Herrschaft ausserhalb Europa auszubreiten. Weil aber die Portugiesen und Spanier die vortheilhafteste Gegenden schon vor längst besetzt hielten: so mussten sie alles mit Blut erkämpfen. Doch haben sie von ihren schönen Eroberungen in America anjezt nichts weiter als Suriname und ein Paar Inseln, Curasoa und St. Eustachii übrig.

a) Ihr vergebliches Unternehmen, einen Weg durch Norden nach Ost-Indien zu finden.

b) Wer ihnen die Straße über Africa gewiesen.

c) Wie sie Brasillen eingenommen und wieder eingebüßet

d) Sie ziehen aus ihren Americanischen Colonien sonderlich Zucker, Caffee, Taback, Indigo.

e) Die Surinamische Plantagen gehen nicht über 30. Meilen tief ins Land. Die Caffee-Plantagen daselbst sind seit kurzem um den dritten Theil gefallen. Der Zucker wird um 10. Pro. Cent besser gehalten, als der aus Barbados. Siehe *JANIÇON*, I. ch. XIV.

S. 12.

In Africa gehören ihnen auf der Küste von Guinea die Festungen St. George Della Mina und Nassau, nebst verschiedenen Forts und dem Schlüssel von Ost-Indien, dem Vorgebürge der guten Hoffnung.

1. Peter Kolbens Beschreibung des Vorgebürges der guten Hoffnung, Nürnberg 1719. fol.

Ein Auszug davon ist Description du Cap de Bonne-Esperance par *PIERRE KOLBE*, III. Tomes, à Amsterdam 1741. 8.

S. 13.

Aber in Ost-Indien haben sie allein mehr Land inne, als alle andre Europäische Seemächte zusammen genommen. Sie beherrschen die unvergleichliche Insel Java, sie haben über 9. Könige

Könige auf der Malabarischen Küste, und über die Könige auf der Insel Ceylon und Sumatra zu gebieten. Sie sitzen in der Halbinsel Malacca, in Borneo, Celebes und in den Moluccischen Inseln, besonders in Ternate Amboina und Banda feste.

a) Batavia in Java ist der Sammelplatz der Holländischen Macht und Reichthümer.

b) Malabar liefert den Pfeffer.

c) Ceylon giebt ihnen das Monopolium mit Zimmt.

d) Durch Malacca sind sie Herren von der vornehmsten Meerenge in ganz Ost-Indien.

e) Von den Festungen Colombo, Gallo, Macassar und dem Cap Comorin.

f) Die glückselige Moluccische Inseln machen den Holländer zum Eigenthumsherrn von den Muscatenüssen und Begelein. Siehe überhaupt JANICON, tom. I. ch. XII.

3. Beschaffenheit der Einwohner.

S. 14.

Das Land wüthmelt von Einwohnern, man rechnet allein in Holland auf 2 Millionen und 400. 000. Seelen. Die Liebe zur Freyheit, und die bequeme Art, ihr Brod zu erwerben hat eine erstaunende Anzahl von Fremden herangezogen. Die Landessprache erinnert die vereinigte

vereinigte Niederländer, daß sie Teutscher Abkunft sind. Doch hat die Französische schon ganz Holland überschwemmet, und können sich kaum die Gerichte genug dagegen verdämmen.

a) Die Anzahl der Einwohner bestimmt De *WITT* in der Anweisung der politischen Gründe, Caplt. IX. Siehe auch the present state of Holland, p. 362.

§. 15.

Das melancholische Temperament des Holländers wird durch ein starkes Phlegma temperirt. Er denkt gründlich und nichts desto weniger wisig. Er ist von stillem Wesen, gutthätig, ohne Falsch, ohne Uebereilung, ohne hitzige Affecten. Die Hoflebensart ist ihm unbekannt und mißfällig. Das Frauenzimmer ist das reinlichste in der Welt, der Pöbel ist geneigt, seine Freiheit zu mißbrauchen, und solche bis zur Unbändigkeit zu treiben.

a) *DE LA BARRE* in seinem *Hollandois*, II. Part. Lett. 24, 25, von dem Character des Holländers.

b) Von ihrer Reinlichkeit, eb. das. lett. 26.

c) Von ihrer Lebensart, lett. 27.

d) Von ihren Schauspielen und andern Lustbarkeiten, lett. 32-33-34.

§. 16.

Die Wissenschaften und freye Künste haben an der Republick der vereinigten Niederlande

lande jederzeit eine liebevolle Pflegemutter gefunden, wovon 5. Academien, Leiden, Francker, Gröningen, Utrecht und Harderwick und verschiedene reiche Schulen zeugen können. Daher es auch diesem Freystaate niemals an großen sowohl einheimischen; als ausländischen Gelehrten gefehlet hat. Viele seiner Bürger, die von Profession keine Gelehrte sind, beschäftigen sich mit den Wissenschaften. Unter den freyen Künsten blüht hier sonderlich die Malerey und das Kupferstechen.

1. Heinrich Ludolph Bentheims Holländischer Kirchen- und Schulensstaat, 2. Theile, Frankfurt und Leipzig 1698 8. sonderlich Theil 2. Cap. 1. und 4.

a) Es handelt hievon kurz *DE LA BARRE* part. II. lett. 28-31. weitläufiger aber der Verfasser das Present state of Holland an verschiedenen Orten.

§. 17.

Die Holländer weichen keiner Nation in der Arbeitsamkeit, übertreffen aber alle andere in der Sparsamkeit, und dieses Kunststück verdoppelt ihren Gewinn. Die Fischereyen sind nebst der Viehzucht das älteste Nahrungsmittel der vereinigten Niederländer gewesen. Noch jetzt ist ihr Wallfischfang einträglich, ihr Heringsfang aber unschätzbar. Nach und nach vermehrten sie auch ihre Manufacturen, welche bis auf den heutigen Tag vortreflich blühen, und hat Holland den ihm eigenen Ruhm, daß nirgends so wenig

208 Vereinigte Niederlande.

wenig Materialien gezeuget, und doch zugleich so viele Manufacturen verfertiget worden, als daselbst.

1. Memoires sur le Commerce des Hollandois, (par M. de HUET) à Amsterdam, 1717. gr. 12. Siehe auch DE LA BARRE, part II. lett. 12.

a) Von der kleinen und grossen Fischerey, oder dem Wallfisch, und Heringsfange. Anweisung der Polit. Gründe, Cap. VI. Bl. 22. und gedachtes Memoires, ch. III. p. 25. wie auch FANICON, tom. I. ch. XV. und XVI.

b) Wollfabriken, sonderlich zu Leyden.

c) Seydenfabriken, sonderlich zu Harlem.

d) Leinwebereyen in Grönningen, Friesland und Ober-Offel auch zu Dordrecht, und Dleichen zu Harlem.

e) Delfter Geschirr.

f) Sardamer Schiffbau.

g) Ihre Papiermühlen hauptsächlich in Geldern, und Buchhandel. DE LA BARRE part. II. lett. 16.

§. 12.

Der Handel der vereinigten Niederländer gehet durch die ganze Welt. In Europa besuchen sie 1) alle Küsten der Ostsee und des ganzen Nordens von Archangel an die Norwegische, Dänische, Schwedische, Russische, Curländische, Preussische und Deutsche Küsten bis Lübeck, und zwar häufiger als keine andere Seenation. 2) Handeln sie vermittelst der Elbe, Weser, und

und des Rheins über Hamburg, Bremen, Frankfurt und Leipzig durch das ganze übrige Deutschland bis in Oesterreich und in die Schweiz, 3) nach den Catholischen Niederlanden, 4) nach den Groß-Britannischen Inseln, 5) nach Frankreich, Spanien und Portugal, 6) nach allen Italienschen Höfen.

a) Man rechnet, daß jährlich 1000. bis 1200. Holländische Schiffe bloß in die Ostsee segeln.

b) Von den besondern Theilen des Holländischen Handels in Europa handelt ausführlich *HUET*, chap. V - XII. und *FANIÇON*, tom. I. ch. 18-24.

§. 19.

Ausser Europa schiffen sie 1) nach der ganzen Levante, sonderlich nach Smyrna, 2) nach den Africanischen Küsten von der Côte d'or an bis in das Cafferland, 3) nach America, 4) hauptsächlich aber durch ganz Ost-Indien, wo sie ausser ihrem mächtigen Eigenthum verschiedene herrliche Comptoirs in Mocca, Cameron, Espahan, Suratta, in Bengala, Pegu, Siam, Japan, China, Tonquin, Sumatra und Borneo haben.

a) Was sie nach der Levante, oder nach dem Türkischen Reiche (Griechenland mit begriffen) hinführen, und daraus zurück bringen.

b) Warum sie in der Levante mehr als andere Nationen gewinnen, *POULLET*, Relations nouvelles du Levant, tom. II. p. 27. & 29.

D

e)

c) Die Holländer bringen die Ost-Indische Gewürze bis in Egypten: ein wunderbarer Wechsel des Handels, *HUET*, p. 134.

d) In America machen sie unter den fünf grossen Scenationen die kleinste Figur.

e) Der Ost-Indische Handel der Holländer breitet sich in 2. mächtige Aeste aus, der erste ist der Handel aus einer Ost-Indischen Provinz in die andere, der zweyte ist der Handel zwischen Ost-Indien und Europa.

f) Vier Hauptclassen der Ost-Indischen Waaren, so nach Europa geschiffet werden, *JANICON*, I. 383.

g) Einen glaubwürdigen Bericht des General Buchhalters in Batavia Daniel Braems an die General Staaten von dem Zustande des Holländischen Handels in Ost-Indien im J. 1686. giebt *HUET* als einen Anhang zu seinen Memoires sur le Commerce des Hollandois.

§. 20.

Amsterdam ist der Hauptsitz, und die unvergleichliche Banco daselbst eine Grundsäule des Holländischen Commercienswesens. Es wird solches auch durch die rühmliche Sorgfalt der Republick, und durch die verschiedene Handelsgesellschaften, als die West-Indische, die von Suriname, die Nordische; sonderlich aber durch die Ost-Indische Compagnie befestiget, welche sowohl wegen ihrer Vorrechte, als wegen ihrer Macht noch zur Zeit die Königin aller Handlungsgesellschaften in der Welt zu nennen ist.

a)

a) Daß kein Ort zur Handlung so wohl gelegen als Amsterdam, will *DE WITT* beweisen, Cap. XIII. und der Verfasser des *Present State of Holland* gesteht hierinnen Amsterdam den Vorzug vor London zu, Chap. VIII.

b) Von der Banco, *Present State of Holland*, p. 965. *Essai sur le commerce*, p. 237. *RICAUL*, notice d'Amsterdam, p. 571.

c) La Chambre de Direction pour le Commerce du Levant als ein Exempel der Aufmerksamkeit der General Staaten in Befestigung des Handels, *JANIZON*, I. ch. XVII.

d) Von den Handlungs-Gesellschaften *JANIZON*, I. ch. 13. 14. 15.

e) Von der Ost-Indischen Compagnie Ursprünge und Fond 1602, ihrer Octroy, ihren 6 Kammern, 61. Verwindhebbern, der Versammlung der Siebenzehner und Zehner, dem General Statthalter in Ost-Indien, und den 7. Unterstatthaltern, den hohen und fast souverainen Rechten der Compagnie in Ost-Indien, ihrer Land- und Seemacht, *BASNAGE* in seiner *Description du Gouvernement des P. U.* chap. 37. *JANIZON*, I. ch. XII.

f) Den jährlichen Gewinn der Ost-Indischen Compagnie nach Abzug aller Kosten rechnet *HUET* auf 9.000.000. Ducaten, p. 222.

g) Vergleich der Englischen Ost-Indischen Compagnie mit der Holländischen *Present State of Holland*, p. 373. wie auch der Holländischen mit der Französischen.

§. 21.

Man rechnet in den Vereinigten Niederlan-
den

212 Vereinigte Niederlande.

den nach Gulden und Stüber. 20. Stüber machen 1. Gulden. 1. Stüber hat 2. Groot, 1. Groot 4. Deut oder 8. Pf. Ihre Goldmünze sind die Ducaten, deren 1. beträgt 5. Holländische Gulden. Kein Reich in Europa schlägt so viel Goldmünzen, als die Holländer.

4. Staatsrecht.

§. 22.

Die Utrechtsche Union, geschlossen 1579. den 29. Jenner ist das Haupt-Grundgesetz, worauf die ganze Verbindung der 7. vereinigten Provinzen beruhet, ungeachtet einige Artickel durch neue Vorträge abgeändert worden.

a) Diese Verein ist in Hrn. J. Schmaussens Corp. J. Gent. p. 391. befindlich.

§. 23.

Die Deputirte der 7. vereinigten Provinzen, in so fern sie zusammen genommen die ganze Republick vorstellen, werden titulirt: die Hochmögende Herren General Staaten; in so fern sie aber eine einzelne Provinz besonders vorstellen, haben sie verschiedene Titulaturen. Auf eben die Art sind auch die Wappen der einzelnen Provinzen von dem gemeinsamen Wappen der ganzen Republick wohl zu unterscheiden. Letzteres besteht in einem güldenen gekrönten Löwen,

wen, welcher in der rechten Border-Pranke ein Schwerdt, in der linken aber 7. zusammen gebundene Pfeile hält.

- a) Von der Titulatur *JANIÇON*, I. 76.
- b) Von der Titulatur der einzelnen Provinzen *BASNAGE*, chap. XVI, §. 9. p. 37.
- c) Von dem Wappen eb. das. 74.
- d) Warum der Löwe jetzt eine Krone, sonst aber einen Huth geführt.

§. 24.

Die Republick der vereinigten Niederlande ist ein Inbegriff von ungefehr 50. Kleinen Staaten, welche in 7. besondern Republicken zusammen hängen, deren allgemeine Verbindung sich fast nicht weiter, als auf ihre gemeinschaftliche Bertheidigung erstrecket.

- a) Auszug aus der Utrechtschen Union.
- b) Diese Anzahl von 50. Staaten sehet *JANIÇON* in der Vorrede.
- c) Die besondere Regierungsform der einzelnen Provinzen giebt weitläufig *BASNAGE*, Ch. 16-34.

§. 25.

Zu Besorgung der gemeinsamen Staatsachen, ist eine beständige Versammlung der Deputirten aller 7. Provinzen unter dem Namen der General Staaten (Vergaderingh der Staaten Generael der Vereenighde Nede-

derlanden) in dem Haag errichtet, worinnen
 1) jede Provinz eine einzige Stimme hat, ob-
 gleich öfters mehr als 50. Deputirte anwesend
 sind; 2) jede Provinz wechselsweise von Woche
 zu Woche präsidiert, ungeachtet die Rangord-
 nung der Provinzen festgesetzt ist; 3) jeder De-
 putirter ein bloßer Unterthan seiner Provinzen
 ist, obgleich die General- Staaten verschiedene
 Majestätsrechte unumschränkt ausüben.

a) Diese beständige Versammlung ist der Ausschuss
 des Reichstages, oder der großen Versammlung
 aller Stände aus allen 7. Provinzen, (De groote Ver-
 gadering) welche aber nur in ganz außerordentlichen
 Fällen gehalten wird.

b) Anmerkungen von den Deputirten, dem Rath-
 Pensionaire von Holland, dem Greffier der G. St.
 oder dem Staatssecretär, den Staats- Buchdrucker
 und Corrector, der Chambre de Trêve für die Com-
 missionen und Conferenzen mit fremden Ministern.

c) Warum Geldern den Vorzug hat, und wie der
 Rangstreit zwischen Utrecht und Friesland geschlichtet
 worden.

d) In 6. Punkten sind die General- Staaten haupt-
 sächlich eingeschränkt. Siehe überhaupt *BASNAGE*,
 ch. VIII. X. und *JANIÇON*, I. ch. 2. p. 76.

e) Vergleich der Versammlung der General- Staa-
 ten mit dem Groß- Britanischen Parlament, Pre-
 sent State of Holland, p. 68.

§. 26.

Von diesem Collegio dependirt der Staats-
 rath (De Raedt van Staaten,) welcher aus 12.
 Depu-

Deputirten der Provinzen besteht, über das Finanz- und Kriegswesen die Oberaufsicht führet, und die Schlüsse der General Staaten zur Vollstreckung bringet.

a) Dieses Collegium ist das älteste in der Republick, und war sonst auch das höchste. Aber die Eifersucht gegen Engelland subordinirte es der Versammlung der G. St.

b) Der General Schatzmeister, der Secretär des Staatsraths und der General Einnehmer sind beständige Meyßner dieses Collegii.

c) Der Staatsrath überreicht jährlich den General Staaten den Etât de Guerre mit beygefügter Petition generale. *JANICON*, I. ch. 3. p. 113.

S. 27.

Seit 1747. ist auch die Statthalterschaft durch eine glückliche Revolution in verschiedenen bisher widerspänstigen Provinzen erneuert, und der ganzen Republick allgemein und erblich worden. Sie ist eine Grundsäule des Staats, worauf die Freyheit der Republick erbauet, und wo durch ihr Umstur; zweymal gehemmet worden. Anjetzt ist der Prinz von Oranien, Wilhelm Carl Heinrich Friso, Erbstatthalter der Union in männlicher und weiblicher Linie, womit die Würde eines Erb-Generals-Capitains zu Wasser und zu Lande aller vereinigten Provinzen und der Generalitäts-Länder verknüpfet ist, welcher noch neulich das General Directorium der Ost-Indischen

Compagnie beigefüget worden, so daß dieser würdige Prinz vor allen seinen Durchlauchten Vorfahren an der Statthalterschaft außerordentliche Vorzüge genießet.

a) Ursprung dieser sonderbaren Benennung, und kurze Historie der Statthalterschaft.

b) Allgemeine Vorrechte des jetzigen Statthalters nebst seinen Abenden.

c) Seine besondern Vorrechte in den einzelnen Provinzen muß man aus den Commissionen kennen lernen.

d) Er hat potestatem vicariam, nicht supremam, und schwört einer jeden Provinz.

e) Bedingungen der Erbstatthalterschaft.

f) Vergleich zwischen der Gewalt eines Statthalters und eines Königs von Großbritannien. Present State of Holl. p. 84.

1. Relation de la grande Revolution arrivée dans la Rep. des Provinces Unies 1747. par M. ROUSSET, 1747. 4.

2. Franz Dominicus Häberlins Gedanken von Frankreichs politischen Fehlern in jetzigem Feldzuge und der Erhebung des Prinzen von Oranien zum Statthalter. Hannover 1747. 4.

3. Histoire du Stadhouderat par M. l'Abbé RAYNAL, corrigée par M. ROUSSET, Amsterdam 1749. 8.

4. Siehe auch BASNAGE, chap. XV. und JANICON, tom. I. ch. 10.

5. Reichsgeschäfte.

§. 28.

Der Holländer versteht was er glaubt, er ist eifrig in der Religion, und ehrerbietig gegen die Geistlichkeit. Die Reformirte Religion herrschet allein in allen 7. Provinzen, und ist durch die Kirchenversammlung zu Dordrecht 1618. befestiget worden. Doch gönnen sie allen Religionen die Gewissenstreyheit, um deren Willen sie selbst ehemals so tapfer gefochten, und man findet ausser der grossen Menge Catholicken, auch Arminianer, Lutheraner, Wiedertäufer, Quäcker, Labadisten, Rheinburger, Griechen und Juden darinnen.

1. Heinrich Ludolf Bentheims obangeführter Holländischer Kirch. und Schulenstaat.

2. La Religion des Hollandois (par M. STOUPE) à Cologne 1673. 12. welche Schmähschrift BASNAGE in seiner Description du Gouvernement des P. U. ch. 39. p. 135. widerlegt.

a) Ihre Symbolische Bücher sind die Confessio Belgica und der Heidelbergische Catechismus.

b) JANICON, l. p. 17. will behaupten daß fast der dritte Theil der Einwohner in Holland aus Catholicken bestünde.

c) Anmerkung des Ritters TEMPLE von diesen verschiedenen Religionen, aus seinen Remarques sur l'Etat des Prov. Unies, ch. V.

§. 29.

Jede Kirche hat ihren einen oder mehrere Geistliche, ihre Aeltesten und Diaconos. Diese machen das Consistorium aus. Die Consistoria stehen unter der Classe, die sich alle 3. Monathe versammelt, (Classicale Vergadering) und die Classen unter einem Synodo Provinciali, der ein- oder zweymal im Jahr seine Zusammentünfte hält. Man zählet 9. dergleichen Synodos in den vereinigten Niederlanden. Sie formiren alle 3. Jahr einen Coetum, aber nur zu einer ganz besondern Handlung. Denn eine allgemeine Kirchenversammlung oder Synodus Nationalis ist seit der einzigen Dordrechtischen mit reifem Vorbedacht nicht wieder gehalten worden.

§. 30.

Es hat nicht nur jede Provinz ihre eigene Gesetze; sondern auch fast jede Stadt ihr besondres Recht. Nach diesen nimt man das Römische Gesetzbuch zu Hülfe, welches seit dem Ende des 1sten Jahrhunderts in einigen Provinzen öffentlich eingeführet, in andern aber nach und nach angenommen worden.

a) Ill. OTTON. notit. rerump. Eur. cap. VI. §. 34.

§. 31.

Jede Provinz hat ihre eigene, und unabhängige

hängige Gerichtsbarkeit. Diese wird meistens von einem besondern Provinzial Gericht ausgeübet, an welches die niedere Dorf- und Stadtgerichte appelliren, doch so, daß der unterliegende Theil bey den Staaten der Provinz um Revision suppliciren kann.

a) *FANIÇON*, I. p. 39. Ill. *OTTO*, I. cit. 6-35. und *DE LA BARRE* de *BEAUMARCHAIS*, II. p. 59.

b) Das Holländische Brabant hat sein Ober-Appellationsgericht in dem Haag, wie das Holländische Flantern in Widdelburg.

§. 32.

Nirgends in der Welt ist bisher das Volk mit so viel Auflagen beladen gewesen, als in den vereinigten Niederlanden. Zu den ordentlichen gehören 1) die Land- und Häusersteuer, (Verponding) 2) der vierzigste Pfennig vom Verkauf der Gründe und von Collateral-Erbschaften, 3) die Taxe auf Hausbediente, Pferde und Wagen und dergl. 4) Die Accise nebst dem Stempelpapier, 6) die Zölle. Die außerordentliche bestehen in Erhöhung der Verponding, in Hebung des 100ten oder 200ten Pfennigs von allem Vermögen, in der freywilligen Vermögensteuer, in der Kopfsteuer und andern Abgaben.

a) The Pres. State of Holland schätzt die ordentlichen Einkünfte auf 21. Millionen Gulden, und setzt die
Ver-

Verhältniß mit den Englischen und Französischen, wie
5. zu 7. und zu 14.

§. 33.

Diese Abgaben werden von den Magistratspersonen und andern dazu bestellten Beamten in jeder Provinz gehoben und berechnet. Nur die ohnedem sehr harte Accise ist seit vielen Jahren verpachtet gewesen, bis endlich die Pressur der Pächter das Volk 1748. zu der verzweifelten Revolution gebracht, wodurch sie in 6. ganzen Provinzen zu Grunde gerichtet worden.

I. Nouveaux systemes de Finances comparés avec l'ancien, à Groeningue 1748. 8. stellt die Bedrückungen der Pächter und die Seufzer des gemeinen Mannes sehr lebhaft vor, und zeigt, daß in Holland allein über 80. 000. Menschen zur Accise gebraucht worden, und die Pächter dabey jährlich 20 - 24. Millionen profitiret.

§. 34.

Die Abgaben der Generalitäts-Länder werden von den General Staaten bestimmt, und nach ihrem Gutachten angeordnet. Hergegen die Abgaben der 7. vereinigten Provinzen werden von den Staaten einer jeden Provinz nach Belieben eingerichtet und gehoben; der ganzen Republick aber davon nur so viel geliefert, als auf den Vorschlag des Staatsraths mit Einwilligung der General Staaten das Antheil jeder Provinz beträgt, und hat deswegen jegliche

jegliche Provinz ihren Anschlag, wornach sie zur Nothdurft des Staats das ihrige beiträgt. Der Staatsrath und die Generalitäts-Rechenkammer (Generaliteyts-Reekenkamer) dirigiren das Finanzwesen.

a) In der Hebung der Zölle ist eine Ausnahme, davon unten.

b) Zu den allgemeinen Abgaben contribuiret die einzige Provinz Holland mehr, als alle übrige Provinzen zusammen, und Amstertam fast die Hälfte von den Abgaben der ganzen Provinz Holland.

c) Siehe hievon mit mehrerm *FANICON*, tom. I. ch. 3. und 4.

§. 35.

Da die Republick sich ihres fürchterlichen Nachbarn zu erwehren, ihre Kräfte über Vermögen angreifen müssen, auch durch üble Verwaltung ihres Finanzwesens und Abnahme ihres Handels entkräftet worden: so ist kein Wunder, daß ihre Schulden von Jahr zu Jahr mehr anwachsen, und man solche anjezt auf fünf- tehalb hundert Millionen Gulden rechnet.

§. 36.

Weil in den vereinigten Niederlanden sich alles mit Manufacturen und Handel beschäftigt, so fehlet es in Kriegeszeiten der Republick oft an Menschen, und noch öfterer an Soldaten. Doch bezahlt sie in Friedenszeiten 54.000. Mann, und
in

in Kriegeszeiten macht sie gewöhnliche Vermehrungen von 20.000. Mann, welche Vermehrungen sie bisweilen zwey, auch wohl drey mal wiederhohlet. Diese Truppen werden alsdenn meistens vor Subsidiengelder von fremden, besonders von Teutschen Fürsten erkaufft.

a) Vergleich der Niederländer mit den Römern in der Tapferkeit, aus der Histoire abrégé des Provinces-Unies des P. B. Amsterdam 1701. fol.

b) Von ihrer Landmacht siehe auch the present State of Holl. p. 108.

§. 37.

Die vereinigte Niederländer, welche die Natur zu Seeleuten bestimmt, und deren Freystaat dem Meer sein Wesen zu danken hat, können nach den Engelländern die größte und beste Flotte in See stellen, obgleich ihr Seewesen in dem jetzigen Jahrhundert durch allerhand Unfälle gewaltig herunter gekommen ist. Sie haben 5. Admiralitäten 1) von Rotterdam, 2) von Amsterdam, 3) von Hoorn und Enkhuyzen, 4) von Middelburg, 5) von Harlingen, und nach diesen theilen sie ihre Flotte in 5. Escadern ein, über welche der Prinz Statthalter General Admiral ist.

a) Zu Bekreitung der Kosten bey der Marine sind die Zölle bestimmt, welche deswegen von den Admiralitäten gehoben und dazu verwandt werden.

b)

b) Im J. 1665. fochten unter dem Admiral Lieutenant Opdam 103. Holländische Kriegsschiffe gegen den Herzog von York. *BASNAGE* in seinen Annales des P. U. tom. I. p. 741.

c) Von der jetzigen Seemacht siehe *JANIÇON*, I. p. 44. und p. 218.

6. Staatsinteresse.

§. 38.

Die Republick der vereinigten Niederlande ist nicht ohne merkliche Staatsgebrechen, welche eine vielsährige Unempfindlichkeit noch gefährlicher gemacht hat. Durch die Erhebung des Prinzen von Oranien zur Statthalterschaft ist der Staat gleichsam neu belebet worden, und nunmehr läßt sich hoffen, daß, wenn die Republick unter diesem neuem Oberhaupte ihre sonst so gerühmte Staatsklugheit anwenden will, um die Manufacturen und den Handel zu befördern, das Finanzwesen zu bessern, die Land- und Seemacht auf den alten Fuß zu setzen, und den ungezogenen Vöbel folgsamer zu machen; ihre Dauer sich noch auf viel längere Zeit erstrecken wird, als ihr viele Staatskundige aus wichtigen Ursachen prophezeihen wollen.

1. Anweisung der heilsamen politischen Gründe und Maximen der Republicken Holland und West-Friesland, Rotterdam 1671. 8 Dieses Buch enthält des Johannis de Witt Staatsregeln, wenn gleich Van den Hoven das ist *LA COURT* Verfasser davon seyn

seyen mag. Siehe *FAVORITI NORICI* obseruationes ad *GUND: INGII* discursus de republica Hollandica, p. 107.

a) Dessen Vorschläge, den Staat zu verbessern durch Toleranz der Religionen, I. Cap. 14. und 19.

b) Durch Verstattung einer vollkommenen Freyheit sich zu nähren, und Aufhebung der geschlossenen Handwerker und Handelsgesellschaften, eb. das. Cap. 15. 16. 17. 19. 20. 21.

c) Durch Verbesserung der Justiz, Cap. 25.

d) Durch Anlegung mehrerer Pflanzstädte außershalb Europa, Cap. 26.

e) Wunderliches Project, daß sich Holland von den andern Provinzen losreißen, und bloß mit Utrecht vereinigt bleiben solle, und dadurch unüberwindlich werden könne, eb. das. Theil II Cap. 14.

f) Eben so ungegründet sind auch dessen Gedanken von der Statthalterschaft. eb. das. Theil III. Bl. 314. Destehe hiebey *DE LA BARRE*, II. 22.

g) Fehler der Regierungsform aus the Present State of Holl. p. 72.

h) Noch einige Anmerkungen von dem Interesse und den Maximen dieses Staats, eben das. pag. 93.

i) Die Einwürfe des Cardinals *BENTIVOGLIO* in seinen Relationi pag. 98. gegen die Dauer der Republick beantwortet *BASNAGE*, ch. 5. *FANIZON*, I. 67. *DE LA BARRE* II. 98. und Pref. State of Holl. p. 74.





Das VI. Hauptstück.

Staat

von

R u ß l a n d.

Schriftsteller:

1. Relation curieuse et nouvelle de Moscovie, contenant l'Etat présent de cet Empire par M. BALTH. HEZENEIL de NEUVILLE, (de BAILLET) à la Haye 1699. 12.

2. Christian Stiefens Relation von dem gegenwärtigen Zustande des Moscovitischen Reichs, Frankfurt, 1706. 8.

3. Etat présent de la grande Russie par le Capitaine JEAN PERRY, traduit de l'Anglois, à la Haye 1717. 12.

4. Der jetzige Staat von Rußland, 2. Theile, Leipzig 1717. 8. Der erste Theil ist eine Uebersetzung des Perry, der andere eine Uebersetzung folgenden Staliänischen Werkes: Relazione Geografica, Storico - Politica del Imperio di Moscovia, in Milano 1713. 12.

5. (Webers) Verändertes Rußland, Hannover, 1ster Theil 1729, 2ter 1739, 3ter 1740. 4.

6. Philipp Johannis von Strahlenberg Nord- und Westliches Theil von Europa und Asia, Stockholm, (Leipzig) 1730. 4.

7. Moscowitische Briefe, aus dem Französischen übersetzt, und mit dienlichen Erinnerungen wieder heimgeschickt von einem Teutschen, Frankfurt und Leipzig 1738. 8.

8. Peter von Havens Reise in Rußland, aus dem Dänischen übersetzt von H. A. R. Coppenhagen 1744. 8.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Die Rußische Völker werden zuerst im IXten Jahrhundert durch Errichtung ihres Monarchischen Staats, hernach durch ihre Kriege mit den Griechen, und noch mehr durch ihre Bekehrung zum Christenthum bekannt. Da aber ihre Großfürsten die Reichstheilungen mode machen; so müssen sie über 200. Jahr unter dem Joche der Tatarn seuffzen.

§. 2.

Ivan Basilowiz entschüttet sich desselben seit der Mitte des XVten Jahrhunderts, und gewinnet Groß-Nowogrod und Severien. Sein Enkel Ivan Basilowiz II. ein harter, aber staats-

Staatskluger Regent erobert die beyde Tatarische Königreiche, Casan und Astracan, und schnapet nach Ließland; kann aber gegen Polen und Schweden nichts ausrichten. Sein Sohn Geodor verknüpft zwar 1587. Sibirien mit der Krone; aber nach dessen gewaltsamen Tode geht Rußland unter den Tyrannen und falschen Demetriis zu Trümmern.

S. 3.

Michael Geodorowiz bringt das Geschlecht der Romanow 1612. auf den Thron. Sein Sohn Alexius Michaelowiz entreißet den Polen Smolensko nebst dem größten Theil der Ukraine. Dessen jüngster Sohn Petrus der Große behauptet nach verschiedenen Unruhen die Krone. Dieser ist es, der den Rußischen Staatskörper nicht nur durch seine herrliche Eroberungen stark macht; sondern auch durch seine unvergleichliche Anstalten beselet. Auf die kurze Regierungen seiner Gemahlinn Catharina, und seines Enkels Peters II. folgt seines Bruders Tochter, die glückliche Anna Ivanowna. Nach ihr regiert der unmündige Ivan III., welcher aber mit seiner Mutter der Regentinn Anna zugleich gestürzt wird, indem sich Elisabeth Peters I. jüngste Tochter 1741. auf den Thron schwinget.

a) Petrus vergrößerte sein Reich mit Ließland, Ingermannland und einem Stück von Carelien und Kexholm 1721. Anna Ivanowna mit der Persischen

Provinz Schirvan 1732. Elisabeth mit der Provinz Rymenegard und der Festung Dyzlot 1743.

2. Beschaffenheit der Länder.

§. 4.

Rußland hat seine Herrschaft in Europa und Asien so entseßlich weit ausgebreitet, daß sich solche auf 480. Deutsche Meilen in die Breite, und weit über 1000. Meilen in die Länge erstrecket, so daß kein Reich in der Welt zu finden, dessen zusammenhangende Provinzen der Größe von Rußland gleich kämen. Seine Grenzen gegen Westen sind Lappland, Schweden, die Ostsee und Polen; gegen Norden das weisse und das Eismeer; gegen Osten das Sibirische Meer, als die Grenzseidung von Japan; gegen Süden die grosse Tatarey, der Caspische See, der Berg Caucasus, das schwarze Meer und die Crimm, durch welche Grenzen Rußland von China, Persien und der Turkey geschieden wird. Die Grenzen gegen Norden und Süden sind erst in den neuesten Zeiten bestimmt worden, da man diese Gegenden bisher zu den unbekanntten Ländern und Gewässern gerechnet hat.

a) Von Neu Zembla und der Meerenge Weigat oder Weigat.

b) Von dem Eismeer, und der Muthmaassung, wie America von dieser Seite her bevölkert worden.

c) Gren-

e) Grenzscheidung zwischen Asien und Europa aus neuen Gründen auf eine neue Art bestimmte von Hrn. von Strahlenberg, in der Einleitung, Bl. 91.

d) Fank zwischen Rußland und China wegen der Festung am Amurflusse, und neue Grenze, der Fluß Argun nebst der Festung Argunskoi. Perry, Bl. 129.

c) Der Caspische See ist der größte in der Welt. Anmerkungen davon aus Perry, Bl. 161. und Weber, Th. II. Bl. 71.

f) Von den Erimmischen Tatar, Perry, Bl. 213.

§. 5.

Wenn man das so sehr verschiedene Clima dieses Reichs etwas genauer erkennen will, so muß man es in 4. Haupttheile von Norden gegen Süden absondern. Unter der ansehnlichen Menge seiner grossen und schiffreichen Ströme sind die Wolga, der Dnieper, der Don und der Oby die vornehmste.

a) Diese Eintheilungen des Rußischen Eltmatis giebt von Strahlenberg, Cap. II, Bl. 171.

§. 6.

Die mittlere Provinzen von Rußland sind am meisten angebauet und vortreflich fruchtbar. Sie geben im Ueberfluß Getreide, Hanf, Flachs, Gartenfrüchte, Bau- und Brennholz, Hornvieh, Pferde, Schaafe, Flügelferk,

P 3

Wild

Wildpret, Salz, Honig, Salpeter und Fische. Sibirien ist wegen der Zobels, Marder, Hermelinfelle und anderer reichen Pelzwerken, wegen der Silber-, Kupfer- und Eisenbergwerke, wegen des Schwefels und der Khabarbar schätzbar. Die Südliche Asiatische Provinzen bringen Baumwolle, Seide und Wein hervor. Diejenige Länder aber, welche zu äusserst gegen Norden und Osten liegen, sind wenig angebauet.

a) In Rußland giebt es dreyerley Salz. Bey Solkamstoj am Kamassuß in dem Fürstenthum Groß-Permia sind 32. Salzbrunnen, Weber, I. Bl. 54. und 73. Bey Astracan sind verschiedene Salzteiche, an andern Orten wird Steinsalz gegraben. Moscovitische Briefe, Bl. 450. in den Notizen.

b) Von den Zobeln, Weber, I. Bl. 246.

c) Bey Astracan findet man Salpeter in großer Menge. Moscow. Briefe, 450.

d) Bey Argun ist ein ergiebiges Silberbergwerk. Man zählet in Rußland 5. Eisenbergwerke, so der Krone, und 27 so einzelnen Unterthanen zustehen, und alle im Gange sind. Das Jeneseische ist das feinste, das bey Petrowski und Oloniz das dauerhafteste. eb. das. 449.

e) Daß man eine ganze Schiffsladung von Sibirischer Khabarbar ausgeführet, eb. das. 449.

§. 7.

Rußland an sich selbst besteht aus 30. Provinzen, einem Stück von Lappland, und den 5. Pro-

5. Provinzen der grossen Tataren, nehmlich Samojeda, Siberien, Casan, Astracan und Bulgaria, oder der Tatarischen Bucharey.

a) Von den Samojeden, Perry, Bl. 100.

b) Von Siberien, Weber, I. 175.

c) Von den Cosacken, Weber, II. 68.

d) Von den Calmucken, Weber, I. 157. Perry, Bl. 131. und von Haven, 174, 208.

e) Von der Tatarischen Bucharey, Weber, II. 228.

1. Allerneuester Staat von Siberien nebst Bericht, von den Begebenheiten der gefangenen Schweden, Nürnberg 1720. 8. Doch giebt von Strahlenberg noch vollständigere Nachrichten davon.

2. Neuester Staat von Casan, Astracan, Georgien und vielen andern dem Czaaren, Sultan und Schwachsinnbaren und unterthanen Tatarn, Landschaften und Provinzen, Nürnberg 1723. 8.

§. 8.

Seit der grossen Veränderung in jezigem Jahrhundert, da Rußland seine Kräfte erkennen und brauchen gelernt, hat es sowohl in Europa als in Asia seinen Scepter auszustrecken gewußt, an der Ostsee und dem Caspischen Meere festen Fuß gesetzt, und den Schweden nebst andern Provinzen sonderlich das reiche Kornmagazin Liefland; den Persern aber das nicht weniger nutzbare Schirvan entrisen.

a) Ueberhaupt von Lieflands Vorthellen, Weber, III. 119.

b) Warum das Liefländische Korn dem Korn anderer Nationen vorgezogen, und theurer bezahlt wird. Weber I. 68.

c) Geheime Absicht des Czaar Peters bey Erberung der Provinz Schirvan, eb. das. II. 197.

d) Der Fluß Daria führt Goldsand, und bey der Stadt Backu wird das Naphta oder Petroleum gefunden

1. Neueste Historische und Geographische Beschreibung des Caspischen Meeres, Daria-Stromes, und der übrigen daherum liegenden Länder, Städte und Völker, Danzig 1723. 8.

§. 9.

Alle diese alte und neuervorbene Länder sind nunmehr in folgende 10. Gouvernements eingetheilet worden 1) das Moscovitische, 2) Petersburg- und Revelische, 3) Kiowische, 4) Archangelische, 5) Smolenzko- und Nigaische, 6) Siberische; 7) Njowische oder Woronizische, 9) Astracanische, 10) Nyschegorodische.

a) Von dieser Eintheilung siehe von Strahlenberg, Cap. III. Bl. 179.

§. 10.

Sonst war das weitläufige Moscau und das darinnen befindliche Schloß Cremelin die Residenz der Czaaren. Petrus I. aber errichtete sich

sich an der Ostsee einen prächtigen Sitz, St. Petersburg, welches Werk allein den Namen seines Schöpfers bey der Nachwelt, verehrungswürdig macht.

- a) Von Moscau, Weber I. 132. und II. 140.
- b) Was es vor schreckliche Feuersbrünste und Verwüstungen ausgestanden.
- c) Wie St. Petersburg erbauet und bevölkert worden. Weber, I. 445.
- d) 2. Hauptabsichten dieses Werks, von Strahlenberg, 244.
- e) Der dem Reich daraus erwachsene Schaden, welcher eben daselbst, aber aus Partheylichkeit, angegeben wird.
- f) 3. Hauptfehler an St. Petersburg: die niedrige Lage, das süsse Wasser im Hafen und der unfruchtbare Boden. Weber, I. 469. II. 19. III. 68. von Haven, 36.

S. II.

Rußland muß seine weitausgedehnte Grenzen durch eine Menge Festungen und zum Theil durch ganze Linien bedecken. Sonderlich ist Wyborg die Vormauer von St. Petersburg, Riow und Smolenzko dienen gegen Polen, Derbent und Astracan gegen die Asiatische Nachbarn. Die übrige Forteressen sind zugleich Seehäfen, unter welchen nächst St. Petersburg und dessen Seeschlüssel Kronstadt, Riga und Neval in Liefland, am weissen Meer aber Archangel für andern beträchtlich sind.

P 5

a)

- a) Von Derbent, Weber, II. 65.
- b) Von Astracan, eb. das. 70.
- c) In dem Gouvernement von Woroniß hat man einen langen mit Pallisaden versehenen Wall gegen die Kubanische Tataru aufgeführt Von Strahlenberg, Cap. III. Bl. 186. In der Ukraine wurden auch dergleichen Linien, 1733. aufgeworfen, auch sollte die Communicationslinie zwischen dem Don und der Wolga dazu dienen.
- d) Von dem neuen Seehafen Kronschloß, und der daraus erwachsenen Stadt Kronstadt auf der Insel Ketufati, Weber, I. 484. und Von Haven, 2. Diese Stadt hat einen dreysfachen Hafen,
- e) Von Archangel, Weber I. 400. und III. 45.
- f) Was Rußland an Azoff verlohren.

S. 12.

Petrus I. sparte weder Kosten noch Menschen, um durch Canäle eine bessere Communication zwischen den Rußischen Provinzen zu erhalten. Es sind auch 3. dergleichen Canäle zu Stande gekommen, 1) der von Ladoga, welcher unter die Wunder unserer Zeit gehöret, 2) der von Tzweer, welcher den Strom Nista mit der Twerza, und folglich den Caspischen See mit Petersburg verbindet, 3) der von Rjewa, wodurch die Wolga mit der Moscua zusammen hängt, und also zwischen Klein Rußland und der Stadt Moscau und Petersburg eine Wasserfahrt offen ist. Drey andere waren noch projectirt, auch sonderlich an dem wichtigen Canal

nal zur Vereinigung der Wolga und des Dons schon mit Macht gegraben worden; aber es ist noch zur Zeit dabey geblieben.

a) Der Canal von Ladoga machts des Grafen von Münnich Glück, er ist erst 1730. den 22. October eröffnet worden. Weber I. 393. II. 13. 80. und 134. III. 145.

b) Die Zusammenleitung des Dons und der Wolga dirigitte Perry eine Zeitlang, welcher weitläufig davon handelt. Man würde dadurch von Petersburg zu Wasser biß nach Constantinopel haben kommen, und folglich ganz Europa haben umschiffen können.

c) Von allen 6. Canälen siehe von Strahlenberg, 176.

1. Atlas Russicus, mappa vna generali et vndeviginti specialibus Imperium Russicum secundum leges Geographicas et recentissimas obseruationes delineatum exhibens cura et opera Academiae Imperialis scientiarum Petropolitanae. Petropoli, 1745. gr. f.

3. Beschaffenheit der Einwohner.

S. 13.

Ungeachtet nicht der dritte Theil der Russischen Länder gehöriger Maassen bewohnet und angebauet ist, so weicht dennoch an Menge der Einwohner Rußland nicht dem größten Reiche in Europa. Die Hauptsprache der Russen ist eine Tochter der Slavonischen. Der Czar Peter I. hat sie regelmäßiger eingerichtet, und auch

auch durch diese Verbesserung sich um sein Volk verdient gemacht.

a) Durch die lange Kriege und durch den Aufbruch zu allerhand Frohnarbeiten sind die Bauern in Rußland dünner geworden Weber, I. 37.

b) Die Russen haben in Kriegeszeiten öfters gleich den Türken und Tataren die Menschen weggeschleppt. Er an der großen Finnländischen Colonie seit 1617. Weber, III. 29.

c) Petrus I. bestimmte die Figur der Russischen Buchstaben, und verminderte ihre Anzahl bis auf 42. und doch fehlt dieser Sprache noch der Buchstabe S.

S. 14.

Den Russen macht seine Lebensart dauerhaft, und zu den schweereften Strapazen geschickt. Vor Petro I. war er den Ausländern fast bloß auf der schlimmen Seite bekannt. Man schilderte ihn als einen unreinlichen, faulen, verstoffenen, betrügerischen, heimtückischen und halsstarrigen Menschen, mit einem Worte: als einen Barbaren ab. Sein Kopf war wüste, sein ganzes Wesen roh, und eine undenklich alte Gewohnheit schiene ihn darinnen verhärtet zu haben. Allein der kluge und unermüdete Petrus erfand das Geheimniß, ihn umzuschmelzen. Durch Liebe und Schärfe lehrte er ihn denken und gesittet leben. Nunmehr sind die Russen den andern Europäern ähnlicher geworden; doch hängt der Pöbel noch den alten Lastern nach.

a) Von

a) Von ihrem Baden, und dessen viererley Arten, Weber, I. 22.

b) Wer den Unterschied zwischen den ehemaligen und jetzigen Russen einsehen will, muß Olearii Reisebeschreibung nach Rußland mit Webers und von Savens Schriften zusammen halten.

c) Wie Petrus die alte Gewohnheiten abgeschafft, z. E. die große Härte, Perry, 108. die lange Kleider, eb. das. 312. Die alte Weibertracht, eb. das.

d) Was vor Schärfe bey Einführung diesen Neuerungen nöthig gewesen, Weber, I. 228. Perry 346.

e) Wie darüber verschiedene Empörungen entstanden, und sonderlich das Edict wegen der Härte und Kleider die Ursache der grossen Revolte in Astracan 1704. gewesen. Von Strahlenberg, 248.

f) Petrus verwies ihnen die hiebey bezeigte Halsstarrigkeit auf eine sinnreiche Art, Perry, 585.

S. 15.

Nunmehr haben die Russen auch Gelegenheit, sich in allen nützlichen Theilen der Gelehrsamkeit unterrichten zu lassen. Vor Petro war alles mit der Finsterniß der Unwissenheit bedeckt. Er steckte das Licht der Wissenschaften auf, und gewöhnte das Rußische Auge an, solches zu vertragen; sonderlich seit dem er die Academie der Wissenschaften in Petersburg angeleget, welche vor kurzem von der Kaiserinn Elisabeth noch besser eingerichtet, und mit mehr als doppelten Einkünften dotiret worden. Die Universität Dörpt in Liefland steht auch unter
Rußi

Rußischer Hobeit, und in Kiow ist eine alte Academie vor die Griechische Gottesgelehrten.

a) Alter Zustand in Rußland aus von Strahlensberg und Perry.

b) Wie sich Petrus des Probstes Glücks, des Pflegevaters der nachherigen Kayserinn Catharina, zu diesem Endzwecke nützlich bedienet. Weber, I. 223.

c) Anstalten durch Anlegung vieler Schulen, durch scharfe Gebothe, durch Uebersetzungen, Reisen, u. s. w.

d) Weise Rede Petri von der Wanderung der Wissenschaften. Weber, I. 10.

e) Wie er mit dem Eigensinn zu kämpfen gehabt, Ex. an dem Rußischen Gesandten Wolkof, Weber, II. 25.

f) Die Academie der Wissenschaften ward nach dem Muster der Verlinischen und Französischen Königlichen Academien und der Italiänischen del Cimento eingerichtet. Weber, III. 52, 60.

g) Der Universität Kiow gedenkt von Haven mit Ruhm, Bl. 110.

1. Gebäude der Kayserlichen Academie der Wissenschaften. St. Petersburg 1741. gr. f. Im Vorbericht. Damals standen 321. Personen dabey in Besoldung.

2. Die neue Einrichtungen und die Vermehrung des Fonds der Academie von 1748. steht extrahirt im Mercure Historique et Politique, tom. CXXIV. mois de Mai, p. 507.

§. 16.

Sonst bestand alle Arbeit der Russen fast allein

allein in Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischereyen, und auffer ihren vortreflichen Tuchten waren sie nicht nur in den künstlichen Manufacturen; sondern auch in verschiedenen nothdürftigen Handarbeiten unerfahren. Petrus vermischte sein Volk mit fremden Künstlern. Seit dem findet man Seyden- und Wollfabricken in Rußland. Die Leinwebereyen, Seiler- und Seegelmacher- Arbeiten, der Schiffbau, die Kupfer- Messing- Eisen- Stahl- insbesondere auch die Drat- Blech- Gewehr- und Geschütz- Fabriken floriren. Sie machen Papier, Pergament, Glas, Pulver, und bringen es in allerhand Künsten je länger je weiter.

a) In Zubereitung der Tuchten besitzen die Russen ein altes Geheimniß. Die Jaroslawische, Castrumische und Pleskauische sind die beste. Weber, II. 168.

b) Petrus zog Leute von allen möglichen Handwerken biß auf Bierbrauer und Schäfer ins Land, und war so gar Butter, Heckerling und Spinnen unbekannt. Weber, I. 222.

c) Die Seyden- Woll- und Leinen- Fabriken und überhaupt die beste Manufacturen sind in und um Peterssburg anzutreffen.

d) Gewehr- und Geschützfabricken zu Systerbeck in Carelien und Oloniz.

e) Zu Cathartenburg in Siberien sind treffliche Eisen- und Blech Manufacturen, Von Strahlenberg unter dem Worte Catharinenburg. Man hat dergleichen auch zu Oloniz.

f)

f) Schwierigkeiten, so sich hiebey geäußert. Petrus, 415. und konnte Petrus mit aller Mühe und Kosten seinen Endzweck nicht überall erreichen. Ex. an der mißlungenen Wollfabrick bey Moscau. eb. das. 430.

§. 17.

Rußlands Lage und andere natürliche Vortheile machen es zum Handel vorzüglich vor vielen andern Nationen geschickt. Es wird auch selbiger seit der angefangenen Verwandlung je länger je ansehnlicher, und ist gar nicht unmöglich, daß dieses Reich in künftigen Zeiten der Mittelpunct des Commercii zwischen Europa und den benachbarten Provinzen von Asien werden kann. Der Handel mit Asien theilet sich hauptsächlich in drey Zweige. Der 1) nach der Türkey und Tartrey ist mäßig, der 2) nach Persien geht über Astracæn und den Caspischen See, und ist von mehrerer Wichtigkeit, der 3) nach China geschieht zu Lande vermittelst grosser Caravanen, die jährlich nach Peking ziehen, und ist der wichtigste. Die Asiatische Waaren hohlet der Russe selbst ab; hingegen, was er aus den Europäischen Reichen benöthiget ist, läßt er sich noch größten Theils von denen an der Nord- und Ostsee wohnenden Seevölkern zuführen. Dieser Seehandel geht über Peterssburg und Archangel, und ist sehr viel beträchtlicher als der zu Lande.

a) Daß vor Alters 2. große Waarenfapel in Rußland gewesen, Groß Permia und Ladoga, und nachgehens an Statt der lehreren Groß-Neugarten oder Nowogorod. Von Strahlenberg, in der Einleitung, Bl 94.

b) Daß nachher der Handel zwischen Rußland und den andern Europäischen Reichen durch Liefland gegangen, biß auf die Entdeckung von Archangel, welche eine vor dieses Reich vortheilbaste Veränderung machte.

c) Beurtheilung des Rußischen Handels, Weber, II. 168. von Haven, 471.

d) Handel nach Asien, sonderlich nach China, Weber, I. 164. und III. 133. Perry, 126. von Haven, 475.

1. P. J. Marpergers Moscovitischer Kaufmann, Lübeck, 1705. 8.

§. 18.

Die Russen rechnen nach Rubel und Copicken. 100. Copicken machen 1. Rubel oder 30. ggr. beydes sind Silbermünzen. Die übrige gangbare Münzen sind Ducaten, ferner Poltinen von 50. Cop oder ein halber Rubel, und Griaven von 10. Cop. Diese sind von Silber. Die Stücke von 5. Copicken, Denuska (ein halber Cop.) und Petuska (ein viertel Cop.) sind von Kupfer. Ein Altin hält 3. Copicken, ist aber nur eine eingebildete Münzsorte.

a) 5. Münzstädte: Moscau, Petersburg, Groß-Neugarten, Twer und Plescau. Weber, II. 177.

Q

b)

- b) Schädliche Münzänderung 1700. Perry, 398.
- c) Warum Petrus I. die Aufschrift in Rußischer Sprache nicht verändert. Weber, eb. das.
- d) Er hat zuerst Rußische Medaillen schlagen lassen.

4. Staatsrecht.

§. 19.

Petrus der Große publicirte 1722. den 5. Februar. eine Verordnung, wodurch die Erbfolge der Blutsverwandtschaft aufgehoben, und solche lediglich dem Willen des regierenden Monarchen unterworfen wurde. Hiezu gab die Absolutistische Bosheit seines Erbprinzen Alexii Gelegenheit, und die Folgen dieser Verordnung sind vor das Rußische Reich sehr merkwürdig gewesen. Es ist dieses das einzige geschriebene Reichsgrundgesetz in Rußland.

- a) Diese Verordnung steht in Hrn. H. Schmausens Corp. J. Gent. tom. II. p. 2148.
- b) Wunderliche Widerspänstigkeit vieler Russen, die dem neuernannten Thronfolger nicht schwören wollen. von Strahlenberg, 258.

§. 20.

Die jetzt regierende Kaiserin Elisabeth Petrowna, die jüngste Tochter des Kaisers Petri

tri I. und der Kaiserinn Catharina Alexiowna ist geboren 1710. und bestieg den Thron 1741. Sie hat ihrer Schwester Anna Sohn, Peteru Seodorowiz, vorher Carl Peter Ulrich genannt, regierenden Herzog von Holstein Gottorp, zum Großfürsten von Rußland erklärt 1742., welcher sich mit der Prinzessin von Anhalt Zerbst Catharina Alexiowna, zuvor Sophia Augusta Friederica; 1744. vermählt, und noch zur Zeit unbeerbet ist.

S. 21.

Die ehemalige Beherrscher des Rußischen Thrones neunten sich Czaare und Großfürsten. Petrus I. nahm den ihm von seinen Unterthanen angetragenen Kayserlichen Titul an, welchen nunmehr ganz Europa erkannt hat. Es titulirt sich also die jetzige Monarchinn Elisabeth: Kayserinn und Selbstherrscherin, von ganz Rußland.

a) Der Titul Czaar und Großfürst sind sehr von einander unterschieden. Echterer Titul ist weit jünger. von Strahlenberg, Cap VI. 267.

b) Kayser Maximilian gab dem Czaar Basileo den Titul Imperator in einem Schreiben vom 4. August 1514. Weber, I. 357.

c) Alter Titul Powelitel und Samoderfchetz, oder Autocrator, Herrscher und Selbsthalter. Der Erzbischof von Nowegorod fiel zuerst darauf, daß Powelitel nichts anders als Imperator hiesse. Von Strahlenberg, eb. das.

d) Von Uebertragung des Kayserlichen Tituls, und daß Preussen ihn zuerst erkannt. Weber, II. 3.

e) Schwürigkeiten, so andre Staaten und sonderlich der Kayser und das Teutsche Reich hiedey gemacht.

f) Von Berger, Struve, Schmeizel, Paul von Gundling und Hr. Otto haben theils wider, theils vor die Rechtmäßigkeit dieses Tituls geschrieben.

S. 22.

Die Rußische Großfürsten sollen anfangs als Heyden einen Bogen und Pfeil im Wap-pen geführt haben, als Christen nahmen sie drey Zirkel in einem Trianael, hernach den Ritter St. George, Ivan Basilowiz II. aber wegen des Anspruchs auf das Griechische Reich den doppelten Kayserlichen Adler an. Petrus I. gab dem Rußischen Wappen die heutige Figur. Es besteht in einem schwarzen, zweyköpfigen und dreysfach gekrönten Adler im güldenen Felde, welcher das Wappen von Moscau auf der Brust, und 6. andere Wappen, nemlich von Astracan, Siberien, Nowogorod, Casan, Kiow und Wilodimir in den Flügeln führt. Das grosse Reichsinsiegel hat noch 26. Wap-pen der andern Rußischen Provinzen, welche in Form einer Oval-Linie rings um den Adler zusammen hangen.

a) Petrus bauet ein Kloster in der Figur eines doppelten Adlers, von Strahlenberg, 269.

b) Siez

b) Siehe Weber, II. 180. und Acta Fruditorum, ad a. 1708. p. 218.

§. 23.

Der Hofstaat ist von Peter I. zuerst auf einen regelmäßigen Fuß gesetzt, von der Kaiserinn Anna Iwanowna aber so ansehnlich und prächtig gemacht worden, daß er in ganz Europa nicht ansehnlicher und prächtiger zu finden ist. Diesen Glanz des Hofes vermehren auch seit dem 2. Ritterorden, welche beyde Petrus I. als ihren Stifter erkennen. Der erste und vornehmste ist der Andreas-Orden, errichtet 1698. welchen die Kaiserinn Catharina mit den Ordens-Statuten und Kleidungen versehen. Der andere ist der Alexander-Orden, welchen Petrus zwar angeordnet, aber Catharina 1725. zuerst ausgetheilet hat. Jener ist dem heiligen Andreas, als Schutzpatron von Rußland; dieser aber dem heiligen Alexander Newski, einem ehemaligen Großfürsten zu Ehren errichtet. Beyde haben ihr Ordenszeichen, Ordensband und Devise. Der Andreas-Orden hat überdies eine Ordenskette, und alle Andreas-Ritter sind zugleich Ritter vom Alexander Orden. Außer diesen beyden floriret auch noch ein weiblicher Orden, welchen Petrus I. aus Hochachtung gegen seine kluge Gemahlinn Catharina 1714. stiftete, und ihn nach ihrem Namen den Catharinen-Orden nennete.

- a) Vom Andreas-Orden, Weber, III. 161.
- b) Vom Alexander-Orden, eb. das. 38.
- c) Vom Catharinen-Orden, eb. das. I. 57.

§. 24.

Das Rußische Reich ist seit den Zeiten Iwan Basilowiz I. reichsheraebrachter Maassen untheilbar. Das weibliche Geschlecht ist von der Regierung nicht ausgeschlossen. Ueber die Thronfolge disponirte zwar der regierende Monarch bisweilen, doch so, daß er seine Familie nicht vorbeuging, ausser wenn Niemand das von übrig war. Petrus I. aber verordnete:

Daß es jederzeit in des regierenden Landesherren Willkühr stehen solle, nicht allein die Succession, wem er will, zu zuwenden; sondern auch den bereits ernannten Nachfolger, wenn er einige Untauglichkeit an ihm bemerket, wieder zu verändern.

a) Vor Iwan Basilowiz oder Basilowiz hatten die Kinder Bladimiri durch ihre Theilungen das Reich zergliedert.

b) Er. Testamentarischer Dispositionen wegen der Rußischen Monarchie.

c) Was für eine species successionis in regna die jetzige Thronfolge in Rußland sey, davon stehe diff. meam de iure in Aemulum Regni, vulgo Praetendentem, cap. I. §. 17.

d) Ob diese in andern christlichen Reichen unerhörte Verordnung Petri der Russischen Krone zuträglich oder nachtheilig sey.

1. Das Recht der Monarchen in willkürlicher Bestellung eines Reichsfolgers. Berlin 1724. 4.

§. 25.

Aus diesem von Petro festgestellten Reichs-Grundgesetz läßt sich folgern, daß, wenn ein minderjähriger Thronfolger ernennet wird, der erlassende Monarch nach seinem Gefallen die Zeit der Majorenität bestimmen kann. Die Krönung und Salbung ist nach dem Reichsherkommen eingeführt, und wird jederzeit zu Moscau mit vielen Feuerslichkeiten vollzogen. Das Cerimoniel dabey ist noch beständig einigen Veränderungen unterworfen; doch sieht man daraus, daß kein anderer, als der sich zur Griechischen Religion bekennt, der Krone fähig ist.

a) Catharina setzte in ihrem Testament Art. III. die Majorenität Peters II. auf den Anfang seines 16ten Jahres. *Memoires du Regne de Catherine*, p. 600. Anna Iwanowna die Volljährigkeit des unmündigen Iwans III. auf den Anfang seines 17ten Jahres. *Genealogisch-historische Nachrichten*, Theil XXI. Bl. 792.

b) Der Archirei von Nowogrod dirigirt die Krönungshandlung. Der Monarch darf dabey weder etwas versprechen, noch vielweniger beschwören.

c) Unterschied zwischen der Krönung der Kayserinn Anna Iwanowna und der Kayserinn Elisabeth.

1. Beschreibung der hohen Salbung und Krönung Anna Joannowna, wie solche den 28. April 1730. in Moscau vollzogen worden. St. Petersburg 1731. gr. f. womit zu vergleichen Generalhistorische Nachrichten, Th XXXVIII. Bl. 106.

S. 26.

Der Rußische Selbstherrscher ist an das natürliche Recht und die Griechische Religion gebunden. Sonst aber ist keine Verbindlichkeit vorhanden, welche seiner unumschränkten Gewalt Grenzen setzen sollte. Die Nation ist auch so wenig gewöhnt, ihrem Landesherren im geringsten die Hände binden zu können, daß die Capitulation, so man der Kaiserinn Anna Zwanowna vorgelegt, kaum von monatlicher Dauer gewesen.

a) 7. Punkte, so Anna Zwanowna unterschreiben mußte, Weber, III. 184.

b) Wie dieses Werk der Dolgorukoi von den Fürsten Trubezkoj und Tscherkuskoj vernichtet worden.

S. 27.

Der Senat oder diriairende Rath, der Synodus oder geistliche Rath und der Kriegsrath stellen die Reichsstände vor; sind aber nur ein Schatten davon, und können füglicher nebst dem Cabinetsrath als die vornehmste Collegia des regierenden Monarchen, in dessen blossen Willkühr ihre Ernennung beruhet, betrachtet werden. Inzwischen ist doch ihr Ansehen

sehen bey der Thronfolge und bey Revolutionen von großem Gewichte.

S: 28.

Der Rußische Adel bestand ehemals bloß aus Fürsten (Kneesen) und den übrigen Edelleuten, (Doworianen) unter welchen die Bojaren und Synbojarstkoj oder Bojaren Söhne, als angeessene Adliche, die über Leibeigene zu befehlen haben, einige Vorzüge genossen. Peter creirte Grafen und Baronen, und führte 1714. bey den adelichen Gütern die Untheilbarkeit ein, und gab deren Besitzern das Recht, solche nach Gefallen dem Würdiasten unter ihren Kindern zuwenden zu können. Uebrigens ist der Adel mit allen anderen Unterthanen der höchsten Majestät auf gleiche Art unterworfen.

a) Von Strahlenberg Cap. XII. Bl. 300. macht verschiedene Eintheilungen des Rußischen Adels, und führet die vornehmste davon an.

b) Petri Politick bey der neuen Erbfolge-Ordnung der Adlichen, Von Strahlenberg, 243.

c) Wie der Czar Feoder Petri I. ältester Bruder die schriftliche Urkunden und Privilegia des ganzen Rußischen Adels zu Staub und Aschen verbrant. Weber, I. 252.

1. Jus Publicum Imperii Ruslorum auctore M. MORGENSTERN, Halis Salicis, 1737. 8.

5. Reichsgeschäfte.

§. 29.

Alle in- und ausländische Staatsfachen werden in dem Cabinetsrath als dem höchsten Reichscollegio ausgemacht. Die Anzahl und Wahl der Beyfizer beruhet in des regierenden Monarchen höchsten Gutachten, welcher in Person darinnen präsidiret.

§. 30.

Die Griechische Religion ist die herrschende. Die von den Schweden eroberte Provinzen bekennen sich zur Lutherischen Religion, die zinsbare Tatarn sind noch größtentheils in dem Mahometanischen Aberglauben, wie die zerstreute Völker gegen Norden und Osten im Heydenthum erlossen. Man hat in jetztlaufenden Jahrhundert angefangen, das Christenthum unter ihnen auszubreiten. Dieses lobenswürdige Werk wird von einem besondern Collegio de propaganda fide in Petersburg dirigiret, und hat einen erwünschten Fortgang. Es werden auch andere Religionen im Reiche geduldet, und sind bloß die Jesuiten und die Juden daraus verbannet, doch ist von den letztern noch die und da eine heimliche Brut übrig.

a) Von der Religion in Rußland, Perry 239.
Von Strahlenberg, Cap. VIII.

b) 7. besondere Glaubenspuncte der Griechischen Kirche Siehe des Jesuiten ANTONII POSSEVNI Moscouiam, p. 159. edit. Antwerp und Dr. IO. GUILIELMI FEUERLINI diff. de Religione Ruthenorum hodierna, Gott. 1745.

c) Petrus suchte auch die Religion von den Schakten zu reinigen.

d) Project, so die Sorbonne dem Czar Peter zu Vereinigung der Griechischen mit der Lateinischen Kirche vorgelegt Weber, I. 445.

e) Man schäket ein dreißig Theil der Unterthanen — Mahometaner, und 3 mal so viel Heyden, Von Strahlenberg eb. das.

f) Die Lutheraner, Reformirte, Catholicken und Armenianer haben hie und da Kirchen. Die Catholicken allein auch Glocken. Von Haven, 10.

g) Den Jesuiten wurde 1719 anbefohlen, innerhalb 4 Tagen das Reich zu quittiren, indem dertelben gefährliche Machinationes, und wie gerne sie sich in politische Handel mischen, factsam bekannt wären. Weber, I. 362.

h) Daß unter den Russen viel heimliche Juden stecken, Weber, III. 59. und von Haven, 72.

S. 31.

Die Rußische Geistlichkeit besteht aus 4. Metropolitanen, denen zwar die Erzbischöfe und Bischöfe, (welche nur dem Titul nach unterschieden sind) als Suffraganii, die häufige Mönchs- und Nonnenklöster aber nicht untergeben sind. Denn diese stehen unter ihren eigenen Archimandriten, Kilari und Igumeni. (Aebten, Präbts)

Pröbsten und Aebtifinnen) Sie folgen der Regel des heiligen Basilii; einige wenige aber der Regel des heiligen Antonii. Die Stadt- und Landpfarrer nennen sie Protopopen, Popen (Erzpriester, Priester) und Diaconos, diese sind in unzähliger Menge. Petrus erhob sich zum Beherrscher der Geistlichkeit, da er ihre Güter einige Jahre einzog, das stolze Patriarchat unterdrückte, und an dessen Statt einen ihm unterthänigen geistlichen Rath (Synodum) von 12. Personen 1719. in Petersburg anordnete.

a) Weber, II. 16. und von Strahlenberg, 291. widersprechen sich in der Anzahl der Erz- und Bischöfe.

b) Petri Kluges Verboth, keine Mannsperson unter 50. und keine Weibsperson unter 40. Jahren in ein Kloster aufzunehmen, Weber, II. 135.

c) 1704. reducirte Petrus auf Anrathen des geheimen Raths Rußin Paschkin alle Landgüter der Geistlichkeit, 1711. gab er das meiste wieder zurück, hatte aber indessen ihre Reichthümer kennen lernen, und behielt sich alle 3 Jahr ein Don Gratuit vor. Weber, I. 46.

d) Macht und Troß der ehemaligen Patriarchen, von Strahlenberg, Cap. IX. 281. und Weber, II. 54.

e) Die Einrichtung des Synodi ist in der von Peter 1721. publicirten Kirchenordnung oder dem geistlichen Reglement, Danzig 1725. 4. nachzusehen.

S. 32.

Sonst ward in den Rußischen Gerichtshöfen nach den alten hergebrachten Gewohnheiten gesprochen. Iwan Basilow; ließ zuerst einige schriftliche Gesetze sammeln 1598. Alerius publicirte endlich 1647. das jetzt geltende Gesetzbuch Sobornie Vlohenie, (einhelliges und gesammtes Recht) welches durch die Verordnungen der nachfolgenden Tzaren vermehret worden. Die Gerichte heißen durchgängig Pricafen. Die 10. Gouverneurs haben die letzte Instanz, und sprechen absolut. Der Proceß ist sehr summarisch, und die Strafen hart, waren aber vor dem noch härter.

1. Iter in Moschouiam Augustini L. B. de Mayerberg et Horatii Guilielmi Caluuccii ab Imperatore Leopoldo ad Tzarem et Magnum Ducem Alexium Mihalowicz 1661. ablegatorum, descriptum ab ipso AUGUSTINO L. B. de MAYERBERG, cum Statutis Moschouitis ex Ruslico in Latinum translatis. fol.

a) Siehe Staat von Rußland, Theil II. Bl. 386. Webern, an verschiedenen Orten, und Olearii Moscowitische und Persianische Reisebeschreibung, Buch III. Cap. 20.

S. 33.

Die Einkünfte werden aus den Cammergütern, den Zöllen, der Accise, den Monipoliis mit inländischem Taback und Getränke, (das Schenk-

Schenkrecht von Bier, Mehl und Kornbranntwein) auch mit allen Sibirischen Waaren, (Pelzwerken, Rhabarbar u. s. w.) mit Salz, Caviar, Potasche, Weidasche, Hausblasen, Pech und Theer, aus dem Kaiserlichen Handel nach China, aus den Bergwerken, dem Münz- und andern Regalien gehoben.

Die *librae Revenuen* bestehn in den Auflagen auf die Unterthanen. Dahin gehören ihre Frohndienste, Proviantlieferungen und Geldabgaben. Die letztere sind entweder ordentlich, als die Landsteuern, die Abgaben von Badestuben, Mühlen, Teichen und andern Fischeereyen, Bienenstöcken, Wiesen, Gärten, der Grundzins von den schwarzen Plätzen in den Städten und Marktflecken, die Vermögenssteuer der Kauf- und Handwerksleute. Die Edelleute sind vom Grundzins und der Vermögenssteuer frey, bezahlen aber die Badestuben desto theurer. Die Stadt- und Dorf-Geistlichkeit bezahlt ohngefehr wie Bürger und Bauer, die vornehmere Praelaten wie die Edelleute. Die außerordentliche Auflagen bestehen in einem Kopfgelde, (*Tschaprosniedengi*) welches nach den verschiedenen Bedürfnissen des Staats von dem Bürger und Bauer bald geringer bald stärker abgetragen werden muß.

Die neue Conqueten in Europa, und die Cosacken in der Ukraine zahlen auf einen leidlichen Fuß. Der Zins der Tatarn und der Nord-

Nord- und Ostlichen Heyden besteht mehrentheils in Pelzwerk.

a) Vom Finanzstaat. Weber, I. 34. und von Strahlenberg Cap. X. Bl. 292.

b) Die Domainen werden durch Schenkungen und Confiscationen sehr verändert.

c) 5. große Zollhäuser zu 1) Petersburg, 2) Archangel, 3) Moscau, 4) Kiew, 5) Astracan.

d) Zu der Schweden Zeiten rechnete man den Zoll bloß in Riga 400.000. Rthlr. In Ansehung der Vermögensteuer sind die Bürger classificirt, und zahlen von einem halben Copicken bis auf 1. Rubel.

e) Unter Peter I. war der Caviar vor 100.000. Rubel, die Rhabarbar vor 20.000. Rubel und der Taback vor 12.000. Pf Sterling verpachtet Weber, II. 176. Das Schenkrecht trägt über 1. Million Rubel ein.

f) Schaden aus den häufigen Monopoliis, von Strahlenberg, 242.

g) Kayserlicher Handel nach China, Weber, II. 95.

S. 34.

Diese Einkünfte werden theils durch Administration theils durch Verpachtung gehoben. Die 10. Gouverneurs dirigiren in ihrem Provinzen auch das Finanzwesen. Man rechnet die gesammte ordentliche Einkünfte auf 20. Million

Millionen Rubel; doch würden sie weit höher steigen, wenn allem Unterschleif vorgebeuet werden könnte.

a) Von Strahlenberg giebt diese Summe an, 293. Uebrigens siehe Webern, I. 51.

S. 35.

Der Russe hat vorzügliche Eigenschaften, um einen tüchtigen Soldaten abgeben zu können, sonderlich wenn er wohl commandiret wird. Petrus I. goß das ganze Militärwesen in die Europäische Form: seit dem hat diese Nation ihren Kriegsruhm in den beyden mächtigsten Theilen der Welt gerechtfertiget: doch wird die Cavallerie von der Infanterie weit übertroffen. Man rechnet ihre reguläre Truppen auf 180.000. Mann, worunter die 4. Garde-Regimenter 10.000. das Artillerie Corps 7000. Mann betragen. Die schwarze Regimenter oder die ordentliche Landmiliz schäzet man auf 96.000. Mann stark. Auf Erfordern müssen auch die zinsbare Totarn, Cosacken und Calmucken mit 50. und mehr 1000. Mann auffitzen, und diese leichte Reuterey thut vortrefliche Dienste.

a) Petrus war unermüdet in Verbesserung seiner Kriegsmacht. Weber, I. 27. Perry, 435.

b) We

b) Besondere Anmerkungen von den Asiatischen Feldzügen des grossen Capitains, Grafens von Münich.

c) Von ihrer trefflichen Infanterie, Perry, 442. und von ~~S. 317~~, 342.

d) Fehler, so sich bisher bey der Cavallerie geküsset, Perry, eb: das. Weber, I. 28. und III. 2.

e) Seit Ausrottung der Strelitzen sind 2. Regimenter Leibgarde, Preobrazinskoi und Simanowskoi, und 2. Regimenter Seconde Garde, Ingermanlandskoi und Astracanskoi errichtet worden.

f) Die Artillerie Regimenter sind mit dazu gehörigen Feldzeughäusern in Moscau, Groß-Nowogrod und Schewskoi vertheilt.

g) Von ihrer Löhnung und übrigen Beschaffenheit siehe von Strahlenberg, 294. und von Haven, 288. und 306.

h) Pflanzschule von Soldaten in der Ukraine, von Haven, 313. und von Officiers in Petersburg.

§. 36.

Wenn Peter I. in seiner ganzen Regierung grosse Dinge ausgeführet; so hat er in der Errichtung der Rußischen Seemacht Mühe gethan. Vor ihm war auffer Archangel kaum der Name der See bekannt, und ein Rußisches Schiff oder Rußischer Seemann etwas unerhörtes. Er ward der Lehrmeister seines Volks mit solchem Fortgange, daß er mit
 R seiner

seiner eigenen Flotte über eine mächtige Seemacht triumphiren konnte. Sie besteht ausser den Fregatten aus ungefehr 40. Kriegsschiffen und 250. Galeeren. Die Flotte von Kriegsschiffen wird in die weisse, blaue und rothe Escadre getheilt. Die Galeeren können 20. bis 30. 000. Mann Fußvolk und Reuterey transportiren. Rußland hat alle Schiffsmaterialien in höchstem Ueberflusse, es hat Schiffsbaumeister und Matrosen gezogen, und läßt in der See-Academie zu Petersburg etliche 100. Edelleute zu Seeofficiers beständig nachziehen. Die Kriegsflotte wird in Kronstadt und Reval, die Galeeren in Petersburg verwahrt. An diesen 3. Orten sind auch Seemagazine und Schiffswerfte angelegt, doch ist der Schiffswerft zu Archangel der vornehmste.

a) Der eigentliche Urheber der Rußischen Marine ist der Vice-Admiral Cruys ein Holländer. Weber, III. 98.

b) Man rechnet auf der Rußischen Flotte 14. 000. Matrosen. Weber, III. 88.

c) See-Academie, eb. das. I, 221.

d) Rußland hat noch keinen vollkommenen Seehafen an der Ostsee.

e) Warum die Rußische Flotte nicht ansehnlicher wird, da doch jährlich 2. und mehr neue Kriegsschiffe in Archangel gebauet werden. Siehe überhaupt von Strahlenberg, 297. und von Haven, 6.

f) Herrliches Schiffsmagazin zu Petersburg.

6. Staatsinteresse.

S. 37.

Da Petri I. Regierung, aller gegentheiligen Vorwürfe ungeachtet, ein Inbegriff einer fast vollständigen Staatsklugheit ist; so scheint dieses der vornehmste Grundsatz des Rußischen Staatsinteresses zu seyn, seinen Fußstapfen nachzugehen, um dasjenige zu erhalten, was er ausgeführt, das fortzusetzen, was er angefangen, und das ins Werk zu richten, was er entworfen.

r. Martin Hassens wahre Staatsklugheit mit dem Exempel des Rußischen Kayzers Peters des Großen bestätigt, Leipzig 1739. 4.

a) Von Strahlenberg, Cap. VI. Bl. 224. bringt eine Menge Einwendungen gegen Petri Staatsklugheit vor, und disputiret darüber pro und contra.

b) Petri Politick, den häufigen Revolten vorzubeugen, Weber, I. 252.

c) Er hat weniger in Ansehung der Manufacturen und des Handels, als in Absicht auf das Kriegswesen vollführt. Ex. an der Verlegung des Archangelschen Handels nach Petersburg.

d) Project, Archangel zum Mittelpunct des Chinesischen Handels zu machen. Perry, 97.

R 2

c) Pro.

e) Project, das Ost-Indische Commercium nach Rußland zu ziehen.

f) Grosses Project, vermittelst einer Flotte Herr vom schwarzen Meer zu seyn, und dadurch den Handel nach dem Mitteländischen Meer offen zu haben, ist schon zweymal gescheitert. Hiezu ward Perry gebrauchet, der auch bey Boronik einen trockenen Hafen zu Stande brachte. In seinem Staat von Rußland, 13.

g) Der neue Seehafen Rogewick in Liefland ist auch ins Stecken gerathen. Von Strahlenberg, 299.



Das



Das VII. Hauptstück.

Staat

von

Dänemark.

Schriftsteller:

1. Etat présent de Danemarç traduit de l'Anglois, à Londres 1694. 12. Ist auch unter dem Titul herausgekommen: Memoires de M. MOLESWORTH, à Nancy 1694. 12.

2. Defense du Danemarc, traduit de l'Anglois, à Cologne 1696. widerleget Molesworths Unwahrheiten.

3. Relation du voyage fait en Danemarc en 1702. à la suite de l'Envoyé d'Angleterre (M. de VERNON) II. tomes, à Amsterdam 1710. 12.

4. ERICI PONTOPPIDANI Theatrum Daniae veteris et modernae, oder Schaubühne des alten und jetzigen Dänemarks, II. Theile, Bremen 1730. 4.

5. Ludwig Holbergs Dänemarkische-Norwegische Staats- und Reichs-Historie aus dem Dänischen übersetzt von Friedrich Gerhard Boff, Copenhagen 1731. 4.

I. Staatsveränderungen.

S. 1.

Nach der grossen Wanderung der Cimbrer, das ist, der Jütländer und Dänen, welche den Römern so viel Schrecken eingejaget, setzt sich die Familie der Skioldunger noch vor Christi Geburt auf den Thron, welche seit dem achten Jahrhundert durch verschiedene auswärtige Kriege berühmt wird, und Svenotto erobert gar Norwegen und Engelland.

S. 2.

Mit Canut dem Grossen welcher auch die Mark Schleswig erhält, fasset das Christenthum endlich Wurzel in Dänemark. Seine Nachkommen bringen sich durch ihre Ehebündnisse um Norwegen und Engelland. Sie machen zwar darauf einige Conqveten, sonderlich gegen die Wenden; verliehren sie aber auch wieder, bis Margaretha, eine Tochter des letzten Skioldungers Woldemars III. zu Ende des XIVten Jahrhunderts durch ihre Vermählung Norwegen, und durch ihre Tapferkeit Schweden an sich bringet, auch die 3. Nordische Kronen durch die Calmarische Union 1397. auf ewig vereiniget. Aber ihre Anverwandten geniessen dieser Glückseligkeit nicht lange: Erich aus Pommern wird verstoßen, und Christoph von Bayern stirbt 1448. ohne Erben.

S. 3.

§. 3.

Die Oldenburger werden auf den Thron gerufen. Christian I. erbet Holstein. Johannes theilet Schleswig und Holstein zum ersten Mal. Unter Christian II. reißet sich Schweden los. Friedrich I. des entflohenen Christians Vaters Bruder, fängt die Reformation an, Christian III. vollendet sie, und theilet Schleswig und Holstein zum andern Mal. Christian IV. ist ein trefflicher Regent; aber die anwachsende Gewalt des Adels macht unter Friedrich III. das Reich den Schweden zur Beute.

§. 4.

Ueber alles Vermuthen wird eben dieser Friedrich 1660. ein unumschränkter Erbmonarch. Christian V. erbet seines Hauses Stammgüter, und er sowohl als sein Sohn Friedrich IV. haben viel Handel mit Holstein und Kriege mit Schweden, wodurch endlich Schleswig der Krone wieder einverleibet wird. Seit dem genießet das Reich unter Christian VI. und Friedrich V. einer glückseligen Ruhe.

†: Ludwig Holbergs Dänische Reichs-Historie ins Teutsche übersezt, III. Theile, Flensburg und Altona 1743 • 1744. 4.

2. Beschaffenheit der Länder.

S. 5.

Dänemark liegt gleich über Deutschland gegen Norden. Es wird durch den Eyderstrom und die Lewensaue davon unterschieden. Seine andere drey Seiten sind mit lauter Wasser umschlossen. Gegen Abend wird es von der Nordsee, und insbesondere von dem Cattegat oder Schager-Rack, gegen Morgen von der Ostsee angespült; doch so, daß die Dänische Inseln eine dreyfache Strasse zwischen beyden Meeren offen lassen. Diese sind der kleine Belt, der grosse Belt und der Sund oder Drefund. Der letztere ist die gewöhnlichste und berühmteste Durchfahrt, und trennet Dänemark von Schweden. Der Dänische König hat unstreitig von allen dreyen Passagen die Oberherrschaft.

a) Die alte Grenze zwischen Teutschland und Dänemark war das Danewerk. Pontoppidan, I. 15. und 274 Nachher ist die Eudora Romani terminus Imperii geworden.

b) 3. besondere Eigenschaften der Ostsee. eb. das. 19.

c) Von der Natur dieser 3. Strassen aus der Nord- in die Ostsee, insbesondere, ob der Sund geschlossen werden könne.

d) Von den Streitigkeiten wegen der freyen Passage und der Entrichtung des Zolles mit Kayser Carl V. mit den Holländern und den Schweden. Siehe Voyage en Danemarc, p. 186. und Defense de Danemarc

marc p. 29. wo die Gründe wider und vor die Rechtmäßigkeit des Sundzolls angeführet werden.

c) Wie die kluge Königin von Engelland Elisabeth durch Ankauf der kleinen Insel Huen sich der freyen Straße in die Ostsee versichern wollen.

§. 6.

Dänemark besteht aus etlichen Inseln und der Halbinsel Jütland. Die Inseln theilt man in die 2. große, Seeland und Fühnen, und in die übrige kleinere. Jütland wird in Nord- und Süd-Jütland, oder in Jütland an sich selbst und in das Herzogthum Schleswig eingetheilt, zu beyden sind noch verschiedene umherliegende kleine Inseln und Eyländer gehörig. Dänemark ist in die 6. folgende große Gouvernements, die zugleich Bisthümer sind, als das Seeländische, Fühnische, Ripische, Aarhufische, Wiburgische und Aalborgische abgetheilt, und ist davon nur Schleswig ausgenommen, welches bloß aus 13. Aemtern bestehet.

a) Man rechnet in ganz Dänemark 56. Aemter, 137. Harden (Gerichtsbezirke von 10. 20. Kirchspielen) 11. Lehngraffschaften, 2000. Kirchen, 83. Städte und Flecken, 21. Königliche, und ohngefähr 1000. adeliche Schlösser, Pontoppidan, I. 23.

§. 7.

Der Dänische Boden ist größtentheils niedrig und eben. Seeland und der mittlere Strich
 R 5 von

von Jütland ist weniger fruchtbar, als die übrige Länder, welche ihre Einwohner zwar hinlänglich ernähren; aber auffer einigem Getreyde, als Korn, Haber, Gersten, Erbsen und Buchweizen an Ausländer wenig abgeben können. Jütland liefert überdies viel Hornvieh und Pferde, und die Insel Bornholm eine Menge Kalks. Die Seeufer sind fischreich genug. Uebrigens fehlen Metalle, Salz und zum Theil auch Holz, Flachs, Hanf und Wolle.

a) Langer Strich Heidelandes von dem Eymfurt in Nord-Jütland bis an den Harz. Pontoppidan, I. 313.

b) Laland wegen der Erbsen berühmt, Pontoppidan, I. 184.

c) Jütland hat einen unvergleichlichen Kornboden. Das Stift Aarhus ist der Kern der Provinz, und führt allein jährlich 100.000. Tonnen Getreyde aus. Pontoppidan, I. 362. und Defense de Danemarck, p. 38. Von dem einträglichen Ochsen- und Pferdehandel in Jütland, eb. das. 443.

d) Neue Tabacksplantagen in Jütland, eb. das. 345.

e) Salz wird etwas weniges aus dem Seewasser in Jütland gemacht. eb. das. 302. und 449.

S. 8.

Copenhagen ist die Königliche Residenz, die Hauptstadt des ganzen Reichs, und ein Inbegriff alles dessen, was eine Stadt merkwürdig

dig, vollreich und nahrhaft machen kann. Das von Christian VI. darinnen erbaute Schloß ist unter allen Königlichen Residenz-Schlössern in Europa das bequemste. In der Gegend um Cöppenhagen sind verschiedene Lustschlösser: Friedrichsberg, Jägersburg, Friedensburg und sonderlich Friedrichsburg erbauet.

a) Von Cöppenhagen, Pontoppidan, I. Cap. 2.

b) Von dem Brande daselbst 1728. eb. das. Bl. 72.

c) Von der der Stadt Cöppenhagen so nützlichen Insel Amack, wodurch auch der Christianshaven for-
mitt wird Defense de Dan. 19. und Pontoppidan, I. 59.

d) Das neue Schloß Christiansburg ist von Pirnaischem Steine aufgeführt, und 1740. feyerlich bezogen worden.

e) Von den Königlichen Lustschlössern, eb. das. Cap. III. und von Friedrichsburg, dem Dänischen Versailles, besonders, Voyage en Danemarck, 140.

S. 9.

Die beste Festung und der vornehmste Seehafen in Dänemark ist eben gedachtes Cöppenhagen. Sonst sind Croneburg am Sund, Nyborg in Fühnen, Friedrichsodde in Jütland und Friedrichsort oder Christianpreis am Kielerhafen besetzt: Corsøer, Callumborg, Holbeck, Wordingborg in Seeland; Nyborg, Alsens, Knefemünde in Fühnen; Alsborg, Aarshus, Horsens, Rinkjoberg in Jütland; die Appen-

Appenrader-Förde, Flensburger-Wick, Eckernförder-Wick nebst andern Meerbusen in Schleswig können vor Seehäfen passieren, sind aber meistentheils offen.

a) Von den Dänischen Seehäfen, Defense de Dan. II.

b) Zütland hat an der Westseite keinen guten Seehafen, Pontoppidan, I. 316. und 445.

S. 10.

Die Krone Dänemark besitzt auch das Königreich Norwegen mit dem angrenzenden Stücke von Lappland, welches sie Nordland nennen. Der Boden ist zwar sehr kalt, gebirgig und morästig, auch zum Ackerbau und Viehzucht fast ganz untüchtig; aber an Eisen-, Kupfer- und Silberbergwerken gesegnet, und an vortrefflichem Bauholz unerschöpflich. Die Seeufer sind überflüßig fischreich. Die Hauptstadt Bergen nebst Drontheim sind zugleich gute Festungen und Seehäfen: Christiania, Friedrichstadt, Christianstein, Friedrichshall, Winger sind die übrige Fortereffen, und scheint Norwegen überhaupt sowohl von der Land- als See- seite unüberwindlich.

a) Von Norwegens Ueberfluß und Mangel, Holberg, St. 42.

b) Von dem Norwegischen Gladbodd. eb. das.

c) Man zählt 18. Eisenbergwerke, so aber nicht alle

le im Gange sind, 5. Kupferminen, und das reiche Königsberger Silberbergwerk, worinnen allein über 12. 00. Mann arbeiten, und werden in derselben Gegend je länger, je mehr Silberadern entdeckt. Man hat auch unter König Christian IV. Golberg gefunden, Holberg, 46.

d) Gefährliche Seeküste von Norwegen.

S. II.

Ferner gehört den Dänen das halbe Herzogthum Holstein nebst den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst in Teutschland. Sie haben auch ihre Colonien auf den beyden Inseln St. Thomas und St. Croix in America, eine kleine Festung Christiansburg auf der Küste von Guinea in Africa, und die Stadt Tranquebar nebst dem Schloß Dansburg und einem District Landes auf der Comandelschen, oder insbesondere auf der Malabarischen Küste in Asien. Endlich besizen sie auch gegen den Nordpol die Insel Island und ein Stück von der Küste von Grönland.

a) Von den Colonien auffer Europa siehe Holberg, Cap. VIII, von den Inseln in America LABAT in seinen Voyages aux Isles de l'Amérique, tom. VII. ch. XIV.

b) Island giebt Wolle, Viehhäute, Butter, Unschlitt, Fische, Salz, Schwefel, Salpeter; Grönland allerhand Thierhäute und Fischthran.

1. Johann Andersons Nachrichten von Island, Grönland und der Strasse Davids, Hamburg 1746. gr. 8.

3. Beschaffenheit der Einwohner.

§. 12.

Da Dänemark an sich selbst nicht gar volkreich ist, und die nördliche grosse Nebelkänder wenig angebauet sind; so kann die Anzahl der Einwohner nicht anders als sehr mäßig seyn. Die Dänische und Norwegische Sprachen sind nur dem Dialect nach unterschieden, und haben aus der Vermischung der alten Gothischen und Teutschen Sprache ihren Ursprung genommen.

a) Daß Dänemark ehemals volkreicher gewesen, leugnet Holberg Bl. 42. nicht.

b) Pontoppidan, Th. II. Cap. VIII. Bl. 144. behauptet, daß die Hälfte der Dänischen Wörter vom Teutschen so unterschieden, als Nacht und Tag, und führet die Einmischung der Teutschen Wörter von den Wanderungen dieser Völker und der Bekehrung zum Christenthum her.

§. 13.

Der Däne ist gemeiniglich groß und stark. Man hält ihn kalter und feuchter Complexion. Er liebt die Ruhe und Gemächlichkeit und die äußerliche

äusserliche Pracht, ist von stillem Wesen, aufrichtig, gastfrey und gutthätig, folgsam, treu und von sich selbst weniger eingenommen, als andere Nationen. Man beschuldiget viele unter ihnen der Freßigkeit und Faulheit. Uebrigens hält er in seinem ganzen Thun und Lassen die Mittelstrasse. Der Norweger ist fast ein umgekehrter Däne, und seine Neigungen kommen mehr mit dem Genie der Schwedischen Nation überein.

a) Der Dänen Tugenden und Laster handelt so wohl Solberg, Cap. I. als Pontoppidan, Theil II. Cap. VI. weitläufig ab.

b) Der beißende Molesworth legt ihnen die Mädelmäßigkeit zur grossen Last, Solberg gestehet solche ein, und macht eine Tugend daraus, Bl. 20.

S. 14.

Man kann nicht leugnen, daß Dänemark nicht in den meisten Wissenschaften einige grosse Gelehrte hervorgebracht; es legt auch die Universität Coppenhagen mit ihren 4. Collegiis und andern weisen Veranstellungen von der Mildthätigkeit des Oldenburgischen Stammes gegen die Wissenschaften ein unverwerfliches Zeugniß ab: Doch ist die Zeit, da die Dänen es andern weisen Europäischen Nationen in der Gelehrsamkeit gleich thun sollen, noch zukünftig.

a) Von dem Statu rei litterariae Danicae, Pontoppidan, Th. II. Cap. IX. Bl. 130.

b)

b) Von der Univerſität Copenhagen, Solberg, Cap. V. Bl. 175. und Voyage en Dan. 211.

c) Die 4. Collegia ſind 1) die Regenz, ſo mit dem Kloſterhauſe oder der Communität vereinigt worden, ſie heißt auch Collegium Regium, 2) Collegium Walkendorſianum, 3) Mediceum, 4) Elerſianum. Pontopidan, I. 44. und Solberg, 215.

d) Was die Academie durch den groſſen Brand 1728. gelitten.

e) Daß die Theologie am meiſten, das Studium Juris am wenigſtens darauf florire.

f) Schickſale der 2. Ritter-Academien zu Soroe und zu Copenhagen, und der Aſtronomiſchen Inſtitution.

S. 15.

Noch im ganzen vorigen Jahrhundert war Dänemark faſt ohne alle Manufacturen. Friedrich IV. ſeit Endigung des Schwediſchen Krieges, und Chriſtian VI. haben groſſe Bemühungen angewandt, ſolche in Flor zu bringen. Man findet nunmehr in Copenhagen eine Königl. Lacken-Fabrick mit andern Wollmanufacturen, einige Leinwebereyen, Cottondruckereyen, Färbereyen, Seifen-Zucker- und Salzfiedereyen: Es werden auch Spißen, Treſſen, Sammet, Flor, Papier und Porcellain gemacht. In Jütland und Schleswig findet man Woll-Leinen- und Gewehr-Fabricken, die Sonderiſche Spißen, die Nanderiſche und Odenseiſche Handſchuhe. Doch wird von allen dieſen Manufacturen

eturen sehr wenig auswärts verführt, die meiste reichen lange noch nicht zur eigenen Nothdurft des Reiches zu, und erwarten noch mehrere Vollkommenheit und Ausbreitung.

a) Dieser Manufacturen gedenkt Zoberg im Cap. vom Handel und Gewerbe, und Pontoppidan sowohl Theil II. Bl. 161. als an verschiedenen andern Orten.

§. 16.

Der ganze Handel nach Dänemark wurde sonst von den Hansestädten angetrieben. Diese sind von den Holländern größtentheils, und einiger Maassen auch von den Engländern angestochen worden. Christian IV. beförderte das ganze Dänische Seewesen, und Christian V. machte ernstliche Anstalten, sein Volk zum Seehandel aufzumuntern. Seit dem befahren die Dänen mit eigenen Schiffen die meiste Nordliche Küsten von Europa. Coppenhagen hat das Monopolium mit ausländischem Taback, Salz, Wein und Brandtwein. Der Handel nach Island wird von denenjenigen Kaufleuten getrieben, welche die einzelne Seehäfen pachten. Der Handel ausser Europa wird durch die Ost-Indische und die vereinigte Ost-Indische und West-Indische Compagnien geführt. Dänemark führt weit mehr ein als aus, und leidet also im Handel; da im Gegentheil Norwegens Ueberfluß die eingeführte Waaren überwiegt: wie-

S

wohl

wohl auch der Norwegische Handel in jeßigem Jahrhundert sehr abgenommen.

a) Von den Hansestädten, und ihren 4 grossen Niederlagen.

b) Streit mit den Hamburgern wegen ihres iuris restringendi auf der Elbe.

c) Errichtung der Defensions-Schiffe 1671. und deren Privilegia. Schwürigkeiten hiebey, dadurch endlich diese Anstalten ins Stecken gerathen.

d) Bedingungen des Copenhagischen Monopoli.

e) Isländische Compagnie octroyirt 1619. erneuert 1680. In jeßigem Jahrhundert ist sie aufgehoben, und dafür die Verpachtung der Isländischen so wohl Fischer, als Schlächterhäfen vermittelst eines öffentlichen Anschlags auf 6 Jahr eingeführet worden. Man zählet 25. dergleichen verpachtete Häfen oder Ladungsplätze. Von den Lurendreyers.

f) Erste Verordnung zu Formirung der Ost-Indischen Compagnie von 1616. Neue Octroy von 1698. Revenuen des Königs davon. Vermehrung des Capitals durch eine Association von 1728.

g) Der Swineischen Compagnie Ursprung unter Friedrich III. 1658, der West-Indischen unter Christian V. 1671, ihre Vereinigung 1680.

h) Pontoppidan rechnet die Ausfuhr aus Dänemark jährlich auf 3. 100. 000. Rthl., was nach Norwegen und Island geht mit begriffen.

i) Seit Endigung des Schwedischen Krieges soll die Anzahl der Dänischen Schiffe und Seeleute, und das quantum der ausgeführten Waaren noch einmal so hoch gestiegen seyn, als es sonst gewesen.

k) Der

k) Der Verfall des Norwegischen Handels ist America zuzuschreiben. Siehe überhaupt Solberg, Cap. VIII. und Pontoppidan, Th. II Cap. X.

§. 17.

Man rechnet in Dänemark nach Mark und Schillingen. 16. Schillinge machen 1. Mark das ist 4. ggr. 6. Pf. und 6. Siebentheil. Die übrige gangbare Münzen sind Ducaten, Kronen zu 4. M. halbe Kronen, 12. Schillingstücke, 8. Schillingstücke, Dütchen zu 6. Sch. und Fyrke, deren 4. 1. Sch. betragen.

a) 1. Mark Dänisch verhält sich zu 1. Mark Lübisich wie 1. zu 2., 1. Mark Lübisich zu 2. ggr. wie 8. zu 7., 1. Mark Banco oder Specie's zu 1. Mark courant wie 8. zu 7. folglich 1. M. Banco zu 8. ggr. wie 4. zu 3.

b) Strekt wegen der neuen 12. Schillingstücken mit Hamburg.

c) Vom Dänischen Münzwesen siehe Pontoppidan, II. 167. und noch weitläufiger Solberg, Cap. IX. Bl. 681.

4. Staatsrecht.

§. 18.

Seit dem die Arve = Rnevolds = Regerings = Acte als die letzte Landfestninge König Friedrichen III. im Jahr 1660. zurückgegeben worden; sind alle ehemalige Reichsgrundgesetze

§ 2

erloschen

erloschen, und ist an deren Stelle das von Friedrich III. d. 14. November 1665. unterschriebene, und von Friedrich IV. d. 4. September 1709. publicirte Königliche Gesetz (Lex Regia) getreten, welches als ein vollkommenes, unbewegliches und unwidersprechliches Gesetz und Verordnung zu ewigen Zeiten gehalten und geachtet werden soll.

a) Diese Lex Regia ist auf Königliche Kosten von Michael August Rög aus dem Original auf das sauberste abgeschrieben, von C. von Rönischen mit allerhand Bignetten und andern Zierrathen auf allen Rändern ausgeschmückt, und von A. Reinhard in Kupfer gestochen worden. Der Schatz der hiesigen Universitäts-Bibliothek pranget auch mit diesem Kleinode, und ist dessen vollständiger Titel folgender:

LEX REGIA Det er: Den Souveraine KONGE-LOV, sat og given af den Stoormegtigste Højbaarne Fyrste og Herre Herr FRIDERICH den TREDIE af Guds Naade Konge til Danmark og Norge, de Wenders og Gothers, Hertug udi Schlesvig, Holsten, Stormarn, og Dithmarschen, Greve udi Oldenburg og Delmenhorst; og af Hans Maj. underskreven d. 14. Novemb. 1665. søm den Stoormegtigste Højbaarne Fyrste og Herre Herr FRIDERICH den FIERDE af Guds Naade, Konge til Danmark og Norge, de Wenders og Gothers, Hertug udi Schlesvig, Holsten, Stormarn, og Dithmarschen, Greve udi Oldenburg og Delmenhorst allernaadigt haver befalet ved offentlig Tryk at vorde publiceret. d. 4. Septemb. Aar. 1709. in Landarten Format.

S. 19.

Der jetzregierende König von Dänemark Friedrich V. ein Sohn König Christians VI. und der Prinzessin Louise Sophie Magdalene von Brandenburg, Culmbach ist geboren 1723. und kam zur Regierung 1746. Er hat sich mit der königlichen Prinzessin von Großbritannien Louise 1743. vermählt, aus welcher Ehe der Kronprinz Christian 1749. und zwei Prinzessinnen Sophia Magdalena und Wilhelmina Carolina erzelet worden.

S. 20.

Der vollständige Titel des Königes ist: Friedrich V. von Gottes Gnaden König in Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Ditmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst.

1. D. CHRISTIANI LUDOVICI SCHEIDII
diss. de Regii Vandalorum tituli Augustissimis Daniae Regibus iam pridem familiaris origine et causa, Hauniae 1743.

a) Christoph von Bayern ließ sich Archirex Regni Daniae nennen, Hrn. H. Schmaussens Einl. in die Staatswissenschaft, Theil II, Bl. 4. aus CYPRAEI Annal. Episc. Slesvic. p. 371.

b) Ob Wenden mit Recht Vandalorum übersetzt werde.

c) Man findet Münzen und Diplomata, worauf

Rex Daciae und Slauorum statt Daniae et Vandalarum stehet.

d) Zancf mit Schweden über Gothorum und Gotorum Rex. Siehe überhaupt Pontoppidan, II. 6.

§. 21.

Das Königliche Wappen wird durch das Danebroaische Kreuz quadriert, und ist mit einem Mittel- und Herzschilde versehen. Im letztern igeigen sich die Oldenburgische 2. Overbalken und das Delmenhorstische Kreuz; im Mittelschilde erblickt man das Holsteinsche Nesselblatt, den Stormarischen Schwan und den Ditmarsischen Reuter. Das Hauptschild präsentiret die 3. Dänische Leoparden, den Norweaischen Löwen mit der Helleparthe, die 3. Schleswigischen Löwen und den Wendischen Lindwurm.

a) Die Dänische Leoparden sind unter Wolde-
mar II. wo nicht erst aufgekomen; doch wenigstens
erst recht mode geworden.

b) Die 3. Kronen wurden das Wappen der Cal-
marischen Union Seit deren Aufhebung führte es
Schweden eine Zeitlang allein, bis Christian III. 1548.
es dem Dänischen einverleibte. Die blutige Strei-
tigkeiten darübe sind bekannt. Die Schweden erwei-
sen, daß ihre Könige vor der Union es schon geführt,
die Dänen aber wollen von ihren Königen ein gleiches
behaupten.

c) Warum Friedrich IV. das Schleswigische Wap-
pen aus dem Mittel- in den Hauptschild versetzt. Sie-
he

de Holberg, Cap. X. Bl. 711. und Pontoppidan, II. 200.

§. 22.

Seit der Erbmonarchie ist sowohl die Anzahl der Hofbedienten, als die Pracht des Hofstaats ansehnlich vergrößert worden. Christian V. hat auch die 2. alte Ritterorden erneuert, und ihre Statuten vermehret. Der vornehmste davon heißt der Elephanten-Orden, und rührt wahrscheinlich aus dem 12. Jahrhundert von Canut VI. her, der andre ist der Danebrog-Orden, und ist von Waldemar II. oder dem Sieger gestiftet. Der erste wird das blaue Band genennt, hat nach den Statuten 30. Ritter, und wird nur an Personen vom hohen Adel oder den höchsten Aemtern, und der Evangelischen Religion zugethan, verliehen. Den andern nennt man das weisse Band, er besteht ordentlich aus 50 Rittern. Alle Ritter vom Elephanten-Orden müssen vorher Ritter des Danebrog-Ordens gewesen seyn. Beyde haben auch ihre prächtige Ordensketten.

a) Holberg, Cap. XIV. Bl. 790. Pontoppidan, II. Cap. 4. Voyage en Danemarck, p. 440-452

§. 23.

In den ältern Zeiten ist Dänemark erblich gewesen, in dem 16ten und 17ten Jahrhundert wurde die Einwilligung der Stände zur Thronfolge

folge je länger, je nothwendiger. Durch das unveränderliche Königsgesetz ist festgesetzt: 1) Der Regent soll der unverfälschten Augsburgischen Confession zugethan seyn, 2) von Friedrich III. in absteigender Linie abstammen, 3) rechtmäßig und ehelich gebohren seyn. 4) Das Reich ist untheilbar. 5) Die ältere Linie hat allezeit vor der jüngern, 6) die nähere Linie vor der mehr entfernten, 7) das männliche Geschlecht vor dem weiblichen, 8) und eine Prinzessin aus männlichen Stamme vor einem Prinzen aus weiblichen Stamme den Vorzug.

a) Der historische Streit zwischen Johan Bano und dem Baron Olaus von Rosenkrantz über die Erbllichkeit der Dänischen Krone verwandelt sich in Ansehung des letztern in einen fatalen Criminal Proceß.

b) Wem aus dem Königlichen Geschlecht das Erbrecht offen bleiben soll, dessen Namen und Geburtstag muß dem regierenden Könige stracks kund gethan, und darüber ein Instrumentum in-sinuationis begehret werden, Lex Reg. art. 39.

c) Wenn der Reichserbe bey Erlangung der Krone sich ausserhalb des Reichs befindet, so soll er innerhalb 3. Monathen sich darinnen finden, oder es soll die Krone auf den nächsten in der Linie fallen Lex Reg. art. 23.

d) Daß schon ein Ast der Nachkommenschaft Friedrichs III. von der Thronfolge ausgeschlossen worden.

e) Daß das Dänische Königliche Gesetz die vollkommenste Reichs-Erbfolge-Ordnung in der ganzen Welt sey.

§. 24.

Das mündige Alter des Königs soll das 14te Jahr seyn, wenn er nehmlich nach zurückgeleatem 13ten Jahre das 14te angefangen. Die Vormundschaft soll nach der schriftlichen Verordnung des leztabgelebten Königs bestellet werden. In deren Ermangelung soll die verwittwete Königin, welche des unmündigen Königs leibliche Mutter ist, so ferne sie sich nicht wieder verehelichet; sonst aber der nechste Prinz von Geblüte, welcher im Reiche persönlich gegenwärtig ist, und allezeit anwesend seyn kann, das Reich administriren. Doch sollen in beyden Fällen die 7. vornehmste Königliche Ministri zu Hülfe und Beystand genommen, und alles durch die mehresten Stimmen ausgemachet werden, wobey die Regentinn oder der Regent 2. Stimmen haben soll: Ist keine Königin oder kein Prinz vom Geblüte vorhanden, so sollen die 7. Ministri mit gleicher Macht und Auctorität das Reich administriren.

a) Lex Regia, art. 8. bis 15.

§. 25.

So bald ein König mit Tode abgeheth, fällt dem nechsten Anverwandten in der Erblinie Krone und Scepter nebst dem Titul und der Gewalt eines erblichen Monarchen gleich denselben

§ 5

Augen

Augenblick zu, so daß keine weitere Uebergebung auf einige Weise nöthig ist; nichts desto weniger soll ein König mit christlichen und anständiger Ceremonien gesalbet werden, und kann er sich auch während der Minderjährigkeit salben lassen.

a) Die Ursache sät Art. 16. des Königlichen Gesetzes hinzu: Damit die Welt erkenne, wie die Könige von Dänemark und Norwegen es für den größten Ruhm schätzen, sich Gott zu unterwerfen, und vor die allerhöchste und größste Macht halten, von dem allerhöchsten Gott durch die Diener seines Wortes zu glücklichem Antritt ihrer Regierung durch einen heiligen Segen geweyhet zu werden.

b) Die Reichs-Insignien werden in Rosenburg verwahrt. Man schätzet die Krone allein auf 700. 000. Rthl. Pontoppidan, I. 38.

b) Die Catholische Ceremonien bey der Krönung schaffte Christian III. ab, und ließ solche durch Johann Bugenhagen oder Pomeranum nach Evangelischer Weise einrichten. Siehe Progr. Lipsienſe ad orationem Panegyricam, qua Friderico V. inaugurationis et coronationis sollempnia gratulatus est *FRIDERICUS CHRISTIANUS A KRAGH*, Lips. 1747. fol.

§. 26.

Die Regierungsform war sonst eingeschränkt, und die wichtigste Reichsgeschäfte wurden auf den Reichstagen (Herrendage, oder Danenhoeve) mit Bewilligung der 4. Reichsstände, des Adels, der Geistlichkeit, der Bürgerschaft und des Bauernstandes beschlossen. Nach

Nach und nach wuchs der Adel den übrigen Ständen und selbst den Königen zu Kopf, endlich 1660. ward der König unumschränkt, da alle 4. Stände des Reichs Friedrichen III. und allen seinen männlichen und weiblichen Nachkommen alle Rechte der Majestät, unumschränkte Gewalt, Souverainetät und alle königliche Herrlichkeiten und Regalien ungezwungen, und ohne einiges des Königs Anreizen, Zuthun und Begehren aus eigenem freyen Willen und wohlbedachtem Rath aufgetragen und übergeben.

Nunmehr ist der König von Dänemark an kein menschliches Gesetz gebunden, er erkennet keinen Obern und Richter weder in geistlichen noch weltlichen Sachen als allein den einigen Gott, hat die höchste Gewalt Gesetze zu geben und abzuschaffen, ist die Quelle aller Titul, Würden, Ehrenämter und Diensten; hat das höchste Recht des Krieges, Friedens, der Bündnisse und der Auflagen, die höchste Gewalt in geistlichen Sachen, und stehet bey ihm allein, alle Rechte und Regalien der Majestät zu seinem Nutzen und Besten anzuwenden. Er kann, als ein souverainer und absoluter Monarch, von den Unterthanen mit keinem Eyde oder vorgeschriebener Obligation verbunden werden. Kurz: er ist ein freyer, souverainer, allerhöchster und in allem vollkommene Macht habender Monarch und Erbkönig.

Nor

Norwegen ist seit 1537. der Krone Dänemark incorporirt, und seit dem als eine unterworfenene Provinz angesehen worden.

a) Lex Regia ab init. et art. 1-7.

b) Voyage en Danemarc, p. 85: Danemarc est le país où regne le Gouvernement le plus absolu de l'Europe et en même tems le plus legitime: les peuples ayant renoncé à toute ombre de liberté d'une maniere si authentique qu'ils ne doivent s'en prendre qu'à eux mêmes, s'ils se trouvent trop chargés.

c) Wie sehr den Königen vor 1660. so gar in Ansehung ihrer eigenen Domainen die Hände gebunden gewesen, siehe Holberg in seiner Dänischen Reichs-Historie bey Beschreibung der Revolution, Th. III. Bl. 445.

d) Von der Norwegischen Incorporation, eb. das. Th. II. Bl. 367.

§. 27.

Es giebt in Dänemark keine Herzogliche oder Fürstliche Familien. Der Grafen- und Freyherrntitul ist erst von Christian V. 1671. eingeführet. Der niedere Adel hergegen ist zahlreich, und zum Theil ausländischer Herkunft. Sonst war das Ansehen und die Privilegia des alten Adels ausserordentlich groß. Durch die Einführung der Erbmonarchie fiel alles bis auf einige Vorrechte, die ihnen aus Königlichem Gnade verstattet worden.

a) Warum keine Herzogliche Familien, Defensio de Dan. 90.

b) Von

b) Von den Graffschaften und Baronien, Pontoppidan, II. 45.

c) Pontoppidan zählt 113. einheimische alte und neue, nebst 44. ausländischen Adlichen Familien.

d) Von ihrer ehemaligen Macht, Holberg 589.

e) Von ihren jetzigen Privilegien siehe die Königl. Verordnungen von 1688 eb. das.

f) Wie die Leibeigenschaft oder Bornede in Seeland durch ein Edict von Friedrich IV. vom 21. Febr. 1702. eingeschränkt worden.

5. Reichsgeschäfte.

§. 28.

In vorigen Zeiten war das höchste Collegium der Reichsrath, welcher aus 23. adelichen Reichsräthen bestand, und waren die wichtigste Staatsangelegenheiten zwischen den 4. hohen Kronbedienten, dem Reichshofmeister, Reichscanzler, Reichsmarschall und Reichsadmiral getheilet. Seit 1660. ward der Staatsrath gestiftet, an dessen Statt 1676. der noch jetzt gebräuchliche geheime Rath errichtet worden. Es dirigiret solchen gemeinlich ein Großcanzler, und der König präsidiret selbst darinnen. Diesem Collegio sind 3. Canzleyen subordinirt, 1) die Dänische, worinnen die inländische sowohl Dänische als Norwegische Affairen, 2) die Deutsche, worinnen die Schleswigische, Holsteinische, Oldenburgische, zugleich aber auch alle ausländische Staatsangele-

angelegenheiten, 3) die Kriegscanzelen, worinnen alles, was die Land- und Seemacht, Festungen, Zeughäuser und Seehäfen anbetrifft, besorget werden.

a) Solberg, Cap. XV. von den hohen Collegien, Bl. 803. Pontoppidan, Th. II. Cap. II. Bl. 18.

§ 29

Nirgends ist die Reformation so ruhig vollführt worden, als in Dänemark. Das Jahr 1536. ist der Zeitpunkt des abgeschafften Papstthums, und 1537. der Zeitpunkt der allein herrschenden Evangelischen Lutherischen Lehre. Die Symbolische Bücher sind nach der heiligen Schrift die 3. älteste Symbola, die unveränderte Augsbургische Confession und der kleine Catechismus Lutheri. Andere christliche Religionen nebst den Juden werden in gewissen Städten und unter besonderen Einschränkungen geduldet. Der Eifer der Dänischen Könige hat auch in Island und unter den Malabaren das Licht des Evangelii mit gutem Fortgange angezündet.

a) Friedrich II. warf die Formulum Concordiae ins Feuer, und ließ solche im ganzen Reich verbieten 1580.

b) Man duldet die Reformirten, Catholicken, Arminianer, Rennonisten, Quäcker und seit 1684. auch die Juden.

c) Den Jesuiten ist unter Lebensstrafe verboten, sich im Reiche betreten zu lassen.

d) In

d) In Copenhagen ist von Friedrich IV. ein besonderes Missions-Collegium zu Befehrung der Heiden errichtet.

e) Siehe überhaupt Pantoppidan, Th. II. Cap. VII. Bl. 104. Holberg, Cap. IV. Bl. 99.

§. 30.

Die Dänische Geistlichkeit besteht aus 12. Bischöfen, unter welchen zween den Titul Metropolitane führen. Diesen sind die 160. Pröbste, und den Pröbsten die Hadesbrüder oder der Stadt- und Dorfpfarrer subordinirt. Sie haben überhaupt reichliche und grössere Einkünfte, als in andern Protestantischen Ländern. Die Pröbste visitiren jährlich ihre untergebene Geistliche und Schulbediente, haben die erste Instanz über sie, und halten jährlich 2mal Conuentum. Die Bischöfe visitiren ihre Stiftskirchen, ordiniren die Stiftsgeistlichkeit, und halten mit ihren Pröbsten zu bestimmter Zeit Synodum prouincialem, (Landmode.) worinnen sowohl Justisfachen über geistliche Processen und geistliche Personen als auch sacra und Ministerialia abgehandelt werden. Die Hadespriester wählen, und der Bischof bestätiget den Pröbst. Die Bischöfe setzt der König, dessen Stiftsfallningsmann auch in den Synodis Prouincialibus mit dem Bischofe zugleich präsidiret.

a) In Schleswig allein ist noch zur Zeit kein Bischof; sondern bloß ein General- Superintendent.

b) Die

- b) Die Einkünfte der Geistlichkeit bestehen in Landgütern und Zehenden.
- c) Die Bischöfe genießen überdies ein besonderes Cathedralicum, und die Ordinations-Gebühren.
- d) Weichgeld in Dänemark abgeschafft.
- e) Jedes Bistum hat sein Collegium von 4. oder 5. Canonicis, die jährlich 2mal Tampertag halten, und darinnen in Ehescheidungs- und andern Materiis Juris Canonici sprechen.
- f) Versorgung der Priesterwitwen.
- g) Siehe überhaupt Pontoppidan, Th. II. Cap. V. Bl. 76. und Voyage en Danemarck, p. 497.

§. 31.

In Dänemark gelten keine ausländische Gesetze; sondern alles wird nach dem Codice Christianeo, oder dem Dänischen Lowbuch, (Danske-Low) geschlichtet, welches herrliche Werk 1683. publiciret worden. Doch ist den Norwegern ihr besonderes (Norske-Low) 1687. gegeben, und den Schleswigern das Jütsche Lowbuch gelassen worden.

- a) Friedrich III. ließ durch den Staatsrath, Crasum Binding, das Dänische Lowbuch von 1661. bis 1669. sammeln, Christian V. ließ es durch die gelehrteste Leute 5. bis 6. Mal revidiren.
- b) Lobspruch des Dänischen Rechtes aus der Feder des Dänischen Erzfeindes Molesworths.
- c) Besonderheiten dieses Gesetzbuches aus Voyage en Danemarck, p. 292. und 523. und Pontoppidan, II. 29.
- d) Das

d) Das Norwegische Lowbuch hat seinen Stoff aus dem Dänischen, doch mit solchen Veränderungen die nach dem Unterschiede der Länder nöthig gewesen.

e) Das Jütische Lowbuch ist von Waldemar II. 1240. publiciret, und hat viel aus dem Römischen und dem Sächsischen Rechte.

S. 32.

Die Gerichte sind dreyerley, 1) die Harde- und Birktinge sind ordentlich die erste Instanz; so wohl in den Städten, als auf dem Lande. Sie bestehen aus einem einzigen Richter, (Herriz-Boiat) der seinen Tingschreiber hat, und werden wöchentlich gehalten. Von hier appellirt man an den Stadtrath oder an die Landgerichte, (Landtinge) welche gemeiniglich aus 4. Richtern (Land-Dommers) bestehen, und monatlich Session halten. Endlich ist die letzte Instanz das höchste Gericht in Copenhagen, welches fast das ganze Jahr durch gehalten, und jährlich im März vom Könige selbst eröffnet wird. Die Proceffe sind kurz und wohlfeil, und in den Tingerichten pflegt der Bauer sein eigener Sachwalter zu seyn.

a) Den Tingen sind in Criminalsachen und Grenzstreitungen 2. Sandmänner (Veridici) nach Art des Englischen Jury zugeordnet.

b) Landgerichte sind zu Ringstätt in Seeland, zu Odensee in Fühnen, zu Wiborg in Jütland. In Norwegen ist das Ober-Hofgericht.

2

c)

c) Vor die Hofbediente ist das Hof- und das Burggericht in Coppenhagen angeordnet.

d) Weise Abkürzungen des Processus. Siehe überhaupt Solberg, Cap. XV. und Pontoppidan, Th. II. Cap. II.

S. 33.

Die Einkünfte des Königs bestehen 1) in den Domainen, die man unter die ansehnlichste in ganz Europa zählt, und anderen Regalien, 2) in den Zöllen, sonderlich dem Sund-Zoldinger- und den Norwegischen Zöllen, 3) in der Accise oder so genannten Consumtion, 4) im Stempelpapier, 5) in der Landsteuer, die entweder nach den Tonnen hart Korn oder nach dem Pfluge bezahlt wird, und 6) in dem Antheil an den geistlichen Zehenden. Die Adelige und die Geistlichkeit haben einige Befreyungen. Die außerordentliche Auflagen setzt der König nach eigenem Belieben, dahin gehören Fortifications-Gelder, Viehschakung, Kopf- und Vermögensteuer.

a) Der Zoll bey der Durchfahrt aus der Nord- in die Ostsee wird in allen 3. Meerengen bezahlt, 1) bey Helsingör, 2) bey Nyborg, 3) bey Fredericia. Helsingör hat aber den Hauptzoll, und heißt daher der Dänische Goldberg.

a) Cautel, der Defraudation des Sundzolls vorzubeugen.

c) Eine Tonne hart Korn ist der achte Theil eines Teutschen Pfluges. Proportion zwischen dem, was der Amts- und was der adeliche Bauer zahlt.

d) Von

d) Von den Einkünften siehe Pontoppidan, II. 39.

S. 34.

Noch in dem jezigen Jahrhundert fanden sich bey dem Cammerwesen viele Unbequemlichkeiten, und es gelang erst Friedrichen IV, die Rentkammer 1719. in eine solche gute Ordnung zu bringen, daß sie andern Reichen zum Muster dienen kann. Das Cammer-Collegium besteht aus 3. Deputirten für die Finanzen und 6. zugeordneten Besizern. Durch diese 9. Personen zusammen wird die ganze Einnahme, durch die 3. ersteren aber werden allein die Ausgaben besorget. Unter diesem Collegio stehet die Cammer-Canzeley, das sind 3. Secretarien, 1. der Dänisch- und Norwegischen, 1. der Deutschen Cammer-Canzeley, und, 1. der Cameral-Justizsachen. Die Revenüen werden von 17. Rentschreibern gehoben, unter welchen alle zu Dänemark gehörige Provinzen nach gewisse Comptoirs abgetheilt sind.

a) Holberg, Cap. XV. Bl. 819.

S. 35.

Von der Dänen Tapferkeit hat man zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedentlich geurtheilet. Ehemals war das Waffenrecht in den Händen des Adels und der Städte. Seit der Erbe

Erbmonarchie haben die Könige einen ansehnlichen Kriegsstaat gehalten, und man rechnet die reguläre Truppen auf 30. 000. Mann, unter welchen die Cavallerie ihres gleichen suchet. Friedrich IV. formirte überdies 1701. eine Landmiliz von 15. 000. bis 18. 000. Mann, welche sehr wohl eingerichtet ist. Er stiftete 1714. in Copenhagen eine Cadetten Compagnie von 100. Mann, er theilte 1717. das Reich in 12. Neuer Cantons, und erbauete zum Unterricht der Soldatenkinder 240. Schulen. Das ganze Kriegswesen wird durch das General-Land Commissariat besorget.

a) Beschreibung der Dänischen Streitbarkeit, Holberg, Bl. 16.

b) Uebersicht Holberg, Cap. XI. Bl. 728. und Pontoppidan, Th II. Cap. III. Bl. 32.

c) Von der Landmiliz, Voyage en Danemarck, p. 353.

S. 36.

Der Dänen Seeruhm ist ohne Anfechtung. Schon in alten Zeiten waren sie zur See fürchterlich. Christian IV, der König unter den Seecapitains seiner Zeit, brachte die Dänische Flotte wieder in Ansehen, Christian V. und Friedrich IV. haben damit grosse Thaten gethan. In Friedenszeiten werden ungefehr 15. seegelfertige Kriegsschiffe und 5000. Matrosen unterhalten. Im Kriege kann Dänemark bis auf 30. Kriegs-

Kriegsschiffe von der Linie und 20. Fregatten ausrüsten, und solche mit 12.000. Matrosen besetzen. Sie bedienen sich auch der Pramen mit gutem Vortheil. Die Schiffsmaterialien haben sie im Ueberfluß. In Coppenhagen wird die Flotte verwahrt, woselbst auch das treffliche Land- und See-Arsenal, der Schiffsholm, eine Seeacademie von 50. Edelleuten, und ein beständiges Corps von 3000. Matrosen angetroffen wird. Das See-Commissariat besorget die Oeconomie, und das Admiralitäts-Collegium die Gerichtsbarkeit und das Commando bey der Flotte.

a) Die Pramen sind schwimmende Blockhäuser. Die Dänen haben solche erfunden, aber ausser der Ostsee sind sie nicht zu gebrauchen.

b) Von dem Arsenal, Voyage en Danemarck, 456.

c) Von dem Schiffsholm, eb. das. p. 463.

d) Das Matrosen-Corps besteht in 60. Compagnien, die in 6. Divisionen oder Classen eingetheilt sind. Der Verfasser des Voyage en Dan. zieht ihre Einrichtung den Französischen Classen vor, p. 117. und 122.

6. Staatsinteresse.

S. 37.

Dänemark ist durch die Errichtung der Erbmonarchie aus einem mäßigen Staat ein ansehnliches Reich geworden. Diese unumschränkte

te Gewalt aufrecht zu erhalten, zugleich aber auch durch Verbesserung der Manufacturen und Beförderung des Handels das Volk aus der Armuth und Schläfrigkeit zu ziehen, und durch eine beständige Flotte sowohl seine Grenzen zu besetzen, als besonders die Herrschaft im Sund zu behaupten, muß kein Mittel verabsäumt werden.

a) Ob die Klagen gegründet seyn, daß durch die Einführung der willkührlichen Herrschaft die Wiffenschaften, der Preis der Güter und der Handel gefallen, Voyage en Danemarc, p. 144.

b) Schwürigkeiten im Manufactur- und Commercienwesen.

c) Vorschlag, zu Sperrung des Sundes eine Rißbanc bey Kronenburg anzulegen. Voyage en Dan. p. 181.



Das



Das VIII. Hauptstück.

Staat

von

Schweden.

Schriftsteller:

1. (M. HENRICI SOTERI) Suecia, siue de Suecorum Regis Dóminiis et opibus commentarius politicus, Lugd. Batau. 1633. 16.

2. MICHAEL O WEXIONII epitome descriptionis Sueciae, Gothiae, Fenningiae et subiectarum prouinciarum, Aboae 1650. Ist wieder aufgelegt in SIMONIS FRIDERICI HAHNII collectione monumentorum veterum et recentium, tom. II. p. 124.

3. Historisch, Politisch, und Geographische Beschreibung des Königreich Schweden, II. Theile, Frankfurt und Leipzig 1708. 8.

4. L'Etat présent de la Suede traduit de l'Anglois de M. ROBINSON, nouvelle Edition augmentée de plusieurs remarques, à Amsterdam 1720. 8. Die erste Französische Ausgabe ist ohne Namen des Verfassers schon 1695. 12. gedruckt worden.

I. Staatsveränderungen.

§. 1.

Die alte Völker in Schweden werden unter dem Namen der Gothen durch ihre grosse Wanderungen, und das Land selbst durch die Annehmung des Christenthums, und durch die Vereinigung des Schwedischen und Gothischen Reichs im XI. Jahrhundert den Ausländern bekannt. Doch lassen die innerliche Unruhen das Reich zu keinen Kräften kommen. Magnus Smeck bringt zwar durch Vermählung Norwegen, und durch den Krieg mit Dänemark Schonen ans Reich, aber auch durch seine üble Regierung sich und seine Familie um Krone und Scepter. Albrecht von Mecklenburg wird zum Könige erwählt; allein Margaretha, Erbinn von Dänemark und Norwegen, zwingt ihn, Verzicht auf Schweden zu thun, und vereiniget darauf 1397. alle 3. Nordische Reiche.

§. 2.

Diese Zeit der Vereinigung fällt den Schweden zu einer unerträglichen Last. Carl Cnutson, der zuletzt noch König wird, und die Steuern machen den Dänen die Krone verschiedene Mal streitig, endlich nach dem Stockholmer Blutbade 1520. gelingt es den Schweden, sich der Dänischen Dienstbarkeit zu entreissen.

S. 3.

Gustav Wasa bringt die Krone 1521. auf sein Haupt, und nach glücklich vollendeter Kirchen- Reformation auch auf seine männliche Nachkommenschaft 1544. Allein seine Theilung des Reichs, die wunderliche Regierung Erichs XIV. und die Papistische Maximen Johannis und seines Sohnes Sigismunds, des Königs von Polen, verwickeln das Reich in schreckliche Unruhen, welche endlich Carl IX. und sein Sohn Gustav Adolph dämpfen. Dieser große Held macht die Schwedische Waffen den Russen, welche auf Ingermannland und Liefland renuntiiren, den Polen und dem Kayser fürchtbar, und seine Tochter Christina erwirbt 1645. Fempeland, Herrendalen, die Inseln Gothland und Oesel von Dänemark; und 1648. Vor-Pommern, Bremen, Behrden und Wismar vom Teutschen Reiche, dankt aber halb aus Furcht und halb freywillig ab, und hülft ihrem Vetter Carl Gustaven dem Zweybrücker zur Krone 1654.

S. 4.

Carl Gustav kriegt mit großem Glück gegen Polen und Dänemark. Jenes renunciiret auf Liefland, und dieses muß Schonen, Halsland, Bleckingen und Bahuslehn abtreten, und die Schweden vom Sundjolle frey erklären. Carl XI. nimt eine grausame Reduction der ver-

äusserten Cammergüter vor, und macht sich absolut, Carl XII. stirbt nach vielen 9. Jahr glücklich, und 9 Jahr unglücklich geführten Kriegen, und läßt das Reich in letzten Zügen, und den Wasischen Stamm ohne männliche Erben 1718.

S. 5.

Die Reichsstände wählen Ulricam Pleonoram, Carls XII. jüngere Schwester zur Königin, und werfen die unumschränkte Gewalt durch eine vorgelegte Capitulation über den Haufen 1719, lassen aber doch zu, daß die Königin ihrem Gemahl Friedrichen, Erbprinzen von Hessen-Cassel, die Regierung überträgt 1720. Unter ihm erhohlt sich das Reich in einer 20jährigen Ruhe, welche zwar durch den unglücklichen Krieg mit Rußland 1741. unterbrochen; aber 1743. durch Abtretung eines Districts von Finnland, und durch die bedungene Wahl des Thronfolgers Adolph Friedrichs aus dem Hause Holstein wieder befestiget wird.

2. Beschaffenheit der Länder.

S. 6.

Schweden ist nach Rußland das weitläufigste Reich in Europa. Die Russen und Dänen sind seine Nachbarn. Eigentlich aber stößt es an Norwegen, an das Dänische und Ruß-

Russische Lappland und an das Russische Finnland. Die andere Grenzen macht die Nordsee, der Sund und die beyde grosse Meerbusen der Ostsee, der Bothnische und der Finnische.

a) Zu Lande ist es gegen Norwegen durch eine Kette von ungeheuren Gebürgen verwahrt.

b) Von der Seeseite hielte man eine feindliche Landung wegen der viel Meilen langen Scheeren gar unmöglich; aber die Russen haben das Gegentheil bewiesen.

§. 7.

Das Clima ist so kalt, daß das Land oben gegen Norden fast unwohnbar wird. Schweden hat viele und grosse Seen, Moräste, Gebürge und Waldungen, so daß wohl der halbe Theil des Landes zum Anbau unbequem ist.

§. 8.

Schweden besteht eigentlich aus dem Königreiche Schweden an sich selbst und aus dem Großfürstenthum Finnland. Jenes wird wieder in drey Provinzen, als Schweden, Gothland und Nordland eingetheilt. Zu Schweden gehören die 5. Landschaften 1) Upland, 2) Südermannland, 3) Westermannland, 4) Nericien und Dalecarlien; zu Gothland 1) Ost-Gothland, 2) West-Gothland 3) Süder-Gothland; zu Nordland 1) Gestrilien, 2) Helsingen, 3) Angermannland 4) Meddelpad, 5) Jemterland

land, 6) Bothnien, 7) Lappland. Von Finnland haben zwar die Russen ein Stück abgerissen; doch ist der grössere und fruchtbarere Theil noch in Schwedischen Händen.

S. 9.

Die südliche Schwedische Provinzen sind zum Theil an allerhand Getreyde, und Schäferereyen gesegnet. Allein das Getreyde ist doch lange nicht zureichend, und die wenige Wolle zum Verarbeiten sehr grob. Schweden leydet überdies Mangel an Salz, die Gartenfrüchte verlieren je höher herauf, je mehr Geschmack und Güte. Hingegen zeigt sich ein Ueberflus an Fisch, und Flügeltwerk, Wildpret und wilden Thieren. Die Pferde haben sie zwar nicht groß, aber doch dauerhaft, und sowohl als das Hornvieh zureichend. Man hat nunmehr auch Flachs, Hanf und Taback zu bauen angefangen. An Bauholz und an den Bergwerken hat das Land einen grossen Schatz. Die Eisenbergwerke sind unerschöpflich, an den Kupferminen aber befürchtet man einen Abgang. Man findet auch Silber, Bley, Alaun, Bitriol, Schwefel und Kreyde darinnen.

a) Der Sommer ist kurz, aber so heiß, daß das Getreyde in weit wenigerer Zeit als bey uns reiset.

b) Brod von Dirk. und Fichtenrinden, Stroh und Wurzeln.

c) Finnland das Rübenland.

d) Ueberflus an Lachsen, Hechten und Strömlingen

gen. Der Slaus Bothnicus ist reich an Seehunden.

e) Alles Vieh fällt wegen der Kälte kleiner.

f) Allerhand rare Pelzwerke, doch nicht in grosser Menge. Nutzen aus den Nordländischen Kenntnissen.

g) Flachs sonderlich in der Provinz Helsing.

h) Von den Metallen und Mineralien und überhaupt von Schwedens Mangel und Ueberfluß siehe Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. I. und ROBINSON, ch. I.

§. 10.

Stockholm ist der Sitz des Reichs, eine grosse und prächtige Stadt, die auf 6. Inseln erbauet ist. Die vornehmste Königliche Lust- und Jagdschlösser sind Carlsberg, Ulrichsthal, Drontingsholm, Swartipe, Grypsholm, Strömholm, Kungssöhr, Kungslena und Wendersborg, die alle an angenehmen Strömen oder Seen liegen, so daß man mehrentheils sowohl zu Wasser als zu Lande hinkommen kann.

§. 11.

Die Schwedische Festungen sind fast durchgängig zugleich Seehäfen, unter diesen sind nach Stockholm die merkwürdigste Gothenburg, Warberg, Halmstadt, Landskron, Malmoe, Christianstadt, Carlskron, Calmar.

a) Stock.

a) Stockholm ist ein vortreflich geräumiger und sicherer Hafen, hat aber 3. grosse Fehler.

b) Daher ist von Carl XI. der neue Hafen Carls Kron seit 1679 mit schweren Kosten angeleget worden, welcher dennoch auch seine Unbequemlichkeiten hat.

1. (*ERICI* Comitiss à *DAHLBERG*) *Succia antiqua et hodierna*. III. tomi, fol. Dieses kostbare Werk ist vor 1708. nicht herausgekommen, es besteht aus 453. Kupferstichen. P. Lagerlof und nach ihm der Königliche Historiographus Hermelin haben eine vollständige Geographische Beschreibung dazu zuverfertigen angefangen, aber seit ihrem Absterben ist das Werk ins Stecken gerathen.

§. 12.

Seit dem in jetzigem Jahrhundert verschiedene herrliche Nebenländer von der Krone abgekomen, ist Schweden fast gänzlich in seine alte und natürliche Grenzen wieder eingeschränkt worden. Doch ist ihm von seinen Conqueten das Bahuslehn in Norwegen, ein Stück von Vor-Pommern und die Stadt Wismar übrig geblieben.

1. *Erich Tunelds Geographie von Schweden, Finnland und den Schwedischen Provinzen in Teutschland* ist zu Stockholm 1747. 8. in Schwedischer Sprache herausgekommen; aber noch nicht in eine allgemeinere Sprache übersetzt.

3. Be-

3. Beschaffenheit der Einwohner.

S. 13.

Schweden ist nach Proportion seiner Größe lange nicht zureichend bevölkert, und der Mangel an Menschen ist durch den 22 jährigen Krieg in jetzigem Jahrhundert gewaltig vermehret worden. Die Schwedische Sprache ist aus der alten Gothischen und der Nieder-Teutschen vermischt. Finnland hat seine eigene ursprüngliche Sprache, welche eine Mutter der Esthischen, Lettischen und Curländischen Sprache ist.

a) Exempel, daß in einer Provinz, die noch nicht die äußerste gegen Norden ist, kaum 4700. Seelen innerhalb 225. Teutschen Quadrat- Meilen anzutreffen. Öörting. Gelehrte Zeit. 1748. Bl. 315 aus Hr. Bergens Disputation.

b) Von der alten Gothischen Sprache, den Runensteinen und Runenstäben, den Litteris Runis und Ulphilanis. Siehe überhaupt Beschreib. von Schweden, Th. I. Cap. 2.

c) Von der Finnländischen Sprache besonders, Webers verändertes Rußland, III. 64.

S. 14.

Ein Schwede ist wohl gewachsen, und gegen alle Fatiguen gehärtet. Sein Wesen ist ernsthaft, und seine Aufführung bedachtam. Er lebt vor sich mäßig, aber in Gesellschaft prächtig

tig. Er ist redlich, im Arbeiten unermüdet, seinem Herren gehorsam, und gegen Fremde gastfrey. Man soll in Schweden alle Laster seltener, als das Mißtrauen antreffen.

a) *ROBINSON*, ch. IV. p. 47. und Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. II. Bl. 34.

§. 15.

Die Gelehrsamkeit wird hier sehr hoch geachtet. Unter ihren 3. Universitäten Upsal, Abo und Lunden ist die erste die älteste und berühmteste. In Teutschland steht auch die alte Academie zu Greifswalde unter Schwedischer Hoheit. Unter Carl XI. ist 1668. das berühmte Antiquitäten Collegium, und unter dem jetzigen Könige Friedrich 1728. eine Societas Regia Litteraria et Scientiarum beyde zu Upsal errichtet worden. Die Schweden legen sich seit einiger Zeit hauptsächlich auf die Deconomische Wissenschaften, und in Untersuchung der Landes-Altterthümer thut es ihnen keine Nation in Europa juwor.

a) Wie sich die Schweden gegen die Beschuldigung, daß sie ferrei ingenii wären, verantwortet.

b) Besondere Einrichtung der weltberühmten Academie zu Upsal, welche sonderlich durch Gustav Adolphs und Christinâ Freygebigkeit in Aufnehmen gebracht werden.

c) Das

c) Das Antiquitäten-Collegium ist auf Kosten des Königs errichtet worden. Forttheil der Nation daraus.

d) Privilegia und Bemühungen der Schwedischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften. Schwedische Bibliothek, St. IV. Bl. 359.

§. 16.

Vor Gustav Basa waren die Schweden nur mit Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischerey occupirt. Seit ihm fing man an, die Landes-Materialien, sonderlich Metalle und Holz zu verarbeiten. Carl XI. war besorgt, die Künste und Handwerker zu vermehren und zu verbessern. In den neuesten Zeiten hat man außerordentliche Mühe angewandt, durch Manufacturen, wo nicht Geld zu verdienen, doch wenigstens zu ersparen. Alles was von Kupfer, Messing, Eisen und Stahl gemacht werden kann, wird in Schweden fabricirt, und haben sie Stück- und Glocken-Gießereyen, Pistolen, Carabiner, Musquetenschußfrevne Bruststücke, und Ankerschmiedereyen, und viele Kupfer- und Messingfabriken. Man findet auch allerhand Woll-, Leinen- und Seiden-Manufacturen, Zucker-, Salz-, Schwefel- und Salpetersiedereyen, Vitriol- und Alaunwerke, Glashütten und Porcellanfabriken darinnen.

a) Wie Danzig und Lübeck ehemals von der Schweden Unwissenheit profitirt.

u

b)

b) Des Herzogs von Alba Grausamkeit gerieth Schweden zum Vortheil.

c) Carls XI. Bemühung, aus der Persischen Seyde Schwedische Manufacturen zu machen.

S. 17.

Sonst trieben die Hansestädte den Handel auf Schweden, und die Lübecker erhielten gar unter Gustav Wasa auf eine Zeitlang ein Privilegium exclusivum darüber. Hernach wurden die Holländer Meister vom Schwedischen Handel; mußten aber solchen bald mit den Engländern theilen. Christina munterte ihr Volk zuerst zum eigenen Seehandel auf, unter Carl XI. stieg und fiel der Handel. Seit noch nicht 30. Jahren haben sich die Schweden mit Macht darauf gelegt, solchen in die Höhe zu bringen. Sie führen ihre verarbeitete Metalle, als lerhand Holz, Pech, Eher, Potasche, Salpeter, Pulver, Fische, Pelzwerk aus. Sie brauchen Getreyde, Salz, Wein, Brandtewein, Gewürze, Wolle, Seyde und verschiedene Manufacturen davon. Man hat auch durch hohe Zölle und Verboth einiger ausländischen Manufacturen der Geldverschwendung vorgebeuget. Stockholm genießet grosse Vorrechte im Handel, und hat eine Banco, worüber die Reichsstände Eviction leisten. Ferner ist zu Beförderung der Commencien eine Handels-Compagnie nach Ost-Indien und der Levante zu Gothenburg 1732. aufgerichtet, welche sich

sich seit 1740. ziemlich aufgenommen. Das ganze Manufactur- und Handelswesen steht unter der Direction des Commerciens-Collegii.

a) Gustavs Commercientractat mit Franz I. von Frankreich.

b) Christind dreyfacher Zolltarif auf die Aus- und Einfuhr der fremden und einheimischen Kaufleute.

c) Carls XI. harte Gesetze gegen ausländische Kaufleute, die sich in Schweden gesetzt.

d) Siehe überhaupt *ROBINSON*, XII. 84. und Beschreib. von Schweden. Th I. Cap 26.

e. P. J. Marpergers Schwedischer Kaufmann. Wismar, 1706. 8.

S. 18.

Man rechnet ordentlich nach Thaler Silbermünz und Silberör. 32. Silberör betragen 1. Thlr. Silbermünz. Es werden Ducaten, ferner von Silber Carolinen zu 20. Silberör in ganzen, halben und doppelten Stücken; von Kupfer aber die Kupferthaler und Kupferör in ganzen, halben, vierthel und sechstel Stücken geschlagen.

a) Die eingebildete Münzsorten sind Mark Silber und Mark Kupfer, welche sich wie 9. zu 1. verhalten. 6. M. Silber, oder 18. M. Kupfer machen 1. Spec. Thaler. In eben der Proportion verhalten sich auch die Silberthaler zu den Kupferthalern, und die Silberör zu den Kupferör. Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. XXV.

U 2

b)

b) Von den ehemals geschlagenen Kupferplatten, und warum deren Ausfuhr verboten worden.

c) Wie Schweden unter Carls XII. Regierung durch die elende Münzsorten ruiniret worden.

4. Staatsrecht.

§. 19.

Durch die von Carl XI. dem Reiche aufgedrungene unumschränkte Gewalt wurden die alte Reichsgesetze verfilgt. 1718. suchten die Reichsstände solche wieder hervor, und errichteten daraus die von der Königin Ulrica Eleonora 1719, und von König Friedrichen mit einigen Veränderungen 1720. bestätigte Regierungsform, welche nebst den ältern und neuern Reichstagschlüssen die Schwedische Reichsgrundgesetze formiret.

a) Die von der Königin Ulrica Eleonora bestätigte Regierungsform findet man in Hrn. Hofr. Schmaussens Corp. Iur. Gent. Acad. tom. II. p. 1762.

1. Andreas Anton Stiernmann hat aller Schwedischen Reichstäge und Reichs-Convente Abschiede, wie auch Erbvereinigungen, Regimentsformen, Versicherungen und Bewilligungen so von 1521. bis 1727. beschloffen worden, in Schwedischer Sprache herausgegeben, 4. Bände, Stockholm, 1728. u. f. in Fol.

§. 20.

§. 20.

Der jetzt regierende König Friedrich, ein Sohn Carls Landgrafen von Hessen-Cassel und Maria Amalia Prinzessin von Curland, ist geboren 1676. Seine andere Gemahlinn, Ulrica Eleonora, Carls XI. von Schweden jüngere Tochter, und nach Carls XII. Tode erwählte Königin von Schweden übertrug ihm nach einer jährigen Regierung die Krone 1720. Weil er ohne Erben lebt, so haben sich die Schweden in der Person des Herzogs von Holstein und bisherigen Bischofs von Rutin, Adolph Friedrichs, 1743. einen Thronfolger erwählt, welcher sich 1744. mit der Preussischen Prinzessin Louise Ulrica vermählet, und durch Erziehung der beyden Prinzen Gustavs und Carls seinem Hause den Schwedischen Thron gesichert hat.

§. 21.

Der König titulirt sich: Friedrich von Gottes Gnaden König in Schweden, der Gothen und Wenden, Großfürst von Finnland.

a) In den ältesten Zeiten nannten sich die Schwedische Regenten Könige von Upsal.

b) Auch eine Zeitlang Herren von Lappland, worüber so wohl als über den Titel: der Gothen und Wenden König, mit Dänemark Streit entstanden.

c) Die Schwedische Titulatur ist wegen der verschiedenen Conqueten und königlichen Familien beständig

diger Veränderung unterworfen gewesen Siehe überhaupt *JOANNIS LOCCENI* antiqu. Sueo. Goth. cap. IX. f. 59. und *J. C. BECMANNI* syntagma dignitatum, diff. III. cap. II. p. 174.

§. 22.

Das Wappen des jetztregierenden Königs ist quadriert, und führet 3. güldene Kronen wegen des Königreichs Schweden, und einen rothgekrönten Löwen wegen des Gothischen Reichs nebst dem Hessen-Casselischen Wappen im Mittelschilde.

a) *ELIAS BENNER* in thesauro nummorum Sueo-Gothicorum, tab. I. II. III. und aus ihm *DAHLBERG* in Succia antiqua et hodierna, tom. I. tab. VIII. erweisen den Gebrauch der 3. Kronen in den Schwedischen Münzen nicht nur aus dem XI. Jahrhundert; sondern wollen solche gar noch vor dem 9ten Jahrb. gefunden haben.

§. 23.

Der Schwedische Hofstaat ist seit der Wahl des Thronfolgers noch ansehnlicher geworden. Man fand ehedem am Schwedischen Hofe verschiedene Ritterorden, sie waren aber gänzlich in Abgang gekommen, bis 1748. König Friedrich den Seraphinen-Orden, welchen Magnus Smeeck 1334. gestiftet, den Schwerdt-Orden, den Gustav Wasa 1523. errichtet, und den Nordstern-Orden wieder erneuert hat. Man nennt solche das blaue, gelbe

de und schwarze Band. Alle 3. haben ihre Ordenszeichen und Devisen. Der Seraphinens-Orden ist der vornehmste, und die Ritter davon sind zugleich Commandeurs der übrigen Orden.

a) Alte Orden 1) Brigittinen Orden, 2) Heylands-Orden von Erich XIV. 1561. gestiftet, 3) Lamms-Gottes Orden von Johann III. 1569. errichtet, 4) Amaranthen-Orden, von Christina 1651. ausgetheilt, deren sämtliche Ordenszeichen, in Suecia antiqua et hodierna, tom. I. tab. IX. anzutreffen.

b) Siehe überhaupt Mercure hist. et pol. 1748. mois Juin, p. 679.

§ 24.

Schweden war in alten Zeiten ein Wahlreich; Gustav erlangte die Erblichkeit vor seinem männlichen Stamm 1540. und 1544. Diese Erblichkeit hat seit dem viele wichtige Veränderungen erlitten. Doch ist allezeit vor dem würllichen Antritt der Regierung des Königs eine Declaration der Stände vorhergegangen. Nunmehr hat man festgesetzt:

Daß die männliche Leibeserben zur Reichsfolge berechtiget seyn sollen, auf eben dieselbe Art, wie es der Reichstags-schluß von 1650. vermag, und darinnen enthalten ist. Art. 3. der Schwedischen Regierungsform.

a) Die alte Wahl geschah bey dem Morasteen unweit Upsal.

b) Reichstagschluß zu Derebroe 1540, Erbverein zu Westeraas 1544. erweitert zu Nördping 1604, und zu Stockholm 1627. und 1634, eingeschränkt 1650. und 1660, wieder erweitert zu Stockholm 1683. und durch Carls des XI. Testament 1693. und eben dessen Successions-Ordnung. *WEXIONIUS*, lib. V. cap. 4. et 5.

i. Sammlung aller wegen der Schwedischen Regierungsfolge *pro* und *contra* herausgekommenen Schriften, Stockholm 1719. 4.

§. 25.

Sonst war der Antritt des 18ten Jahres zur Majorennität des Königes bestimmt, und die Krönung wurde zwar ordentlich, aber oft erst nach vieljähriger Regierung celebrirt. Anzuseh ist der Termin der Volljährigkeit weiter erstreckt, der ungewisse Krönungstermin aber festgestellt, und mit der Uebernehmung des Regiments vereinigt worden:

Es mag keiner den Thron betreten, ehe er seine 21. Jahre völlig zurück gelegt, bey der Stände Zusammentunft seine Versicherung von sich gestellet, sich krönen lassen, und seinen Königlichen Lyd abgeleget, wie das Schwedische Gesetz vermag. Art. III. der Regier. Form.

§. 26.

Die Schwedische Regierungsform war in
alten

alten Zeiten eingeschränkt. Carl XI. machte sich absolut, aber nach Carls XII. Tode sind die Majestätsrechte in sehr genau bestimmte Grenzen eingeschlossen worden. Der König genießet in ihrer vollkommenen Macht und Gewalt allerdings ungekränkt alle Königliche Rechte, so im Schwedischen Gesetze beschrieben, und in der neuen Regierungsform nicht eingeschränket sind. Art. 8.

a) Carl XI. warf die alte Regierungsform in der That um, ließ ihr aber noch den Schein. Und denoch untersteht sich *JACOB WILDE* in *historia pragmatica Sueciae*, p. 678. zu behaupten: *venimus ad epocham absolutioris monarchiae (regnante Carolo XI.) qua abolitum fuisse ius publicum, adeoque oppressa libertate, foedum seruitutis iugum subiisse Suecos perperam seu crediderunt, seu prodiderunt exteri.*

b) *WEXIONIUS* lib. V. cap. 10. p. 277. specifi- cirt die vornehmste Majestätsrechte, wie sie zu Christi- na Zeiten gewesen, aber auch diese gelten nicht alle mehr.

c) Ueberhaupt läßt sich von den Einschränkungen der Majestätsrechte mehr sagen. Siehe fast alle Ar- tikel der Schwedischen Regierungsform.

§. 27.

Dem Könige ist ein Reichsrath von 24. Personen zugeordnet, und lieget ihm ob, sein Reich mit, und also nicht ohne, vielweni- ger wider der Reichsräthe Rath zu regieren, welche den König auch unbefragt und unbes-
U 5 ruffen.

ruffen, was des Reichs Recht sey, erinnern, auch hindern müssen, daß keine Rathschläge vor die Hand genommen werden, wodurch die Stände könnten unterdrückt, deren Freyheit gekränkt, und das Regiment der unumschränkten Eigengewalt wieder eingeführet werden. Art. 13. und 14.

a) Zu den Reichsräthen schlagen entweder die Reichsstände auf dem Reichstage oder ein Ausschuß derselben 3 Personen vor, woraus der König einen ernennet. Art. 12.

b) Die Zahl der Reichsräthe ward 1731. auf 16. herunter gesetzt, ist aber 1734. auf 20. wieder angewachsen.

c) Kein wichtiges und allgemeines Reichsgeschäft kann ohne Gegenwart von wenigstens 10. Reichsräthen beschlossen werden. Art. 15.

d) Des König Meinung gilt so viel als 3. Stimmen im Reichsrath eb. das.

e) Wenn der König verhindert wird, so decidiren die Reichsräthe alles, was keinen Aufschub leidet. Art. 16.

f) In allen hohen Collegiis präsidiret ein Reichsrath. Art. 18. bis 21.

§. 28.

Es giebt in Schweden 4. Stände des Reichs, 1) den Adel, wozu auch die Stabs-officiers bis auf 1. Capitaine von jedem Regiment gerechnet werden, 2) die Geistlichkeit, 3) den Bürger, und 4) den Bauernstand. Der
Schwe

Schwedische Adel wird seit Erichs XIV. Zeiten in die Grafen, Freyherrn und den niedern Adel eingetheilt. Die Deutsche Provinzen haben an der Reichsstandschaft keinen Antheil, sondern werden als unterworfenen Länder, doch ihren wohlhergebrachten Rechten und Freyheiten unbeschadet, regieret

a) Sonst ging die Geistlichkeit dem Adel vor bis auf die Zeiten Gustavs Wasa.

b) In Schweden ist kein Bauer leibeigen. Zu dem Bauernstande sind sonderlich die wohlhabende Bergleute zu rechnen.

c) Erich XIV. creirte zuerst Grafen und Barons 1561.

d) Chrikina that den Schwedischen alten Familien durch ihre verschwenderische Adels-Ertheilungen empfindlichen Fort.

e) Jus Nobilitandi eingeschränkt durch Art 25. der Schwed Reg. Form.

f) Siehe überhaupt *WEXIONUM*, lib. VIII. de familiis Sueciae illustribus, p. 354.

S. 29.

Alle 3. Jahr muß ein Reichstag ausgeschieden werden. Jeder Reichsstand hat seinen Anführer oder Wirthalter. Der Adel wählet den Reichstags-Marschall, der Bauernstand seinen Dalmann. Von Seiten der Geistlichen ist es der Erzbischof von Upsal, von Seiten

sen der Bürgerschaft der Justiz-Bürgermeister zu Stockholm, beyde auf Lebenslang. Jede adeliche Familie und jeder Stabsofficier, jeder Bischof und Superintendent, jede Academie, alle 10. geistliche Kirchspiele zusammen und jeder Bauerndistrict hat eine Stimme, die mehreste Städte haben ebenfalls 1, einige 2, Stockholm allein 4. Stimmen. Alles was seit dem letzten Reichstage im Reiche vorgefallen, und vom Reichsrath abgehandelt worden, oder sonst zum Wohl des Reichs dient, wird hier in Berathschlagung gezogen. Diese Reichstagssachen pflegen ordentlich durch verschiedene Commissionen, als dem Ausschuss der Reichsstände, (doch gemeiniglich mit Ausschluß der Bauern) untersucht zu werden, ehe man solche auf dem Reichstage in pleno beschliesset. Wenn 2. Reichsstände gegen 2. sind, decidirt der König. Ein Reichstag pflegt ungefehr ein Jahr zu dauern.

a) Den Reichstag schreibt der König aus, bey dessen Abwesenheit, Verhinderung oder Tode aber der Reichsrath; bey Abgang der männlichen Kronerben kommen die Stände von selbst zusammen. Art. 26. der Schwed. Reg. Form.

b) Die außerordentliche Reichstage setzt der König mit Einwilligung des Reichsraths an.

c) Anzahl der Stimmen in jedem Reichständischen Collegio.

d) Die Reichsräthe haben keine Stimme.

e) Die

e) Die verschiednen Stände, auch so gar die Kriegsbediente haben ihre besondere Versammlungs- und Berathschlagungs-Orter. Der vollständige Reichstag aber wird auf dem Reichs-Saal im Königlichen Schloß gehalten.

f) Stehe hievon mit mehrern *WEXIONUM*, lib. V. cap. 12. p. 290. und Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. 15. Bl. 428.

1. *JOANNIS LOCCENII* synopsis iuris publici Sueciani, Gothoburgi 1673. 2.

2. *CHRISTIANI NETTELBLADT* diff. qua formula regiminis Sueciae de a 1634. cum nouissimis de a. 1719. et 20. confertur, et notis illustratur, Gryphisw. 1729.

3. (*JACOBI WILDE*) Sueciae historia pragmatica, quae vulgo Jus Publicum dicitur, Holmiae 1731. 4.

5. Reichsgeschäfte.

§. 30.

Bermöge der alten Regimentsform wurden alle in- und ausländische Staatsangelegenheiten durch den obgedachten dem Könige von den Reichsständen zugegebenen Reichsrath besorgt. Carl XI. machte nach erlangter absoluten Gewalt aus dem Reichsräthen Königliche Staatsräthe. Nunmehr ist alles wieder auf den alten Fuß gesetzt, und der Reichsrath, wovon der König in eigner Person präsidiert, ist das unveränderliche Königliche Ministerium.

§. 31.

S. 31.

Die Schweden sind sehr eifrig in der Religion. Gustav Wasa setzte nach Ueberwindung unzähliger Schwürigkeiten die Reformation glücklich durch, welche auch, ungeachtet sie unter Johanne und Sigismund gefährliche Anfechtungen erlitt, dennoch endlich auf dem Concilio zu Upsal 1593. obsiegte, dergestalt, daß seit der Religions-Verein 1613. die Evangelisch-Lutherische Lehre als die einzige herrschende und allein erlaubte Religion vom Könige und den Unterthanen angesehen werden muß. Bloß die Reformirte genießen in neuern Zeiten, doch nur in wenigen Städten, den privat Gottesdienst. Die Schwedische Könige haben die Religion mit der Staatsklugheit zu vereinigen, und durch ihren vor die wahre Lehre bezeigten Eifer wichtige Staatsvorteile zu erlangen gewußt.

S. 32.

Man zählet 1. Erzbischof, 10. Bischöfe und 9. Superintendenten im Reiche, die übrige Geistlichkeit bestehet in Pöbsten, Decanis, Capellanen und Dorfpfarrern. Bey der Vacanz eines Bisthums und einer Superintendentur schlägt das Capitel 3. Personen vor, woraus der König einen ernennet.

a) Von dem Zustande der Religion in Schweden, Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. XXIII. und ROBINSON, ch. V. p. 44.

S. 33.

Schweden hat sich allezeit nach seinen eigenen und einheimischen Gesetzen gerichtet. König Christoph von Bayern ließ solche sammeln und publiciren 1442. Carl IX. verbesserte sie 1608. und Gustav Adolph 1618. Carl XI. ließ selbige seit 1686. revidiren, aber die nachfolgende Kriege hinderten den Fortgang dieses heilsamen Werks, bis es unter König Friedrichen aufs neue vorgenommen, und glücklich zu Stande gebracht wurde. Dieses neue Schwedische Gesetzbuch (Sweriges Rikes Lag) ist auf den Reichstagen zu Stockholm 1731. und 1734. untersucht, darauf von allen Ständen bewilliget und angenommen, von dem Könige bestätigt und 1736. publiciret worden.

a) Von den alten Schwedischen Gesetzen siehe *WEXIONUM*, lib. V. cap. 8. p. 266. und *Hr. Hofr. LUDERI* bibliothecam iuris, cap. VI. §. 7. p. 101.

b) Das neue Gesetzbuch ist unter folgendem Titel ins Lateinische übersetzt: *Codex legum Suecicarum ex Suecico sermone in Latinum versus a CHRISTIANO KOENIG, Holmiae 1736. 4.*

S. 34.

Die Städte und Bauerndistricte haben ihre Untergerichte, von welchen an die 12. Landes- oder Provincial-Gerichte, von diesen aber an die 3. höchste so genannte Hofgerichte, als das Schwes

Schwedische zu Stockholm, das Gothische zu Jencoping und das Finnische zu Abo appelliret wird. In den Dorfgerichten sind allezeit 12. Bauern Beyfizer. In den Hofgerichten müssen die Präsidenten aus dem Reichsrath genommen werden. Das neue Gesetzbuch enthält zugleich die neue Proceßordnung, und sind die Proceße kurz und ungekünstelt.

a) Vom Schwedischen Justizwesen handelt die Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap XXIV. und ROBINSON, ch. III. p. 27.

b) Von den Gerichten, WEXIONIUS, Lib. V. cap. 10, p. 278. insbesondere von den Hofgerichten Art. 18. der Schwed. Reg. Form.

1. Selecta iuris Suecici praecipue processualia collecta et iunctim edita a CHRISTIANO NETTELBLADT, Jenae 1736. 4.

S. 35.

Vor Gustav Wasa Zeiten waren die Reichseinkünfte sehr geringe. Unter ihm wuchsen sie durch Einziehung der geistlichen Güter, unter Carl XI. stiegen sie durch die Reduction der veräußerten Kron Güter am höchsten. Carl XII. machte das Reich durch seine unerschwingliche Auflagen blutarm. Durch die neue Regierung Form Art. 25. ist der Staat der ordentlichen Reichseinnahme und Ausgaben auf den Fuß gesetzt, wie er 1696. gewesen. Die Reichseinkünfte bestehen 1) in den einträglichen Domainen

mainen, 2) in verschiedenen nutzbaren Regalien, besonders 3) in den Bergwerkszehenden und 4) den Zöllen, 5) in der Accise, 6) in der Kopfsteuer, die vom Bürger und Bauer bezahlet wird, 7) in dem Antheil an den geistlichen Zehenden. In ausserordentlichen Fällen wird eine Vermögensteuer ausgeschrieben, die bald grösser bald geringer ist, und davon Niemand ausgenommen wird.

a) Anmerkung von der jetzigen Einrichtung der Zölle.

b) Die Kopfsteuer wird von Personen unter 15. und über 60. Jahren nicht bezahlet.

c) Die Vermögensteuer ist bisweilen bis auf den sten Pf. der Reventen gegangen.

§. 36.

Alle Kroneinkünfte fliessen im Cammer Collegio und Staatscomptoir zusammen, worinnen einer von den Reichsräthen den Vorsitz hat, die Gegenrechnung aber wird durch die Cammer-Revision geführet. Die Disposition der einkommenden Gelder dependiret vom Reichsrathe. Dem Könige ist eine mäßige Summe angeschlagen, welche zu seinem alleinigen Gutbefinden anheim gelassen wird. Die Erhöhungen der Abgaben müssen auf dem Reichstage bewilliget werden.

a) Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. XII. und ROBINSON, ch. X. p. 66. handeln von dem Finanzstaate, geben aber sehr magere Nachrichten.

§. 37.

Der Schweden Kriegsruhm hat sich in den ältesten Zeiten ausgebreitet, und ist in dem vorigen Jahrhundert wieder aufgelebet. Carl XI. errichtete eine Armee von 80. 000. Mann. Durch die langwürrige Kriege und verlorhrne Nebenländer ist der Kriegsstaat zwar sehr geschwächt worden; jedennoch sind anjest wirklich 64. 000. Mann auf den Beinen. Carl XI. sind auch die vortreffliche Anstalten zu danken, daß nirgends in der Welt mit so wenig Beschwerde des Landes und mit so geringen Kosten eine so grosse Macht beständig unterhalten werden kann. Das Kunststück bestehet darinnen, daß man eine National-Armee als reguläre Feldtruppen formiret hat, die man als eine Landmiliz besoldet. Doch sind die Königliche Garden, das Artillerie Corps und die geworbene Regimenten hievon ausgenommen. Die grosse Zeughäuser sind zu Stockholm und Jencoping, wegen der Invaliden sind auch gute Anstalten gemacht. Das ganze Kriegswesen wird durch den Kriegs Rath dirigiret.

a) Die Schwotten haben die Schweden das Kriegshandwerk gelehrt.

b) PUFENDORF de rebus gestis Caroli Gustavi, lib. I. §. 50. wo Erich Orenstern spricht: equidem Sueciam manibus Gustavi Adolphi victricibus a contemptu vindicatam fatemur.

c) Carl XII. hatte 1701. an wirklichen Combattanten 18. 782. M. Cavallerie, 6. 904. M. Dragoner und

und 55. 206. W. Infanterie. Siehe überhaupt Beschreibung von Schweden, Th. I. Cap. XIV. und ROBINSON, ch. XI. p. 71.

d) Von der Einrichtung des Kriegsraths, Art. XIX. der Schwed. Reg. Form.

§. 38.

Gustav Wasa legte den Grund zur Schwedischen Seemacht, unter Gustav Adolph wurde solche ansehnlich, unter Carl XI. noch weit ansehnlicher. Dennoch haben die Schweden zur See mehrentheils unglücklich gekämpft. 24. Kriegsschiffe von der Linie, 20. Fregatten und 22. 000. Matrosen sind der jetzige Bestand der Schwedischen Flotte. Diese Schiffe werden größtentheils zu Carlskron verwahrt. Alles, was zu Ausrüstung einer Flotte erforderlich ist, hat Schweden im Ueberfluß.

a) Von der Schwedischen Seemacht, *WEXIONIUS*, lib. VI. cap. 4. und Beschreibung von Schweden, eb das. Bl. 425.

6. Staatsinteresse.

§. 39.

Da die absolute Gewalt der letzteren Könige das Reich so unglücklich gemacht, als von einer eingeschränkten Regierung nimmermehr zu befürchten ist; so hat man die jetzige Einrichtung

tung geschickter befunden, um dem Reiche wieder nach und nach aufzuhelfen. Auf diese Art scheint das Interesse der Krone zu erfordern, und das Interesse des Adels erfordert es nothwendig, für die Erhaltung der heutigen Verfassung desto wachsammer zu seyn, je leichter selbige durch innerliche Factionen Anstoß leiden könnte. Uebrigens ist es dem wahren Wohl des Reichs gemässer, durch Ruhe, gute Deconomie und Beförderung des Handels und der Manufacturen den ruinirten Unterthan wieder zu Kräften zu bringen; als durch Gewalt der Waffen sein altes Ansehen und seine verlorrne Länder wieder suchen zu wollen.

- a) Alte Eifersucht zwischen dem hohen und niedrigen, alten und neuen Adel.
- b) Gefährliche Macht des Bauernstandes.
- c) Von den Hütchen und Nachtmäßen.
- d) Wie auswärtige Puissancen davon nützlichen Gebrauch gemacht.

* * *

Die Druckfehler sollen wegen Mangel des Raums künftig im Anhang besonders angezeigt werden.

